

Fraktionsbericht des freiheitlichen Klubs

gem. § 51 VO-Untersuchungsausschüsse

der Abgeordneten Erwin Angerer, Christian Hafenecker, MA,
MMMag.Dr. Axel Kassegger, Walter Rauch

betreffend die Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge
rund um die Hypo Group Alpe-Adria (Hypo-Untersuchungsausschuss)
(1/US, XXV. GP)

INHALT

1. Zusammenfassung, Erkenntnisse & Fazit.....	4
1.1. Das neue Untersuchungsausschuss-Verfahren.....	4
1.2. Zusammenfassende Ergebnisse & Fazit aus dem Hypo-Untersuchungsausschuss	5
2. Der Untersuchungsausschuss Neu – Ein Minderheitenrecht?	10
2.1. Akten – Anlieferung, Klassifizierung und Schwärzungen.....	11
2.1.1. Aktenanforderung – Dauer.....	11
2.1.2. Aktenschwärzungen.....	11
2.1.3. Sicherheitsstufen – Klassifizierung.....	12
2.2. Redezeit	13
2.3. Vorsitzführung - Verfahrensrichter – Verfahrensanwalt	14
2.3.1. Verfahrensrichter.....	14
2.3.2. Verfahrensanwalt	15
2.3.3. Objektivität Verfahrensrichter/anwalt.....	15
2.4. Auskunftspersonen – Erscheinen vor dem Ausschuss	15
2.5. Konsequenzen aus den Befragungen von Auskunftspersonen	16
2.6. Fazit.....	17
3. Phase 1: Die Jahre 2000 – 2008 (Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund)	18
3.1. Kurzzusammenfassung	18
3.2. Gesetzliche / rechtliche Grundlagen	18
3.2.1. KLH-Gesetz als Rechtsgrundlage für Haftungen	19
3.2.2. Aktienrechtliche Organisationsform.....	19
3.3. Vorwürfe gegen Kärntner Landesregierung	20
3.3.1. Vorwürfe gegen Dr. Jörg Haider zur Haftungsfrage	20
3.3.2. Vorwurf des verantwortungslosen Risikos für das Land Kärnten aufgrund der Höhe der Haftungen.....	23
3.3.3. Vorwürfe der politischen Einflussnahme	25
3.3.4. Exkurs: Expansionsstrategien nach Südosteuropa	27
3.3.5. Vorwurf des gezielten Lobbyings gegen die FMA im Zuge der sogenannten SWAP Verluste 2004-2006 durch Dr. Jörg Haider.....	28
3.3.6. Lobbyingauftrag der Firma Pleon Publico: Hypo-UsA deckt wahren Skandal auf	33
3.3.7. Die Hypo, ein „Selbstbedienungsladen“?	36
3.4. Kauf durch die BayernLB	38
3.5. Multiorganversagen der Bankenaufsicht.....	41
4. Phase 2: „Phase der öffentlichen Hilfe für die Hypo Alpe Adria“ (die öffentlichen Finanzhilfen für die Bank ab dem Jahr 2008 sowie die Notverstaatlichung im Dezember 2009).....	44
4.1. Kurzzusammenfassung	44
4.2. Vom Einstieg der BLB bis zur Verstaatlichung.....	44
4.3. War die Verstaatlichung der HAA notwendig/alternativlos?	45
4.3.1. Argument 1: Die Haftungen.....	45
4.3.2. Argument 2: Insolvenzzenario wegen mangelnder Bereitschaft der Mitationäre	48
4.3.3. Argument 3: Fehlende Angebote seitens der BLB	59
4.4. Fehler vor der Verstaatlichung.....	60
4.5. Politisches Versagen bei der Verstaatlichung.....	62
5. Phase 3: „Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung“ (das Krisenmanagement der Regierung nach der Notverstaatlichung und die letztendlich erfolgte Errichtung der Abwicklungseinheit HETA)	67

5.1.	Kurzzusammenfassung	67
5.2.	Zusammenfassende Entwicklungen nach der Verstaatlichung	67
5.3.	War die rasche Gründung einer externen Bad Bank unausweichlich?	69
5.3.1.	Argument 1: Konzeptuelle Darstellung des Bad-Bank-Modells ab 2010	75
5.3.2.	Argument 2: Schaffung einer EXTERNEN Abbaueinheit	76
5.3.3.	Argument 3: Das Pochen der Bankorgane auf eine externe Bad Bank	78
5.3.4.	Argument 4: Europäische Kommission und OeNB favorisieren Bad-Bank-Modell	80
5.4.	Warum wurde eine Bad Bank dennoch bis 2014 verhindert?	84
5.4.1.	Das „Maastricht-Motiv“ und das „Superwahljahr 2013“	84
5.4.2.	Die Folgen des Master Loan Agreements	86
5.5.	Wurde in die Bank durch die Schaffung eigener Organisationen / Organe „aktienrechtlich bedenklich“ hineinregiert?	87
5.5.1.	Die „CSI HYPO“	87
5.5.2.	Der Beauftragte Koordinator	90
5.5.3.	Die Task Force	92
5.5.4.	Verhinderung der Bad Bank als politisches Kalkül	93
5.6.	Wie wurde nach der Verstaatlichung weiteres Vermögen vernichtet?	94
5.6.1.	Horrende Kosten für externe Beraterarmeen	94
5.6.2.	Fehlendes Engagement in EU-Beihilfeverfahren	97
6.	Was bleibt? Erkenntnisse und Forderungen aus dem Hypo-UsA	102
6.1.	Erkenntnisse	102
6.2.	Forderungen	102
7.	Quellenverzeichnis	105
7.1.	Primärquellen	105
7.2.	Sekundärquellen	105
8.	Abkürzungsverzeichnis	107
9.	Abbildungsverzeichnis	108
10.	Anhang	108

1. Zusammenfassung, Erkenntnisse & Fazit

1.1. Das neue Untersuchungsausschuss-Verfahren

Auch wenn der Untersuchungsausschuss Neu und die damit verbundene massive Stärkung der Minderheitenrechte begrüßt und insgesamt positiv gesehen werden, muss nach Ende des Hypo-Untersuchungsausschusses mit seinen 79 Sitzungen, 124 Auskunftspersonen und insgesamt 142 Befragungen die Verfahrensordnung aufgrund der in diesem ersten „neuen“ Untersuchungsausschuss gewonnenen praktischen Erfahrungen einer Evaluierung unterzogen werden und sollten Adaptierungen im praktischen Ablauf erfolgen.

Es ist für Regierungsfraktionen auch weiterhin aufgrund der geltenden Verfahrensordnung möglich, für sie unliebsame Beschlüsse auf ein Minimum zu beschränken und Minderheitenrechte oftmals lediglich im Mindestmaß umzusetzen.

Beispielsweise ist die Ladung von Auskunftspersonen zwar ein Minderheitenrecht, dieses kann jedoch dadurch beeinflusst werden, dass Reihenfolge und Zeitpunkt der Ladung der Auskunftspersonen durch die vorsitzende NR-Präsidentin/ den vorsitzenden NR-Präsidenten in Abstimmung mit dem Verfahrensrichter erfolgt, das heißt, die Minderheit kann sehr wohl die Ladung einer Auskunftsperson durchsetzen, nicht jedoch bestimmen, wann diese vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen hat. Im Sinne der Aufklärungsarbeit ist die Reihenfolge der Ladung von Personen aber durchaus relevant und wirkt sich auf weitere Befragungen aus. Zudem kann eine Minderheit die Ladung von ein- und derselben Auskunftsperson nur zweimal durchsetzen und ist bei einer allenfalls erforderlichen dritten Ladung auf die Zustimmung der Mehrheit angewiesen.

Weitere Grenzen des Minderheitenrechts wurden während des Ausschusses sichtbar, insbesondere als seitens der FPÖ aufgrund widersprüchlicher Aussagen eine Gegenüberstellung zwischen der ehemaligen ÖVP Finanzministerin Fekter und dem ehemaligen ÖVP Wirtschaftsminister Johannes Ditz, der als Aufsichtsratsvorsitzender in den Jahren 2010 bis 2013 ein wesentlicher Verantwortungsträger und Kenner der Lage und der notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen in der Hypo war, verlangt wurde. Diese (von der Verfahrensordnung vorgesehene Möglichkeit der) Gegenüberstellung wurde zwar nicht grundsätzlich abgelehnt; die beiden Auskunftspersonen wurden aber auch nicht direkt hintereinander an ein- und demselben Ausschusstag geladen, sondern vielmehr ist die Ladung an zwei verschiedenen Ausschusstagen erfolgt, was eine Gegenüberstellung unmöglich machte.

Die Einführung des Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht wird begrüßt und sehr positiv gesehen. Dennoch sollte die Verfahrensordnung baldmöglichst evaluiert und an die Erfahrungen des ersten Untersuchungsausschusses, der nach der neuen Verfahrensordnung abgehandelt wurde, angepasst werden.

1.2. Zusammenfassende Ergebnisse & Fazit aus dem Hypo-Untersuchungsausschuss

Phase 1: Die Jahre 2000 – 2008 (Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund)

112 Jahre lang – von 1896 bis 2008 – galt die Hypo Alpe Adria in allen „Kreisen“ als ein Paradebeispiel eines gut funktionierenden Kreditinstituts. Sie wurde, wie alle anderen Landes-Hypothekenbanken Österreichs auch, ab den 1990er Jahren von einer reinen Landeshypotheken- zu einer Universalbank und Aktiengesellschaft umgewandelt. Auch die Besicherung von Anleihen der Bank durch Landeshaftungen ist kein Kärntner Spezifikum und wurde 1990 sowie bei der von der EU geforderten Änderung im Jahr 2004 von allen im Kärntner Landtag vertretenen Parteien, in Form des Kärntner Landesholdinggesetzes, beschlossen.

Obwohl diese Beschlüsse von allen im Kärntner Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ und 2004 auch Grünen) mitgetragen wurden, versuchten insbesondere SPÖ und ÖVP im Hypo-Untersuchungsausschuss immer wieder, dem ehemaligen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider die Alleinverantwortung für das Hypo-Desaster zu übertragen.

Man kann dies wohl nur als Realitätsverweigerung und Wegschieben der eigenen Verantwortung deuten, da im Jahr 2004 u. a. der seit 2013 amtierende SPÖ-Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und der Grüne LR Rolf Holub als Abgeordnete im Kärntner Landtag saßen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass seit Gründung der Aktiengesellschaft die Anteile an der damaligen Hypo Alpe Adria gesellschaftsrechtlich in der Kärntner Landesholding (KLH) verankert waren. Und dieser KLH im Rahmen ihrer gesetzlichen Grundlage (insbesondere § 5 KLH-Gesetz „Haftungen des Landes“, siehe Anhang) sämtliche aktienrechtliche Kontroll- und Einsichtsrechte zustanden.

Dass im Aufsichtsrat der Kärntner Landesholding (KLH), als Eigentümervertreterin der Hypo, immer und natürlich auch in den Jahren 2004 bis 2008, in denen die Hypo vor allem in Südosteuropa stark expandierte, die ÖVP und SPÖ vertreten waren und sogar in gewissen Zeiträumen den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter stellten, will man heute wohl nicht mehr wahrhaben. Die heutige stellvertretende SPÖ-Landeshauptfrau und Finanzreferentin von Kärnten Dr. Gabriele Schaunig-Kandut bekleidete von 2005 bis 2008 diese Stellvertreterfunktion.

Die sogenannten SWAP-Verluste im Jahr 2004 in Höhe von rund 328 Mio. Euro brachten die Hypo und dessen Vorstand Kulterer nach Bekanntwerden im Jahr 2006 unter dem Vorwurf der Bilanzfälschung stark in Bedrängnis. Der in diesem Zusammenhang immer wieder erhobene Vorwurf, der damalige Landeshauptmann Dr. Haider hätte versucht, seinen Einfluss bei seinem "Parteifreund" Karl-Heinz Grasser, der übrigens zu diesem Zeitpunkt schon auf einem ÖVP-Ticket im Finanzministerium saß, geltend zu machen, um gegen die Vorstände der Finanzmarktaufsicht (FMA) vorzugehen, löste sich im

Untersuchungsausschuss in Luft auf (siehe viel zitierter „Haider Brief“ vom 26. Mai 2006).

Den wahren „Lobbying-Skandal“ in dieser Sache konnten jedoch die Freiheitlichen im Untersuchungsausschuss mit dem im Aktenbestand befindlichen, sogenannten „Lobbyingangebot und –auftrag“ der Firma Pleon Publico aufdecken. Ebenfalls am 26. Mai 2006 bestellte Hypo Vorstand Kulterer höchstpersönlich dieses mit „streng geheim“ betitelte Lobbyingkonzept, das nicht nur zum Ziel hatte, die FMA Vorstände anzugreifen, sondern auch die ÖVP im damaligen Wahlkampf gegen Dr. Jörg Haider in Kärnten zu unterstützen. Pikantes Detail am Rande ist, dass der heutige ÖVP Staatssekretär Dr. Harald Mahrer zu dieser Zeit Miteigentümer und Auftragnehmer bei Pleon Publico war.

Anfang 2007 wurden über Erstkontakte vom neuen Bankvorstand, Tilo Berlin und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Othmar Ederer (GRAWE), mit der Bayrischen Landesbank (BLB) als möglichen „potenten Partner“ für die mittlerweile international stark expandierende Hypo erste Gespräche geführt. Aufgrund ihrer strategischen Weiterentwicklung war die BLB vorrangig an jenen damals boomenden Märkten in Südosteuropa interessiert, die von der Hypo bereits erschlossen waren. Mitte 2007 übernahm die BLB mehrheitlich die Aktien an der HGAA. Die neue Haupteigentümerin (BLB) kam jedoch selbst im Zuge der Finanzkrise 2008 durch Milliardenverluste stark in Bedrängnis, sodass man bereits im Herbst 2008 beschloss, sich wieder so rasch wie möglich von der Hypo und den neu angepeilten Märkten in Südosteuropa zu trennen, was die Bayern aber bis Dezember 2009 den Minderheitsaktionären GRAWE, KLH und MAPS (Mitarbeiterprivatstiftung) verschwiegen. Der vermeintlich starke und verlässliche Partner aus Bayern wurde so innerhalb kürzester Zeit zum Gegner, der sich so schnell wie möglich wieder aus der Verantwortung nehmen wollte, was ebenfalls im Untersuchungsausschuss belegt werden konnte.

Phase 2: Öffentliche Finanzhilfe für die Bank ab 2008 sowie die „Notverstaatlichung“ 2009

Die Bayern, die – wie auch aus einem Zitat des ehemaligen bayrischen Finanzministers Kurt Falthauser ersichtlich – nie einen Hehl daraus gemacht hatten, dass ihnen durch die Hypo die Tür zum südosteuropäischen Markt geöffnet wurde, setzten trotz Finanz- und Wirtschaftskrise den extremen Wachstumskurs der Bank fort und erhöhten innerhalb von knapp drei Jahren die Kreditlinien der Hypo um 50% (von 20 auf 30 Mrd. Euro). Die Kapitalsituation war zu diesem Zeitpunkt nicht nur in der HGAA angespannt, sondern auch die Bayrische Landesbank war im Zuge der Wirtschaftskrise 2008 (massive Verluste aus einem mehr als 20 Mrd. Euro umfassenden Portfolio in den USA) unter enormen Druck gekommen, sodass Deutschland am 4. Dezember 2008 um Beihilfemaßnahmen zugunsten der BLB „in Form einer Risikoabschirmung von 4,8 Mrd. Euro und einer Kapitalzuführung von 10 Mrd. Euro“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.04.2015: S. 1) bei der Kommission ansuchen musste. Die Bankenhilfspakete, die in diesem Jahr europaweit geschnürt wurden, wurden im Dezember 2008 auch für die HGAA schlagend, woraufhin die Bank 900 Mio. Euro in Form von Partizipationskapital auf Grundlage des österreichischen Bankenrettungspaketes und einer diesbezüglichen Prüfung mit dem fragwürdigen Befund „not distressed“ der Österreichischen Nationalbank erhielt. Da sich ab Mitte 2009 ein neuerlicher Kapitalbedarf der Hypo abzeichnete, wurde seitens der Bank ein umfassendes Asset Screening durch einen externen Wirtschaftsprüfer beschlossen. Im November 2009 wurde aufgrund der

Ergebnisse des Asset Screenings ersichtlich, dass die HGAA eine wiederholte Kapitalzufuhr benötigen würde, was schließlich im Beschluss zur Verstaatlichung der Bank am 14. Dezember 2009 mündete.

Um es gleich vorwegzunehmen, der Hypo-UsA hat - wie auch die sogenannte Griss-Kommission - eindeutig herausgearbeitet, dass die Verstaatlichung der Bank keinesfalls alternativlos war.

Im Verstaatlichungsvertrag wurden Rahmenbedingungen vereinbart, die der Republik Österreich Milliardenverpflichtungen aufbürdeten, wohingegen die BLB als Begünstigte aus den Vertragsverhandlungen hervorgingen. Der immer wieder vorgebrachte und mitunter auch seitens der OeNB artikulierte Vorwurf, dass die Haftungen des Landes Kärnten unmittelbar schlagend geworden wären und vom Land Kärnten nicht bedient hätten werden können, ist bis heute nicht belegbar.

Vielmehr konnte im Untersuchungsausschuss gezeigt werden, dass es zwischen den Bayern und dem Finanzministerium und auch direkt mit dem damaligen Finanzminister DI Josef Pröll ab Sommer 2009 Gespräche und Verhandlungen über einen möglichen Ausstieg der Bayern aus der Bank gab, und man darüber, sowohl von Seiten der BLB als auch von der Republik, die Minderheitsaktionäre erst am 8.12.2009 - also kurz vor der erfolgten Übernahme der Bank durch die Republik - informierte.

Angesichts der vorliegenden Unterlagen und Dokumente ist eindeutig festzuhalten, dass der Argumentationslinie, die Verstaatlichung wäre auch aufgrund etwaiger Insolvenzdrohungen durch die BLB notwendig gewesen, nicht gefolgt werden kann. Vielmehr lagen dem Untersuchungsausschuss Dokumente und Aussagen vor, wonach für die Bayern eine Insolvenz der Hypo nie in Frage gekommen wäre.

Warum die bereits rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Wandlung des bereits 2008 gewährten Partizipationskapitals in Aktien, um zumindest mehr Zeit zu gewinnen, nicht in Anspruch genommen wurde, bleibt ebenfalls eine offene Frage.

Eindeutig belegbar sind jedoch die Fehler, die vor und bei der Verstaatlichung seitens der politisch Hauptverantwortlichen Pröll und Schieder begangen wurden.

Was im Zuge des Hypo-UsA deutlich herausgearbeitet werden konnte, ist, dass die österreichischen Verhandler mehrere Fehler begingen, als sie die bereits seit Monaten kommunizierten Ausstiegsabsichten der BLB nicht ernsthaft wahrnahmen, keine entsprechenden Maßnahmen setzten und somit die anderen Aktionäre und schließlich auch sich selbst Anfang/Mitte Dezember in jene fatale Situation brachten, die schließlich in der Verstaatlichung mündete. Ob noch weitere Überlegungen und Einflüsse durch politische Motivationslagen oder Interessen des Finanzmarktes (bspw. Banken, Versicherungen) die Entscheidung zur Verstaatlichung begünstigten, konnte der UsA, nicht zuletzt aufgrund dessen, dass diesem keine Einsichtsrechte in die Hypo / HETA gewährt wurden, nicht eindeutig klären. Es ist jedoch nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass seitens der Republik absichtlich eine Übernahme der Bank herbeigeführt wurde, um etwaige Interessenslagen zu bedienen, zumal es kaum nachvollziehbar erscheint, dass solche Verhandlungsfehler „zufällig“ passiert sind.

Der Verstaatlichungsvertrag zwischen der BLB und der Republik Österreich (Aktienkaufvertrag vom 23.12.2009), den wohl kein ordentlicher Kaufmann in Österreich jemals unterschrieben hätte, beinhaltete schwere Verhandlungsverfehlungen, die dazu führten, dass

- keine Due Diligence durchgeführt wurde,
- trotzdem ein Gewährleistungsverzicht gegenüber den Bayern vertraglich vereinbart wurde,
- der BLB wesentliche Mitentscheidungs- und Vetorechte über den Kreditvertrag (Master Loan Agreement) eingeräumt wurden, und
- der BLB die Rückführung einer Kreditlinie von rd. 2,6 Mrd. Euro durch den Bund garantiert wurde (was paradoxerweise dazu führte, dass diese staatliche Beihilfe Österreichs – also auf Kosten des österreichischen Steuerzahlers - für die deutsche BayernLB nachträglich EU-rechtlich genehmigt werden musste).

Vereinfacht gesagt könnte man das so zusammenfassen: Österreich und somit die österreichischen Steuerzahler retten durch 100%-ige Übernahme eine mehrheitlich deutsche Bank und den Finanzmarkt am Balkan. Noch dazu steht die Republik Österreich für den Bayrischen Mutterkonzern mit einer Garantie in Milliardenhöhe gerade und ist weiterhin bei notwendigen wirtschaftlichen Entscheidungen im nunmehr eigenen Unternehmen von der Zustimmung der Bayern abhängig.

Phase 3 **Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung (das Krisenmanagement der Regierung nach der Notverstaatlichung und die letztendlich erfolgte Errichtung der Abwicklungseinheit HETA)**

Durch die Verstaatlichung der HGAA wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank. Danach fehlte es jedoch an einer klaren Strategie zur Restrukturierung der Hypo, was schließlich zu einer unkontrollierten Zerschlagung und damit zu Milliardenverlusten für die Steuerzahler führte. Im Ausschuss wurde dies unter anderem mit dem Ausdruck „vermögensvernichtender Zeitdruck“ bezeichnet.

Die hauptverantwortlichen Entscheidungsträger seitens des Bundes, speziell der damalige Finanzminister DI Josef Pröll und in weiterer Folge seine Nachfolgerin Dr. Maria Fekter (beide ÖVP), haben durch jahrelanges Hinauszögern der notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen - u. a. der Gründung einer externen Abbaueinheit, einer sogenannten Bad Bank, - mangelhaftes Engagement im EU-Beihilfeverfahren und einen unverhältnismäßig hohen Umfang in der Vergangenheitsaufarbeitung, was die Hypo / HETA bis heute zu einem „Beraterparadies“ macht, in Kauf genommen, dass die finanzielle Belastung für die Steuerzahler zum Zeitpunkt der Einrichtung der HETA-Abbaueinheit bereits explodiert war.

Nachdem es für den USA keine rechtlichen Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Unterlagen der Bank gab, Auskunftspersonen zu wesentlichen Themenbereichen weder vom Bank- noch vom Geschäftsgeheimnis entbunden waren und über laufende Verfahren in Milliardenhöhe zwischen Bund und Bayern „Stillschweigen“ vereinbart wurde, ist der für die Republik und damit den Steuerzahler endgültig zu tragende Schaden bis heute nicht abschätzbar.

Gestützt auf die im Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumente und Aussagen der damaligen Organe in der Bank - wie beispielsweise dem Aufsichtsratsvorsitzenden und ehemaligen Wirtschaftsminister der ÖVP, Dr. Johannes Ditz, - hätten alleine durch Schaffung der gesetzlich notwendigen Voraussetzungen und entsprechenden Entscheidungen für eine externe Abbaueinheit (Bad Bank) der Republik und somit dem Steuerzahler Milliarden erspart werden können.

Nicht nur, dass man dies aufgrund von offensichtlich politisch motivierten Gründen, sprich „Superwahljahr 2013“, nicht zuließ, schaffte man über CSI, Beauftragten Koordinator oder Taskforce, Positionen und Organisationen über die man, wie von Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Ditz bezeichnet, „aktienrechtlich bedenkliche“ „Beraterparadiese“ schuf, in die Bank hineinregierte, und diese in ihrer Arbeit noch behinderte.

Conclusio

Das offensichtliche Versagen sämtlicher staatlicher sowie privater Prüforgane und Kontrollinstanzen wurde durch den Untersuchungsausschuss belegt, ist von diesen mitzuverantworten und muss daher zu entsprechenden Konsequenzen führen.

Dass rund 1 Mrd. Euro des entstandenen Schadens, den der ehemalige Vorstand Dr. Kulterer bei seiner letzten Befragung im UsA selbst so bezifferte (vgl. Veröffentlichtes Protokoll v. 09.06.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00343/ fname_548556.pdf; S. 11), Kulterers Zeit zuordnet, ist aufgrund der Erkenntnisse aus dem Ausschuss plausibel. Jeder darüber hinausgehende Schaden kann wohl nur in den Verantwortungsbereich der BayernLB, des Verstaatlichungsvertrages und des danach folgenden Nichthandelns seitens der dafür zuständigen ÖVP-Finanzminister fallen.

Was dabei am Ende für den Steuerzahler tatsächlich übrig bleibt, ist - wie oben bereits erwähnt – trotz intensiver Ausschussarbeit bis dato nicht abschätzbar!

Die Geschichte Hypo / HETA ist daher wohl noch nicht zu Ende!

2. Der Untersuchungsausschuss Neu – Ein Minderheitenrecht?

Nach jahrelanger Diskussion wurde mit der Einrichtung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht eine neue, starke und tragende Säule des österreichischen Parlamentarismus errichtet.

Untersuchungsausschüsse sind kein Tribunal, sondern widmen sich der demokratiepolitisch wichtigen Klärung von politischen Verantwortlichkeiten. Entscheidend ist, dass die geladenen Auskunftspersonen unter Wahrheitspflicht stehen - mit allen rechtlichen Konsequenzen einer Falschaussage.

Brauchte man bis Ende 2014 die Mehrheit der Abgeordneten, also die Stimmen der „Regierungsfraktionen“, um die Regierung zu kontrollieren, so kann jetzt ein Viertel der Abgeordneten zum Nationalrat einen Untersuchungsausschuss einsetzen.

Mit dem Untersuchungsausschuss Neu kann die Minderheit nicht nur einen Untersuchungsausschuss einsetzen; die Mehrheit kann die Minderheit auch nicht mehr durch Mehrheitsbeschluss daran hindern, von dieser als notwendig erachtete Akten für den Untersuchungsausschuss zu beschaffen oder für wichtig befundene Auskunftsperson zur Unterstützung der Aufklärungsarbeit zu laden. Beschnitten werden diese Minderheitsrechte jedoch teilweise dadurch, dass Reihenfolge und Zeitpunkt der Ladung der Auskunftspersonen durch die vorsitzende NR-Präsidentin / den vorsitzenden NR-Präsidenten in Abstimmung mit dem Verfahrensrichter erfolgen, d.h. die Minderheit kann zwar die Ladung einer Auskunftsperson durchsetzen, nicht jedoch bestimmen, wann diese vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen hat.

Es hat sich also in der praktischen Umsetzung und der Durchführung des Untersuchungsausschusses gezeigt, dass dieses Minderheitenrecht nicht bedeutet, dass die Minderheit allein den Ablauf vorgeben kann oder dass die Regierung bezüglich der Ladung von Auskunftspersonen oder der Anforderung von Akten kooperativer ist, im Gegenteil - viel mehr als die Verfahrensordnung an Möglichkeiten für die Einsetzungsminderheit vorsieht, ist in der Regel nicht durch- und umsetzbar.

Dies hat sich u.a. insbesondere gegen Ende des Untersuchungsausschusses gezeigt, wo seitens der FPÖ aufgrund widersprüchlicher Aussagen eine Gegenüberstellung zwischen der ehemaligen ÖVP Finanzministerin Fekter und dem ehemaligen ÖVP Wirtschaftsminister Johannes Ditz, der als Aufsichtsratsvorsitzender in den Jahren 2010 bis 2013 ein wesentlicher Verantwortungsträger und Kenner der Lage und notwendiger Restrukturierungsmaßnahmen in der Hypo war, verlangt wurde. Diese (von der Verfahrensordnung grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit der) Gegenüberstellung wurde zwar nicht grundsätzlich abgelehnt; die beiden Auskunftspersonen wurden aber auch nicht direkt hintereinander an ein- und demselben Ausschusstag geladen, sondern vielmehr ist die Ladung an 2 verschiedenen Ausschusstagen erfolgt, was eine Gegenüberstellung unmöglich machte.

Man muss sich aber vor Augen führen, dass der Untersuchungsausschuss Neu und insbesondere die neue Verfahrensordnung als Kompromiss zu sehen sind und waren. Auch wenn der Untersuchungsausschuss Neu und die damit verbundene massive Stärkung der Minderheitenrechte begrüßt und insgesamt positiv gesehen werden, muss nach Ende des Hypo-Untersuchungsausschusses mit seinen 79 Sitzungen, 124 Auskunftspersonen und insgesamt 142

Befragungen die Verfahrensordnung aufgrund der in diesem ersten „neuen“ Untersuchungsausschuss gewonnenen praktischen Erfahrungen einer Evaluierung unterzogen werden, und Adaptierungen im praktischen Ablauf erfolgen.

2.1. Akten – Anlieferung, Klassifizierung und Schwärzungen

2.1.1. Aktenanforderung – Dauer

Gem. § 3 Verfahrensordnung hat der Geschäftsordnungsausschuss binnen 4 Wochen nach Zuweisung eines Antrages bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer 4 Wochen dem NR Bericht zu erstatten.

Hat der GO-Ausschuss die Zulässigkeit des Verlangens/Antrages festgestellt und sämtliche erforderlichen, weiteren, geschäftsordnungsmäßigen Schritte gesetzt, nimmt der Untersuchungsausschuss seine Arbeit auf. Erst dann wird beschlossen, welche Akten und weiteren Unterlagen angefordert werden, wobei die Zeit bis zur Aktenlieferung, die Sichtung durch die Ausschussmitglieder und Ausschussmitarbeiter und in Folge die Dauer bis zur 1. Zeugenladung und – befragung bereits in die 14 monatige Dauer des Untersuchungsausschusses eingerechnet werden.

Es hat sich gezeigt, dass die Aktenlieferung trotz monatelanger Diskussion über die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und der Tatsache, dass das Verlangen am 14. Jänner 2015 eingebracht und der Untersuchungsausschuss am 25. Februar 2015 formal eingesetzt wurde, vergleichsweise lange gedauert hat. Erst am 8. April 2015, also sechs Wochen nach Beginn der 14-monatigen Untersuchungsausschussdauer, konnte die 1. Auskunftsperson gehört werden. Selbst zu diesem Zeitpunkt standen den Fraktionen die bis dahin gelieferten Akten aufgrund der späten Lieferung noch nicht im elektronischen System zur Verfügung. Somit vergingen wertvolle Wochen, die bereits in die Dauer des Untersuchungsausschusses einberechnet wurden, aber nicht zur Befragung von Auskunftspersonen genutzt werden konnten.

Man sollte daher überlegen, zwischen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und dem Beginn der 14-monatigen Dauer gem. § 53 Verfahrensordnung einen nichtanrechenbaren Zeitraum für die Anlieferung und Erstsichtung der Akten vorzusehen und die 14-monatige Dauer erst mit Ladung der 1. Auskunftsperson beginnen zu lassen. Damit wäre es für aktenliefernde Stellen nicht möglich, aktiv auf die faktische Dauer eines Untersuchungsausschusses Einfluss zu nehmen und durch späte Aktenlieferungen die Ladung und Befragung von Auskunftspersonen zu behindern.

2.1.2. Aktenschwärzungen

Die ersten Wochen - wenn nicht sogar Monate - des Untersuchungsausschusses waren von geschwärzten Aktenvorlagen und verzögerter Aktenvorlage geprägt, was die Arbeit im Untersuchungsausschuss direkt behindert und massiv verzögert hat.

Erst eine Anrufung des VfGH hat ein klares Urteil in Bezug auf Schwärzungen gebracht.

Die wochenlange Diskussion um die Aktenschwärzungen hat weder der Aufklärung noch den vorlegenden Stellen gedient. Selbst das Argument, dass die Schwärzungen aufgrund des Termindrucks vorgenommen wurden, kann man im konkreten Fall des Hypo-Untersuchungsausschuss nicht gelten lassen, denn spätestens seit der Einigung auf die neue VO-UsA im Juli 2014 war klar, dass bis Jahresende 2014 der Untersuchungsausschuss als Minderheitenrecht umgesetzt wird, und es in Folge ehebaldigst einen Hypo-Untersuchungsausschuss geben wird. Damit musste bereits frühzeitig für alle in Frage kommenden Stellen klar sein, dass es zu einer verpflichtenden Aktenvorlage kommen wird.

2.1.3. Sicherheitsstufen – Klassifizierung

Mit der neuen Verfahrensordnung ist es auch zur Einführung des Informationsordnungsgesetzes gekommen, das den Umgang mit klassifizierten Informationen und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates regelt.

Die neu eingeführte Klassifizierung der Akten hat dazu geführt, dass Akten mit unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen angeliefert wurden. Identische Akten sind von unterschiedlichen Stellen mit unterschiedlicher Klassifizierung geliefert worden!

Laut Angaben der aktenliefernden Stellen hat Zeitmangel und Unsicherheit teilweise dazu geführt, dass Akten in eine höhere Klassifizierungsstufe eingestuft wurden, was die Bearbeitung und auch die Verwendung im Zuge von Befragungen von Auskunftspersonen erschwert hat. Gleichzeitig hat dies dazu geführt, dass öffentlich zugängliche Unterlagen als geheim klassifiziert wurden oder verschiedene Stellen dieselben Unterlagen in unterschiedlicher Klassifizierung übermittelt haben.

Die Verfahrensordnung sieht zwar vor, dass durch den UsA die Herabstufung von Klassifizierungen verlangt werden kann, was aber wiederum nur zu Zeitverzögerungen führt und der Aufklärung nicht dienlich sein kann. Künftig sollte daher zumindest stichprobenartig geprüft werden, wie die Klassifizierung zustande kommt, ferner soll es Sanktionsmöglichkeiten gegenüber der klassifizierenden Stelle geben; allgemein zugängliche Dokumente wie Zeitungsmeldungen, Presseaussendungen etc. können nicht der Geheimhaltung unterliegen; eine Klassifizierung auf Stufe 2 und mehr kann nicht mit der Begründung erfolgen, dass man sicher gehen will, dass nichts öffentlich wird, was man übersehen hat.

Ähnlich der Aktenschwärzung darf eine höhere Klassifizierung nicht mit Zeitmangel bei der Aktenübermittlung begründet werden. Sowohl Aktenschwärzungen als auch eine unbegründet höhere Klassifizierung hindern den – zeitlich beschränkten - Untersuchungsausschuss massiv an Aufklärung und lassen jedenfalls den Eindruck der Absicht und den Versuch der Regierung zurück, Aufklärung zu verhindern bzw. erschweren zu wollen. Klassifizierungen sollten daher nur in dem Ausmaß und Umfang erfolgen, die unbedingt notwendig sind.

2.1.3.1. Klassifizierung vs. Schwärzungen

Klassifizierung einerseits sowie Aktenschwärzungen andererseits schließen sich grundsätzlich aus, auch wenn sie im Hypo Untersuchungsausschuss gang und gäbe waren.

Sind in den Akten Daten enthalten, die vertraulich oder geheim sind, so ist eine höhere Klassifizierung und unterschiedliche Geheimhaltung anzuwenden; eine Schwärzung von Akten darf es nicht geben.

Die Schwärzung von Akten ist eine Zensur der aktenliefernden Stelle und behindert damit die Aufklärungsarbeit aller Fraktionen, was nicht der Intention des Untersuchungsausschusses entspricht. Den Mitgliedern des Untersuchungsausschuss muss es möglich sein, sämtliche angeforderte Akten vollinhaltlich zu lesen und zu bearbeiten. Die Klassifizierung regelt, inwieweit und in welcher Form die Akten bzw. die darin enthaltene Information weiter verwendet werden dürfen.

Erkenntnisse im Zusammenhang mit Aktenlieferung, Schwärzungen und Klassifizierungen, die u.a. der VfGH im Zuge des 1. Untersuchungsausschusses mit neuer Verfahrensordnung vorgelegt hat, sind in den kommenden Untersuchungsausschüssen unabhängig vom jeweiligen Thema direkt anzuwenden. Zeitverzögerungen in künftigen Untersuchungsausschüssen rein aufgrund formaler Streitigkeiten sind tunlichst zu vermeiden und behindern nur eine rasche und ökonomische Aufklärung.

2.2. Redezeit

Hinsichtlich der Redezeit und Befragungsdauer durch die einzelnen Fraktionen wurde vor Befragung der ersten Auskunftsperson zwischen den Fraktionen eine genaue Vereinbarung bezüglich Fragerunden, Fragereihenfolge und zeitliche Dauer in den einzelnen Fragerunden getroffen. Dabei wurde erstmals - wenn auch in einer sehr abgeschwächten Form – auf die Größe der Fraktionen Rücksicht genommen, was grundsätzlich positiv gesehen wird.

Dabei wurde vereinbart, dass die ersten beiden Fragerunden insofern sehr flexibel gehandhabt werden, dass das Vorziehen in die 1. Runde bzw. Aufsparen für die 2. Runde möglich war; als unflexibel hat sich die Vereinbarung insofern erwiesen, als ein kurzes Replizieren oder Nachfragen bei einem von einer anderen Fraktion aufgeworfenen Thema in Abänderung der Fraktionsreihenfolge nicht zulässig war, wodurch ein systematisches Aufarbeiten samt Beendigung eines Themenkomplexes verunmöglich wurde.

Ab der 3. Fragerunde war es möglich, unter Einhaltung der Reihenfolge der fragenden Fraktionen, „unendlich“ weitere Runden bis zur Klärung sämtlicher aufgeworfener Fragen und Fragenkomplexe bzw. bis zum Ende der laut Verfahrensordnung vorgesehenen Höchstbefragungszeit von 4 Stunden durchzuführen.

In Bezug auf künftige Redezeitvereinbarung kann die Praxis aus dem Hypo-Untersuchungsausschuss sicher herangezogen werden, Optimierungen sind aber möglich und notwendig, wobei dies beim nächsten Untersuchungsausschuss bereits frühzeitig erforderlich ist, da sich (wie auch bei früheren Untersuchungsausschüssen) gezeigt hat, dass Änderungen der Redezeitvereinbarung während eines

laufenden Untersuchungsausschusses im Normalfall keine Mehrheit finden, also unmöglich sind.

Als im Einzelfall problematisch und der Aufklärung nicht dienlich hat sich die Maximalbefragungsdauer von 4 Stunden und deren exakte Einhaltung gezeigt. Lange Antworten der Auskunftsperson bei belanglosen/nicht belastenden Fragen bzw. viele kurze Fragen einer Fraktion, die längerer Antworten bedürfen, haben teilweise dazu geführt, dass es gezielt (?) zu weniger Fragerunden gekommen ist, bzw. gegen Ende der Maximalbefragungsdauer die Möglichkeit bestand, bestimmte Fraktionen gezielt nicht mehr zu Wort kommen zu lassen.

Ferner sind Redezeitvereinbarungen zwischen den Fraktionen – insbesondere bezogen auf eine kürzere Befragungsdauer, um an bestimmten Ausschusstagen mehr Auskunftspersonen im Sinne einer Straffung des Ausschussablaufes befragen zu können – nur bedingt sinnvoll, da der Verfahrensrichter in diese Redezeitvereinbarungen nicht einbezogen werden kann. Es ist dem Verfahrensrichter laut Geschäftsordnung möglich, am Ende der Befragung durch die Fraktionen so lange weiter zu fragen, bis die 4 Stunden Maximalbefragungsdauer ausgeschöpft ist.

Als zu unflexibel hat sich die 4 Stunden Maximalbefragungsdauer auch dahingehend erwiesen, dass es dadurch oftmals zu einem sehr abrupten Ende einer Befragung gekommen ist, ohne dass entweder die fragstellende Fraktion oder auch die Auskunftsperson eine abschließende Wortmeldung abgeben konnten.

2.3. Vorsitzführung - Verfahrensrichter – Verfahrensanwalt

2.3.1. Verfahrensrichter

Die Funktion des Verfahrensrichters hat es im Hypo Untersuchungsausschusses erstmals gegeben, er führt insbesondere die Belehrung der Auskunftspersonen sowie allfälliger Vertrauenspersonen vor der Befragung sowie die Erstbefragung durch und kann - sofern im Zuge der Befragung der Auskunftsperson durch die Fraktionen die Maximalbefragungsdauer von 4 Stunden nicht ausgeschöpft wurde - auch am Ende der Befragung, wenn alle Abgeordneten auf weitere Fragen verzichtet haben, die Auskunftsperson weiter befragen.

Zudem legt der Verfahrensrichter zusammen mit der vorsitzführenden NR-Präsidentin / dem vorsitzführenden NR-Präsidenten fest, in welcher Reihenfolge die Auskunftspersonen zu befragen sind. Dies sollte zwar in Absprache mit den Fraktionen geschehen, gerade im Hypo Untersuchungsausschuss hat sich gezeigt, dass diese Entscheidung nicht immer im Einvernehmen mit der Ausschussminderheit getroffen wird, sondern teilweise aus rein politischem Kalkül und lediglich in Absprache zwischen der NR-Präsidentin, dem Verfahrensrichter und den Regierungsfraktionen erfolgte, was ein massives Konterkarieren des Minderheitenrechtes darstellt.

Grundsätzlich hat die Abwicklung des Hypo-Untersuchungsausschusses gezeigt, dass die Funktion des Verfahrensrichters samt seinen derzeit vorgesehenen Aufgaben zu hinterfragen ist. Die Tatsache, dass ein Verfahrensrichter, der objektiv und fraktionsübergreifend agieren soll, in einem

Untersuchungsausschuss, der insbesondere politische Verantwortung aufzuklären hat, gegen den Willen der Ausschussminderheit entscheiden kann, wann welche Auskunftsperson vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen hat und diese in Folge noch einer Erstbefragung unterzieht, ist fragwürdig. Anstelle einer Erstbefragung durch einen Verfahrensrichter könnte beispielsweise bei Bedarf die Maximalbefragungsdauer um ½ Stunde erhöht werden.

Die Notwendigkeit der Funktion des Verfahrensrichters ist insgesamt zu hinterfragen, die Rechtsbelehrung kann dem Verfahrensanwalt übertragen, auf die Befragung durch den Verfahrensrichter verzichtet werden und die Reihenfolge der Ladung von Auskunftspersonen im Einvernehmen zwischen den Fraktionen erfolgen.

2.3.2. Verfahrensanwalt

Dem Verfahrensrichter obliegen wichtige Aufgaben, insbesondere die Rechtsberatung der Auskunftsperson. Sofern man die Aufgaben des Verfahrensrichters beschneidet oder auf diese Funktion künftig gänzlich verzichtet, sollte die Funktion des Verfahrensanwaltes aufgewertet werden.

2.3.3. Objektivität Verfahrensrichter/anwalt

Der Ablauf des Untersuchungsausschuss hat leider gezeigt, dass die Objektivität von Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt, insbesondere seitens des stellvertretenden Verfahrensrichters (Stichwort Rechtsbelehrung der Auskunftspersonen außerhalb der Ausschusssitzung) leider nicht immer gegeben war. Die Objektivität von Verfahrensrichter und Verfahrensanwalt samt deren Stellvertretern ist aber ein äußerst wichtiger Bestandteil des Untersuchungsausschusses, die zu 100% eingehalten werden muss.

Ein nicht objektiv agierender Verfahrensrichter oder Verfahrensanwalt sowie deren Stellvertreter sind für den Untersuchungsausschuss untragbar. Derartiges Verhalten muss künftig eine Bestrafung und als direkte Konsequenz die sofortige Ablöse der betroffenen Person zur Folge haben.

2.4. Auskunftspersonen – Erscheinen vor dem Ausschuss

Wie bereits in vergangenen Untersuchungsausschüssen hat es auch im Hypo-Untersuchungsausschuss Auskunftspersonen gegeben, die mit unterschiedlichsten Begründungen ihr Erscheinen vor dem Ausschuss hinausgeschoben haben.

Durch das zeitlich, von der Verfahrensordnung fix vorgegebene Ende des Untersuchungsausschusses - unabhängig davon ob jetzt mit ein- oder zweimaliger Verlängerung – kann sich jede potentielle Auskunftsperson vor allem gegen Ende der Untersuchungsausschussdauer ausrechnen, bei einer (einmaligen) Entschuldigung (höchstwahrscheinlich) nicht mehr gehört zu werden. Dies ist ein wichtiger Aspekt, v.a. wenn man bedenkt, dass eine Befragung am Ende des Untersuchungsausschusses nicht

eine geringere Wichtigkeit der Auskunftsperson bedeutet. Gerade am Ende müssen oft noch Personen geladen werden, die für die Aufklärung noch offener Fragen sehr wichtig sind. Zudem können die in der Verfahrensordnung vorgesehenen Gegenüberstellungen von Auskunftspersonen, die bereits früher, in zeitlichem Abstand getrennt voneinander befragt wurden, eher erst gegen Ende des Untersuchungsausschusses durchgeführt werden.

Es ist daher angebracht, die möglichen Entschuldigungsgründe zu hinterfragen und im Einzelfall auf deren Wahrheit zu prüfen sowie insgesamt gesehen allenfalls mögliche Entschuldigungsgründe sehr eng zu fassen. Auskunftspersonen, deren Entschuldigungsgründe von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses als nicht ausreichend gesehen werden, sollten mit empfindlichen Konsequenzen zu rechnen haben.

2.5. Konsequenzen aus den Befragungen von Auskunftspersonen

Ein Untersuchungsausschuss dient insbesondere der Aufklärung politischer Verantwortung und sollte ferner auch dazu dienen, legistische Defizite aufzudecken und als direkte Konsequenz daraus Gesetzeslücken zu schließen sowie Gesetzesänderungen herbeizuführen.

Gleich die ersten beiden Befragungstage, an denen ehemalige Staatskommissärinnen und - Stellvertreterinnen der Hypo Alpe Adria befragt wurden, haben gezeigt, dass die gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der Staatskommissäre und Staatskommissärinnen offensichtlich nicht ausreichend sind und in einigen Punkten Reformbedarf besteht. So hat es gerade im Zuge wichtiger Entscheidungsfindungen und bei essentiellen Abstimmungen, die die Zukunft der gesamten Hypo Alpe Adria betrafen, Sitzungen gegeben, an denen sowohl die Staatskommissärin als auch deren Stellvertreterin nicht teilgenommen haben bzw. nicht teilnehmen konnten. Zudem wurde mehrfach die Einsicht in Unterlagen mit dem Hinweis, dass diese nicht vom Einsichtsrecht für Staatskommissäre/Staatskommissärinnen umfasst sind, verweigert.

Ein daraufhin am 22. April 2015 im Nationalrat von den Abgeordneten Elmar Podgorschek und DDr. Hubert Fuchs eingebrachter Entschließungsantrag betreffend Aufwertung der Tätigkeit der Staatskommissäre wurde am 5. Mai 2015 vom Finanzausschuss und in Folge am 20. Mai 2015 mit den Stimmen der beiden Regierungsfraktionen vom Nationalrat abgelehnt - Auch wenn der Untersuchungsausschuss Neu ein Minderheitenrecht ist, die gesetzliche Umsetzung von Erkenntnissen aus den Befragungen im Untersuchungsausschuss bleibt auch weiterhin ein Mehrheitsrecht.

2.6. Fazit

Die Einführung des Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht wird begrüßt und sehr positiv gesehen. Dennoch muss die Verfahrensordnung ehebaldigst evaluiert und an die Erfahrungen des ersten Untersuchungsausschusses, der nach der neuen Verfahrensordnung abgehandelt wurde, angepasst werden.

3. Phase 1: Die Jahre 2000 – 2008 (Aufsichtswesen und Veranlassungen sowie Unterlassungen der Aufsicht bzw. des Bundesministeriums für Finanzen vor der öffentlichen Hilfe durch den Bund)

Phase 1 des Untersuchungsausschusses wurde durch Ladung unzähliger Auskunftspersonen, die im Sinne einer Aufklärung kaum oder gar keinen Beitrag leisten konnten, durch die Regierungsfraktionen SPÖ und ÖVP unnötig in die Länge gezogen. Ziel war es – mit Blick auf die Landtagswahlen in OÖ und Wien im Herbst 2015 – möglichst erst nach diesen Terminen mit Phase 2 (Verstaatlichung) zu beginnen.

Wesentliche Themen der Befragungen waren:

- Versagen der Aufsicht
- Mögliche politische Einflussnahmen auf die Bank
- Landeshaftungen

3.1. Kurzzusammenfassung

112 Jahre lang – von 1896 bis 2008 – galt die Hypo Alpe Adria in allen „Kreisen“ als ein Paradebeispiel eines gut funktionierenden Kreditinstituts. Die Kärntner Hypo Bank war, wie alle anderen Landes-Hypothekenbanken Österreichs auch, ab den 1990er Jahren von einer reinen Landeshypotheken- zu einer Universalbank und Aktiengesellschaft, die mit Landeshaftungen besichert worden war, umgewandelt worden. Das von allen Parteien des Kärntner Landtages beschlossene KLH-Gesetz galt ab diesem Zeitpunkt als einzige rechtmäßige Grundlage für die Übernahme von Haftungen bei Anleihen der Hypo. Im Jahr 2007 konnte mit dem erfolgreichen Mehrheitsverkauf und mit rund 1 Mrd. Euro Gewinn die Bayrische Landesbank als „potenter Partner“ einer mittlerweile stark expandierenden internationalen Bank gewonnen werden, die ihre strategische Weiterentwicklung in den bereits von der Hypo erschlossenen Märkten in Südosteuropa sah. Die neue Haupteigentümerin (BLB) kam jedoch im Zuge der Finanzkrise 2008 durch Milliardenverluste, vor allem im USA-Markt, selbst stark in Bedrängnis, sodass man schon 2008 beschloss, sich wieder so rasch wie möglich vom Engagement bei der Hypo und von den neu angepeilten Märkten in Südosteuropa zu trennen, was die Bayern aber bis Dezember 2009 den Minderheitsaktionären GRAWE, KLH und MAPS verschwiegen.

3.2. Gesetzliche / rechtliche Grundlagen

Die Kärntner Hypo Alpe Adria Bank wurde durch Landtagsbeschluss vom 17. Februar 1894 gegründet. Die tatsächliche Eröffnung der Landes-Hypothekenanstalt wurde in einer weiteren Sitzung des Landtages mit spätestens 1. Juli 1896 fixiert (Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten vom 14. Mai 1895). Rund um die Jahrhundertwende wurden die Grundsteine für alle Landes-

Hypothekenbanken des heutigen Österreichs gelegt, die von da an als gemeinnützige Kreditinstitute agieren sollten (vgl. Erker 1966: 268). Bereits bei Gründung der Landes-Hypothekenbanken wurde in den jeweiligen Landesgesetzen bzw. Statuten festgelegt, dass das jeweilige Land für das Landes-Kreditinstitut in vollem Umfang haftet (vgl. Ktn LGBI 17/1895).

1947 wurden sämtliche Länder-Hypo-Banken Österreichs im Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken – als offizielle Interessensvertretung – zusammengefasst. 1979 lösten die Änderungen innerhalb des Kreditwesengesetzes (KWG) den Trend zur Universalbank aus. Die Erweiterungen des KWG – insbesondere im Sinne des § 8a – im Jahre 1986, ermöglichen es den Landes-Hypothekenbanken schließlich, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) anzunehmen.

3.2.1. KLH-Gesetz als Rechtsgrundlage für Haftungen

Wie bereits die Griss-Kommission herausgearbeitet hat, wurden „[s]ämtliche Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften umgewandelt, wobei die bisherige öffentlich-rechtliche Anstalt ihr bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die Aktiengesellschaft einbrachte“ (Griss 2014: 13). In Kärnten erfolgte die Umgründung der Landes-Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft aufgrund des „Beschluß des Kärntner Landtages betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding“ (Kärntner Landesholding-Gesetz vom 13.12.1990). Unter § 5 wurde festgelegt, dass die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB „im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister aufrecht [bleibt]“ (KLH i.d.F. v. 13.12.1990).¹ Die Aufrechterhaltung der Haftungen für bestehende und künftige Verbindlichkeiten wurde auch in allen anderen Bundesländern – mit Ausnahme von Salzburg – beschlossen. Dem oben erwähnten Beschluss des Kärntner Landtages stimmten einstimmig alle - damals im Kärntner Landtag vertretenen Parteien - zu.

3.2.2. Aktienrechtliche Organisationsform

Gleichzeitig unterlag die nunmehrige Kärntner Hypo-Alpe-Adria-Bank International AG ab diesem Zeitpunkt dem Aktiengesetz. Obwohl die Kärntner Landesholding (KLH) durch das KLH-Gesetz vom 13.12.1990 alleinige Aktionärin der Bank war, waren ihre Rechte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des AktG stark beschränkt. Das tatsächlich ausführende Organ der Bank war – wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft auch – der Vorstand, der die Verantwortung über die täglichen Geschäftsentscheidungen hatte.

Beratend steht einem Vorstand grundsätzlich der Aufsichtsrat zur Seite, zu dessen Hauptaufgaben aber auch die Überwachung des Vorstandes zählt. Darüber hinaus ist es wiederum Pflicht des Vorstandes, jährlich die Hauptversammlung einzuberufen (vgl. § 104 (1) AktG). Diese Hauptversammlung repräsentiert die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenkunft aller Aktionäre bzw. ihrer

¹ Dokumente, auf die im Umfang dieses Berichtes verwiesen wird, finden sich größtenteils im Anhang.

bevollmächtigten Vertreter. Im Zuge dieser Versammlung können die einzelnen Aktionäre Mitglieder des Aufsichtsrates abberufen bzw. neu wählen (vgl. § 87 AktG). Bis auf diese einmal pro Jahr stattfindende Zusammenkunft haben die Aktionäre keinerlei Möglichkeiten, um in die laufenden Geschäfte der Bank Einblick zu erhalten. Bis auf einige festgelegte Ausnahmen (bspw. geregelt in § 95 AktG, § 103 AktG) führt der Vorstand die Geschäfte weitestgehend weisungsfrei und in eigener Verantwortung. Dem Aktionär einer Aktiengesellschaft ist hingegen jegliche Einflussnahme gesetzlich verwehrt, was sich unter anderem daran zeigt, dass laut § 93 (1) AktG „[a]n den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen [dürfen].“

Ab dem Zeitpunkt, als die Hypo Alpe Adria zu einer Aktiengesellschaft wurde, wurde die Entscheidungs- und Handlungsgewalt auf den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat übertragen, die KLH – als Hauptaktionärin – hatte in diesem Sinne kaum Einflussrechte. Durchaus mehr Kompetenzen werden im Allgemeinen hingegen den jeweiligen Staatskommissären eingeräumt, die seitens des BMF eingesetzt werden, um Kreditinstitute, deren „Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt“ (§ 76 (1) BWG), zu kontrollieren. 2002 wurde auch in der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG das Amt eines Staatskommissärs installiert und mit 1. Mai 2002 nahm Mag. Dr. Sabine Barbara Kanduth-Kristen ihre Tätigkeit auf. Im Zuge ihrer Befragung vor dem Hypo Untersuchungsausschuss am 8. April 2015 erklärte Dr. Kanduth-Kristen ihren Aufgabenbereich wie folgt:

„Ich bin dort dann als Staatskommissärin bei Sitzungen beigezogen worden, was ja auch die Verpflichtung des Kreditinstitutes ist, nämlich zu Aufsichtsratssitzungen, zu Hauptversammlungen und auch zu entscheidungsbefugten Ausschusssitzungen, insbesondere Kreditausschusssitzungen, auch den Staatskommissär beziehungsweise dessen Stellvertreter – in unserem Fall zwei Damen, also die Staatskommissärin und ihre Stellvertreterin – einzuladen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 08.04.2015, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00094/index.shtml: S. 7)

Des Weiteren können Staatskommissäre auch an Sitzungen der Hauptversammlung teilnehmen, Unterlagen seitens des Aufsichtsrates einfordern und gegen Beschlüsse, die gegen gesetzliche Richtlinien verstößen, Einspruch erheben (vgl. § 76 BWG).

3.3. Vorwürfe gegen Kärntner Landesregierung

3.3.1. Vorwürfe gegen Dr. Jörg Haider zur Haftungsfrage

An dieser Stelle ist zusammenfassend nochmals festzuhalten, dass ab Umwandlung der Hypo Alpe Adria Bank in eine Aktiengesellschaft eine mögliche Einflussnahme seitens der Eigentümer (Politik) stark minimiert wurde, Handlungs- und Entscheidungsmacht sich hauptsächlich auf Vorstand und Aufsichtsrat verteilten, staatlich beauftragte Organe – bspw. Staatskommissäre, Vertreter der FMA / OeNB – aber sehr wohl gesetzlich geregelte Einsichts- und Kontrollrechte bei den laufenden Bankgeschäften hatten. Gleichzeitig war die Bank aufgrund der Bestimmungen des KLH-Gesetzes zu jeder Zeit in ihrer operativen Geschäftstätigkeit weisungsfrei von jeglichen Eigentümerinteressen. Die – für Hypothekenbanken üblichen – Richtlinien des KLH-Gesetzes ermöglichten es der Hypo, ihren

Expansionskurs auch Mitte der 2000er Jahre trotz steigender Haftungen fortzusetzen. Dementsprechend kann es zu keiner Zeit eine Einflussnahme seitens der Kärntner Landesregierung – respektive des damaligen Landeshauptmannes Dr. Jörg Haider – auf bankinterne Entscheidungen gegeben haben, noch lag es in seinem Verantwortungsbereich, irgendwelche Haftungen freizugeben. Die Haftungsübernahme und Ausfallsbürgschaft durch das Land Kärnten waren per legem (KLH-G v. 13.12.1990) rechtlich verbindlich verankert und bedurften keiner weiteren Zustimmung durch die Eigentümervertreter.

Hinsichtlich der Haftungen ist anzumerken, dass bereits mehrfach belegt wurde, dass die Europäische Kommission eine Aufhebung der „Ausfallhaftung des Bundes, der Länder und der Gemeinden zugunsten der Landeshypothekenbanken und einiger Sparkassen“ (IP/03/88: S. 1) nur deshalb verlangte, da eine Wettbewerbsverzerrung vermutet wurde. Die Landeshaftungen – demnach auch jene des Landes Kärnten – sollten daher nicht aufgrund ihrer Höhe ausgesetzt werden, sondern um den „fairen Wettbewerb“ (ebd.: S. 2) zu gewährleisten. Kärnten passte daher aufgrund der dargelegten Forderung der Europäischen Kommission am 22. April 2004 das Kärntner Landesholding Gesetz an, wodurch rechtlich festgehalten wurde, dass das Land Kärnten für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft keine Garantien oder sonstige Haftungen mehr übernehmen werde (vgl. Ktn. LGBI 27/2004). **Obwohl diese Gesetzesänderung wiederum von allen im Kärntner Landtag vertretenen Parteien (SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne) einstimmig beschlossen wurde, wurden im Zuge des Hypo-Untersuchungsausschusses immer wieder Stimmen laut, die davon sprachen, dass der ehemalige Landeshauptmann "Haftungen vergeben" und dafür die Alleinverantwortung zu tragen hätte.** Man kann dies wohl nur als Realitätsverweigerung und Wegschieben der eigenen Verantwortung deuten, wenn man noch dazu weiß, dass im Jahr 2004 der seit 2013 amtierende SPÖ Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser und der Grüne Rolf Holub, mittlerweile auch Landesrat, als Abgeordnete zum Kärntner Landtag diesen Beschluss mittrugen. (vgl. Protokoll der Kärntner Landtagssitzung v. 22.04.2004). Der Abgeordnete Stephan Tauschitz (ÖVP) sagte im Zuge der diesbezüglichen Landtagssitzung sogar:

„Ich möchte aber auch nicht verhehlen, dass seitens der Kärntner Volkspartei uns diese Ergebnisse mit einem Stolz erfüllen, weil gerade die Kärntner Volkspartei diesen Weg der Hypo und der Landesholding immer aktiv und tatkräftig unterstützt hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur erwähnen, dass es der ÖVP-Landtagsklub war, der in der letzten Gesetzgebungsperiode gleich zu Beginn die Initiativen für ein modernes Landesholdinggesetz gesetzt hat. [...] Ich glaube, dass seitens der Landespolitik für dieses Paradeunternehmen jene gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, die es diesem ermöglichen, den eingeschlagenen Erfolgskurs weiter fortzusetzen: damit die Hypo-Alpe-Adria AG auch weiterhin erfolgreich ist.“ (ebd.: S. 89f.)

Die Änderung des Kärntner Landesholding Gesetzes wurde nicht nur einstimmig beschlossen, sondern – wie aus diesem Zitat hervorgeht – seitens eines ÖVP-Abgeordneten auch als Erfolg der Kärntner Volkspartei verkauft. Dass das KLH-Gesetz – und demnach auch die rechtliche Regelung der Landeshaftungen – somit keine alleinige Idee eines freiheitlichen Landeshauptmannes war, ist eindeutig belegbar. Daraus lässt sich auch der unleugbare Schluss ziehen, dass alle Kärntner Landtagsabgeordneten 2004 ihre Zustimmung zur unbeschränkten Haftungsübernahme des Landes für sämtliche Rechtsverbindlichkeiten der Hypo Bank erteilten.² Die Hypo Alpe Adria konnte somit weiterhin ausschließlich auf Basis des Kärntner Landesholding Gesetzes – ohne

² Eine Aufstellung über jene Abgeordneten, die noch bis heute (Stichtag: 31.05.2016) Mitglieder des Kärntner Landtags sind, findet sich im Anhang.

Rücksprache mit der Landesregierung oder dem Landeshauptmann – agieren.

Ein weiterer Vorwurf im Zusammenhang mit den Landeshaftungen betraf die (angeblich mangelnde) Information des Kärntner Landtages über die Höhe der Haftungen.

Dieser Vorwurf stellte sich als falsch heraus und wurde im Rahmen der Befragung des Vorstandes der Abteilung Finanzen des Landes Kärnten, Dr. Horst Felsner, u. a. SPÖ Parteimitglied und Gemeinderat und übrigens auch heute noch Chef der Finanzabteilung, widerlegt. (Dr. Horst Felsner, veröffentlichtes Protokoll v. 03.06.2015, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00148/fname_441867.pdf; S. 24)

„Abgeordneter Mag. Gernot Darmani (FPÖ): Nunmehr hat heute der jetzige Landesrat Rolf Holub – er war damals neu gewählter Abgeordneter des Kärntner Landtages – festgehalten, dass er in den Jahren 2004 aufwärts, das heißt, 2005, 2006 und dergleichen, niemals eine Information im Landtag über die Höhe der Landeshaftungen bekommen hat.

Nun liegt uns ein Schreiben vor, das Sie am 25.2.2014 an den ÖVP-Landtagsklub übermittelt haben. Ich darf das vorlegen lassen. (Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.) Die ÖVP hat das heute schon einmal vorgelegt, aber es ist ja einer neuen Auskunftsperson auch wieder neu vorzulegen. Das war das sogenannte Schreiben ON 3. (Zwischenruf des Abg. Obernosterer.) – Du sagst, es ist an alle Parteien gegangen. Das, was wir vorgelegt haben, ist entsprechend an den ÖVP-Landtagsklub adressiert, deswegen auch meine Ausführung dazu. (Abg. Obernosterer: Letzte Seite!)

Ist Ihnen das Schreiben bekannt, vermute ich einmal?

Dr. Horst Felsner: Ja.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmani (FPÖ): In diesem führen Sie selbst aus, dass entsprechende Informationen betreffend an den Landtag zugegangene, wenn auch nicht beschlossene, aber zugegangene Rechnungsabschlüsse vorgelegen sind. Ist das so richtig?

Dr. Horst Felsner: Richtig; wie ich das schon früher gesagt habe, glaube ich, nur der Rechnungsabschluss für 2007 konnte nicht vorgelegt werden.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmani (FPÖ): Wissen Sie, wie Rolf Holub dazu kommt, mehrfach – zuerst mehrfach, dann hat er sich wohl korrigiert auf mehrfache Nachfrage durch meine Person –, aber mehrfach hier zu behaupten, dass er ohne Informationsstand zur Höhe der Landeshaftungen im Landtag zum Budget Beschlüsse abwägen musste?

Dr. Horst Felsner: Ich darf auf das Schreiben verweisen und den Inhalt.“ (ebd.)

Dieses Schreiben stellte somit klar, dass dem Kärntner Landtag - und somit allen im Landtag vertretenen Parteien - die Rechnungsabschlüsse jährlich zugeleitet wurden und diese auch die jeweilige Höhe der Landeshaftungen für die Hypo Alpe-Adria auswiesen. Dass die Rechnungsabschlüsse 2006, 2007 und 2008 erst im Jahr 2009 im Landtag beschlossen wurden, ändert nichts an der Tatsache, dass sie trotzdem jährlich vorgelegt wurden.

Der Vorwurf, die Höhe der Haftungen wurde gegenüber dem Landtag jahrelang verheimlicht, ist somit widerlegt.

Zudem ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass in der Kärntner Landesholding, als Eigentümervertreterin der Hypo, auch in den Jahren 2004 bis 2008 die ÖVP und SPÖ immer vertreten

waren und sogar in gewissen Zeiträumen den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter stellten. Mit Frau Dr. Gabriele Schaunig-Kandut, die von 2005 bis 2008 diese Stellvertreterfunktion innehatte, bekleidete diese verantwortungsvolle Position die heutige SPÖ-Landeshauptmann-Stellvertreterin und Finanzreferentin.

Bei Aufsichtsratsmitgliedern eines der wichtigsten Unternehmen des Landes kann man wohl davon ausgehen, dass diese zumindest in den Eckpunkten mit der Bilanz dieses Unternehmens vertraut sind. Wie sollte man sonst der aktienrechtlichen Pflicht zur Aufsicht nachgekommen sein, wenn man sich nicht zumindest über Bilanzsummen, Verbindlichkeiten, größere Geschäftsaktivitäten, Expansionen oder die aktuellen Anleihen und Landeshaftungen vom Management informieren ließ, um ggf. aktienrechtlich notwendige Beschlüsse fassen zu können!?

Dass heute von SPÖ und ÖVP oft in den Raum gestellt wird, man hätte diese Informationen nicht gehabt, gleicht einer politischen Kindesweglegung, um sich vor der eigenen Verantwortung zu drücken.

Aufsichtsräte der KLH 2005-2008

Abbildung 4: Aufsichtsräte der KLHd 2005 - 2008

	01.01.2005	01.01.2007	01.01.2008
Vorsitzender	14.06.2004 - 19.09.2005 Mag. Dr. Günther POSCHL	19.09.2005 - 07.11.2006 Ing. Dietmar SCHWARZENBACHER	07.11.2006 - 24.06.2008 LR Dr. Josef MARTINZ
Stellv. Vors.	14.06.2004 - 22.11.2005 LH-Stv. Dr. Peter AMBROZY	22.11.2005 - 24.06.2006 LH-Stv. Dr. Gabriele SCHAUING-KANDUT (1. Stv. Vors. Seit 22.11.05. 2. Stv. seit 07.11.2006)	
Stellv. Vors.		18.05.2004 - 24.06.2006 LH-Stv. Dr. Martin STRUTZ (2. Stv. Vors. Seit 14.03.05. 1. Stv. Vors. seit 07.11.2006)	
	14.06.2004 - 07.11.2006 KR Ing. Franz FARKAS		07.11.2006 - 24.06.2008 Mag. Harald DOBERNIG
	14.06.2004 - 22.11.2005 Karl MARKUT	22.11.2005 - 24.06.2008 Präs. Günther Goach	
	18.05.2004 - 22.02.2005 FN1	01.03.2005 - 24.06.2008 Ing. Kurt SCHEUCH	07.11.2006 - 24.06.2008
			BM a.D. Dkfm Ferdinand LACINA
		07.11.2006	24.06.2008

FN1: LH Dr. Jörg HAIDER: Mitglied vom 18.05.04 – 14.06.04; 2. Vors-Stv. vom 14.06.04 – 22.02.05

Abbildung 10: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes, 15/B/2009, S 20.

Abbildung 1: Übersicht der Aufsichtsräte der KLH 2005-2008, Quelle: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes 2009: S. 20

3.3.2. Vorwurf des verantwortungslosen Risikos für das Land Kärnten aufgrund der Höhe der Haftungen

Ende 2006 erreichten die Haftungen des Landes Kärnten für die Hypo Alpe Adria Group ihren historischen Höchststand mit 24,72 Mrd. Euro. Seit damals schmolzen die Landeshaftungen (bis zum Zahlungsmoratorium 2015) auf rund 11 Mrd. Euro ab. Bei einem Landesbudget von rund 2 Mrd. Euro entsprachen die Haftungen im Jahr 2006 somit dem rund Zwölffachen des Landesbudgets.

Landeshaftungen für Banken, die das jeweilige Landesbudget um ein Vielfaches überstiegen, waren allerdings kein Kärntner Spezifikum sondern bis in die 2000er-Jahre üblich.

So haftete die Stadt Wien im Jahr 2000 für die Bank Austria mit 120 Mrd. (!) Euro. Bei einem damaligen

Landesbudget von rund 8,8 Mrd. Euro entsprach dies sogar dem 13,6-fachen der damaligen Einnahmen der Stadt Wien.

Sämtliche Haftungen des Bundes mit Stichtag 30. Juni 2016 belaufen sich heute auf 97,6 Mrd. Euro.³ Die Stadt Wien haftete somit im Jahr 2000 für die Bank Austria mit einer größeren Summe als heute sämtliche Haftungen der Republik Österreich ausmachen.

Verdeutlicht wurde vor allem aber auch, dass die Höhe der Haftungen nicht gleichzusetzen ist mit dem Risiko der Haftungen. Der finale Schaden ergibt sich – wie auch die Befragung des ehem. Rechnungshof-Mitarbeiter Dr. Bernd Hoffmann ergab – erst dann, wenn von der Höhe der Haftung die Erlöse der Verwertung abgezogen werden.

Dr. Bernd Hoffmann: Ja, nur eben bei der Bewertung dieser Haftung war das Problem, dass man diese nicht bewerten kann, weil man eben den Auslandsbereich nicht kennt, was da wirklich für Besicherungen existieren. Denn um die Haftung in der Höhe, wie sie schlagend werden könnte, darzustellen, muss man wissen, wofür gehaftet wird.

Und der Österreich-Teil für Deckungsdarlehen oder Hypothekardarlehen oder für Darlehen an Kommunen wäre aus unserer Sicht herauszurechnen gewesen aus der Bilanzsumme für die Haftung. Und das war damals ein großer Teil der Österreich-Bank. Und die Ausleihungen und Beteiligungen des internationalen Teils der Bank waren für uns nicht einsichtig. Also, wir hätten da gar keine Zahl ermitteln können, eine seriöse, richtige.

Abgeordneter Kai Jan Krainer (SPÖ): Das verstehe ich nicht ganz.

Dr. Bernd Hoffmann: Ich müsste die Teile, für die das Land haftet, bewerten, diese Forderungen, und sehen, ob die da eingehen oder nicht. Bis dahin waren es ja nur Ausfallhaftungen, möchte ich sagen, das hat sich dann erst mit der nächsten Haftungsvereinbarung geändert. Das war eine reine Ausfallhaftung zu dem Zeitpunkt, als wir dort waren. Das heißt, wenn die Bank abgewickelt würde, wäre nur der Rest, also der Saldo, der nach der Abwicklung übrig bleibt, das, wofür das Land dann gehaftet hätte. Also wenn alle Sicherheiten von allen Darlehen aus verwertet worden sind, was halt dann überbleibt, dafür hätte die Bank gehaftet. Diese Ergänzung zu der Haftung – wie sie gerade besprochen wurde – hat es erst später gegeben. (...)

Dr. Bernd Hoffmann: Ich hätte das Risiko der Aktivseite der Bank bewerten müssen, und das kann ich nicht. Wenn zum Beispiel jetzt die Bank abgewickelt wird und das nur eine Ausfallhaftung ist, dann wird die Bank einmal alle ihre Aktiva versilbern. Das heißt, sie wird die ganzen Kredite fällig stellen und aufgrund der Sicherheiten, die sie hat, den Kredit voll oder nicht ganz abgedeckt bekommen. Das zu eruieren, wie viel von diesen Forderungen einbringlich sind, ist das Problem bei der Beurteilung der Höhe der Haftung, also wofür das Land theoretisch haften kann oder nicht. (...)

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Ich weise nur darauf hin, dass ich schon einmal auf eine Aussage, glaube ich, von Herrn Mayerhofer hingewiesen habe, dass dieser ebenfalls im Zeitraum zwischen 2000 und 2002 auf den § 1356 hingewiesen hat und einen ähnlichen Rechtsstandpunkt vertreten hat wie die heutige Auskunftsperson. Wir wissen aber mittlerweile, dass natürlich auch Juristen sagen, dass zuerst das Land zahlen muss, und dann nachher kann das Land dann dementsprechend regressieren. Aber im Prinzip ist es der Streit um des Kaisers Bart, ob ich jetzt zuerst zahle und dann regressiere oder umgekehrt, dass zuerst die Assets verwertet werden. Aber das Risiko ist eben dieses Delta, und die Haftungshöhe kann ich nur dann dementsprechend errechnen, wenn ich weiß, was die Assets sozusagen oder die Aktiva wert sind. Und da gebe ich Ihnen vollkommen recht, das ist praktisch nicht zu bewerten gewesen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.09.2015, abrufbar unter:

³ Siehe https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/bundeshaftungen/0.1.1._Haftungsstaende_%28Kapital%29_2016-06-30_%28de%29.pdf?5io9yg

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00222/fname_503630.pdf: S. 14)

Um am Ende des Tages feststellen zu können, wie hoch der Schaden für den Steuerzahler, aufgrund der Übernahme der Hypo Alpe-Adria von den Bayern durch die Republik tatsächlich ist, muss wohl die Verwertung der Assets und endgültige Abwicklung abgewartet werden. Der Verwertung kommt daher besondere Bedeutung zu. Dass diese heute völlig intransparent und offensichtlich unter Beizeichen von unzähligen Beratern mit horrenden Beratungskosten abläuft, wird noch zu hinterfragen und aufzuklären sein. Welche Fehler bei und nach der „Verstaatlichung ohne Not“, die ja formal gesehen gar keine Verstaatlichung sondern ein Kauf von 100% der Aktien durch den Bund war, gemacht wurden (Stichwort „vermögensvernichtender Zeitdruck“, „Verschleppung der Einrichtung einer externen Bad Bank“, „Verschleuderung von Bankvermögen weit unter dem Buchwert“, etc.), wird ausführlich in Phase 3 behandelt.

3.3.3. Vorwürfe der politischen Einflussnahme

Obwohl demnach weder die Haftungsfrage noch die operativen Geschäfte der Bank politisch beeinflusst werden konnten, wurde im Zuge des Untersuchungsausschusses immer wieder seitens anderer Fraktionen der Vorwurf laut, der damalige Kärntner Landeshauptmann – Dr. Jörg Haider – hätte politisch motiviert in die Bank „hineinregiert“ (Abg. Gabriele Tamandl, veröffentlichtes Protokoll v. 16.07.2015, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00151/fname_441870.pdf: S. 25).

Solche Anschuldigungen finden sich auch beispielsweise auf diversen Internetseiten der SPÖ, in denen wortwörtlich zu lesen ist: „Die Hypo wurde über Jahre von ihrem Eigentümer, dem Land Kärnten, als Gelddruckmaschine missbraucht. Auf Geheiß des damaligen LH Haider musste die Bank Prestige-Projekte (z.B. Seebühne) finanzieren, die fast alle wirtschaftlich erfolglos waren.“ (SPÖ 2014) Der Grüne Kärntner Landesrat Rolf Holub bezeichnete die Hypo als „Selbstbedienungsladen für Jörg Haider und dessen Freunde, Kulterer der willfährige Diener“ (Kronen Zeitung v. 15.01.2010).

Die Vorwürfe der politischen Einflussnahme durch den damaligen Kärntner Landeshauptmann konnten im Zuge der Arbeit des Hypo-Untersuchungsausschusses jedoch von mehreren Auskunftspersonen eindeutig widerlegt werden, zumal keiner der Befragten von Wahrnehmungen in diese Richtung berichten konnte.

Aus der Aussage von Dr. Wolfgang Kulterer (ehem. Vorstandsvorsitzender und Ex-Aufsichtsrat der Hypo Alpe Adria) lässt sich dementsprechend wie folgt zitieren:

„**Dr. Wolfgang Kulterer:** Aber einen Fall gibt es, bei dem mich persönlich extrem ärgert, dass er immer wieder publiziert wird – und das auch in Richtung Medien, bitte das endlich zur Kenntnis zu nehmen –: Beim Fußballstadion Klagenfurt gibt es keinen einzigen Euro der Hypo beim Bau! [...] Den Selbstbedienungsladen Haider, also Selbstbedienungsladen Hypo kenne ich nicht. Vielmehr sehe ich aber die Hypo nach der Verstaatlichung als eine goldene Gans und als Selbstbedienungsladen für Berater, Rechtsanwaltskanzleien und Gutachter. Wenn die Kosten bisher auf 400 Millionen gestiegen sind, dann sagt das wohl alles. (Veröffentlichtes Protokoll v. 06.07.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00195/fname_484151.pdf: S. 8)

„Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Jetzt komme ich eigentlich zu einer sehr entscheidenden Frage, die natürlich den gesamten Ausschuss seit Beginn begleitet. – Haben Sie in Ihrer Funktion sowohl als Vorstand als auch als Aufsichtsratsvorsitzender jemals von Organen des Landes Kärntens, der Landesregierung, des Landtags, der Landesholding eine Weisung oder einen weisungsähnlichen Auftrag erhalten und diesen dann auch letztendlich durchgeführt?

Dr. Wolfgang Kulterer: Nein, niemals. Dass emotional und psychologisch Haider zu manchen Themen enormen Druck ausgeübt hat, das ist eine Tatsache, [...]. Aber Weisungen gab es nicht.“ (ebd.: S. 31)

„Dr. Wolfgang Kulterer: Bei der Strategie der Bank, bei der Entwicklung der Strategie und der Vorgangsweise – das gebe ich ganz offen zu – habe ich mir wenig dreinreden lassen. Dass Haider natürlich versucht hat, sich auf die Erfolge der Bank da und dort draufzusetzen, ist logisch, aber den Einfluss, der nach außen hin sichtbar ... oder den Anschein hatte, den hatte er nicht. Und mit solchen Dingen, wie – ich sage es jetzt noch einmal als Beispiel – ein Stadion zu finanzieren, mit so einem Wunsch ist er an mich nicht herangetreten, denn da hat er gewusst: nie und nimmer. [...] (ebd. S. 33)

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Ich will jetzt zwar nicht unterbrechen, aber wie ist beispielsweise das Projekt Formel 1, das Engagement Friesachers, gelaufen. Das wird hier auch immer wieder angerissen, diskutiert und im Kreis geredet.

Dr. Wolfgang Kulterer: Das stimmt, da gab es einen Kredit an den Herrn Friesacher, und der Herr Haider hat persönlich die Bürgschaft unterschrieben.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Persönlich?

Dr. Wolfgang Kulterer: Persönlich, mit 1 000 Hektar Wald oder Grund im Bärental, das wird es ja wohl wert sein, oder? Der Kredit wurde auch zurückgezahlt.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Das heißt, der Landeshauptmann Haider hat als Privatperson Jörg Haider für diesen Kredit gehaftet.

Dr. Wolfgang Kulterer: Er hat dafür gebürgt.“ (ebd.: S. 55f.)

Von ähnlichen Wahrnehmungen berichteten beispielsweise auch der ehemalige Hypo-Consultants-Manager Gerhard Süss sowie Hypo Ex-Aufsichtsratsmitglied Veit Schalle:

„Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Da wir auch die politische Verantwortung aufzuklären haben: Hat es bei den einzelnen Projekten, die Sie gestartet haben, irgendwelche politische Einflussnahmen gegeben?

Mag. Gerhard Süss: Bei mir hat nie ein Politiker interveniert.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Also weder von Kärnten (Auskunftsbericht Süss: Genau!) oder auch von ausländischen Politikern am Balkan. (Auskunftsbericht Süss: Genau!) Also das war ...

Mag. Gerhard Süss: Ich hatte auch keinen Kontakt mit irgendwelchen Politikern.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 08.09.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00185/fname_472302.pdf: S. 27)

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Vielleicht ein zweiter Themenblock, eben diese politische Einflussnahme. Sie sagen im Untersuchungsausschuss: Eigentlich habe ich nie vom Herrn Landeshauptmann oder von jemandem anderen eine Weisung gekriegt, außer dass ich meine Pflichten genau wahrnehmen muss und das eine oder andere vielleicht besonders anschauen soll. – Zitatende.

Veit Schalle: Das ist korrekt, ja.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Das heißt, sonst hat es keine politische Einflussnahme auf Sie gegeben, von wem auch immer? (Auskunftsperson Schalle: Nein!“)

(Veröffentlichtes Protokoll v. 10.09.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00187/fname_472304.pdf; S. 41)

Die Beziehung zwischen Haider und Kulterer kann demnach – in den Worten Dr. Kulterers – als ein sehr „distanziertes Verhältnis“ beschrieben werden. Neben der aktienrechtlichen Unmöglichkeit einer politischen Einflussnahme seitens des Kärntner Landeshauptmannes gab es demnach auch faktisch keine – über das gebührende Maß als Eigentümervertreter hinausgehende – Intervention Haiders in die Bank, zumal zwischen ihm und Dr. Wolfgang Kulterer kein besonders freundschaftliches Verhältnis erwachsen war.

Die von den anderen politischen Parteien getätigten Vorwürfe eines „Hineinregierens“ Dr. Jörg Haiders in die Bank sind demnach aufs Schärfste zurückzuweisen und in Folge der gewonnenen Erkenntnisse des Hypo-Untersuchungsausschusses richtigzustellen. Auch gab es kein übermäßiges Engagement, die Hypo Projekte, die der ehemalige Landeshauptmann favorisiert hat, zu unterstützen.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, dass zwar – wie in anderen Bundesländern auch – regelmäßig Finanzierungswünsche an die Bank herangetragen wurden, die operative Entscheidung, ob diese Projekte auch tatsächlich finanziert werden, jedoch frei jeglicher politischen Einflussnahme, durch die zuständigen Organe der Bank getroffen wurde.

3.3.4. Exkurs: Expansionsstrategien nach Südosteuropa

Um an den eingangs dargelegten historischen Abriss anzuknüpfen, ist nochmals anzumerken, dass die Landeshaftungen – wie in allen anderen Bundesländern auch – gesetzlich bereits seit 1990 verankert waren und aufgrund einer EU-Entscheidung – zugunsten des freien Wettbewerbs – 2004 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren aufgehoben wurden.

Innerhalb dieser 14 Jahre war die Hypo Alpe Adria Bank stetig gewachsen und zu einer europäischen Großbank mit Zweigstellen bis in die Balkanländer avanciert. Zuvor wurde die Bank Anfang der 1990er Jahre, nachdem 1991 Dr. Christoph Zernatto (ÖVP) Kärntner Landeshauptmann geworden war, einer strategischen Neuausrichtung unterworfen, und die Alleinaktionärsstellung der KLH beendet. 1992 beteiligte sich die Grazer Wechselseitige Versicherung (GRAWE) zu 33,33% als Minderheitenaktionärin an der Hypo-Bank, der ab diesem Jahr der ehemalige Raiffeisen-Manager Dr. Wolfgang Kulterer vorstand.⁴ Während der 90er Jahre (bis 8. April 1999), in denen in Kärnten eine rot-schwarze Regierung herrschte, wurden die Expansionsvorhaben der Hypo in die noch unberührten Südost-Märkte intensiviert. Die Minderheitseigentümerin – GRAWE – hatte ihrerseits bereits Erfahrungen in Südosteuropageschäften gemacht und vergleichsweise früh in den jugoslawischen Nachfolgestaaten Slowenien (1991) und Kroatien (1993) Gesellschaften gegründet (vgl. GRAWE, 2016). Die Bilanzsumme der Hypo Alpe Adria vervielfachte sich unter der Kärntner ÖVP/SPÖ-Landesregierung in den Jahren 1990 bis 1999 von 1,77 Mrd. Euro auf bereits 4,42 Mrd. Euro (vgl. Hypo Geschäftsberichte 2012, 2013). Nach der Wiederwahl Dr. Jörg Haiders 1999 zum Kärntner Landeshauptmann wurde dieser Trend fortgesetzt, und die Geschäftsstrategie Richtung Süd- und Südosteuropa weiter

⁴ Dr. Wolfgang Kulterer wurde 1992 vom damaligen Landeshauptmann Dr. Christoph Zernatto (ÖVP) eingesetzt.

ausgebaut. Obwohl die Bilanzsumme bis 2007 eine schwindelerregende Höhe von 37,94 Mrd. Euro erreicht hatte, galt die Bank als gesund, und auch staatliche Prüfungsorgane, wie die Österreichische Nationalbank oder die Finanzmarktaufsicht, sahen keinen Bedarf, das schnelle Wachstum der Bank einzuschränken. Staatskommissärin Dr. Kanduth-Kristen sagte dazu: „[E]s hat keine wirtschaftlichen Gefährdungstatbestände gegeben, die in irgendeiner Weise berichtspflichtig gewesen wären, erkennbar und berichtspflichtig gewesen wären.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 08.04.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00094/index.shtml: S. 16)

3.3.5. Vorwurf des gezielten Lobbyings gegen die FMA im Zuge der sogenannten SWAP Verluste 2004-2006 durch Dr. Jörg Haider

Dr. Jörg Haider erkannte Mitte der 2000er Jahre, dass die Hypo bereits Dimensionen erreicht hatte, die die Möglichkeiten der Aktionäre für die erforderlichen Eigenkapitalaufbringungen sprengten. Ab diesem Zeitpunkt wurde daher nicht nur laut über einen Börsengang der Bank spekuliert, sondern dieser auch vorbereitet, um die Bonität und Eigenkapitalausstattung der Hypo Alpe Adria zu verbessern. Gleichzeitig wurde bekannt, dass die Bank durch Risikospekulationsgeschäfte im Jahr 2004 einen Verlust in Höhe von rund 328 Mio. Euro bilanziell einbringen musste, was jedoch nicht rechtzeitig erfolgt war. Die FMA erstattete daraufhin im April 2006 Anzeige gegen das Bankmanagement wegen Bilanzfälschung. Der damalige Finanzminister – Mag. Karl-Heinz Grasser – erteilte in Folge dem Kärntner Landeshauptmann und Eigentümervertreter des Landes – Dr. Jörg Haider – den Rat, das persönliche Gespräch mit den FMA-Vorständen zu suchen. Da ein diesbezügliches Schreiben Dr. Jörg Haiders an die FMA-Vorstände unbeantwortet blieb und auch dem Ersuchen des Landeshauptmannes an die FMA Vorstände zur Information der Kärntner Landesregierung nicht Folge geleistet wurde, informierte der Kärntner Landeshauptmann am 26. Mai 2006 den Bundesminister für Finanzen, dass aufgrund der mangelnden Kommunikationsbereitschaft der FMA Gespräche nur mehr über den Rechtsweg geführt werden könnten. Dieses Schreiben wurde im Hypo-Untersuchungsausschuss mehrfach thematisiert („Haider-Brief“) und immer wieder als „Lobbying-Versuch“ Haiders gegenüber Grasser dargestellt. **Der Vorwurf lautete, Haider hätte versucht, seinen Einfluss bei seinem "Parteifreund" Karl-Heinz Grasser, der übrigens zu diesem Zeitpunkt schon auf einem ÖVP-Ticket im Finanzministerium saß, geltend zu machen.** Im Untersuchungsausschuss dazu befragt, entgegnete Grasser:

Mag. Karl-Heinz Grasser: Erstens, meine Damen und Herren, hat es nach meiner Recherche am 26. Mai 2006 ein Schreiben von Haider an mich gegeben, in dem er den Vorständen der FMA Amtsmissbrauch vorwirft. Er kündigte damals eine Anzeige dieses Delikts bei der Staatsanwaltschaft an. Er moniert weiters die Befangenheit des Vorstandes der FMA und verweist auf Handlungspflichten des Bundesministers für Finanzen bei groben Pflichtverletzungen des FMA-Vorstandes gemäß dem FMABG. Haider hat, wie es so seine Art war, das nicht nur in einem Brief kundgetan; deswegen war ich so erstaunt, dass Sie mit den Diskussionen um den Brief so einen gewissen medialen Niederschlag erreicht haben. Haider hat natürlich im Jahr 2006 auch Pressekonferenzen zu diesem Brief gegeben, und das war damals ein großes Thema, weil Haider in der Öffentlichkeit einfach massiv die Finanzmarktaufsicht angegriffen hat.

Ich kann Ihnen auch eine APA-Meldung vom 26. Mai 2006 mit der Überschrift – um die Zeit nicht zu strapazieren –: Finanzministerium weist Haider-Forderungen zurück, vorlesen. Wir weisen „politische Druckausübung“ ganz konkret zurück. Das heißt, das war damals eine öffentliche Diskussion.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 30.09.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00213/fname_501565.pdf: S. 16)

Über den APA-Pressedienst finden sich rund um den 26. Mai 2006 einige Presseaussendungen seitens des Kärntner Landespressedienstes bzw. des damaligen Pressesprechers Dr. Jörg Haiders Stefan Petzner, die diese Aussage Grassers belegen (vgl. bspw.: http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060531_OTS0159/lh-haider-massive-kritik-an-gesetzwidrigem-willkuerlichem-vorgehen-der-fma, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060526_OTS0147/lh-haider-null-toleranzgegenueber-finanzmarktaufsicht, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060524_OTS0164/haider-droht-fma-wegen-verweigerter-parteieneinstellung-mit-rechtlichen-schritten). Demnach hat der Kärntner Landeshauptmann die Vorgehensweise der FMA öffentlich bekrittelt und in keiner Weise versucht, "heimlich" auf Grasser einzuwirken. Dass der damalige Finanzminister wenig später tatsächlich ein Verfahren gegen die FMA einleitete, lässt sich mit Hinblick auf drei wichtige Fakten, die vom Untersuchungsausschuss nochmals bekräftigt wurden, erklären:

1. Die Hypo-Alpe-Adria Bank übermittelte am 28.05.2006 dem BMF über die von ihr beauftragte Anwaltskanzlei – BKQ Quendler, Klaus & Partner – einen Antrag auf Ablehnung bestimmter Organverwalter der FMA (vgl. Hypo-Dok-Nr. 00003203: S. 7).
2. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FMABG ist der Finanzminister zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes der Finanzaufsicht verpflichtet, wenn sich der Vorstand eine grobe Pflichtverletzung zuschulden kommen lässt, weshalb Grasser bereits aufgrund der rechtlichen Bestimmungen zur dringenden Handlung aufgefordert war.
3. Die Rechtsabteilung des BMF prüfte diesen Antrag der Hypo-Alpe-Adria Bank und erkannte, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens gegeben waren: "Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde von der Rechtsabteilung die Einleitung eines Verfahrens nach § 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 FMABG empfohlen" (Mag. Karl-Heinz Grasser, Veröffentlichtes Protokoll v. 30.09.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00213/fname_501565.pdf; S. 16).

Zur Wahrung der Rechtskonformität und nicht aufgrund des Briefes des damaligen Landeshauptmannes musste der Finanzminister demnach – auch auf Druck der Bank hin – das Verfahren gegen die FMA-Vorstände einleiten.

Tatsächlich finden sich in diesem Brief von Haider an Grasser keinerlei Hinweise darauf, dass der Kärntner Landeshauptmann versucht hätte, den Finanzminister in irgendeiner Form zu beeinflussen.⁵ Er hat ihn weder um einen Informationsaustausch gebeten, noch zu irgendwelchen Entscheidungen oder Handlungen gedrängt (siehe Abbildung):

⁵ Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass Grasser und Haider zu dieser Zeit keine (partei-)freundschaftlichen Beziehungen mehr pflegten und sich Grasser bereits verstärkt der ÖVP zugewandt hatte (vgl. Profil, 2006).

DR. JÖRG HAIDER
Landeshauptmann

Herrn Bundesminister
Mag. Karl-Heinz Grasser

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Klagenfurt, 26. Mai 2006
LH-81-1593/21-2006

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Lieber Karl-Heinz!

Anlässlich unseres letzten persönlichen Gesprächs über die Probleme zwischen Finanzmarktaufsicht und Hypo Bank hast du vorgeschlagen, ein persönliches Gespräch mit den Vorständen der FMA zu prüfen. Leider wurde mein schriftliches Ersuchen grundlos abgelehnt. Das ist umso bemerkenswerter, als ich nicht nur als Finanzreferent Eigentümervertreter des Landes bin, sondern auch die Funktion eines Aufsichtskommissärs wahrnehme. Die sonderbare Haltung der FMA-Vorstände, welche jedem rechtsstaatlichen Verfahren widerspricht, zwingt mich jetzt, entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten. Ich werde meinen Anwalt beauftragen, für mich rechtliches Gehör und Akteneinsicht durchzusetzen. Außerdem werde ich die Staatsanwaltschaft wegen offenkundigem Amtsmisbrauch durch die beiden Vorstände einschalten.

- 1.) Der HAAB wurde bis heute – trotz unzähliger Urgenzen – eine vollständige Akteneinsicht verweigert.
- 2.) Gleichermaßen wurde auch mir als Eigentümervertreter des Mehrheitseigentümer verweigert.
- 3.) Die Vorstände der FMA nehmen laufend gegenüber GF Dr. Kulterer eine Vorverurteilung vor, obwohl die FMA mir im jüngsten Schreiben mitteilt, dass noch keine abschließende Sachverhaltsdarstellung erfolgt ist und auch kein Prüfbericht (OeNB) vorliegt. Trotzdem fühlt sich Dr. Traumüller veranlasst, in einer Pressekonferenz vom 24.5. d.J. (ZIB 1) gegenüber Dr. Kulterer bereits eine „Vorverurteilung“ durch medialen Schulterspruch vorzunehmen. Er begründet es damit, dass er im Sommer 2005 im Gespräch mit Dr. Kulterer nichts von den Problemen mit den Swaps erfahren habe. Mit Verlaub, zu diesem Zeitpunkt lag eine testierte Bilanz 2004 vor. Warum sollte GF Dr. Kulterer aus diesem Faktum ein Problem machen?

Abbildung 2: "Haider-Brief" bzgl. FMA-Vorstände an BM Karl-Heinz Grasser (Quelle: <http://www.kleinezeitung.at/images/downloads/a/1/a/haider-brief20150511175033.pdf>)

- 2 -

Ich möchte dich von meinen rechtlichen Schritten fairer Weise im Voraus informieren, da du nach dem FMABG auch bei begründeten Verfehlungen deiner FMA-Vorstände Handlungspflichten hast, die bis zur Abberufung gehen.

Du wirst verstehen, dass ich mich zu diesen Schritten gezwungen sehe, da ich den Eindruck habe, hier wird ein Feme-Gericht abgehalten, was nichts mit rechtsstaatlichen Prinzipien zu tun hat. Die FMA hat die Stabilität des Finanzplatzes Österreich im Auge zu haben. Was man mit der HAAB aufführt, gefährdet den weiteren Erfolgsweg unserer Bank. Auch die von der FMA akzeptierte Bilanz 2004 hätte aus der Sicht der Wirtschaftsprüfer nicht negativ sein müssen. Man will offenbar die Bank schädigen. Wahrscheinlich wäre das Problem rasch vom Tisch, würde ich ein ÖVP- oder SPÖ-Landeshauptmann sein. Das Beispiel der steirischen Hypo zeigt es. Diese gehört zu 75 % Raiffeisen und rasch hat die FMA das Verfahren gegen den Direktor in der Versenkung verschwinden lassen. Auch die Schwarzgeld-Geschäfte der Raiffeisen-International in der Ukraine scheinen die FMA nicht zu berühren. Aber eine Regionalbank, die einen singulären Verlust zu verkraften hat, zwingt man in die Knie, obwohl wir schon in der Bilanz 2005 wieder mit einem EGT von +228 Mio. Euro stark dastehen. Da wird – völlig gegen die gesetzlichen Bestimmungen – ein Bestätigungsvermerk rückwirkend für 2004 aufgehoben. Die FMA deckt das, obwohl es keine Rücknahme des Bestätigungsvermerks ex lege gibt. Es wäre einfach gewesen, in der Bilanz 2005 eine vernünftige Regelung zu treffen. Aber sogar bei der HAAB Österreich hat man wegen 3 Mio. den Bestätigungsvermerk zurück genommen. Es sollte mich wundern, wenn die FMA bei allen Banken so penibel vorgehen würde.

Außerdem prüft man jetzt, GF Kulterer die Qualifikation als Geschäftsleiter abzusprechen, weil man sonst rechtlich nicht gegen ihn vorgehen kann. Jemand, der wie Dr. Kulterer 15 Jahre einen beispiellosen Erfolgsweg mit der HAAB gegangen ist, verdient eine solche miese Behandlung nicht. Oder hat man vergessen, dass die Hypo 1992 de facto pleite war und heute die erfolgreichste Bank im Alpe-Adria-Raum ist?

Ich empfinde als LH und Eigentümer der HAAB eine tiefe Enttäuschung über die offenbar auch von der Regierung gedeckte rechtswidrige Vorgangsweise der FMA-Vorstände. Eine nicht-sozialistische Regierung rettet eine sozialistische Bank, aber nimmt die bewusste Schädigung einer erfolgreichen Regionalbank (die als rote Pleitebank 1992 übernommen wurde) in Kauf. Dabei vergisst man, dass diese Bank ein österreichisches Headquarter mit 1.000 Mitarbeiter aufgebaut hat, regionale Wirtschaftsentwicklung vom Nassfeld – wo du noch selbst als Tourismusreferent dabei warst – bis Schlosshotel Velden – erfolgreich macht und im Konzern schon 5.300 Mitarbeiter angestellt hat. Darunter viele Österreicher in leitender Stellung. Aber das ist offenbar im Gegensatz zur BAWAG alles nichts wert, weil die Wiener Politik- und Bankenszene seit Jahren eifersüchtig auf die HAAB ist und wir auch nicht das BAWAG-PSK-Privileg haben, fast 6 Mrd. Staatshaftung im Rucksack zu tragen. Das fördert das Verständnis und die Hilfsbereitschaft der öffentlichen Hand selbst bei der Pleite-Bank BAWAG-PSK enorm.

Lieber Karl-Heinz, ich will nicht klagen. Aber ich hätte mir gewünscht, du würdest als Kärntner mehr Verständnis aufbringen und nicht alles glauben, was dir da von den FMA-Vorständen aufgetischt wird.

Somit bleibt nur der Rechtsweg. Der kostet Zeit und Geld und verlängert das politische Leiden einer erfolgreichen Bank und ihrer tausenden von Mitarbeitern. Aber ich vertraue auf die Gerechtigkeit, in deren Licht auch der offenkundige Amtsmissbrauch der FMA-Vorstände richtig beurteilt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen aus Kärnten

Thematisiert wurde der sog. Haider-Brief auch in der Befragung von Mag. Lejsek, der als leitender Beamter im Finanzministerium für die Einleitung des Verfahrens gegen die FMA-Vorstände verantwortlich war. Die zentralen Fragen in diesem Zusammenhang waren,

1. ob das Verfahren aufgrund des Schreiben von LH Haider oder von Amts wegen eingeleitet wurde und
2. ob es eine Weisung des Finanzministers zur Einleitung des Verfahrens gab.

„Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Die Dokumentennummer 3203 ist bekannt, und das kann man dann im Protokoll dementsprechend nachvollziehen.

Ich darf jetzt fortsetzen. – Herr Mag. Lejsek! Ich möchte das Ganze jetzt einmal chronologisch aufbereiten und ersuche, dass Sie mir das im Anschluss daran entweder bestätigen oder nicht.

Am 26.5.2006 haben die Eigentümer der Hypo, nämlich die GRAWE und die KLH, in einer Ad-hoc-Eigentümervertretersitzung – wobei ich eingestehen muss, dass das von der GRAWE nicht bestätigt wurde – beschlossen, aufs Allerschärfste gegen die Vorgangsweise der FMA vorzugehen. Am selben Tag hat der damalige Landeshauptmann Haider dem Minister Grasser diese Vorgangsweise mitgeteilt, und zwar in diesem ominösen Brief. – Das war damals sicherlich nicht ein Schreiben unter Parteifreunden, denn diese haben sich, wie wir wissen, dann im Vorfeld getrennt!

Am 28.5.2006 hat die Hypo Alpe-Adria in einem Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen Vorwürfe gegen Organwalter der Finanzmarktaufsicht erhoben. Dazu haben Sie dieses Votum auf Seite 3 vorliegen. Darin werden eine Reihe von Rechtsverletzungen durch Organe der FMA behauptet.

Am 29.5.2006 fand in Kärnten eine Aufsichtsratssitzung der Kärntner Landesholding statt, in der einstimmig beschlossen wurde, eine Sachverhaltsdarstellung zum Vorgehen der FMA-Vorstände an den Staatsanwalt einzubringen. Am 31.5.2006 wurde diese unter anderem vom heutigen Justizminister Brandstetter verfasste Sachverhaltsdarstellung tatsächlich eingebracht.

Am 6.6.2006 haben Sie, Herr Mag. Lejsek, im Rahmen eines Jour fixe mit dem Vorstand der FMA diesem mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der Eingabe der Hypo Alpe-Adria ein Verfahren nach § 7 in Verbindung mit § 16 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz durchzuführen hat, dies also tun musste, wie ich das interpretiere.

Am 12.6.2006 wurde dieses Verfahren tatsächlich eingeleitet. Am 16.6.2006 haben Sie den Finanzminister mit vorliegendem Akt davon in Kenntnis gesetzt.

In Anbetracht dieser ganzen Chronologie möchte ich jetzt die Frage stellen: Wurde dieses Verfahren aufgrund dieses Haider-Briefs eingeleitet oder aufgrund dieser Eingabe, die erfolgt ist?

Mag. Alfred Lejsek: Das Verfahren wurde aufgrund der Eingabe der Rechtsanwälte eingeleitet.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Herr Mag. Lejsek! Ich wiederhole noch einmal:

Aufgrund wessen Intervention oder wessen Aktes wurde dieses Verfahren eingeleitet? Geschah das aufgrund einer Weisung des Ministers oder aufgrund des Haider-Briefes und einer darauf folgenden Weisung des Ministers oder aufgrund des Schreibens der Bank? – Das ist eine ganz einfache Frage.

Mag. Alfred Lejsek: Es hat das vom 28. Mai datierte Schreiben der Bank gegeben. Dieses war für uns eigentlich das ausschlaggebende Dokument, die interne Analyse und letztlich auch das Verfahren zu beginnen. Ein Ermittlungsverfahren im Verwaltungsverfahren ist etwas anderes als ein Ermittlungsverfahren im Gerichtsverfahren.

Abgeordnete Gabriele Tamandl (ÖVP): Herr Mag. Lejsek! Anknüpfend an das, was Herr Abgeordneter Podgorschek gesagt hat, frage ich Sie: Würden Sie sagen, dass dieses Verfahren rechtsstaatlich abgelaufen ist? (Auskunftsperson Lejsek: Ja!)“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.09.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00188/fname_472305.pdf: S. 17).

Damit wurde eindeutig widerlegt, dass das Schreiben von LH Haider eine rechtswidrige politische Intervention und Anlass für das Amtsenthebungsverfahren der FMA-Vorstände war.

Während dieser Brief nichts anderes darstellt als eine In-Kenntnissetzung über bevorstehende rechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Hypo Alpe Adria, gab es zeitgleich an anderer Stelle eine eindeutig „zielgerichtete Beeinflussung von Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung“ (Merkle 2003: S. 10).

3.3.6. Lobbyingauftrag der Firma Pleon Publico: Hypo-UsA deckt wahren Skandal auf

Ebenfalls am 26. Mai 2006 erreichte Dr. Wolfgang Kulterer eine E-Mail der Firma Pleon Publico mit dem Betreff „Mandatierung“. Diesem Schreiben anhängig war ein PR- und Lobbying-Strategie-Exposee für die Hypo Alpe Adria Bank AG. Ziel dieses Strategiepapiers war es, die Hypo vor dem Hintergrund der FMA-Anzeige als „Erfolgsstory von GD Kulterer“ (Hypo-Dok-Nr. 00562309: S. 12) öffentlichkeitswirksam zu verkaufen. Gleichzeitig sollte auch die FMA als „systemisches Problem für Finanzplatz Österreich“ (ebd.: S. 13) medial schlechtgemacht werden.

Auszugsweise wurde der Inhalt dieses Strategiepapiers in den Befragungen der Auskunftspersonen Dr. Othmar Ederer (GRAWE) und Dr. Wolfgang Duchatczek (ehem. Vizegouverneur der OeNB) dargelegt (vgl. Dr. Wolfgang Duchatczek, Veröffentlichtes Protokoll v. 03.12.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00246/fname_516097.pdf: S. 37; Dr. Othmar Ederer, Veröffentlichtes Protokoll v. 10.02.2016 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00268/fname_531366.pdf: S. 28).

„Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Ja. Dann darf ich Ihnen drei Dokumente vorlegen, die Dokumente mit der Nummer 1508538, 1530873 und 1500687. Es handelt sich hier um einen Vertrag der Hypo Alpe-Adria-Bank AG mit der Pleon Publico PR-Agentur in der Höhe von 72 000 Euro exklusive

Mehrwertsteuer, inklusive 25 Prozent Sonderrabatt – das heißt, etwas mehr – für Leistungen von 12 Tagen, also eine hohe Summe. (Der Auskunftsperson werden Schriftstücke vorgelegt.)

Da geht es um „PR- und Lobbying-Leistungen laut vertraulichem Konzept“, das Ihnen ebenso vorliegt; das ist das Konzept von Wien, 26.5.2006, „Streng vertraulich/Nur für den internen Gebrauch“. Dabei handelt es sich meiner Einschätzung nach vermutlich um ein, wenn nicht **das** Kultdokument hier im Untersuchungsausschuss. Ich kann das so oft durchlesen, wie ich will, und ich staune immer wieder, dass die Hypo-Bank eine PR-Agentur beauftragt hat, für Kulterer, das heißt, im Sinne von Herrn Dr. Kulterer, in diesem Absetzungsverfahren bei Entscheidungsträgern – insbesondere SPÖ und ÖVP; das werden wir dann einzeln durchgehen – Lobbying zu machen; und das mit Bezugnahme auf das Wahljahr 2006, um die ÖVP in eine bessere Position in diesem Wahljahr zu bringen.

Da scheint dann in diesen Lobbying-Aktivitäten Ihr Name auf mit: Gespräch erledigt, deswegen auch meine einleitende Frage, ob Sie sich daran erinnern können, dass Publico, ein politischer Vertreter – den wir noch durcharbeiten werden –, an Sie herangetreten ist, um gute Miene zum bösen Spiel zu machen und praktisch Ihr Wohlwollen für Kulterer einzufordern.

Dr. Wolfgang Duchatczek: Darf ich Sie fragen, wo das steht?

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Ja, gehen wir das einmal durch. Ihr Name steht ...

Vorsitzende Doris Bures: Sie kommen nun in die Fragezeit der zweiten Runde.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Ja, danke, wir haben noch viel Zeit heute. Ihr Name steht auf dem Blatt, auf der Einzelseite: „Lobbyingplanquadrat HAAB“ in der Spalte eins: „Zielperson“: „Wolfgang Duchatczek“, „Vizegouverneur OeNB“, „Lobbyist“: „Publico“, „Inhalt“: „Informationsgespräch erfolgt“, „Timing“: „1. Juni“ 2006. Haben Sie es gefunden?

Dr. Wolfgang Duchatczek: Ja.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Können Sie sich an das Gespräch erinnern?

Dr. Wolfgang Duchatczek (in dem Schriftstück lesend): Keine Erinnerung.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Gut, dann werden wir es anders herleiten, dann werden der Erinnerung auf die Sprünge helfen, indem wir die Inhalte dieser Gespräche anschauen. Wenn Sie bitte das Dokument mit den neun Seiten, „PR- und Lobbying-Strategie- Exposee für die Hypo Alpe Adria Bank AG“ – dieses vertrauliche Dokument –, hernehmen und hier die Seite zwei von neun aufschlagen, dann haben sie unten bei den Rahmenbedingungen unter „Politischer Background“ Folgendes geschrieben – ich zitiere –:

„Schwache FMA durch BMF Grasser selbst eingerichtet (BMF ist auch Aufsichtsbehörde der FMA). Ziel Grassers: Entmachtung OeNB durch Entzug der Bankenaufsicht. Massive Kritik an FMA und ihren Vorständen führt daher auch zu erheblichem politischen Problem für BMF.“

Nächster Punkt – ich zitiere –: „Wahljahr: BK Schüssel steht hinter BMF Grasser, da, beschädigter BMF‘ (hat nachweislich BAWAG-Bericht von OeNB im Jahr 2000 persönlich angefordert und gelesen!) politischen Schaden für VP nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund: „politisches Powerplay‘ LH Haider und BK Schüssel.“

Gehen wir auf die nächste Seite, drei von neun, letzter Absatz, „Politisches Lobbying/Bundesregierung“ – ich zitiere –: „Exempel an HAAB-Vorstand‘ schadet nicht nur der HAAB und dem Bankplatz Österreich, sondern zieht eine Diskussion über FMA nach sich, die auch BMF Grasser schadet“; „Märtyrer-Rolle‘ für LH Haider verstärkt BZÖ-Position in Kärnten im Rahmen des Wahlkampes nachhaltig“; „Künstlich erzeugter HAAB-Skandal überlagert BAWAG-Diskussion!“

Dann kommen wir zur Seite vier von neun, „Das strategische Triangel“, wo am obersten Punkt steht: „Lobbying-Strategie: FMA schadet nicht nur der HABB und dem Finanzplatz Österreich, sondern“ – und das betone ich – „auch der ÖVP im Wahlkampf!“.

Also das ist einmal interessant, dieses Strategiepapier hat sich die Hypo eingekauft. Die angeblich blaue Hypo hat sich hier das eingekauft, um gegen den damaligen Landeshauptmann Haider – der sich angeblich dort selber bedient hat – vorzugehen und die ÖVP in eine entsprechend positive Rolle zu rücken.

Und jetzt zur „Supporter-Lobby“, Seite sechs von neun: „Eine Reihe prominenter wirtschaftspolitischer Meinungsträger sind mit der Vorgehensweise der FMA und ihrer derzeitigen Verfassung massiv unzufrieden. Wir sprechen diese gezielt an, liefern ihnen Argumente auf Grundlage der Dossiers und motivieren sie öffentlich kritisch zur FMA und der von ihr geübten Praxis (...) Stellung zu nehmen. Darüber hinaus kommen sie auch gegenüber den verantwortlichen Regierungspolitikern als Lobbyisten zum Einsatz.“

Das heißt, erstmals schwarz auf weiß: Einflussnahme auf die Politik – aber nicht vonseiten der FPÖ, das muss ich auch einmal sagen.

„Mögliche Supporter: Die Landeshauptleute Van Staa, Pröll, Pühringer und Voves sind selbst Miteigner von Landesbanken und könnten in Zukunft mit einer FMA Probleme bekommen, die auf Zuruf des BMF ‚Politjustiz‘ übt. Wirtschaftspolitische Meinungsträger wie Hannes Androsch, Franz Vranitzky, Claus Raidl, Peter Mitterbauer, Thomas Prinzhorn, Siegfried Wolf, HP Haselsteiner, Rudolf Fries u.a. werden gezielt adressiert und mit entsprechenden Argumenten versehen. Sie werden insbesondere aus“ – Anführungsstrich – „tief empfundener Sorge“ – Anführungsstrich Ende – „um den Finanzplatz tätig und zeihen die FMA einer absolut unadäquaten und verantwortungslosen Vorgehensweise.“ (Abg. Kogler: Na Mahlzeit!) Das muss man sich einmal vorstellen, dieses Papier! (Abg. Kogler: ... Kakao von der ...!)

Dann kommen wir zur Seite sieben von neun, „Politisches Lobbying-Planquadrat“: „Im Rahmen von persönlichen Gesprächen werden sowohl Spalten-Vertreter der ÖVP, als auch der SPÖ direkt kontaktiert und mit den zu erwartenden politischen Implikationen der Vorgehensweise der FMA vertraut gemacht. Ziel dabei ist es jegliche ‚Politjustiz‘ seitens der FMA zu stoppen.“ Weiter unten: „Planquadrat Muster“: beispielsweise „Lobbying-Zielperson“: „Molterer“, „Funktion“: ÖVP-Klubobmann, „Lobbyist“: „Publico“, „Argumentation“: „Politische Implikationen für die VP im Wahlkampf durch FMA-Vorgehensweise/Stopp für Politjustiz“; „Lobbying-Zielperson“: „Franz Voves“, „Lobbyist“: Generaldirektor „Ederer/GRAWE“; „Lobbying Zielperson“: „Maznetter“, „Lobbyist“: „Publico“, „FMA als Handlanger des BMF für Politjustiz/aus in Sachen BAWAG“.

Also das zieht sich so durch, und ich gehe davon aus ... Mittlerweile sollte es Ihnen schon in Erinnerung gekommen sein, ob Sie irgend so ein Gespräch geführt haben.

Dr. Wolfgang Duchatczek: Nein.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Im Großen und Ganzen ist eines noch zusätzlich interessant: Miteigentümer und Geschäftsführer dieser Publico ist damals der derzeitige Staatssekretär Mahrer gewesen. Die wurde dann 2010 verkauft, aber der jetzige Staatssekretär Mahrer war damals damit betraut, für die Hypo-Bank eine Aktivität in Sachen Kulterer zu setzen – im Sinne Kulterers, für die ÖVP, gegen Jörg Haider. Und das ist doch spannend, dass hier Ihr Name aufscheint und Sie von dem Gespräch nichts wissen und das Gespräch angeblich erledigt ist.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Also hat das Gespräch tatsächlich nie stattgefunden?

Dr. Wolfgang Duchatczek: Also ich habe kein Gespräch in Erinnerung, wo die FMA im parteipolitischen Zusammenhang ..., mir nahegebracht werde, ich soll irgendetwas sagen, in die eine oder andere Richtung.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 03.12.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00246/fname_516097.pdf: S. 37)

Wie aus diesem Dokument hervorgeht, befürchteten die Verantwortlichen der Pleon Publico zudem, dass durch die damals bereits vorherrschende mediale und politische Diskussion aufgrund der Anzeige gegen den Hypo-Vorstand ein „politisches Powerplay LH Haider und BK Schüssel“ (ebd.: S. 11) und eine Verstärkung der „BZÖ-Position in Kärnten im Rahmen des Wahlkampfes nachhaltig“ (ebd.: S. 12) zu erwarten gewesen wären. Um einerseits dem Hypo-Vorstand – dem ehemaligen Raiffeisen-Manager (!) Wolfgang Kulterer – Rückendeckung zu geben und andererseits die Position der ÖVP gegen den damaligen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider für die bevorstehenden Wahlen zu verbessern, wurde seitens der Firma Pleon Publico ein sogenannten „Politisches Lobbying-Planquadrat“ ausgearbeitet. In diesem wurde wie folgt festgelegt:

„Im Rahmen von persönlichen Gesprächen werden sowohl Spitzen-Vertreter der ÖVP, als auch der SPÖ direkt kontaktiert und mit den zu erwartenden politischen Implikationen der Vorgehensweise der FMA vertraut gemacht. Ziel dabei ist es jegliche ‚Politjustiz‘ seitens der FMA zu stoppen.“ (ebd.: S. 16)

Lobbyiert wurden diesem Dokument zufolge unter anderem die Landeshauptleute Pröll, Pühringer, Voves sowie die „wirtschaftspolitischen Meinungsträger“ (ebd.: S. 15) Hannes Androsch, Franz Vranitzky, HP Haselsteiner, Siegfried Wolf etc. Dass eine Lobbying-Agentur gemeinsam mit Dr. Kulterer eine Strategie, die Kulterer zudem laut E-Mail vom 25.05.2006 mit dem AR-Präsidium der Bank abstimmte (vgl. ebd.: S. 2), entwickelte, um einerseits die FMA zu diskreditieren und andererseits auch, um gezielt gegen den Kärntner Landeshauptmann vorzugehen, widerlegt eindeutig sämtliche Spekulationen, wonach es eine freundschaftliche Verbindung zwischen Dr. Jörg Haider und Dr. Wolfgang Kulterer gegeben hätte. Viel eher ist davon auszugehen, dass dieses gezielte Lobbying seitens der damaligen ÖVP eingesetzt wurde. Der Hypo-Untersuchungsausschuss hat diesbezüglich belegen können, dass der Mandatierungsvertrag zwischen der Pleon Publico und Dr. Kulterer vom geschäftsführenden Gesellschafter der Pleon Publico übermittelt wurde. Eben dieser Gesellschafter war damals der heutige ÖVP-Staatssekretär Dr. Harald Mahrer.

Als ein Ergebnis des Hypo-UsA ist somit festzuhalten, dass es rund um die FMA-Anzeige gegen Dr. Kulterer tatsächlich beweisbare Lobbying-Strategien und bewusste Einflussnahme auf politische wie auch wirtschaftliche Akteure gab. Diese Lobbyisten rekrutierten sich aus ÖVP-nahen Kreisen und Institutionen mit dem Ziel, die FMA abzuwerten und wahlentscheidend gegen Dr. Jörg Haider einzuwirken. Der Vorwurf des politischen Lobbyings durch den damaligen Landeshauptmann ist hingegen unhaltbar.

3.3.7. Die Hypo, ein „Selbstbedienungsladen“?

Aber nicht nur von der ÖVP wurde die Bank bereits vor der Verstaatlichung für ihre Interessen benutzt. Auch aus dem Umfeld der SPÖ wurden Personen mit fürstlichen Beraterverträgen ausgestattet. Dies alles zu einem Zeitpunkt, von dem heute behauptet wird, bei der Hypo-Alpe-Adria handelte es sich um eine „blaue“ Bank, die als Selbstbedienungsladen für LH Haider diente.

Dargestellt wurden die roten Netzwerke in der Bank im Rahmen der Befragung von Herrn Alon

Shklarek, MBA.

„Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Nachdem Kollege Unterrainer dieses Thema jetzt angeschnitten hat, möchte ich gerne damit forsetzen.

Sie haben richtigerweise gesagt, 2012 haben Sie gemeinsam mit Herrn Dr. Gusenbauer und Herrn Dr. Leopold Specht die Cudos Capital AG gegründet. Dr. Gusenbauer, glaube ich, brauche ich nicht vorzustellen in diesem Haus, der ist bekannt. Dr. Specht teilte sich von 2002 bis 2005 eine Rechtsanwaltskanzlei mit dem SPÖ-Justizsprecher Dr. Jarolim. In dieser Zeit dürfte wahrscheinlich auch sein Kontakt zu Gusenbauer entstanden sein, der ihn 2003 in den Österreich-Konvent entsandte. Im Jahr 2008 wurde Dr. Specht unter Verkehrsminister Faymann und auf Wunsch von Bundeskanzler Gusenbauer in den Aufsichtsrat der ÖBB entsandt, wo er noch heute tätig ist. Auch in der Austro Control ist er im Aufsichtsrat.

Specht und Gusenbauer sind beide im Jahr 2009, also während der Bayern-Zeit – also noch vor der Verstaatlichung –, von der Hypo mit fürstlich entlohnnten Beraterverträgen ausgestattet worden. Und da gibt es ja dieses Kleiner-Gutachten mit der Aktenzahl 50788, und da steht auf den Seiten 507 bis 514 ...

Vorsitzende Doris Bures: Herr Abgeordneter, würden Sie das Dokument vorlegen? (Abg. Podgorschek: Ich glaube, das braucht die Auskunftsperson nicht, aber bitte!) Wir haben die Vereinbarung, dass, wenn Sie aus einem Dokument zitieren, die Auskunftsperson und der Verfahrensanwalt das auch bekommen.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Gut, wir legen das vor. (Der Auskunftsperson wird ein Schriftstück vorgelegt.)

Ich darf forsetzen: Da hat Dr. Gusenbauer bei der HBI Int für einen einzigen Vortragsabend im Rahmen eines Kamingespräches 18 362,88 Euro in Rechnung gestellt.

Am 18. November 2009, also einen Monat vor der Verstaatlichung, beschließt der Vorstand der HBI Int einstimmig den Abschluss eines Beratervertrages mit Dr. Specht rückwirkend mit 1. Juni 2009. In dieser Vorstandssitzung erklärte der damalige Vorstand der HBI Int Wolfgang Peter zu dieser Beauftragung:

„Hintergrund“ sind „Lobbying-Tätigkeiten des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Alfred Gusenbauer (...). Er unterstützt uns im Verfahren mit der EU-Kommission, wie er auch im Thema ‚Kapitalbedarf‘ behilflich ist. Insbesondere nutzt er seine (...) Kontakte, damit wir bei den richtigen Leuten Gehör finden.“

Zu Dr. Specht hat Herr Peter – wie ebenfalls protokolliert – gesagt:

„Die Abrechnung mit Dr. Gusenbauer (...) erfolgt dergestalt, dass die Specht Rechtsanwalt GmbH die Position der Beratungstätigkeit von Dr. Gusenbauer in deren Honorarnote an die HBI Int. aufnimmt und in weiterer Folge eine Verrechnung zwischen Dr. Gusenbauer (...) und der Specht Rechtsanwalt GmbH erfolgt.“

Insgesamt stellt Dr. Specht in dem Zeitraum von 1. Juni 2009 bis 30. November 2009 Honorarnoten in der Höhe von 84 000 Euro in Rechnung.

Abschließend stellt Kleiner in seinem Gutachten im Zusammenhang mit diesem Beratervertrag noch fest:

„Weder Leistungsnachweise noch diesbezügliche Dokumentationen konnten identifiziert werden.“

Man könnte jetzt natürlich provokant die Frage stellen: Wo war da meine Leistung?

Aber ich stelle Ihnen jetzt folgende Frage: Ist die Cudos Capital AG seit ihrer Gründung für die Hypo Alpe-Adria beziehungsweise ihre Nachfolgegesellschaft HETA beratend oder sonst wie tätig geworden? Und wenn ja: Waren da Dr. Gusenbauer oder Dr. Specht direkt für die Hypo tätig?

Alon Shklarek, MBA: Nein.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Danke. – Es gibt aber noch einen anderen Konnex von Ihnen zu einer Person aus dem SPÖ-Umfeld, die üppig mit Beraterverträgen in der Hypo Alpe-Adria abgesahnt hat. Kennen Sie Herrn Lederer? (Auskunfts person Shklarek: Wen, bitte?) Kennen Sie Herrn Heinz Lederer?

Alon Shklarek, MBA: Ja, kenne ich.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Heinz Lederer war SPÖ-Kommunikationschef und betreibt heute die Heinz Lederer Communications GmbH. Eine gemeinsame Vergangenheit dürften Sie beide über die SPOT GmbH beziehungsweise SPOT AG haben. – Stimmt das?

Alon Shklarek, MBA: Wir waren kurzzeitig gemeinsam Gesellschafter in dieser Firma.

Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): Wiederum laut diesem Kleiner-Gutachten soll die Heinz Lederer Communications GmbH des ehemaligen Kommunikationschefs im Zeitraum 2007 bis 2010 Honorarnoten in der Höhe von insgesamt 456 000 Euro gelegt haben. Auch im Zusammenhang mit dieser Serie von Beraterverträgen stellte Dr. Kleiner in seinem Gutachten fest: Es existiert „kein spezifizierter Leistungsgegenstand“ und es gibt „keine identifizierten Leistungs nachweise“. Also wieder stelle ich mir die Frage: Wo war da die Leistung?

Lediglich für den Zeitraum Jänner bis März 2010 ließ sich folgender Tätigkeitsbericht auffinden: Hier erläuterte Herr Lederer, Gespräche geführt zu haben, unter anderem mit folgenden Personen: Staatssekretär Mag. Schieder, Wolfgang Katzian, Klubobmann Dr. Cap, Abgeordnetem Krainer, Budgetsprecher der SPÖ, und mit dem Büro des Bundesministers Hundstorfer.

Die Frage stellt sich: Was waren diese Gespräche wert, dass da über 400 000 Euro verlangt wurden? Als Gesprächsinhalt wurde nämlich angegeben:

„Bankenrettungspaket und Vollübernahme der Hypo-Group. Diese flankierende stakeholder Kommunikation war ein Teil der begleitenden Maßnahmen zur Übernahme der Hypo Group durch die Republik.“

Jetzt wieder eine Frage an Sie: Haben auch Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die Hypo Alpe- Adria Kontakt zu den benannten Personen oder Personengruppen im Auftrag der Hypo gehalten?

Alon Shklarek, MBA: Nein.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 14.07.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00180/fname_472288.pdf: S. 15)

Trotz aller Bemühungen der Regierungsfraktionen SPÖ und ÖVP, im Untersuchungsausschuss die Hypo Alpe-Adria als Sündenfall und Selbstbedienungsladen der FPÖ darzustellen, bewahrheitete sich vielmehr, dass bereits vor der Verstaatlichung rote und schwarze Netzwerke mit üppigen Beraterverträgen ausgestattet wurden.

3.4. Kauf durch die BayernLB

Der Wunsch, die Bank, deren enormes Wachstum für die Aktionäre kaum mehr überschaubar war, an die Börse zu bringen, rückte aufgrund der Turbulenzen um die sogenannten SWAP-Verluste in weite Ferne. Gleichzeitig begannen jedoch andere Banken, sich für die Hypo und vor allem für die von ihr erschlossenen Märkte in Südosteuropa zu interessieren. Ernstes Einstiegsabsichten zeigte ab 2006 die

Bayrische Landesbank. Die Bayern sahen in der Hypo eine direkte Möglichkeit, sich am Finanzmarktplatz Südosteupas zu positionieren und beteiligten sich schlussendlich 2007 mehrheitlich an der Bank und verfügten im Jahr 2008 über 67,08% der Anteile an der Hypo Alpe Adria.⁶ Dr. Tilo Berlin sagte in diesem Zusammenhang, um den durch die Bayern massiv einsetzenden Expansionskurs zu verdeutlichen, bereits 2011 vor dem Kärntner Untersuchungsausschuss aus, „die Eigentümer – gemeint waren die Bayern – haben ja nicht zu einem Stichtag etwas erworben, sondern die Eigentümer, die Bayerische Landesbank hat einen Plan gekauft, einen Wachstumsplan – Zitatende“ (Tilo Berlin zitiert nach Mag. Gernot Darmann v. 7.10.2015, veröffentlichtes Protokoll, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00211/fname_501566.pdf: S. 46).

Vor Einsetzung des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde medial und auch seitens der Bayrischen Landesbank (auch im Zuge eines Verfahrens) immer wieder kolportiert, der BayernLB wäre nicht genügend Zeit eingeräumt worden, um eine Intensiv-Prüfung der Bank (Due Diligence) vorzunehmen. Diese Vorwürfe sind – wie die Ergebnisse des Ausschusses zeigen – haltlos. Der ehemalige Vorstand der Kärntner Landesholding – Hans Jörg Megymorez – sagte im Zuge seiner Befragung vor dem Ausschuss am 16. Februar 2016 aus, dass der BayernLB „aufgrund der Risikosituation, die bei der Due-Diligence-Prüfung herausgekommen ist, ein Abschlag vom Kaufpreis [gewährt wurde]“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00273/index.shtml: S. 26).

Im Gegensatz zu den österreichischen Verhandlern - Pröll und Schieder - im Zuge der „Verstaatlichung ohne Not“ wussten die Bayern demnach sehr genau über die Bank, ihre Potenziale und Risiken Bescheid.

Trotz dieser Minderung, die sich beim Kaufpreis aufgrund der Due-Diligence-Überprüfung ergab, erzielte das Land Kärnten in Summe rund eine Milliarde Euro durch den Verkauf der Aktienanteile der Hypo an die BayernLB.

Den Bayrischen Investoren war natürlich auch bekannt, dass für die Finanzierung der Bank für das weiterhin angepeilte Wachstum ab 2007 keine Landeshaftungen mehr zur Verfügung standen. Man bekundete daher schriftlich gegenüber den Eigentümern und Aufsichtsbehörden, dass man die Hypo immer mit genügend Kapital ausstatten werde.

Und so setzten die Bayern ihrerseits die extreme Wachstumsstrategie fort, sodass die Bilanzsumme 2008 bereits auf 43,3 Mrd. Euro angestiegen war. Mit der einsetzenden Wirtschaftskrise im Jahr 2008 und den daraus resultierenden Finanzproblemen der Bayrischen Mutterbank wurde seitens der BayernLB jedoch Ende 2008 die Strategie geändert und ein langsames Sterben der HGAA eingeleitet, was schließlich zur folgenschweren „Verstaatlichungsnacht“ von 13. auf 14. Dezember 2009 führte. Wie schon zuvor erwähnt, beschloss man im Verwaltungsrat der BLB bereits Ende 2008, sich wieder so schnell wie möglich aus den Märkten in Südosteuropa zurückzuziehen und von der Hypo zu trennen, was auch im Untersuchungsausschuss belegt werden konnte. Die Minderheitsaktionäre ließ man jedoch bis Ende 2009 im Dunklen tappen.

⁶ Weitere 20,48% hielt die GRAWE, 12,42% waren bei der KLH verblieben und 0,025 entfielen auf die Hypo Alpe-Adria-Mitarbeiter Privatstiftung (MAPS).

Neben der Nichtinformation durch den Mehrheitseigentümer BLB waren zwei Punkte, aus dem Kaufvertrag an die BayernLB für die zögernde Haltung der Minderheitsaktionäre bei der abermals notwendigen Kapitalerhöhung im Jahr 2009, von Bedeutung:

- Kärnten hat beim Verkauf an die BayernLB eine Nachschussverpflichtung ausgeschlossen; MaW: Kärnten war nicht verpflichtet an Kapitalerhöhungen teilzunehmen und
- Durch die Due-Diligence-Überprüfung wurde seitens der BayernLB das Risiko der Geschäfte der Vergangenheit bewertet, und deshalb ein Abschlag von der Kaufsumme durchgesetzt. Kärnten hat also für diese Altlasten bereits einmal - aufgrund des geringeren Verkaufserlöses - bezahlt.

Losgelöst davon führten die Bayern den Expansionskurs der Bank in Südosteuropa unabirrt fort. Dies war insofern besonders fahrlässig, weil in den Jahren 2008 und 2009 die Banken- und Finanzkrise, welche im Sommer 2007 als US-Immobilienkrise begann, nunmehr auch voll auf Europa übergriff.

Dies lässt sich auch anhand der Bilanzzahlen der Bank verdeutlichen:

Im Zeitraum von 1992 (Eintritt von Dr. Kulterer in das Unternehmen) bis 2006 stieg die Bilanzsumme der Bank von rund 2 Mrd. auf rund 31 Mrd. Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen Steigerung der Bilanzsumme von 2 Mrd. Euro jährlich.

Allein in den beiden Jahren der BayernLB als Mehrheitseigentümer wurde die Bilanzsumme von 31 Mrd. Euro auf rund 43 Mrd. Euro Ende 2008, und somit um 12 Mrd. Euro in nur 2 Jahren erhöht. Dies erfolgte fast ausschließlich durch hochriskantes Neugeschäft in Südosteuropa und durch die Erschließung neuer Märkte, wie z.B. der Ukraine, in denen die Bank bis dahin noch gar nicht tätig war.

Dies wurde auch im Rahmen der 2. Befragung von Dr. Kulterer verdeutlicht, wo es darum ging, herauszuarbeiten, in welchem Zeitraum welcher Schaden entstanden ist. Laut Aussage von Dr. Kulterer könnte, ein Schaden von 1 bis 1,5 Milliarden Euro unter seiner Verantwortung und somit in der Zeit, in der Kärnten in der Hypo Hauptaktionär war, entstanden sein. Jeder darüber hinausgehende Schaden kann wohl nur in den Verantwortungsbereich der BayernLB, des Verstaatlichungsvertrages und des danach folgenden Nichthandelns seitens der dafür zuständigen ÖVP-Finanzminister fallen.

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Sie schätzen, dass in der Phase, für die Sie verantwortlich waren, ein Schaden von 1 Milliarde entstanden wäre. Es gibt aber hier sehr oft das Argument, dass eigentlich zu dem Zeitpunkt des Einstiegs der Bayern – oder zumindest einmal nach Verkauf an die Republik – die Bank so gut wie tot war und da schon ein Schaden in Höhe von mindestens 10 Milliarden Euro verifiziert gewesen wäre.

Sie sind jemand, der die Bank kennt, der die Assets dieser Bank kennt: Dann wäre ja, wenn ich mir die Bilanzsumme, für die Sie bis 2006 verantwortlich waren, anschau, jedes zweite Geschäft der Bank ein totes Geschäft gewesen, also ein Geschäft, das man als Unternehmen verloren sehen muss. Können Sie das nachvollziehen?

Dr. Wolfgang Kulterer: Nein, das ist eben die für mich so belastende und unfaire Behandlung meiner Person, weil es undenkbar ist, dass bei meinem Ausscheiden von 18 Milliarden Kreditvolumen zehn kaputt sind. Das geht nicht. (Vorsitzende-Vertreter Zweiter Präsident Kopf übernimmt den Vorsitz.)

Dann hätten die Wirtschaftsprüfer, die Nationalbank, die FMA, die sonstigen Kontrollorgane, die Staatskommissäre ... Ich meine, wie soll das möglich sein? – Das ist denkunmöglich. Und wenn Ende 2007 die Nationalbankprüfung ergibt, dass bei den 4 Milliarden, die damals die Hypo International an Geschäftsvolumen hatte – bei dem Teil allein! – zwischen 23 und 30 Millionen an Wertberichtigung nachzudotieren ist – und diese Prüfung war eine Folgeprüfung aus dem Swapevent heraus –, dann können Sie sich vorstellen, wie intensiv da geprüft wurde.

Damals wurden Skiper, Zagorec, all diese großen Fälle von der Nationalbank geprüft. Und wenn man dann sagt: Aber 30 Millionen sollten nachdotiert werden!, und heute sagt man: 10 Milliarden waren damals kaputt!, dann ist das einfach ein Schwachsinn! Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Nicht zuletzt habe ich eine größere und sorgfältigere Risikoeinschätzung gehabt als die Nationalbank und als die FMA, denn ich habe nicht von 30 Millionen geredet, sondern ich habe dem Schmidt damals gesagt, wir sollten zwischen 250 und 300 Millionen Risikovorsorgen treffen.

Und die Bayern haben damals auch all diese Fälle, die heute auch juristisch, anklagemäßig in Klagenfurt anhängig sind, mit der Due-Diligence-Mannschaft besucht: Besuch bei Skiper, Besuch bei Novi Vinodolski, bei Hoteli Novi, bei Aluflexpack – weiß der Kuckuck, wo die überall waren. Die haben sich das alles angeschaut. Daher, bitte, wer solche Aussagen trifft – ja, keine Ahnung, woher er das nimmt. Keine Ahnung!

Und noch dazu: Das Kreditwachstum vom Einstieg der Bayern bis zum Ausstieg von 12 Milliarden, das ist scheinbar mitten in die Finanzkrise hinein risikolos gewesen, oder wie? – Ich weiß es nicht!“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 09.06.2016 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00343/fname_548556.pdf: S. 33)

3.5. Multiorganversagen der Bankenaufsicht

Die Aufsicht über die Bank bzw. dem Bankmanagement obliegt in einem inneren Kreis dem Aufsichtsrat und dem Wirtschaftsprüfer sowie in einem äußeren Kreis der Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB). Entgegen widersprüchlichen Aussagen im Vorfeld des Untersuchungsausschusses und auch währenddessen kommen dem Land Kärnten keine Aufsichtsrechte und -pflichten zu.

Dies wurde insbesondere in der Befragung des stellvertretenden Aufsichtskommissärs des Landes Kärnten, Dr. Horst Felsner, verdeutlicht. Der Ausdruck „Aufsichts“-Kommissär ist insofern irreführend, als dem Land nur die Teilnahme an den Sitzungen, aber keine weitergehenden Rechte wie Einsprüche gegen Beschlüsse und dergleichen zukommen.

„Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Sie waren stellvertretender Kommissär?

Dr. Horst Felsner: Noch einmal: Bei der Hypo hat das Land Kärnten keinerlei Aufsichtsfunktion. Meine Aufsichtsfunktion war Aufsichtskommissär-Stellvertreter in der Kärntner Landesholding. (Verfahrensrichter Pilgermair: Ja!) Anlässlich der Sitzungen der Hypo waren wir sozusagen als Gäste, die Informationsrechte wahrnehmen konnten beziehungsweise sozusagen Fragerechte haben, an den Sitzungen anwesend.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 09.06.2016 abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00148/fname_441867.pdf: S. 5)

Auch der Vorwurf, dass den übrigen Parteien im Kärntner Landtag die Vorgänge und Entscheidungen in der Bank unbekannt waren, konnte widerlegt werden. So berichtete etwa der ehem. Landesfinanzreferent und Aufsichtskommissär Ing. Karl Pfeifenberger im Rahmen seiner Befragung folgendes:

„Ing. Karl Pfeifenberger: Ich darf Ihnen berichten, dass alle Parteien zu hundert Prozent im Besitz aller relevanten Informationen betreffend Obligo, Ausweitung, Kreditentscheidung waren. Das heißt, es war ja immer ein Aufsichtsrat von einer bestimmten Fraktion im höchsten Gremium vertreten. Für die SPÖ war es Dr. Schasché, für die ÖVP war es Dr. Penkner. Das sind alles honorige Persönlichkeiten, die natürlich in die Parteizentralen hinein berichtet haben, und es kann niemand behaupten – gar niemand! –, dass jemand nicht wusste, was in der Hypo vorgeht. Also das ist wirklich unmöglich.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 09.06.2016 abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00154/fname_441873.pdf: S. 10)

Ein Hauptproblem im Rahmen des Versagens der Aufsicht lag in der mangelnden Kommunikation der unterschiedlichen Player.

Als Beispiel lässt sich hier – wie auch im Griss-Bericht dargestellt – die regelmäßige Kritik am Risikomanagement im Rahmen von OeNB-Prüfungen erwähnen. Ing. Pfeifenberger erläuterte hierzu:

„Abgeordnete Dr. Ruperta Lichtenecker (Grüne): Die nächste Frage bezieht sich generell auf die Aufsichtsräte sowohl in der Hypo wie auch in der Landesholding. Jetzt zur Hypo: Sie haben heute schon erwähnt, es sind de facto nie OeNB-Berichte Thema gewesen.

Ing. Karl Pfeifenberger: Also mir sind die nicht direkt vorgelegt worden, es sei denn, der Herr Dr. Felsner hat die bekommen. Ich nehme an, dass die dort auch geprüft worden sind. Aber wenn es in den Nationalbankberichten Abweichungen gegeben hätte, wenn es da konkrete Aspekte gegeben hätte, die aufgezeigt wurden, bei denen das Land Kärnten in einer Kontrollfunktion nicht gehandelt hätte, dann hätten wir das gerne aufgenommen. Das wäre überhaupt kein Thema gewesen.

Es war jedes Jahr ein Nationalbankvertreter beim Finanzreferenten. Der hat jedes Jahr seinen Besuch gemacht und hat alle Dinge dort auch erklärt und hat sich mit uns unterhalten, mit der Finanzabteilung, hinsichtlich der gesamten Jahresgebarung. Das ist ja alles öffentlich, es ist ja kein Geheimnis.

Aber konkret jetzt, dass die Österreichische Nationalbank uns aufmerksam gemacht hätte, mich als Aufsichtskommissär und den Herrn Dr. Felsner als meinen Stellvertreter, das war nicht der Fall. Das entzieht sich meiner Kenntnis.

Abgeordnete Dr. Ruperta Lichtenecker (Grüne): Das heißt, in der Zeit von 1999 bis 2005, als Sie Landeskommisär in der Hypo waren, waren die Mängel, die seitens der Österreichischen Nationalbank in Ihren Prüfberichten festgehalten worden sind, wie schlechte Kreditrisikovorsorge, fehlendes Risikomanagement oder Mängel in der Internen Revision, nie Thema.

Ing. Karl Pfeifenberger: Also nicht ein Thema, dass man aktiv an den Vorstand, an den Aufsichtsrat, an die Landesholding herangetreten wäre oder herantreten hätte müssen, dass man hier sofort eine Kontrollmaßnahme, eine Beurteilung, eine externe Prüfung durchführt. In dieser Größenordnung, in dieser Qualität ist uns das nie vorgelegt worden. Es hat sicher Anmerkungen gegeben, das gebe ich sicher gerne zu, das kann ich sicher bestätigen; aber nicht in einem Ausmaß, in einer Qualität, dass ich annehmen musste, da liegt es ganz im Argen oder da ist etwas im Risiko.“ (ebd.: S. 22)

Auch die Kommunikation zwischen FMA und den Staatskommissären weist zum Teil Lücken auf. So berichtete die Staatskommissärin Mag. Angelika Schlägel im Rahmen ihrer Befragung:

„Mag. Angelika Schlägel: (...) Sonst ist es eher so, dass der Staatskommissär eine von vielen Informationsquellen ist, aber die FMA die Maßnahmen, die sie aufgrund der verschiedenen Informationsquellen für erforderlich hält, dann nicht sozusagen mit dem Staatskommissär „rückabbespricht“. Sie fragt vielleicht einmal nach, wenn irgendetwas noch unklar ist, trifft aber dann ihre behördlichen Maßnahmen unabhängig vom Staatskommissär.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 09.06.2016 abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00095/fname_406544.pdf: S. 8)

Wie die Befragungen ergaben, werden auch die OeNB-Berichte den Staatskommissären nicht zur Kenntnis gebracht.

Auch wenn als Ausfluss des Banken-Untersuchungsausschusses 2007 einige Reformschritte eingeleitet wurden, gibt es gerade im Bereich der gegenseitigen Information und Zusammenarbeit der Organe der Bankenaufsicht noch Verbesserungspotential.

4. Phase 2: „Phase der öffentlichen Hilfe für die Hypo Alpe Adria“ (die öffentlichen Finanzhilfen für die Bank ab dem Jahr 2008 sowie die Notverstaatlichung im Dezember 2009)

4.1. Kurzzusammenfassung

Die 2007 von der BayernLB mehrheitlich übernommene Hypo Alpe Adria Bank fiel dem stetigen Wachstumsdrang der Münchner Mutterbank und der Weltwirtschaftskrise 2008 zum Opfer. Für die Stabilisierung der HGAA wäre jedenfalls die BLB hauptverantwortlich gewesen, die Übernahme der Hypo durch die Republik Österreich im Dezember 2009 geschah demnach ohne Not. Zugleich wurden im Verstaatlichungsvertrag Rahmenbedingungen vereinbart, die der Republik Österreich Milliardenverpflichtungen aufbürdeten, wohingegen die BLB als Begünstigte aus den Vertragsverhandlungen hervorgingen.

4.2. Vom Einstieg der BLB bis zur Verstaatlichung

Die Verluste der Hypo aufgrund der Swapgeschäfte führten 2006 dazu, dass Dr. Wolfgang Kulterer zunehmend in Kritik geriet, woraufhin sich im Mai des Jahres die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) einschaltete. Nach Wochen und Monaten, in denen die FMA und der damalige Bundesminister Mag. Karl-Heinz Grasser maßgeblich die weitere Entwicklung der Hypo beeinflussten, gab Kulterer schließlich seine Position als Vorstandsvorsitzender auf, blieb dem Unternehmen als Mitglied des Aufsichtsrats jedoch weiter erhalten.

Aufgrund der Swap-Verluste musste die Hypo die ursprünglichen Börsengangpläne verwerfen und teure Eigenkapitaloperationen durchführen. Um diese Krise zu überwinden, blieb schließlich nur der Weg, Eigentumsanteile zu verkaufen, was erstmalig mit der Beteiligung der Investorengruppe um die luxemburgische Berlin & Co. Capital S.a.r.l. geschah (4,76% der HGAA). Die Beteiligungsverhältnisse ab diesem Zeitpunkt stellten sich wie folgt dar:

- Kärntner Landesholding	44,91%
- Grazer Wechselseitige (GRAWE)	41,45%
- Berlin & Co	9,09% (nach einer weiteren Kapitalerhöhung)
- (hauseigene) Mitarbeiterstiftung	4,55%

Knapp ein halbes Jahr danach fand das Signing des Verkaufes von HGAA-Anteilen der KLH an die BayernLB statt. Der damalige bayrische Staatsminister für Finanzen, Kurt Falthauser, sagte dazu:

“Wir sind keine Flüchtlinge, sondern strategische, dauerhafte und verlässliche Partner, die auch wissen, dass die Österreicher das Geschäft auf dem Balkan weiter besser verstehen als wir Deutsche. Eine echte Win-Win-Situation wie man heute sagt. Ich meine ein kluger Deal auf beiden Seiten. Kärnten und

Bayern können sich gegenseitig beglückwünschen". (Kärnten.ORF.at, v. 22.05.2007)

Die BLB hielt ab diesem Zeitpunkt 50% + eine Aktie an der HGAA, bis sich im Zuge einer Kapitalerhöhung im Jahr 2008 die Mehrheitsanteile der BLB auf 67,08% erhöhten. Die Anteile setzten sich ab dieser Aufstockung des Eigenkapitals wie folgt zusammen:

- BayernLB	67,08%
- GRAWE	20,48%
- KLH	12,42%
- MAPS	0,02%

Die Bayern, die – wie auch aus dem angeführten Zitat von Falthauser ersichtlich – nie einen Hehl daraus gemacht hatten, dass ihnen durch die Hypo die Tür zum südosteuropäischen Markt geöffnet wurde, setzten trotz Finanz- und Wirtschaftskrise den extremen Wachstumskurs der Bank fort und erhöhten innerhalb von nur drei Jahren die Kreditlinien der Hypo um 50% (von 20 auf 30 Mrd. Euro). Die Kapitalsituation war zu diesem Zeitpunkt nicht nur in der HGAA angespannt, sondern auch die Bayrische Landesbank war im Zuge der Wirtschaftskrise 2008 (massive Verluste aus einem mehr als 20 Mrd. Euro umfassenden Portfolio in den USA) unter enormen Druck gekommen, sodass Deutschland am 4. Dezember 2008 Beihilfemaßnahmen zugunsten der BLB „in Form einer Risikoabschirmung von 4,8 Mrd. Euro und einer Kapitalzuführung von 10 Mrd. Euro“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.04.2015: 1) bei der Europäischen Kommission ansuchen musste. Die Bankenhilfspakete, die in diesem Jahr europaweit geschnürt wurden, wurden im Dezember 2008 auch für die HGAA schlagend, woraufhin die Bank 900 Mio. Euro in Form von Partizipationskapital auf Grundlage des österreichischen Bankenrettungspaketes erhielt. Da sich ab Mitte 2009 ein neuerlicher Kapitalbedarf der Hypo abzeichnete, wurde seitens der Bank ein umfassendes Asset Screening durch einen externen Wirtschaftsprüfer beschlossen. Im November 2009 wurde aufgrund der Ergebnisse des Asset Screenings ersichtlich, dass die HGAA eine wiederholte Kapitalzufuhr benötigen würde, was schließlich im Beschluss zur Verstaatlichung der Bank am 14. Dezember 2009 mündete.

4.3. War die Verstaatlichung der HAA notwendig/alternativlos?

Um es gleich vorweg zu nehmen, der Hypo-UsA hat eindeutig herausgearbeitet, dass die Verstaatlichung der Bank keinesfalls alternativlos war.

4.3.1. Argument 1: Die Haftungen

Der immer wieder vorgebrachte Vorwurf, der mitunter auch seitens der OeNB artikuliert wurde, lautete, dass die Haftungen des Landes Kärnten unmittelbar schlagend geworden wären und vom Land Kärnten nicht bedient hätten werden können (vgl. OeNB 2016). Der zum Zeitpunkt der Verstaatlichung mit der Hypo befasste Bundeskanzler Werner Faymann sagte im Zuge seiner Befragung vor dem Hypo-Untersuchungsausschuss zum Thema „Kärntner Landeshaftungen“:

Werner Faymann: Das Finanzministerium und auch die Oesterreichische Nationalbank verfügen über eine rechtliche Expertise, auch die Finanzmarktaufsicht, und sie haben gemeinsam in all diesen Besprechungen klargelegt, dass diese Landeshaftungen erstens sehr wohl existieren gegenüber jenen, die das so aus der Diskussion bringen wollten, als hätte man die Bank verkauft, aber nicht die Landeshaftungen. Sie erinnern sich, dass hier einige monatlang versucht haben, uns zu erklären: Da ist zwar die Bank verkauft worden, aber die Landeshaftungen, die gibt es quasi nicht mehr, die seien damals verschwunden. Damals haben all diese Stellen mit all ihrer Expertise – auch juristischen Expertise – gesagt: Nein, die Landeshaftungen sind nicht irreal, sondern real, und die Landeshaftungen werden auch schlagend.

Abgeordneter Dr. Rainer Hable (NEOS): Am Montag, dem 14. Dezember, das heißt, unmittelbar danach? War das Ihr Kenntnisstand?

Werner Faymann: Mein Kenntnisstand war, dass das Risiko besteht, dass diese Landeshaftungen natürlich real sind und schlagend werden.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 21.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00281/fname_531384.pdf: S. 21)

Auch der damalige Finanzminister Dr. Josef Pröll verteidigte die Verstaatlichung im Hinblick auf die Haftungen Kärntens mit folgenden Worten:

„Rechtlich und faktisch war der österreichische Steuerzahler im Hinblick auf die ökonomische Verantwortung für die Hypo Alpe-Adria dank der Entscheidung im Bundesland Kärnten zum Zeitpunkt der Verstaatlichung längst in die Pflicht genommen – längst in die Pflicht genommen! Das war die denkbar ungünstigste Ausgangssituation, von der aus wir in die Verhandlungen mit den Bayern gehen mussten, und das ist der entscheidende Grund, weshalb es für uns schließlich alternativlos war, die volle Kontrolle über die Bank zu übernehmen.“

Ich stehe zur Verstaatlichung. Sie war richtig und alternativlos, und wer auch immer anderes behauptet, ist bis heute den Nachweis schuldig geblieben!“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.12.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00252/fname_516063.pdf: S. 6)

Diese Ausführungen widersprechen den Angaben der tatsächlichen Finanzexperten, die rund um die Verstaatlichungsverhandlungen hinzugezogen wurden. Gerhard Schilcher, der in seiner damaligen Funktion als Jurist der Hypo maßgeblich im Zuge der Verstaatlichung beratend zur Seite stand, erwiderte auf die Frage der Abgeordneten Martina Schenk:

Abgeordnete Martina Schenk (STRONACH): Genaueres können Sie jetzt nicht sagen, nämlich wann sie schlagend geworden wären? Sie haben nicht mehr so eine Erinnerung daran; Unterlagen sowieso nicht, aber auch keine genauere Erinnerung?

Dr. Gerhard Schilcher: Nein, wann die Landeshaftungen schlagend geworden wären, kann ich Ihnen nicht sagen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 11.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00270/fname_531381.pdf: S. 31).

Der Chef der Finanzprokurator und juristisches „Mastermind“ (ORF.at 2016) der Verstaatlichung – Dr. Wolfgang Peschorn -, der die Verträge rund um die Hypo-Übernahme durch die Republik im Dezember 2009 besser kennt als jeder andere und maßgeblich den Finanzminister – DI Josef Pröll – beriet, sagte im Hypo-Untersuchungsausschuss auf die Frage des Abgeordneten Mag. Gernot Darmann nach den Kärntner Haftungen:

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Herr Dr. Peschorn, die Frage, die vor der Verstaatlichung für Sie unklar war – ob, wie gesagt, diese Haftungen fällig werden, sofort schlagend

werden oder nicht –, ist die bis heute unklar, oder ist das nunmehr von den Experten geklärt worden? Oder gibt es noch immer juristische Feinheiten, sodass das vielleicht kritisch gesehen wird?

Dr. Wolfgang Peschorn: Ich habe schon bei anderen Fragen Folgendes gesagt – ich wiederhole es –: Erstens ist die juristische Sicht bei der Ausfallsbürgschaft im Falle der Insolvenz an sich klar. Sie – die Beurteilung – hängt aber auch von den Einzelverträgen zwischen Hauptschuldnern und Gläubigern, also den Verträgen der Schuldverschreibung und den Anleihenvereinbarungen ab.

Abgeordneter Mag. Gernot Darmann (FPÖ): Aber das war vor der Verstaatlichung nicht mehr zu klären?

Dr. Wolfgang Peschorn: Diese Frage war nicht zu klären, weil die Bank uns diese Verträge nicht vorgelegt hat und diese Expertise auch selber nicht aufgebracht hat und bekanntermaßen der Zeithorizont ein äußerst knapper war.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 28.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00282/fname_531350.pdf: S. 22)

Wie aus diesem Auszug des wörtlichen Protokolls der Befragung von Dr. Peschorn hervorgeht, war es aufgrund des Fehlens von wichtigen Informationen (Einzelverträge zwischen Hauptschuldnern und Gläubigern) bei den Verstaatlichungsverhandlungen gar nicht möglich gewesen, die Frage nach einem eventuellen Schlagendwerden der Kärntner Landeshaftungen zu klären. Besonders erschreckend ist, dass bis heute noch immer nicht geklärt ist, wann die Haftungen tatsächlich fällig werden könnten:

„**Dr. Wolfgang Peschorn:** Aber natürlich hat die Diskussion Ausfallsbürgschaft, Schlagendwerden, Fälligkeit und darüber, wie man damit umgehen kann, in den Jahren 2014 beziehungsweise 2013 wieder an Bedeutung gewonnen. Und das ist noch immer eine Diskussion, ja.“ (ebd.: S. 15)

Nun ist die Fachmeinung von Dr. Peschorn als besonders glaubhaft einzuschätzen, da sogar auch DI Josef Pröll – der damalige Finanzminister – angesprochen auf die Person und Expertise Dr. Peschorns im Zuge seiner Einvernahme vom 17.12.2015 angab:

„**Dipl.-Ing. Josef Pröll:** Ich sage noch einmal etwas dazu: Wolfgang Peschorn hat die Dinge nicht entschieden – politische Gremien ja oder nein und in welcher Größenordnung, das war zu verhandeln –, und er hat mit seinem Team den Vertrag verhandelt, und ich habe überhaupt keinen Anlass, an seiner Expertise zu zweifeln – überhaupt keinen! –, das sage ich ganz klar und deutlich. [...]“

Dipl.-Ing. Josef Pröll: [...] Wolfgang Peschorn – das sage ich auch dazu, das sage ich auch hier ganz klipp und klar – hat in der Beratung, dann in der Verhandlung und dann auch in der Frage der weiteren Vorgangsweise mit seinem Team eine wirklich gute Arbeit in einer sehr volatilen, schwierigen Situation geleistet. (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.12.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00252/fname_516063.pdf: S. 72f.)

Mit dieser Fachkompetenz, die Dr. Peschorn immer wieder durch die Auskunftspersonen attestierte wurde, war Peschorn bereits 2009 zum Schluss gekommen, dass die Frage nach dem Schlagendwerden der Haftungen nicht endgültig geklärt werden kann, sodass diese – und das hat der Hypo-Untersuchungsausschuss eindeutig gezeigt – nicht länger als Erklärungsmodell für die überstürzte Verstaatlichung, die demnach nur politisch und keinesfalls finanziell motiviert sein konnte, herangezogen werden darf!

Zu den Haftungen muss grundsätzlich nochmals angemerkt werden, dass diese keinesfalls ein Unikum des Landes Kärnten waren. Wie bereits die Erkenntnisse des Hypo-UsA zu Phase 1 zeigten, war die Haftungsübernahme zugunsten der Landeshypos in nahezu allen Bundesländern durchgeführt worden.

Auch, dass die Haftungen nur in Kärnten derart übermäßig hoch waren, lässt sich mit Blick auf die Haftungshöhen für Banken der anderen Bundesländer (2009 insgesamt 64 Mrd.) nicht unbedingt bestätigen (vgl. DiePresse v. 16.12.2009). Mit 31.12.2008 haftete Wien für rund 14,4 Mrd. Euro für Verbindlichkeiten der Bank Austria AG, der Bank Austria AG Hypothekenbankgeschäft und der Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten (vgl. Stadt Wien, 2009). Wie oben dargelegt belief sich die Höhe der Haftungen der Stadt Wien im Jahr 2000 noch auf unfassbare 120 Mrd. Euro bei einem Stadtbudget von rund 8,8 Mrd. Euro. Dem gegenüber standen 18 Mrd. Euro Haftungen durch das Land Kärnten, wobei festzuhalten ist, dass seit 1997 dem Land Kärnten aufgrund der gesetzlichen Gewährträgerhaftung eine jährliche Haftungsprovision zustand. Allein in den Jahren 2007 – 2010 konnte das Land Kärnten somit über 80 Millionen Euro lukrieren (vgl. Rechnungshof 2014/2: S. 21). Im Gegensatz dazu bekittelte der Rechnungshof beispielsweise, dass die Stadt Wien für ihre Haftungen keine Provisionsvereinbarungen geltend gemacht hatte:

„34.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Stadt Wien keine Haftungsprovisionen einhob. Er erachtete marktgerechte Haftungsprovisionen für zweckmäßig, weil diese ein Entgelt für das übernommene finanzielle Risiko darstellten, und empfahl der Stadt Wien, diese in Hinkunft zu vereinbaren.“ (Rechnungshof 2015/2: 337)

Das Land Kärnten hatte sich demnach im Vergleich zur Stadt Wien das übernommene Haftungsrisiko in Form einer jährlichen Provision, die sich von 1997 – 2010 auf insgesamt 140 Mio Euro belief, abgelenken lassen (vgl. Kärnten.ORF.at 2014) und somit weitaus wirtschaftlicher agiert als andere Bundesländer. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die Haftungsübernahme zum damaligen Zeitpunkt durchaus marktüblich war, und – wie auch mit der Aussage des ehemaligen Hypo-Vorstandes Siegfried Grigg bestätigt wurde – sich die Frage nach der Möglichkeit ihres Schlagendwerdens für niemanden stellte:

„Abgeordneter Elmar Podgorschek (FPÖ): [...] Frage: Sie als Versicherungsfachmann haben damals die Haftungen nicht als Gefahr erkannt? Hätten das damals die Politiker erkennen müssen?“

Dr. Siegfried Grigg: Ich würde klar sagen – wie auch die Tendenz in diesem Ausschuss damals war –, dass die Bank jemals in solche wirtschaftliche Probleme kommen könnte, dass die Haftungen schlagend werden, dieses Szenario hat, und ich würde mich das zu sagen trauen, niemand gesehen: keine Aktionäre, keine Organe, keine Politiker, keine FMA, keine OeNB, kein Finanzministerium; niemand hat dieses Szenario für denkbar gehalten! (Veröffentlichtes Protokoll, siehe Parlaments-Homepage)

4.3.2. Argument 2: Insolvenzszenario wegen mangelnder Bereitschaft der Mitaktionäre

Die Verantwortlichen der Verstaatlichungsverhandlungen weisen immer wieder darauf hin, dass die Bayern – zum damaligen Zeitpunkt Mehrheitseigentümer der Hypo – die Bank in die Insolvenz schicken wollten und die Republik schließlich einspringen hätte müssen. So lautete auch die Aussage des damaligen Finanzministers DI Josef Pröll:

„Dipl.-Ing. Josef Pröll: [...] Wir haben gemeinsam verhandelt. Die Bayern haben die Insolvenz dann als absolut ultimatives Szenario ermöglicht, für sich möglich gesehen, haben uns das auch gesagt, wollten nichts mehr leisten, Gewährleistungssumme – all das war dann im Raum [...]“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.12.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00252/fname_516063.pdf; S. 77)

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Hypo-UsA vorgelegte Dokumente eindeutig aufzeigen konnten, dass die BLB immer versichert hatte, die Hypo mit genügend Kapital auszustatten. Dokument 11250, das am 09. Dezember 2008 bei der Österreichischen Finanzmarktaufsicht einging, belegt, dass die BLB bereit war, der Hypo notwendiges Kapital zuzuführen.

In diesem Schreiben versicherte die BayernLB wortwörtlich folgendes: „Deshalb sehen wir es auch weiterhin als unsere Verpflichtung an, dass die Hypo Alpe-Adria-Bank International AG stets ausreichend mit Kapital ausgestattet ist“ (Hypo-Dok-Nr.: 11250).

Dass die BLB jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt damit spekulierte, sich von der HGAA zu trennen, wurde an anderer Stelle im Zuge des Ausschusses deutlich. Dennoch bleibt anzumerken, dass die Bayern – trotz eines möglichen Rückzugs aus der Bank – gegenüber den österreichischen Politikern und Behörden unmissverständlich ihre Bereitschaft, die Hypo immer mit genügend Kapital auszustatten, signalisierten.

Anders, als von den österreichischen Verhandlern dargelegt, wollten die Bayern die Hypo keinesfalls in die Insolvenz schicken, da man die Folgewirkungen einer möglichen Pleite der HGAA auch für den Münchener Finanzstandort befürchtete. Zudem hätte man allein durch die bis zu diesem Zeitpunkt gewährten, internen Finanzierungslinien der BLB gegenüber der Hypo - rund 5 Mrd. Euro - und getätigten Investments vollends verloren und in weiterer Folge natürlich bilanziell abschreiben müssen. Der Auszug aus einem Sitzungsprotokoll des Verwaltungsrates der BLB vom 28. November 2009, an der auch der frühere Bayrische Finanzminister Georg Fahrenschon teilnahm, liest sich wie folgt:

„StM Fahrenschon gibt zu bedenken, dass der Freistaat Bayern in den osteuropäischen Regionen mit seiner Reputation auch in ein schlechtes Licht geraten könne. Hier seien durchaus vielschichtige wirtschaftliche Interessen von bayerischen Unternehmen mit involviert. Gleichwohl sei das Meinungsbild in der Staatsregierung derart, dass man sich nicht vorstellen könne, dass die BayernLB eine weitere Kapitalerhöhung zeichne. Hierzu gibt Herr Dr. Kemmer zu bedenken, dass diese Variante dann in Betracht käme, wenn man ansonsten mit einer Insolvenz rechnen müsse. In diesem Fall wäre eine Kapitalerhöhung als Verlust minimierende Lösung nicht auszuschließen. Herr Häusler meint in diesem Zusammenhang, dass für die Vermögensposition der BayernLB viel dafür spreche, die Insolvenz der HGAA zu vermeiden, es sollten aber Dritte maximal an der Sanierung beteiligt werden.“ (Hypo-Dok-Nr.: 49887)

Primäres Ziel der Bayern war es demnach, die Abgabe oder zumindest eine Beteiligung der Republik an der HGAA zu erreichen. (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 49887, S. 49), um den Exit der BLB aus der Hypo zu ermöglichen; eine Insolvenz war hingegen nie Thema. Die BLB hätte der HGAA jedenfalls das notwendige Kapital zur Verfügung gestellt, um eine Pleite zu verhindern. Die Europäische Kommission hielt ebenfalls in ihrer Beihilfenentscheidung vom 5. Februar 2013 unmissverständlich fest:

„Erstens hat sich die Rettungsmaßnahme zugunsten der HGAA vom Dezember 2009 für den BayernLB-Konzern als vorteilhaft erwiesen, da die Bank andernfalls ihre Tochtergesellschaft HGAA selbst hätte rekapitalisieren müssen. [...] [Dazu in der Fußnote:] In diesem Zusammenhang hat Deutschland geltend gemacht, Ziel sei immer eine finanzielle Umstrukturierung der HGAA gewesen, auch für den Fall, dass Österreich nicht eingegriffen hätte.“ (Amtsblatt der Europäischen Union v. 28.04.2015: S. 21)

Zudem ist anzumerken, dass nach Gewährung des Partizipationskapitals (2008) alle Aktionäre seitens der FIMBAG dazu verpflichtet wurden, Erklärungen zu unterschreiben, die dem Bund ein Wandlungsrecht des Partizipationskapitals (900 Mio Euro) in Stammaktien einräumten.

Aus diesen Dokumenten (Blankoerklärungen zum Wandlungsrecht), die dem Hypo-UsA vorlagen, geht hervor, dass der Bund die Altaktionäre bereits ab Ende 2008 dazu verpflichtet hatte, ihm das Recht auf Wandlung des Partizipationskapitals in Stammaktien der Bank zu gewähren. FIMBAG-Prokurist Dietmar Spranz sagte dazu:

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Wandeln heißt PartKapital umwandeln in Aktien, dass man Mitaktionär wird?

Dietmar Spranz: Jawohl. [...]

Dietmar Spranz: Wir hatten die Verpflichtung, die Voraussetzungen zu schaffen, dass in einer Hauptversammlung eine derartige Wandlung beschlossen werden kann. Schlussendlich haben wir alle diese Aktionärserklärungen erhalten und damit diese Voraussetzungen pflichtgemäß, sage ich jetzt einmal, geschaffen.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Wer hat Ihnen den Auftrag dazu erteilt, das zu tun?

Dietmar Spranz: Das Finanzministerium." (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00278/fname_531382.pdf: S. 32f.)

Das bedeutet, aufgrund der Erklärung aller Mitaktionäre, der Ausübung des Wandlungsrechtes des Bundes zuzustimmen, hätte die Republik jederzeit ihre 900 Mio Euro, die bereits als Partizipationskapital in der Bank steckten, in Stammaktien wandeln können und wäre so ohnehin Miteigentümerin der Bank geworden, was ein drohendes Insolvenzzenario sofort verhindert und die Beteiligungsverhältnisse zu Ungunsten der BLB verändert hätte.

Angesichts der vorliegenden Unterlagen und Dokumente ist eindeutig festzuhalten, dass der Argumentationslinie, die Verstaatlichung wäre aufgrund etwaiger Insolvenzdrohungen durch die BLB notwendig gewesen, nicht gefolgt werden kann.

Als ungeklärte Frage bleibt daher: Warum wurde die bereits rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Wandlung des bereits 2008 gewährten Partizipationskapitals in Aktien, um zumindest mehr Zeit zu gewinnen, nicht in Anspruch genommen!?

Aber nicht nur die Bayern, sondern auch die anderen Mitaktionäre standen immer wieder in der Kritik, zur Rettung der HGAA nichts beitragen gewollt zu haben, weshalb der Bund die Bank angeblich übernehmen musste:

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Wir wissen ja mittlerweile auch, dass es keine Verstaatlichung im klassischen Sinn war, es war dann im Endeffekt eine vertragliche Übernahme. (Auskunftsbericht Pröll: Durch den Staat!) – Warum hat die Republik dann gleich zu 100 Prozent übernommen? Warum hat man dann nicht gesagt: Okay, wenn die Bayern nicht mehr wollen, dann steigen wir für die Bayern als Republik ein und die anderen drei sollen drinnen bleiben, Mitarbeiter Privatstiftung, Land Kärnten und ...

Dipl.-Ing. Josef Pröll: Es hätte sich an der Gesamtaufstellung, an der Problemlösung nichts verändert. **Wir wollten 100 Prozent Steuerung haben.** Wenn man als Republik übernimmt – das ist meine tiefe Überzeugung –, wenn man schon die 20 Milliarden an Haftung und alles das hat, dann muss man auch überlegen, was man tut. Noch dazu wollten die GRAWE und die Kärntner massiv raus, und mit Miteigentümern weiterzuwirtschaften und zu strukturieren, die eigentlich das Konstrukt nicht mehr wollen, hätte keinen Sinn gemacht.“ (veröffentlichtes Protokoll v. 15.12.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00252/fname_516063.pdf: S. 79)

Wenn man die 100%-ige Steuerung in einem Unternehmen haben möchte, wie dies der damalige Finanzminister und Chef-Verhandler DI Josef Pröll aussagte, dann stellt sich umso mehr die Frage, wie es passieren konnte, dass man über einen im Aktienkaufvertrag genannten Kreditvertrag (Master Loan Agreement) indirekt den Bayern weiterhin wesentliche Mitspracherechte in der Bank einräumt. Dieser schwere und unverständliche Fehler wurde, wie wir heute wissen, erst Jahre später erkannt und hatte natürlich weitreichende Folgen für Bank und natürlich auch für den Steuerzahler.

Der Vorwurf der fehlenden Bereitschaft der Minderheitenaktionäre, zur Restrukturierung der Hypo beizutragen, ist ebenfalls, wie sich aus den vorliegenden Unterlagen und Aussagen von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss belegen lässt, völlig haltlos. Dazu ist es notwendig, die einzelnen Verhandlungstage vor der Verstaatlichung im Detail nachzuzeichnen:

Das Vorhaben der BLB, sich von der HGAA zu trennen, kann für die österreichischen Verhandler in der „Verstaatlichungsnacht“ wenig überraschend gekommen sein. Bereits in einer Verwaltungsratssitzung der BLB im November 2008 wurde besprochen, dass „an der ursprünglichen Osteuropa-Strategie, so Herr Dr. Kemmer [...], nicht mehr festgehalten werden könne.“ (Hypo-Dok-Nr. 15359: S. 3). Über einen „Verkauf der HGAA“ (ebd.) wurde ebenfalls bereits diskutiert. Schon im August 2009 wurden erste Gespräche, bei denen die aktuelle Lage der HGAA erörtert wurde, zwischen der BLB und der Republik Österreich, in Person des damaligen Finanzministers DI Josef Pröll, geführt. Anfang November 2009 wurden offizielle Gespräche zwischen der Republik und den Bayern aufgenommen, nachdem die Ergebnisse des PWC Asset Reviews einen zusätzlichen Kapitalbedarf für die Bank ausgewiesen hatten. In einem darauf geführten Telefonat zwischen dem bayrischen Staatsminister Fahrenschon und dem österreichischen Finanzminister Pröll am 20.11.2009 erklärte Fahrenschon, dass er keine Möglichkeiten sähe, um der HGAA durch die BLB weiteres Eigenkapital zuzuschießen (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 29459). Am 23.11.2009 bekräftigte die BLB nochmals ihr Vorhaben, die Hypo an die Republik Österreich abzugeben:

„Annahme:

Die BayernLB bleibt bei ihrer Haltung, kein neues Eigenkapital für die HGAA zur Verfügung zu stellen.

Es wird zunächst das Ziel weiterverfolgt, die [sic] kurzfristig die Abgabe der HGAA an die Republik zu erreichen.

Da jedoch zu erwarten ist, dass die Republik keine kurzfristige Übernahme der HGAA vollziehen wird, sondern zunächst nur eine Zwischenlösung realistisch ist, wird folgende Strukturierungsvariante vorgeschlagen (...)“ (Hypo-Dok-Nr.: 29459)

Aus diesem Dokument geht klar hervor, dass die BLB im November mehrfach – und eindeutig – ihren Wunsch geäußert hat, die Hypo an die Republik Österreich abzugeben.

Auch zu diesem Zeitpunkt wurden die Mitaktionäre weder von den Bayern noch - und das wiegt aus österreichischer Sicht viel schlimmer - von der Republik über die Situation der Bank und das Vorhaben der Bayern informiert.

Gleichzeitig lag seitens der Bayern die Annahme zugrunde, dass Österreich einer „kurzfristigen Übernahme“ nicht zustimmen würde, weshalb sie eine „Zwischenlösung“ ausgearbeitet hatten. **Dementsprechend ist nochmals festzuhalten, dass die Verantwortlichen der Republik Österreich sehr wohl über die Ausstiegsabsichten der BLB informiert waren, die Bayrische Landesbank selbst jedoch zu keiner Zeit ein konkretes Insolvenzscenario ins Auge gefasst hatte und auch ernsthaft bezweifelte, dass Österreich ihnen tatsächlich die Bank abnehmen wird.**

In der bereits oben zitierten Verwaltungsratssitzung der BLB vom 28./29.11.2009 wurde dementsprechend der „Fahrplan“ der Bayrischen Landesbank zum Ausstieg aus der HGAA konkretisiert und beschlossen, in weitere Gesprächsverhandlungen mit der Republik Österreich zu treten (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 49887). Obwohl die Vertreterinnen und Vertreter der Republik somit bereits ab Mitte November nachweislich über die Exitabsichten der BLB Bescheid wussten, leiteten sie diese Informationen nicht an die Minderheitsaktionäre der Hypo (KLH, Maps, GRAWE) weiter. Diese wurden erst eine Woche vor der Verstaatlichung im Zuge einer Sitzung im BMF am 7.12.2009 über die aktuelle Lage, den zusätzlichen Kapitalbedarf der Hypo und den drohenden Ausstieg der BLB informiert (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 5668). Die Mitaktionäre standen durch diese Vorgehensweise massiv unter Druck, schnelle Entscheidungen zu treffen, sodass die KLH bereits am 8.12.2009 zu den in der Sitzung übermittelten Strukturüberlegungen, wonach eine Kapitalerhöhung durch die KLH und die GRAWE notwendig gewesen wäre, eine „Erstprüfung“ durchführte. Die Ergebnisse dieser Analyse übermittelte die KLH am 9.12.2009 dem damaligen Hypo Vorstand – Franz Pinkl – und signalisierte ihre Bereitschaft zur Einleitung weiterer Unterstützungsmaßnahmen für die HGAA.

Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding
(Kärntner Landesholding)

KLH
GRUPPE

An die
Hypo Alpe-Adria-Bank International AG
zH Herrn VDir. Franz PINKL
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
via Email

Klagenfurt am Wörthersee, 09.12.2009
Dr. Megymorez/Pircez/AZ: R89 2009 (bitte immer aufführen!)

**Strukturüberlegungen des Vorstandes der HBInt
Analyse des Gesprächs vom 07.12.2009**

Sehr geehrter Herr Vorstandsdirektor Pinkl,

wir, der Vorstand der Kärntner Landesholding, nehmen als gesetzlicher Vertreter des Aktionärs Kärntner Landesholding Bezug auf die am 07.12.2009 in Wien stattgefundenen Eigentümergespräche sowie das in den Abendstunden desselben Tages zwischen Ihnen und Herrn Dr. Megymorez geführte Telefonat und erlauben uns Nachstehendes mitzuteilen:

1. Anlässlich des o.a. Termins wurden wir aufgrund der unveränderten Haltung der Aktionäre erstmalis mit vom Vorstand der HBInt erarbeiteten Strukturüberlegungen konfrontiert. Diese sahen im Wesentlichen folgende Eckpunkte vor:

KÄRNTNER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK - HOLDING (KÄRNTNER LANDESHOLDING)
Domgasse 5/5 | A-9020 Klagenfurt am Wörthersee | +43 463 516244 | Fax: +43 463 516244-5125
sekretariat@klhd.at | www.klhd.at | Firmenbuchnr. LG Klagenfurt: FN 321737 v
Bank: BKS Bank AG | Kontonr.: 100-090503 | BLZ: 17000

KLH
GRUPPE

Seite 1/3

Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding
(Kärntner Landesholding)

KLH
GRUPPE

- Übernahme aller Aktien durch den Bund um € 1,-;
- Bund gibt € 800 Mio Partizipationskapital;
- BLB wandelt € 1 Mrd. Finanzierung in Partizipationskapital und erwirbt die Beteiligungen an Nicht-Kernländern, übernimmt deren Restrukturierung und garantiert die Refinanzierung;
- Kärnten erwirbt die KHBAG und garantiert die Refinanzierung;
- Einlagen zur Verbesserung der Liquidität: Bund (€ 0,3 Mrd.), BLB (€ 0,5 Mrd.) und Gräwe (€ 0,2 Mrd.).

Eine nähere Erörterung der mit diesem Lösungsansatz einhergehenden Detailfragen bzw. zeitlichen Abhängigkeiten für eine Umsetzung ist nicht erfolgt.

2. Nach zwischenzeitig am 08.12.2009 erfolgter „*Erstprüfung*“ – insbesondere auch der rechtlichen Rahmenbedingungen – können wir uns grundsätzlich die Aufnahme von Verhandlungsgesprächen auf Basis der o.a. Strukturüberlegungen vorstellen. Der Ordnung halber dürfen wir aber festhalten, dass eine erfolgreiche Umsetzung die für KLH akzeptable Einigung zumindest über nachstehende Themenbereiche zu umfassen hätte:

- Ausfallsbürgschaft (Land Kärnten, etc.);
- Abgeltung des historischen Bilanzwertes bei KLH;
- Sicherstellung der Headquarterfunktion in Klagenfurt (Satzung, Syndikatsvertrag);
- gezeichnetes Ergänzungskapital Land Kärnten;
- Vorkaufsrecht für Hypo Kärnten;
- Grundsatzentscheidung über die Aufnahme von Detailverhandlungen betreffend KHBAG erst nach erfolgter Durchführung einer *Due Diligence Prüfung*.

Weitere Themenstellungen können selbstverständlich noch im Zuge von Detailverhandlungen entstehen.

KÄRNTNER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK - HOLDING (KÄRNTNER LANDESHOLDING)
Domgasse 5/5 | A-9020 Klagenfurt am Wörthersee | +43 463 515244 | Fax: +43 463 515244-5125
sekretariat@klhd.at | www.klhd.at | Firmenbuchnr. LG Klagenfurt: FN 321737 v
Bank: BKS Bank AG | Kontonr.: 100-090503 | BLZ: 17000

KLH
GRUPPE

Seite 2/3

Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding
(Kärntner Landesholding)

KLH
GRUPPE

Für eventuelle Rückfragen steht Herr Dr. Megymorez gerne zur Verfügung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und

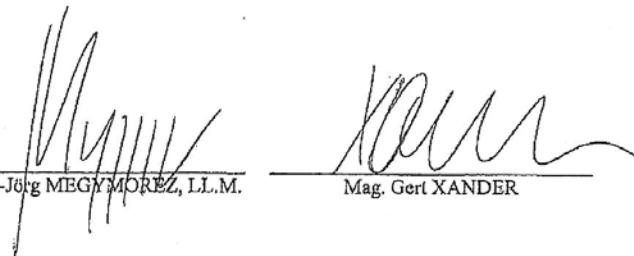
freundlichen Grüßen

Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding

Der Vorstand

Dr. Hans-Jörg MEGYMOREZ, LL.M.

Mag. Gert XANDER



KÄRNTNER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK - HOLDING (KÄRNTNER LANDESHOLDING)
Domgasse 5/5 | A-9020 Klagenfurt am Wörthersee | +43 463 515244 | Fax: +43 463 515244-5125
sekretariat@klhd.at | www.klhd.at | Firmenbuchnr. LG Klagenfurt: FN 321737 v
Bank: BKS Bank AG | Kontonr.: 100-050503 | BLZ: 17000

KLH
GRUPPE

Seite 3/3

Abbildung 3: Schreiben der KLH an die HBInt betreffend Strukturüberlegungen v. 7.12.2009

Auch aus dem verschrifteten Aufsichtsratssitzungsprotokoll der HBI Int vom 10.12.2009 geht hervor, dass sich die Kärntner Landesholding wie auch die GRAWE bemüht zeigten, ihren Beitrag zur Rettung der Hypo zu leisten:

„MEGYMOREZ wirft ein, dass die Kärntner Landesholding durchaus zu weiteren Gesprächen bereit ist, jedoch die diesbezüglichen Einladungen von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen hätten und nicht die Aktionäre auf den Bund zugehen sollen. [...]“

Er [Grigg] verweist auf den Umstand, dass es sich bei der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG um eine Versicherungsgruppe und somit einem der Finanzmarktaufsicht unterliegenden Unternehmen handelt. Versicherungsgeschäfte an sich unterliegen einer langfristigen Ausrichtung und somit ist es der Grazer Wechselseitige Versicherung AG nicht leicht möglich, kurzfristige Finanzierungen durchzuführen – hierfür sind Abstimmungen mit der FMA nötig bzw. wird allenfalls auch deren Zustimmung benötigt. Kapital seitens der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG könnte daher nur in bescheidenem Ausmaß und mit Involvierung der FMA zugeführt werden. [...]“

MEGYMOREZ bestätigt die Ausführungen von GRIGG soweit sie die Kärntner Landesholding betreffen und legt eine ähnliche Stellungnahme namens der Kärntner Landesholding vor. [...] Er merkt an, dass von Seiten der Kärntner Landesholding grundsätzlich Bereitschaft besteht, die HGAA im Rahmen des Möglichen weiterhin zu unterstützen.“ (Hypo-Dok-Nr.: 2115000: S. 6f.)

Den vorliegenden Unterlagen zufolge kann demnach keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die KLH bzw. die GRAWE massiv darauf eingewirkt hätten, im Falle einer Kapitalerhöhung eher aus der HGAA ausscheiden zu wollen. Der Vorwurf, Kärnten sei insofern mit Schuld an der Verstaatlichung, da man sich geweigert hätte, bei der geplanten Kapitalerhöhung mitzuziehen, führt sich zudem ad absurdum, wenn man sich vor Augen führt, dass beim Anteilsverkauf 2007 ein Syndikatsvertrag zwischen der BLB und der KLH geschlossen wurde, in dem ausdrücklich festgehalten wurde, dass die KLH keine Kapitalerhöhung mittragen müsste. Megymorez sagte diesbezüglich im Ausschuss:

„Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez: [...] Die Geschäftspolitik der Landesholding war eigentlich relativ klar. Mit dem Anteilsverkauf 2007 hat es auch einen Syndikatsvertrag gegeben unter den Aktionären BayernLB, Landesholding. Ich glaube sogar, dass die Grazer Wechselseitige auch Teil des Syndikatsvertrags war, kann es aber mit Sicherheit nicht sagen. Es hat aber einen Syndikatsvertrag gegeben, in dem definitiv keine Nachschussverpflichtung – im Syndikatsvertrag – vorgesehen war, und üblicherweise wird, wenn es zu solchen Anteilsverkäufen kommt, und die Erwartungshaltung des Mehrheitsgesellschafters, der die unternehmerische Themenführerschaft seit 2007 in dieser Bank auch übernommen und innegehabt hat... Wird im Zuge solcher Verhandlungen glasklar eine Nachschussverpflichtung hinein formuliert. Das war im Syndikatsvertrag, den die Holding abgeschlossen hat, nicht der Fall.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00273/fname_531377.pdf: S. 9).

In diesem Zusammenhang ist eindeutig – und das ist eine wesentliche Erkenntnis des Hypo-UsA – festzuhalten, dass die KLH als Miteigentümerin an der Bank keine Verpflichtung hatte, der Bank im Falle eines Kapitalbedarfes auszuhelfen, aber trotzdem ihre Bereitschaft dazu bekundete.

Vertraglich war eine Entbindung von dieser Verpflichtung vereinbart worden, sodass die KLH grundsätzlich nicht in der Verantwortung stand, die Kapitalerhöhung der HGAA mitzutragen. Dennoch

hat sich die KLH mit dem oben erwähnten Schreiben vom 9.12.2009 dazu bereit erklärt, mittels einer Kapitalaufstockung zur Rekapitalisierung der Bank beizutragen.

Des Weiteren liegt der Schluss nahe, dass der Wunsch der Republik – wie aus obigem Zitat von DI Josef Pröll ersichtlich – 100%-ige Steuerung über die HGAA zu haben, dazu führte, dass die anderen Mitaktionäre **systematisch von den Vertrags- bzw. Verstaatlichungsverhandlungen ausgeschlossen wurden**. In der angesprochenen AR-Sitzung vom 10.12.2009 monierten Grigg wie auch Megymorez, dass bis zu diesem Zeitpunkt (7.12.2009) keine Gespräche mit dem BMF hinsichtlich der Hypo stattgefunden hätten, und es scheinbar lediglich Verhandlungen zwischen der BayernLB und dem Bund gäbe. Ähnliche Eindrücke werden durch das Protokoll der AR-Sitzung vom 10.12.2009 bestätigt:

„GRIGG fragt nach dem Inhalt der Gespräche mit der Republik bzw. was KEMMER mit „Bewegung“ auf Seiten der Republik Österreich meint.

KEMMER verweist darauf, dass Stillschweigen vereinbart worden ist und bittet um Verständnis, dass er dazu nichts sagen kann.

DOBERNIG wirft ein, dass sowohl von Seiten des Landes Kärnten, der Kärntner Landesholding als auch von den politischen Parteien Gesprächsbereitschaft gegenüber der Republik Österreich signalisiert wurde. Es wurde jedoch über den Pressesprecher des Bundesministeriums für Finanzen mitgeteilt, dass vorerst nur Gespräche mit der BayernLB geführt werden. Auch MARTINZ hat von PRÖLL keine Einladung zu einem Gespräch erhalten.“ (ebd.: S. 9)

Auch die damalige Staatssekretärin, Angelika Schlägel, verwies auf das vereinbarte Stillschweigen:

„Mag. Angelika Schlägel: [...] Ich kann mich erinnern, dass ein Minderheitsaktionär gefragt hat, was sozusagen Gegenstand der Verhandlungen war, und der Aufsichtsratsvorsitzende hat darüber keine Auskunft gegeben; er hat gesagt, es wurde Stillschweigen vereinbart, weil sich das in so einem frühen Verhandlungsstadium befindet.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Es wurde Stillschweigen vereinbart zwischen den Verhandlern, sprich Bayern und Finanzministerium, und den Aktionären wurde keine Information gewährt. Kann ich das so richtig zusammenfassen?

Mag. Angelika Schlägel: So hat das der Aufsichtsratsvorsitzende damals gesagt, ja.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 12.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00264/fname_531360.pdf; S. 43)

Ebenfalls zum Ablauf über die Verstaatlichungsverhandlungen befragt, gab der ehemalige Vorstand der KLH – Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez – vor dem Hypo-Untersuchungsausschuss an:

„Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez: Also ich kann mich jetzt bei der Verstaatlichung nicht aktiv erinnern, wann mir das bewusst geworden ist. Aus heutiger Erinnerung ist mir das in der 91. Aufsichtsratssitzung bekannt geworden, aber ich kann jetzt auch nicht sagen, ob es da um die Verstaatlichung gegangen ist. Denn in der 91. Aufsichtsratssitzung der Bank, die im Dezember in München stattgefunden hat – also Aufsichtsratssitzung der Bank –, ist darüber kommuniziert worden oder ist das erste Mal aufgekommen, dass sogenannte Verhandlungen – Geheimverhandlungen hat Dr. Grigg damals sogar in den Mund genommen –, Geheimverhandlungen zwischen BayernLB und Bund stattgefunden haben, was ja auch dazu geführt hat, dass wir dem Protokoll – also mit „wir“ meine ich die Minderheitsvertreter, die Minderheitsaktionäre GRAWE und Landesholding – extra einen Minderheitsbericht, wenn man so will, einen Minderheitsaktionärsbericht, beigelegt haben. Ich habe das auch kopiert und in meinem

Eingangsstatement mitgegeben.

Das ist die Situation oder der Wissensstand, den die Holding damals gehabt hat. Dass da eine Verstaatlichung zugrunde liegt, ist mir aktiv jetzt nicht bewusst, dass das am 7. schon thematisiert worden wäre. Ich kann es aber nicht ausschließen, sage ich auch dazu. [...]

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Jetzt ist für uns natürlich schon sehr interessant, und das kann man aus diesem Protokoll herauslesen, dass der Bund offensichtlich mit Minderheitsaktionären verhandelt über Abgabe ihrer Anteile und Vertreter – also rechtliche, juristische und wirtschaftliche Vertreter – von der BayernLB bei diesen Verhandlungen dabeisitzen, die zwei genannten Ohren, und dann, wenn die Minderheitsaktionäre weg sind, verhandelt auf einmal der Bund mit den BayernLB. Also: Wiederum Geheimverhandlungen zwischen Bund und BayernLB.

Interessant ist dann nur mehr der letzte Satz auf der letzten Seite:

„In weiterer Folge wird Einigung darüber erzielt, dass nicht auf Basis des sogenannten term-sheets, sondern auf Grundlage einer von der Republik Österreich zu erstellenden Zusammenstellung der Verhandlungspositionen der Republik Österreich und der BayernLB die Verhandlungen am morgigen Tag [12.12.2009] fortgeführt werden sollen.“

Es hat also zu diesem Zeitpunkt schon Term Sheets gegeben. Waren Ihnen diese bekannt?

Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez: Ich erinnere mich an keine Term Sheets, dass ich welche mitbekommen hätte.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Also Sie haben das dann erst am Sonntag mitbekommen, dass Term Sheets verfasst werden? (Auskunftsmitarbeiter Megymorez: Das ist meine Erinnerung, ja!) – Zu diesem Zeitpunkt waren Sie nicht informiert über Term Sheets? (Auskunftsmitarbeiter Megymorez: Nein!)“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00273/fname_531377.pdf: S. 70ff)

Diesen Aussagen zufolge waren die Kärntner Landesholding und wohl auch die anderen Minderheitsaktionäre in die Verhandlungen vor der Verstaatlichung nicht eingebunden, und etwaige Gespräche fanden ausschließlich zwischen der Republik und der BLB statt, die demnach auch die Bedingungen für die Minderheitsaktionäre exklusiv aushandelten und die Mitaktionäre vor vollendete Tatsachen stellten. Die in dieser Aussage erwähnten Term Sheets finden sich für die Tage vom 9., 10. und 14. Dezember 2009 und beinhalteten jeweils Rahmenpunkte zum Ausstieg der BayernLB aus der HGAA. In diesen Term Sheets, die vor der Verstaatlichung erstellt wurden (9. und 10.12.2009), wurde u.a. auch die weitere Vorgehensweise mit den Mitaktionären erörtert: „Die BayernLB unterstützt die Republik Österreich bei der Auflösung des Syndikatsvertrags und sonstiger Leistungsbeziehungen der HGAA mit anderen Aktionären, sowie weiters bei den Verhandlungen über Sanierungsbeiträge der anderen Aktionäre“ (Hypo-Dok-Nr.: 1182273).

Es ist eindeutig belegbar, dass die Mitaktionäre – allen voran die KLH – um einen Fortbestand der Hypo bemüht waren, von den Verhandlungen zur Verstaatlichung jedoch ausgeschlossen waren (siehe auch veröffentlichtes Protokoll der Befragung von Gerhard Dörfler v. 13.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00277/fname_531346.pdf), **nachdem die Republik allen Anschein nach eine „100% Steuerung“ (Aussage DI Josef Pröll v. 17.12.2015) der Bank wünschte.** Selbst am „Verstaatlichungswochenende“ wurden die Kärntner Vertreter von jeglichem Informationsstand zu den Bankverhandlungen abgeschnitten, was der ehemalige Landeshauptmann Gerhard Dörfler wie folgt beschrieb:

„Gerhard Dörfler: Wir waren ja, das vielleicht für Sie alle im Ausschuss, in einem Kämmerlein stundenlang alleine – das heißt, die Hauptrunden –, wir waren ja nie bei den inhaltlichen Verhandlungen dabei, sondern wir waren immer in Untergruppen verteilt. Ich habe nicht gewusst, was die Herrschaften miteinander verhandeln, wer mit wem, was die Fachgremien, die Bankengruppe und weiß ich wer alles verhandeln, sondern zu uns ist man gekommen und hat gesagt, so, 500 oder 700 oder das und das, aber wir sind ja nie sozusagen eine Gesamtstrategie, sondern es war immer ... Erst im Finale dann ist das Ergebnis gestanden, 825 die Bayern, 200 wir, so viel die GRAWE.

Das heißt, wir haben ja nicht – und das möchte ich noch einmal betonen – am Prozess, weil Sie mir so vorwurfsvoll vorhalten, ich hätte sozusagen die Notverstaatlichung zu verantworten ... Dieser Prozess hat ja ohne uns stattgefunden. Wir wurden nur knallhart als Gruppe, als Miteigentümer, als Landesholding de facto so unter Druck gesetzt, dass wir die 200 zu setzen haben.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00277/fname_531346.pdf: S. 55)

Diesen Eindruck von einer sogar räumlichen Trennung der Kärntner Vertreter von den Hauptverhandlern bestätigte auch Dr. Hans-Jörg Megymorez:

„Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez: Glaublich war ich nach diesem Termin am 12. noch einmal in Wien bei einem Gespräch – also 11., 12. und dann ist es mit den politischen Verhandlungen weitergegangen.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Zu denen wurden Sie dann am Sonntag auch noch dazu geholt?

Mag. Dr. Hans-Jörg Megymorez: Da wurde ich dann dazu geholt, aber ich war in den eigentlichen Verhandlungen, den politischen Verhandlungen, nicht dabei, sondern, wie ich ausgeführt habe, in diesem Nebenraum.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00273/fname_531377.pdf: S. 77)

4.3.3. Argument 3: Fehlende Angebote seitens der BLB

Am 10.12.2009 sagte der damalige Finanzminister DI Josef Pröll in der ZIB 2, dass es kein schriftliches Angebot seitens der BLB hinsichtlich der möglichen Restrukturierung oder Abgabe der HGAA gegeben hätte. Tatsächlich lagen jedoch zumindest ab dem 9. Dezember 2009 nachweislich zwei sogenannte Term-Sheets auf, in denen die Bedingungen zum Ausstieg der BayernLB aus der Bank verschriftet und dem BMF jeweils übermittelt wurden.

Darauf angesprochen im Hypo-Untersuchungsausschuss gab DI Pröll zu Protokoll: „Wie oft soll ich noch sagen, dass ich kein Angebot gekriegt habe und ein Term Sheet für mich kein Angebot ist?“ (veröffentlichtes Protokoll v. 15.12.2015 abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00252/fname_516063.pdf: S. 68).

Laut einer gängigen Begriffserklärung ist das Wort Termsheet wie folgt definiert:

„Als Termsheet bezeichnet man die schriftliche Niederbringung aller für ein Bankgeschäft wesentlichen Bedingungen. So holt ein potentieller Kreditkunde vor dem Abschluss eines Vertrages z.B. Angebote verschiedener Banken ein. Er vergleicht diese Angebote anhand von Termsheets.“ (Börsenlexikon, 2016)

Dass Termsheets demnach völlig losgelöst von einer tatsächlichen Angebotslegung betrachtet werden können, wie von DI Pröll vor dem Hypo-UsA angegeben, ist demnach nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig sagte Mag. Alfred Lejsek, Spaltenbeamter des Finanzministeriums, vor dem Hypo-UsA aus, dass es

bereits am 23.11.2009 ein Angebot der Bayern gegeben hätte, das seitens der Republik jedoch abgelehnt wurde:

Mag. Alfred Lejsek: [...] Das Angebot vom 23. November – ich glaube, das haben wir auch schon bei der letzten Sitzung besprochen – war schlüssig und einfach für den Bund nicht akzeptabel.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Gut, aber es war ja auch im Bund niemand der Meinung, man sollte vielleicht die Mitaktionäre – Kärnten, GRAWE, Mitarbeiter Privatstiftung – einmal informieren, was die Bayern hier vorhaben, denn die haben ja dem Bund schon viele Signale gesendet, dass sie aus der Bank raus wollen. Das steht ja auch in Ihrem Protokoll, das Ihnen vorliegt. Das haben Sie selbst auch gesagt. Sie haben das Angebot der Bayern am 23.11. nicht ernst genommen, steht in dem Protokoll. (Auskunftsperson Lejsek: Ja!) Das heißt, die Bayern haben gesagt: Wir verkaufen euch die Bank um den Buchwert!, und Sie haben gesagt: Wir nehmen euch nicht ernst! (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00296/fname_534642.pdf; S. 27)

Das von NAbg. Erwin Angerer angesprochene Protokoll findet sich im Hypo-Aktenbestand unter der Nummer 2119050, wo Mag. Lejsek wortwörtlich anmerkte: „Wir sind damals davon ausgegangen, dass das Angebot der Bayern nicht ernst gemeint sein kann.“

Dementsprechend muss festgehalten werden, dass die BLB einerseits bereits Ende November 2009 der Republik Österreich – respektive den Verantwortlichen im BMF – ein entsprechendes Angebot übermittelt und andererseits in den Tagen vor der Verstaatlichung dem BMF mehrere Termsheets vorgelegt hat, die bereits die Grundbedingungen für die vertragliche Endausgestaltung enthielten und somit eindeutigen Angebotscharakter aufwiesen. Alle drei Offerte (23.11. sowie Termsheets vom 9. und 10.12.2009) wurden als nicht ernstzunehmende Angebote eingestuft und offiziell ignoriert. Die Aussage von DI Josef Pröll, die er am 10.12.2009 in der ZIB 2 tätigte und im Hypo-UsA nochmals bekräftigte, wonach kein Angebot seitens der BLB vorgelegen wäre, muss somit nochmals mehr als hinterfragt werden.

In diesem Zusammenhang lag dem Hypo-UsA ein weiteres Dokument vor, das am 11.12.2009 von der BayernLB an das BMF – z.Hd. Mag. Alfred Lejsek – übermittelt wurde. In diesem Schreiben wiesen die Bayern diese Äußerungen Prölls in der ZIB 2 aufs Schärfste zurück und unterstrichen nochmals, dass ihrerseits bereits mehrere, konkrete Angebote an das BMF vorgelegt wurden.

Das Argument, der zeitliche Druck bei der Hypo-Verstaatlichung wäre unausweichlich gewesen, da die BLB keine Angebote geliefert hätte, ist somit nicht haltbar.

4.4. Fehler vor der Verstaatlichung

Eindeutig belegbar sind zudem die Fehler, die vor der Verstaatlichung seitens der späteren Verhandler der Republik Österreich begangen worden sind.

Einer dieser Kardinalfehler war mit Sicherheit die Weigerung des damaligen Finanzministers DI Josef Pröll, die Angebote der BLB als solche ernsthaft zu betrachten, sofort die Mitaktionäre zu informieren und eine gemeinsame Strategie zu erarbeiten, was – parallel zu dem Schreiben an das BMF (siehe oben) – auch dazu führte, dass die Bayern ebenfalls mit 11.12.2009 der Hypo das sogenannte Master Loan Agreement aufkündigten, womit unter anderem drei Darlehensverträge von insgesamt 650 Mio Euro mit sofortiger Wirkung aufgelöst wurden. Damit wurde der Hypo (als Tochtergesellschaft) in einer offensichtlichen Krise durch den Mutterkonzern Kapital entzogen, was rechtlich mehr als bedenklich ist, weshalb das Bankmanagement sowie die Bankenaufsicht wohl tätig werden hätten müssen. Das diesbezügliche Dokument findet sich im Aktenbestand unter der Nummer 1174651 (PDF-Seite 33) und ist dem oben zitierten Schreiben der BLB (Abb. 6) beigefügt. Dass damit eine verheerende Verhandlungsgrundlage zu Ungunsten der Republik Österreich geschaffen wurde, zeigte sich erst im Zuge der Vertragsausgestaltung. Vor allem wurden der HGAA damit in existenzbedrohlicher Art und Weise Finanzmittel entzogen und der Druck auf die österreichische Seite erhöht.

Hinweise über den bevorstehenden Rückzug der BLB:

Zuvor wurden jedoch auch andere Fehler begangen, die darauf beruhen, dass die österreichischen Vertreter bereits in den Monaten zuvor eindeutige Hinweise, die auf einen möglichen Rückzug des Mehrheitseigentümers der BLB aus der Bank hinwiesen, offensichtlich ignorierten.

So wurde beispielsweise der FIMBAG seitens des Aufsichtsratsvorsitzenden der HBlnt – Dr. Kemmer – mitgeteilt, dass der Vorstandsvorstand zwischen der HBlnt und Dr. Tilo Berlin aufgelöst, und der Vorstandsvorsitz am 1.6.2009 von Franz Pinkl übernommen wurde. In einem Schreiben an das BMF vom 18. Juni 2009 teilte die FIMBAG mit, dass der Anstellungsvertrag von Franz Pinkl durch den RA Dr. Schima auf Kompatibilität mit dem FinStAG geprüft wurde. Ferner erklärte die FIMBAG in diesem Schreiben:

„Der Vorstandsvorstand von Herrn Franz Pinkl, welcher ab 1.6.2009 den Vorstandsvorsitz übernahm, läuft 5 Jahre und beinhaltet ein Bruttojahresgehalt von 500.000,- Euro, eine einmalige Wechselprämie in gleicher Höhe sowie die positionsüblichen Nebenleistungen (Dienstwagen, etc.). Zusätzlich zum Bruttojahresfestgehalt erhält Herr Pinkl einen Bonus, der 100% des Bruttojahresgehaltes betragen kann. Die Wechselprämie wird auf einen etwaigen Bonus für die Jahre 2009 und 2010 angerechnet. Sofern die Bank in eine nachhaltige profitable Ergebnissituation zurückgeführt werden kann, erhält Herr Pinkl zum 30.5.2014 ferner ein sog. Long-Term-Incentive in Höhe von 1.000.000,-Euro brutto.“ (Hypo-Dok-Nr.: 1205489: S. 9)

Der Vertrag Franz Pinkls beinhaltete zusammengefasst mehrere Passus, die es ihm ermöglichten, für eine Anstellungsdauer von Juni 2009 bis März 2010 ein monatliches Gehalt von brutto Euro 35.714,29 zu lukrieren und nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit eine Kündigungsentschädigung der HBlnt in der Höhe von brutto Euro 2.400.000,00 zu erhalten. Die FIMBAG nannte diese Betragshöhe „nicht unplausibel“ (Hypo-Dok-Nr.: 1205487: S. 11). Was an Aufsichtsrat und Bankenaufsicht vorbei zusätzlich zwischen der BLB und Franz Pinkl in einem sogenannten „Sideletter“ zu seinem Vorstandsvorstand vereinbart wurde, ist erst Jahre später (2013) bekannt geworden und mittlerweile gerichtsanhängig. Unter anderem wurde in diesem Sideletter eine Millionenprovision für Franz Pinkl im Falle einer Beteiligung oder Übernahme der Hypo durch die Republik Österreich vereinbart.

Dieses Faktum wurde offensichtlich auch, wie aus einem internen - im Hypo-UsA vorgelegten - Schriftverkehr zwischen dem Finanzministerium und der Finanzprokuratur im Jahr seines Bekanntwerdens hervorging, heftig hinsichtlich der Bedeutung dieses Sideletters für die „Notverstaatlichung“ diskutiert.

Was im Zuge des Hypo-UsA deutlich herausgearbeitet werden konnte, ist, dass die österreichischen Verhandler mehrere Fehler begingen, als sie die bereits seit Monaten kommunizierten Ausstiegsabsichten der BLB nicht ernsthaft wahrnahmen, keine entsprechenden Maßnahmen setzten und somit die anderen Aktionäre und schließlich auch sich selbst Anfang/Mitte Dezember 2009 in jene fatale Situation brachten, die schließlich in der Verstaatlichung mündete. Ob noch weitere Überlegungen und Einflüsse durch politische Motivationslagen oder Interessen des Finanzmarktes (bspw. Banken, Versicherungen) die Entscheidung zur Verstaatlichung begünstigten, konnte der UsA, nicht zuletzt aufgrund dessen, dass diesem keine Einsichtsrechte in die Hypo / HETA gewährt wurden, nicht eindeutig klären. Es ist jedoch nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dass seitens der Republik absichtlich eine Übernahme der Bank herbeigeführt wurde - um etwaige Interessenslagen zu bedienen -, zumal kaum nachvollziehbar ist, dass solche Verhandlungsfehler "zufällig" passiert sind.

Dass die BLB ihre Absichten, die Hypo abzugeben – wie bereits in der VwR-Sitzung vom 29.11.2008 angedeutet – über das Jahr 2009 hinweg tatsächlich konkretisierte, während auf österreichischer Seite keine Vorbereitungen für einen etwaigen Ausstieg der Bayern getroffen wurden, zeigt sich unter Berücksichtigung dieses Vorstandsvertrages von Franz Pinkl. Diesem Vertrag anhängig war noch ein sogenannter „Side-Letter“, in dem zusätzliche Boni für den Vorstandsvorsitzenden vereinbart wurden, sollte es ihm gelingen, eine mehr als 50%-ige Übernahme der HGAA durch die Republik Österreich herbeizuführen (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 1208062)⁷.

Dementsprechend bleibt festzuhalten, dass es ein Versäumnis seitens der für die Republik Österreich verantwortlichen Personen war (mitunter BMF), die Anzeichen zu den Absichten der BayernLB, aus der Hypo auszusteigen, ebenso zu ignorieren wie die Angebote der BLB zur Übernahme ihrer Anteile durch die Republik.

4.5. Politisches Versagen bei der Verstaatlichung

Einleitend ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Verstaatlichung – und das hat der Hypo-UsA – eindeutig gezeigt, in erster Linie zugunsten der BayernLB ausgefallen ist. Die Europäische Kommission fasst dies in ihrem Beschluss vom 5. Februar 2013 wie folgt zusammen:

⁷ Im November 2015 erhab die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eben wegen dieser Zusatzvereinbarung und anderer "schwerwiegender Verstöße gegen das Aktiengesetz" im Zuge der Verstaatlichung Anklage u.a. gegen Franz Pinkl.

„Erstens hat sich die Rettungsmaßnahme zugunsten der HGAA vom Dezember 2009 für den BayernLB-Konzern als vorteilhaft erwiesen, da die Bank andernfalls ihre Tochtergesellschaft HGAA selbst hätte rekapitalisieren müssen. [...] Ohne die Verstaatlichung der HGAA und die Garantie hätte die BayernLB wahrscheinlich einen großen Teil ihrer Mittel verloren. Die HGAA befand sich in einer Notsituation, und die BayernLB wurde durch die staatliche Garantie entsprechend dem Ausmaß der Notsituation der HGAA vom Kreditrisiko entlastet.“ (Amtsblatt der Europäischen Union v. 28.04.2015)

Anhand dieses Zitats lässt sich nochmals belegen, dass die Verstaatlichung mit enormen Vorteilen für die BLB einhergegangen ist. Gleichzeitig verweist diese Textpassage auf eine Garantie seitens der HGAA für die BLB, was auf einen der Kapitalfehler bei den Vertragsverhandlungen zur Verstaatlichung hinweist.

Der Verstaatlichungsvertrag zwischen der BLB und der Republik Österreich (Aktienkaufvertrag vom 23.12.2009), den kein ordentlicher Kaufmann in Österreich jemals unterschrieben hätte, beinhaltete schwere Verhandlungsverfehlungen, die dazu führten, dass

- keine Due Diligence durchgeführt wurde,
- trotzdem ein Gewährleistungsverzicht gegenüber den Bayern vertraglich vereinbart wurde,
- der BLB wesentliche Mitentscheidungs- und Vetorechte über den bereits genannten Kreditvertrag (Master Loan Agreement) eingeräumt wurden und
- der BLB die Rückführung einer Kreditlinie von rd. 2,6 Mrd. durch den Bund garantierte (was paradoxerweise dazu führte, dass diese staatliche Beihilfe Österreichs – also auf Kosten des öst. Steuerzahlers - für die deutsche BayernLB nachträglich EU-rechtlich genehmigt werden musste).

Vereinfacht gesagt könnte man das so zusammenfassen: Österreich und somit der österreichische Steuerzahler retten durch 100%-ige Übernahme eine mehrheitlich deutsche Bank und den Finanzmarkt am Balkan. Noch dazu steht die Republik Österreich für den Bayrischen Mutterkonzern mit einer Garantie in Milliardenhöhe gerade und muss bei notwendigen wirtschaftlichen Entscheidungen im nunmehr eigenen Unternehmen weiterhin die Alteigentümer um Erlaubnis fragen.

Wenn man, aufgrund der vorliegenden Unterlagen versucht den Verhandlungsablauf im Nov. / Dez. 2009 zu rekonstruieren, dann muss man zur Erkenntnis gelangen, dass es den österreichischen Verhandlern „gelungen ist“, die Situation von Verhandlung zu Verhandlung zu verschlechtern.

In Bezug auf die bereits erwähnten Termsheets, die dem BMF am 9. und 10. Dezember 2009 übermittelt wurden, lässt sich festhalten, dass in diesen noch einzelne Gewährleistungsbestimmungen vorhanden waren und kein Forderungsverzicht erwähnt wurde. Dr. Wolfgang Peschorn erklärte die Aufnahme des Gewährleistungsverzichtes in den schlussendlichen Aktienkaufvertrag im Sinne eines „Abtauschs“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 28.01.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00282/fname_531350.pdf: S. 12), der darin bestand, dass die Republik von einer Gewährleistung der Bayern gegen eine Summe von Euro 300.000.000 (Ergänzungskapital) Abstand nahm. Die Republik hatte sich damit sämtliche Garantien gegenüber den Bayern um rund 300 Millionen Euro abkaufen lassen und des Weiteren vereinbart: „Jegliche darüber hinausgehende Gewährleistung, Garantien und Haftungen aus dem Aktienkaufvertrag sind mit dem Forderungsverzicht

zur Gänze abgegolten und werden im Übrigen ausdrücklich ausgeschlossen" (Hypo-Dok-Nr.: 29486: S. 7).

Obwohl mit dem Gewährleistungsverzicht einer der wesentlichsten Punkte des Vertrages – mit weitreichenden Folgen – verhandelt wurde, hatte Mag. Andreas Schieder an die „Frage Gewährleistungsverzicht keine Erinnerung, dass die eine Rolle gespielt hätte“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 14.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00298/fname_534644.pdf: S. 42). Durch den Verzicht auf die Gewährleistung bzw. aufgrund des Auflassens der Garantieerklärungen und -verpflichtungen hat sich die Republik selbst der Möglichkeit beraubt, eine Due Diligence – Prüfung durchzuführen bzw. die tatsächliche Situation der Bank ausführlich zu bewerten. Dass die Republik Österreich durch diesen Gewährleistungsverzicht sprichwörtlich „Die Katze im Sack“ gekauft hatte, wird auch aus einem Zitat der Auskunftsperson Dr. Wolfgang Kulterer deutlich:

„Es gibt auch noch ein wunderbares Dokument – und ich hoffe, Sie kennen das – zum Thema Verstaatlichung. Es gibt einen Aktenvermerk von einem Meeting am 26. Jänner 2010, also sechs Wochen nach der Verstaatlichung. Teilgenommen haben an diesem Meeting ein Herr Mag. Lejsek vom Bundesministerium für Finanzen, Herr Dr. Peschorn, Dr. Ranftl, Mag. Jirgal et cetera, seitens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Herren, die dort die Hypo-Anklagen führen – der Herr Höbl, der Ladinig, der Herr Riffel und die Frau Wohlschlägl-Aschberger, von der ich schon gesprochen habe. Wenn man diesen Aktenvermerk liest, kann man nur den Kopf schütteln, denn dort wurde im Kreis gefragt, wer wohl Informationen über die aktuelle Situation in der Hypo hätte. – Niemand wusste etwas, sechs Wochen nach der Verstaatlichung. Vom dramatischen Asset-Screening-Bericht der PwC hatte man wohl gehört, aber niemand kannte den Bericht. Wohlgemerkt, dieser Aktenvermerk wurde von einem Staatsanwalt verfasst, der bei dieser Besprechung sechs Wochen nach der Verstaatlichung dabei war.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.07.2015, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00195/fname_484151.pdf: S. 8f.)

Ohne zu wissen, wie die Lage innerhalb des Kreditinstituts tatsächlich war, hat sich die Republik zur 100%-igen Übernahme bereit erklärt und sich dies mit einem vergleichsweisen Minimalbetrag von 300 Mio Euro abgelten lassen.

Der Hypo-UsA hat zudem eindeutig zu Tage gebracht, dass den Bayern durch den Aktienkaufvertrag wesentliche Mitbestimmungsrechte eingeräumt wurden. Unter anderem wurde dort festgehalten:

„Im Falle der Veräußerung der Mehrheitsbeteiligung an der Bank durch den Bund wird der Bund die BayernLB rechtzeitig im Vorhinein verständigen, sodass die BayernLB die bestehenden Darlehen, Kreditlinien und Schuldverschreibungen kündigen kann. [...]“

„Im Falle der Aufspaltung der Bank oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme, nach der die Lebensfähigkeit der Bank nicht mehr gewährleistet ist, wird der Bund die BayernLB rechtzeitig im Vorhinein verständigen und stellt der Bund auf Verlangen der BayernLB die Rückzahlung der zu diesem Zeitpunkt aushaftenden Darlehen und Kreditlinien der BayernLB an die Bank sicher.“ (Hypo-Dok-Nr. 29486: S. 7)

Unter Bezugnahme auf das sogenannte Master Loan Agreement (MLA) wurden der BLB noch weitreichendere Informations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten eingeräumt. Das Master Loan Agreement, welches seitens der BLB am 11.12.2009 gekündigt wurde und Darlehensverträge von 650 Mio Euro der BLB zugunsten der Hypo enthielt, wurde von der österreichischen Seite im Verstaatlichungsvertrag wieder „rückverhandelt“, ohne dass den Vertretern der Republik bekannt war,

dass sie aufgrund der Bestimmungen des MLA damit den Bayern wesentliche Mitbestimmungsrechte gewährten. Mag. Alfred Lejsek, der den Verstaatlichungsvertrag im Auftrag des Finanzministers DI Josef Pröll unterzeichnet hatte, gab gegenüber Dr. Irmgard Griss zu Protokoll: „Auf die Frage, wer verhandelt hat, dass das Master Loan Agreement aufrecht erhalten wird: Ich kann dazu nur sagen, dass mir nicht bekannt war, welche Bedingungen das Master Loan Agreement enthält. Hätte man das gewusst, hätte man vielleicht anders verhandelt.“ (Hypo-Dok-Nr.: 2119050: S. 5) Lejsek wiederholte seine Aussage auch nochmals vor dem Hypo-Untersuchungsausschuss:

Mag. Alfred Lejsek: Wie gesagt, also das Master Loan Agreement – und da ist es im Wesentlichen um die Zustimmungsrechte der Bayerischen Landesbank gegangen –, das war mir nicht bekannt.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Ja, erst Jahre später, aber nicht bei der Vertragsfertigung. Das ist ja der Wahnsinn! Sie haben einen Vertrag unterschrieben, der Herr Minister Pröll hat Sie beauftragt, diesen Vertrag zu unterschreiben, und Sie haben nicht gewusst, was Sie unterschreiben. Hat es vielleicht der Herr Minister Pröll gewusst?

Mag. Alfred Lejsek: Ich glaube nicht.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00296/fname_534642.pdf: S. 25)

Wie aus diesem Zitat und anderen Passagen der Befragung Mag. Alfred Lejseks deutlich wird, kannten zum Zeitpunkt der Verstaatlichung (14.12.2009) demnach weder er – als Unterzeichner – noch Minister Pröll – als politisch verantwortlicher Finanzminister - den Inhalt des Master Loan Agreements, auf welchen wesentliche Punkte des Verstaatlichungsvertrages fußten. Die von DI Josef Pröll angemerkt Begründung, dass sich die Republik aufgrund der Möglichkeit zur „100%-igen Steuerung“ der Bank zur Verstaatlichung entschlossen hatte, führt sich aufgrund der Vereinbarungen des MLA, das der BLB weitgehende Mitbestimmungs- und Vetorechte einräumte, ad absurdum!

Zudem wurde zwischen der BLB und der Republik Österreich im Aktienkaufvertrag vereinbart, dass die Bayern ihre gesamten Kreditlinien in der Höhe von 2,63 Mrd. Euro zurückbekommen. Die Möglichkeit einer solchen Vertragsausgestaltung wurde bereits in den Termsheets festgehalten, von Dr. Peschorn am 9.12.2009 analysiert und seine diesbezügliche Einschätzung unter anderem Mag. Lejsek übermittelt.

Hierbei hielt er fest, dass diese Zusage an die BayernLB „nicht zuletzt beihilfenrechtlich unerfüllbar“ (Hypo-Dok-Nr.: 30087: S. 5) ist.

Die Rückführung der Kreditlinien von über 2,6 Mrd. Euro an die BLB war demnach bereits vor der eigentlichen Vertragsverhandlung immer wieder Thema im Zuge der Gespräche zwischen BLB und Republik Österreich. Dr. Peschorn wies an diesem Tag eindeutig darauf hin, dass eine Garantie, wonach die Bayern, für den Fall, dass die Hypo den Kredit nicht bedienen kann, rd. 2,6 Milliarden Euro vom Bund zurückbekommen, beihilfenrechtlich unerfüllbar ist. Dieser Umstand war demnach den Verhandlern der Hypo-Verstaatlichung 2009 bereits bekannt und führte nicht nur dazu, dass ein Milliardenbetrag an die BLB transferiert werden musste, sondern auch dass die EU ein Beihilfeverfahren einleitete und diese Garantie – auf die bereits in obigem Zitat aus dem Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.04.2015 verwiesen wurde – als staatliche Beihilfe des österreichischen Staates an eine deutsche Bank wertete.

Diese staatliche Garantie erschwert natürlich auch das im Nachhinein von der Bank angestrebte Verfahren bezüglich Eigenkapitalersatz gegen die BayernLB. Trotz des eindeutigen Warnhinweises des Chefs der Finanzprokuratur hatten sich die Verhandler der Republik Österreich dazu entschlossen, der BLB eine Garantie zur Rückführung einer milliardenschweren Kreditlinie zu geben, welche in weiterer Folge im Zuge eines EU-Beihilfeverfahrens als „staatliche Beihilfe zugunsten der BayernLB“ (Amtsblatt der Europäischen Union 2015: S. 21) beurteilt wurde.

Aufgrund der Erkenntnisse des Hypo-UsA lässt sich festhalten, dass der Verstaatlichungsvertrag von den Verantwortlichen auf österreichischer Seite ohne Wissen über dessen Folgen, Inhalte sowie Bedingungen über mitverhandelte Vertragsteile (z. B. MLA) unterfertigt wurde, bzw. die Gefahren, die sich aus einzelnen Vereinbarungspunkten ergaben, vorsätzlich in Kauf genommen wurden. Faktum ist, dass davon ausgegangen werden muss, dass durch den Vertragsabschluss in weiterer Folge ein Milliardenschaden für den Steuerzahler entstanden ist.

5. Phase 3: „Handlungen und Unterlassungen ab der Verstaatlichung“ (das Krisenmanagement der Regierung nach der Notverstaatlichung und die letztendlich erfolgte Errichtung der Abwicklungseinheit HETA)

5.1. Kurzzusammenfassung

Durch die Verstaatlichung der HGAA wurde die Republik Österreich Alleineigentümerin der Bank. Danach fehlte es jedoch an einer klaren Strategie zur Restrukturierung der Hypo, was schließlich zu einer milliardenschweren, unkontrollierten Zerschlagung der Bank führte. Die hauptverantwortlichen Entscheidungsträger seitens des Bundes haben durch jahrelanges Hinauszögern der notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen - u. a. der Gründung einer externen Abbaueinheit, einer sogenannten Bad Bank, - mangelhaftes Engagement im EU-Beihilfeverfahren und einen unverhältnismäßig hohen Umfang in der Vergangenheitsaufarbeitung, was die Hypo / HETA bis heute zu einem „Beraterparadies“ macht, in Kauf genommen, dass die finanzielle Belastung für den Steuerzahler zum Zeitpunkt der Einrichtung der HETA-Abbaueinheit bereits explodiert war. Nachdem es für den USA keine rechtliche Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Unterlagen der Bank gab, Auskunftspersonen zu wesentlichen Themenbereichen weder vom Bank- noch vom Geschäftsgeheimnis entbunden waren und über laufende Verfahren in Milliardenhöhe zwischen Bund und Bayern „Stillschweigen“ vereinbart wurde, ist der für die Republik und damit den Steuerzahler endgültig zu tragende Schaden bis heute nicht abschätzbar.

5.2. Zusammenfassende Entwicklungen nach der Verstaatlichung

Durch die 100%-Übernahme der Bank durch die Republik Österreich galt diese ab dem Zeitpunkt der Verstaatlichung als Alleineigentümerin der HGAA. Bereits im Frühjahr 2010 wurden personelle Veränderungen vorgenommen. So schieden jene Personen, die eine Organfunktion in der BLB ausübten, aus den Leitungspositionen der HBlnt aus. Der Vorstand wurde zudem komplett neu besetzt und für den Aufsichtsrat neue Kapitalvertreter nominiert.

Der Vorstand präsentierte sich ab 1. April 2010 personell wie folgt:

<input type="checkbox"/> Vorstandsvorsitzender:	Gottwald Kranebitter (vormals Berater der Bayern / Hypo)
<input type="checkbox"/> Risikovorstand:	Wolfgang Edelmüller
<input type="checkbox"/> Finanzvorstand:	Johannes Proksch (vormals Berater der Bayern / Hypo)
<input type="checkbox"/> Chief Operations and Market Officer:	Rainer Sichert

Schon im Jänner 2010 wurde der damalige Aufsichtsratsvorsitzende der HBI, Michael Kemmer (BLB), durch den ehemaligen ÖVP-Wirtschaftsminister, Dr. Johannes Ditz, ersetzt. Als sein Stellvertreter wurde der ehemalige SPÖ-Minister und Generaldirektor der Österreichischen Kontrollbank, Rudolf Scholten, eingesetzt; als weitere Aufsichtsratsmitglieder wurden Alois Steinbichler und Helmut Draxler bestimmt.

Für den Vorstandsvorsitzenden Gottwald Kranebitter war laut eigener Aussage vor dem Untersuchungsausschuss von Anfang an klar, dass eine mittelfristige Reprivatisierung der gesunden Einheiten der Bank erfolgen sollte, während risiko- bzw. problembehaftete Geschäftsteile abgebaut bzw. verkauft werden sollten. Seitens des Bundes wurde zu diesem Zeitpunkt in erster Linie jedoch das offensichtlich parteipolitisch motivierte Ziel verfolgt, eine lückenlose „Aufarbeitung der Vergangenheit“ zu betreiben, woraufhin ein „Post Due Diligence“-Team – die sogenannte CSI Hypo – unter Leitung der Finanzprokuratur eingerichtet wurde, um in der Bank die Ursachen für den Vermögensverfall der Hypo zu identifizieren. Die Arbeit der CSI Hypo und dadurch entfachte Skandalisierung der Bank fügte dieser weiteren Schaden zu, und es kam zu „aktienrechtlich bedenklichen Einmischungen“ in die Bank, sodass es immer wieder zu Spannungen zwischen der Geschäftsführung der Bank und der Finanzprokuratur kam. Über diese Unstimmigkeiten und deren Folgen informierte sowohl das Management als auch das Aufsichtsratspräsidium mündlich und schriftlich den Eigentümer.

Um eskalierende Auseinandersetzungen zu vermeiden, wurde deshalb im Mai 2012 anstelle der CSI mit Georg Krakow, dem ehemaligen Kabinettschef von ÖVP-Ministerin Claudia Bandion-Ortner, ein sogenannter Beauftragter Koordinator bestellt, um die Aufarbeitung der Vergangenheit fortzusetzen. Der Aufwand, der für dieses Ziel betrieben wurde, wurde personell und somit auch finanziell stetig durch die zusätzliche Anstellung externer Berater vergrößert.

Gleichzeitig wurde seitens des Bundes jedoch verabsäumt, die Voraussetzungen zur Errichtung einer externen Abbaueinheit als sogenannte Bad Bank, die von der Europäischen Kommission gefordert wurde, zu schaffen. Die politischen Entscheidungsträger im BMF rund um die damalige Finanzministerin Dr. Maria Fekter fürchteten die Erhöhung der Staatschuld bei Errichtung einer Bad Bank. Dadurch wurde das EU-Beihilfeverfahren unnötig in die Länge gezogen, da jeder vom Eigentümer (Bund) erforderliche Kapitalzuschuss in die Bank zu einem neuen Beihilfefall wurde, was zu großem Unmut in der Europäischen Kommission und in weiterer Folge zu vermögensvernichtenden Restrukturierungsforderungen durch die EK führte (vgl. Griss-Bericht 2014: S. 18-24).

Die Verfehlungen nach der Verstaatlichung können daher – entsprechend dem Griss-Bericht - wie folgt zusammengefasst werden:

„Das Beihilfeverfahren wurde nicht mit dem notwendigen Einsatz betrieben; die Entscheidung über eine Bad Bank wurde aus sachfremden Motiven hinausgeschoben; die Aufarbeitung der Vergangenheit wurde zum Selbstzweck.“ (Griss-Bericht 2014: S. 23)

5.3. War die rasche Gründung einer externen Bad Bank unausweichlich?

Die Antwort auf diese Frage kann eindeutig nur mit einem klaren „JA“ beantwortet werden und lässt sich anhand der Ergebnisse des Hypo-UsA auch mehrfach belegen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Bestrebungen zur Gründung einer sogenannten externen Bad Bank in vier Phasen geteilt werden können.

1. Phase:

Bereits 2010 wurde seitens der EU-Kommission die Errichtung einer externen Bad Bank, wie dies von anderen Mitgliedsstaaten wie z. B. Deutschland ein bekannter und bewährter Weg war, vorgeschlagen, was im Zuge einer Besprechung im BMF vom 16.07.2010 u.a. auch mit den Verantwortlichen des BMF (Lejsek, Höllerer, Schöner, Fischer), Dr. Peschorn von der Finanzprokuratur und den Vertretern der Wirtschaftskanzleien KPMG und Wolf Theiss diskutiert wurde. Neo-Vorstandsvorsitzender Dr. Gottwald Kranebitter informierte grundlegend über die Position der EK hinsichtlich der Weiterentwicklung bzw. des Fortbestandes der Bank. Die von ihm angesprochenen Punkte wurden in einem Besprechungsprotokoll festgehalten:

„Dr. Kranebitter zeigt drei offene Kern-Fragen im EK-Prozess auf:

- Die Kommission bezweifelt die künftige Rentabilität der Fortbestandsbank sowie die Qualität der assets.
Position der HGAA: aus gegenwärtiger Sicht ist die Analyse des Kreditportfolios vollumfänglich abgeschlossen. Hinsichtlich der künftigen Profitabilität wird derzeit ein Argumentarium erstellt.
- Die Kommission kritisiert die **Parallelführung von HBA und HBInt**.
Position der HGAA: HBInt ist essentiell für Steuerung und bündelt Know-How des Konzerns, Kranebitter bringt zum Ausdruck, dass die HBA für die Sichtweite eines österreichischen Beihilfefalls beizubehalten ist.
- Die Kommission schlägt eine **Bad Bank-Struktur** (=rechtliche Trennung zwischen Abbau und Fortbestand vor).
Position der HGAA: die Generierung einer Bad Bank wird derzeit evaluiert.“ (Besprechungsprotokoll im BMF vom 16.07.2010, Hypo-Dok-Nr.: 14171)

In seiner Aussage vor dem Hypo-UsA gab – darauf angesprochen – Kranebitter des Weiteren zu Protokoll:

„Dr. Gottwald Kranebitter: Bereits zuvor, nämlich im August 2010, wird an ersten Bad-Bank-Überlegungen gearbeitet. Der Eigentümer ist ablehnend (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 6.) [...] Im Jahr 2010 war der Anlass für die Befassung mit einer Bad Bank die Kommission, die gesagt hat: Erklärt uns, warum eine interne Abbaueinheit und keine Bad Bank, so wie das in anderen Ländern auch gemacht wird! Und sie hat Zweifel daran geäußert, dass es ohne Bad Bank geht. Daher waren wir angehalten, uns damit zu beschäftigen. [...] Zu diesem Zeitpunkt bestand aus meiner Sicht im Rückblick noch keine zwingende Notwendigkeit für eine Bad Bank. – Das war die Situation 2010.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 02.03.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00272/fname_531386.pdf: S. 29.)

2010 divergierten die Einschätzungen über die Notwendigkeit zur Einrichtung einer externen Bad Bank zwischen der Europäischen Kommission, der Bankführung und den Eigentümervertretern, dennoch wurde Kranebitter von Mag. Alfred Lejsek damit beauftragt, „eine Darstellung eines bad bank-Modells“ (Hypo-Dok-Nr.: 14171) zu erarbeiten. Nur wenige Wochen, nachdem die Bank durch das BMF mit der Konzipierung einer Bad Bank – Variante betraut wurde, kontaktierte der Chef der Finanzprokuratur – Dr. Wolfgang Peschorn – im Namen der Republik Österreich Dr. Kranebitter und teilte ihm wiederum mit, dass eine weitere Bearbeitung der Bad Bank – Thematik nicht mehr notwendig sei:

„Sehr geehrter Herr Doktor Kranebitter!
Lieber Gottwald!

Ich komme zurueck auf die Besprechung vom 16.7.2010, in der die Alleineigentuemerin der HBlnt, die Republik Oesterreich, von den Plaenen der Bank zur Evaluierung der Moeglichkeiten fuer eine Teilung der HBlnt in eine Good und eine Bad Bank erstmals informiert wurde.

Die Republik Oesterreich hat in der Besprechung mehrfach ausdruedlich festgehalten, dass derartigen Absichten kein Vorrang zukommt und die offenbar bereits in der Bank mit externen Experten in Angriff genommenen Arbeiten nicht die prioritaer zu verfolgenden Arbeiten gefaehrden oder nur am Rande negativ – beispielsweise durch Verzoegerungen – beeinflussen duerfen. [...]

In diesem Sinne lade ich die Bank ein, die internen und externen Aufwendungen fuer die Plausibilisierung eines Bad Bank Modells so gering wie moeglich zu halten, zumal die Fortschritte bei den vorrangigen Arbeiten auch am Aufwand, der fuer die Plausibilisierung eines Bad Bank Modells getaetigt wird bzw. wurde, gemessen werden muessen.

Mit besten Gruessen

Dein
Wolfgang Peschorn“ (E-Mail von Dr. Peschorn an Dr. Kranebitter v. 2.8.2010 (Hypo-Dok-Nr.: 7296)

Dr. Peschorn räumte im Untersuchungsausschuss ein, dass ihm seitens der Bank im Sommer 2010 ein Konzept vorgelegt wurde: „Das erste Mal mit dieser Idee ist der Bankvorstand im Sommer 2010 für mich auf den Plan getreten, hat einen solchen Vorschlag gemacht, auch dazu ein kurzes Konzept in Form einer Grafik dargelegt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 20.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00304/fname_534650.pdf S. 59) Seine darauf folgende Kritik, dieser Erstentwurf der Bank sei „vollkommen unbrauchbar“ (ebd.) gewesen, führt sich insofern ad absurdum, als dass aus oben abgebildetem Schreiben (vom 2. August 2010) deutlich hervorgeht, dass er selbst Kranebitter aufforderte, der Plausibilisierung eines Bad Bank Modells keine Priorität einzuräumen (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 7296). Der oftmals getätigte Vorhalt, die Bank hätte ihrerseits notwendige Unterlagen nicht geliefert, führt somit ins Leere, wenn man sich vor Augen hält, dass der Chef der Finanzprokuratur selbst Hypo-Vorstand Dr. Kranebitter dazu anhielt, den Aufwand für die Ausarbeitung eines Bad Bank Modells so gering wie möglich zu halten (vgl. ebd.).

Das Modell einer Bad Bank war zu diesem Zeitpunkt jedoch weder vom Aufsichtsrat noch vom Vorstand favorisiert, sodass sich weitere Überlegungen – vor allem nach Absage einer Bad Bank durch Peschorn – zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Geschäftsmodells der HGAA in einer Vier-Säulen-Strategie niederschlugen.

„Dr. Gottwald Kranebitter: Die Bank trägt dieser Situation mit einer internen Trennung in vier Organisationseinheiten, drei davon für die lebensfähigen Banken Österreich, Italien und Südosteuropa und eine für die abzubauenden Forderungen, Beteiligungen und Geschäftseinheiten, Rechnung. Die Banken sollen verkauft werden, sobald sie verkaufsfähig sind und es Käufer gibt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 6).

Auch Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Ditz bestätigte in seiner Aussage vor dem Hypo-UsA, dass zu diesem Zeitpunkt Säule 4 noch eine interne Abbaueinheit (Bad Bank) vorsah (vgl. veröffentlichtes Protokoll v. 26. Februar 2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 5)

2. Phase:

Ende 2010 wurden Ergebnisse einer Portfolio-Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer PwC, wonach Wertberichtigungen und Abschreibungen in einem hohen Maße notwendig waren, sodass eine Kapitalaufstockung erforderlich wurde, offenkundig. In weiterer Folge wurde eine Bürgschaftsvereinbarung zwischen Bund und HBI Int („Phönix-Bürgschaft) mit einem Haftungsbetrag von 200 Mio. Euro geschlossen. Für Kranebitter stellte sich die Situation von damals wie folgt dar:

„Dr. Gottwald Kranebitter: Im zweiten Quartal 2011 ist die Befundaufnahme über die Bank weitgehend abgeschlossen. Die Ergebnisse daraus, die weitaus schlechteren volkswirtschaftlichen Entwicklungen und die Erkenntnisse aus den ersten Privatisierungsversuchen machen es offensichtlich: eine Abtrennung des Abbauteiles der Bank ist unumgänglich. Der Rucksack ist einfach zu schwer.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 6)

Auch Mag. Wolfgang Edelmüller beschrieb die Vorgänge von 2010 – 2011 ähnlich:

„Mag. Wolfgang Edelmüller: Für eine deregulierte Bad Bank gab es aus den bereits erwähnten Gründen in unterschiedlichen Varianten vier Anläufe des Vorstands und des Aufsichtsrates: Mitte 2010 vor dem Hintergrund des Umstrukturierungsplanes aus dem Februar 2010, den Verhandlungsinputs, die aus Brüssel gekommen sind, und der Unsicherheit über die Werthaltigkeit des Portfolios; ab Mitte 2011 vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus dem Review Rush und der Due Diligence, also dieser Portfolioüberprüfung auf Einzelfallbasis, die eine Bad Bank fast zwingend erforderlich machten.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00274/fname_531362.pdf: S. 7)

Der Vorstand der Hypo-Bank tendierte ab diesem Zeitpunkt und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Review Rush deutlich zur Einrichtung einer Bad Bank, wie Kranebitter auch vor dem Hypo-UsA nochmals bekräftigte:

„Dr. Gottwald Kranebitter: Einen zweiten Anlauf nehmen wir im August 2011, Vorbild ist die deutsche Hypo Real Estate. Dort hat man innerhalb eines Jahres nach Ausbruch der Krise eine Bad Bank in Form einer Anstaltslösung eingerichtet. Die Bad Bank kann sich so kostengünstig refinanzieren und ohne Kapitalanforderungen das Portfolio in Ruhe abbauen. Ohne vermögensvernichtenden Zeitdruck kann verkauft, gehalten oder restrukturiert werden, je nachdem, was wirtschaftlich am besten ist.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 7)

Von dem Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Ditz wie auch seinem Stellvertreter Dr. Rudolf Scholten wurde jedoch eingeräumt, 2011 von einem Bad-Bank-Modell noch nicht überzeugt gewesen zu sein.

„Dr. Rudolf Scholten: [...]. Die erste Prüfung der Frage Bad Bank gab es bereits 2010, aber die Diskussion darüber ist im Jahr 2011 intensiver geworden, und da war auch schon die Position des Vorstands erkennbar. Da hatten wir allerdings im Aufsichtsrat noch die Meinung, dass man in den Abbaubemühungen zuerst vorankommen muss, und eine Reorganisation, eine grundsätzliche Reorganisation nach den ersten Abbaubemühungen anreihen sollte, und nicht diese Abbaubemühungen bereits hemmen, indem zuerst so eine Reorganisation stattfindet.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00285/fname_531354.pdf: S. 5)

Ditz erklärte die ablehnende Haltung des Aufsichtsrates für eine Bad Bank im Jahr 2011 wie folgt:

„Dr. Johannes Ditz: [...] Der Vorstand hat zu diesem Zeitpunkt – Q3 2011 – dem Aufsichtsrat auch erste, allerdings noch nicht umsetzungsfeste Überlegungen zur Gründung einer Bad Bank dargestellt. Gleichzeitig wurden Privatisierungsverfahren – das war ein großes Anliegen von mir – für alle drei Säulen in die Wege geleitet. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Chance einer Privatisierung in Italien und Österreich. Der Aufsichtsrat hat auch, wissend um die Skepsis des Eigentümers betreffend Bad Bank, diese Privatisierung forciert.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 5)

2011 stellte sich die Situation demnach so dar, dass es in der Bank noch Unstimmigkeiten über die Einrichtung einer externen Bad Bank gab, diese Lösung von Seiten des Vorstandes jedoch klar präferiert wurde. Dass die Überlegungen Dr. Ditz' hinsichtlich einer möglichen Privatisierung und der Einfluss der Eigentümervertreter, die sich gegen eine externe Bad Bank ausgesprochen hatten, jedoch nicht von der Hand zu weisen waren, räumte auch Dr. Kranebitter ein. „Der Vorstand hat das [Anm.: Einrichtung externen Bad Bank] vorgeschlagen, der Aufsichtsrat war dagegen, begründet dagegen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 02.03.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00272/fname_531386.pdf: S. 30)

3. Phase:

Diese interne Bad Bank, die wie von Dr. Ditz mehrmals betont wurde, war demnach bereits 2011 errichtet worden. Die neuerlichen finanziellen Anforderungen machten jedoch 2012 relativ schnell klar, dass der Weg zur Stabilisierung der Bank nur über eine externe Bad Bank führen konnte.

Dem vorhergegangen war die Beauftragung der OeNB durch die FMA, die Hypo auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung zu überprüfen („JRAD“) (vgl. Hypo-Dok-Nr. 21144: S. 4, v. 10.02.2012).

Basis für diesen Joint Risk Assessment war der Geschäftsbericht der Hypo vom 31. Dezember 2010, einzelne vor Ort erhobene Daten sowie weitere Informationen, die bis zu diesem Stichtag vorlagen. Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung wurde der HGAA bis 31.12.2012 eine Eigenmittelquote von 12,4% sowie zusätzliche Eigenmittel für eine etwaige Vorsorge-Unterdeckung vorgeschrieben.

Dieser Mehrbedarf beruhte hauptsächlich auf Schätzungen der Prüfer, die sich grundlegend am Vermögenswert, der im Falle einer Verwertung der Sicherheiten gezogen werden hätte können, orientierten. Da in dieser Risikobewertung viele Bemühungen des Bankmanagements nicht berücksichtigt wurden, rechnete die Bank bis zu diesem Zeitpunkt mit einem weitaus geringeren Eigenmittelbedarf als schließlich seitens der FMA mit Dezember 2012 gefordert wurde. Aus dem JRAD-Verfahren ergab sich ein zusätzlicher Kapitalbedarf von 1,5 Mrd. Euro.

Die Ergebnisse der JRAD-Prüfung (Erhöhung der gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitalquote) hatten drastische Auswirkungen auf die weitere Entwicklung der Bank, da innerhalb kürzester Zeit 1,5 Milliarden Euro aufgebracht werden mussten. Dies geschah zu einer Zeit, als sich der Weltfinanzmarkt nur langsam von der Wirtschaftskrise erholt hatte und einer Bank, die sich ohnehin in einer schwierigen Situation befand, für eine solche Erhöhung der Eigenkapitalquote kaum Platz geboten wurde (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 11955). Mit dem JRAD-Bescheid und der gleichzeitigen Nichtzulassung einer externen Bad Bank wurde der Bank sprichwörtlich „die Pistole an die Brust gesetzt“, und die Handlungsoptionen wurden derart stark eingeschränkt. Die einzige Möglichkeit zu einer geordneten Reorganisation wäre in der Gründung einer externen Bad Bank gelegen, was spätestens ab diesem Zeitpunkt von Vorstand wie auch Aufsichtsrat vehement gefordert, aber vom Eigentümer und der zu diesem Zeitpunkt politisch dafür verantwortlichen Finanzministerin Dr. Maria Fekter verhindert wurde.

„Mag. Gerhard Zotter: Also 2011 war ja die Bad Bank in den Organen nicht akkordiert – ich glaube nämlich, weder innerhalb der einzelnen Organe auf Vorstandsebene und auf Aufsichtsratsebene noch zwischen den Organen –, und erst 2012 ist dieses Thema mit der Bad Bank als solches herangetragen worden, wo dann die Bank ja gesehen hat – auch mit diesem JRAD –, dass sie Schwierigkeiten in der Kapitalisierung haben wird.“ (veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00297/fname_534643.pdf: S. 11)

„Dr. Rudolf Scholten: [...] Spätestens mit dem JRAD-Bescheid hat sich die Situation allerdings gedreht, und da war auch für uns klar, dass die Kosten für die Republik enorm werden würden, wenn wir für die gesamte Bilanz der Hypo diese Eigenmittel vorsorgen müssten oder die Republik das vorsorgen muss, und dass die Vorteile der Bad Bank dann eindeutig überwiegen. Das war dann, ich würde sagen, im Frühjahr 2012 der Fall.“ (veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00285/fname_531354.pdf: S. 6)

„Dr. Johannes Ditz: Aufgrund der sich verschlechternden Märkte und des aus Sicht der nationalen Aufsicht dadurch hohen Risikos in Osteuropa und auch in Südosteuropa wurden in den österreichischen Bank erhöhte Risikopuffer in Form von höheren Eigenkapitalquoten auferlegt – der HGAA im Rahmen des JRAD-Verfahrens ein Kapitalbedarf von 1,5 Milliarden. Ich möchte festhalten, dass dies nicht auf die Ergebnissituation zurückzuführen ist. Die Ergebnissituation des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt war stabil. Die 1,5 Milliarden waren – weil das in den Medien immer falsch dargestellt wird – ausschließlich durch eine andere Risikopolitik der Nationalbank zu leisten. Die normale Eigenkapitalquote war 10, und sie sollte dann 12 sein, und wir konnten das aus eigener Kraft nicht schaffen, weil das der Markt nicht hergegeben hat.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 6)

In seiner zweiten Aussage vor dem Hypo-UsA erklärte Dr. Ditz, dass man in der externen Bad Bank vor allem eine Möglichkeit sah, um den Auswirkungen der Forderungen des JRAD-Verfahrens entgegenzuwirken:

„Dr. Johannes Ditz: [...] Das war auch nicht das BWG, Herr Kollege [Anm.: Dr. Rainer Hable], sondern das JRAD-Verfahren; also im BWG ist das so nicht drinnen gestanden, sondern man hat gesagt: Okay,

diese Länder sind wirtschaftlich schwierig, daher wollen wir dass ihr in diesen Ländern höheres Eigenkapital hält! Und das hat natürlich eine Bank, die da chronisch Schwierigkeiten hat, in Turbulenzen bringen müssen, und daher wäre es so wichtig gewesen, die Bad Bank zu machen, damit man das abfertigt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 28.06.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00344/fname_548560.pdf: S. 21)

Ab 2012, und in diesem Punkt herrschte mit fortschreitendem Ausschuss Einigkeit, waren Aufsichtsrat wie auch Vorstand der Hypo von der Einrichtung und den Vorteilen einer externen Bad Bank überzeugt, was auch immer wieder dem Ministerium - und in Person Frau Finanzministerin Dr. Maria Fekter - kommuniziert wurde.

„Dr. Johannes Ditz: Ab Mitte 2012 – und das ist jetzt ganz wichtig – war daher die rasche Gründung einer Bad Bank alternativlos. Es gab keinen gleichwertigen Plan B. Dies war vom Finanzministerium nicht gewollt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 6)

Zum Schluss, dass es keine Zweifel über die Notwendigkeit zur Gründung einer externen Bad Bank ab spätestens Sommer 2012 gab, kam auch Dr. Pilgermair in seinem Berichtsentwurf:

„Ohne Bad Bank hätte die Hypo zwangsläufig wieder staatliche Kapitalzuschüsse benötigt und drohte somit, erneut gegen die Subventions- und Wettbewerbsregularien des europäischen Binnenmarktes zu verstößen. Mittels einer offiziellen Anfrage forderten das BMF und die FMA die Bank auf, verschiedene Modelle, auch solche mit einer Bad Bank, darzustellen. Die Hypo arbeitete wiederum sehr kurzfristig gewisse Konzepte aus und lieferte diese. Darin stellte sie die Variante Bad Bank als bevorzugte Lösung dar. [...]“ (Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 148)

4. Phase:

Der vierte und letztmalige Versuch zur Errichtung einer externen Bad Bank wurde im Frühjahr 2013 gestartet, nachdem aufgrund des JRAD-Verfahrens eine Kapitalerhöhung durch den Eigentümer um 500 Mio. Euro und eine Garantie des Bundes für eine zehnjährige Nachrangleihe der HBlInt über 1 Mrd. Euro notwendig geworden war. Im Dezember 2012 notifizierte Österreich die geplante Kapitalerhöhung der Europäischen Union, welche mit Entscheid vom 5. Dezember 2012 vorläufig genehmigt wurden. Die in der Entscheidung angeführten Zusagen waren jedoch derart weitgreifend, dass seitens der Bank negative Konsequenzen für die Umstrukturierungsstrategie und laufende Verkaufsprozesse befürchtet wurden. Daraufhin wurde ein weiterer Restrukturierungsplan mit längeren Verkaufszeitpunkten vorgelegt, der seitens der Europäischen Kommission wiederum abgelehnt wurde, was im sogenannten „Almunia Brief“ mündete.

„Dr. Gottwald Kranebitter: Der vierte Anlauf im Jahr 2013 erfolgt, nachdem die EU mit Geschäftseinschränkungen und Zwangsverkäufen der Tochterbanken drohte, die einer faktischen Zerschlagung gleichkämen. Diesmal fordert auch der Aufsichtsrat mit Nachdruck die Errichtung einer Bad Bank, noch in der Erwartung, dass dadurch ein wertvernichtender Ausverkauf der Banken in Österreich und Südosteuropa verhindert und die Position der Republik Österreich im Beihilfeverfahren gestärkt werden könnte.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 02.03.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00272/fname_531386.pdf: S. 5)

Auch die Aufsichtsratsprotokolle aus dieser Zeit zeugen davon, dass das Thema Bad Bank innerhalb der Bank immer wieder aufgegriffen und entsprechend an das Bundesministerium für Finanzen

kommuniziert wurde. Die Errichtung einer externen Bad Bank wurde seitens des Ministeriums jedoch immer wieder abgelehnt, sodass sich an diesem Punkt während der Hypo-Ausschusssitzungen entscheidende Fragen kreuzten, die vor allem die politische Verantwortung für das Milliardendesaster nach der Verstaatlichung hervorstreichen.

Im Bericht des Verfahrensrichters Dr. Pilgermair liest sich dazu wie folgt:

„Diesmal [Anm.: Beim vierten Anlauf] forderte auch der Aufsichtsrat mit Nachdruck die Errichtung einer Bad Bank, noch in der Erwartung dass dadurch ein wertvernichtender Ausverkauf der Banken in Österreich und Südosteuropa verhindert und die Position der Republik Österreich im Beihilfeverfahren gestärkt werden hätte können, die Zustimmung des Eigentümers blieb ihm jedoch abermals verwehrt.“ (Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 147)

Aufgrund des hier getätigten zeitlichen Abrisses erscheint es eindeutig, dass in der Hypo bereits ab 2010 die Schaffung einer Bad Bank diskutiert und ab 2012 mit einhelliger Meinung des Vorstandes und des Aufsichtsrates favorisiert wurde. Die Aktenlage beweist zudem, dass vor allem in der Phase rund um den Almunia-Brief nochmals intensive Bemühungen seitens des Bankmanagements gesetzt wurden, um die damalige Finanzministerin – Dr. Maria Fekter – von den Vorteilen einer externen Bad Bank zu überzeugen. Um die erwähnte politische Verantwortung näher zu beleuchten, dürfen die einzelnen Entscheidungsschritte in der Bank daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in einen weiteren, umfassenderen Kontext gesetzt werden, der auch die politische Ebene der Eigentümervertreter und die Rolle der Europäischen Kommission berücksichtigt. Dementsprechend ist ebenso auf Vorhalte gegen die Bank bzw. das damalige Management einzugehen, um eine bestmögliche Rekonstruktion der Ereignisse zu gewährleisten.

5.3.1. Argument 1: Konzeptuelle Darstellung des Bad-Bank-Modells ab 2010

Der primäre Vorhalt gegen die Bankmanager lautete – wie auch im Hypo-UsA mehrfach artikuliert –, dass keine entsprechenden Konzepte zur Errichtung einer Bad Bank geliefert worden wären, weshalb es keine konkrete Entscheidungsgrundlage für das Finanzministerium gab.

Dem ist entgegenzuhalten, dass – wie bereits ausgeführt – 2010 Dr. Wolfgang Peschorn die Bank seinerseits dazu aufforderte, die Konzepterstellung eines Bad-Bank-Modells nicht zu priorisieren. Nun ist natürlich einzuwenden, dass 2010 weder der Aufsichtsrat noch der Vorstand die Dringlichkeit einer Bad Bank gesehen haben, weshalb der eigentliche Zeitrahmen etwas weiter hinten angesetzt werden muss.

2011 hatte der Vorstand, wie auch von Dr. Kranebitter im UsA nochmals bestätigt, bereits konkrete Pläne zur Errichtung einer Bad Bank vorgelegt. Und auch im Hypo-Aktenbestand konnten immer wieder solche Konzepte gefunden werden:

- Restrukturierungsplan v. 27. 10. 2011 (Hypo-Dok-Nr.: 14778)
- Restrukturierungsplan v. 6. Dezember 2011 (Hypo-Dok-Nr.: 35675)
- Restrukturierungsplan v. 1. Juni 2012 (Hypo-Dok-Nr.: 36193)
- Restrukturierungsplan v. 15. Juni 2012 (Hypo-Dok-Nr.: 2755)
- Restrukturierungsplan v. 16. April 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 36244)
- Restrukturierungsplan v. 22. April 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 19263, S. 26)

- Restrukturierungsplan v. 1. Mai 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 19263, S. 186)
- Restrukturierungsplan v. 6. Mai 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 19263, S. 200)
- Restrukturierungsplan – übermittelt an BMF – v. 5. Mai 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 36252)
- Restrukturierungsplan v. 15. Mai 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 36261)
- Finaler Restrukturierungsplan v. 29.06. 2013 (Hypo-Dok-Nr.: 13020)

Zum finalen Restrukturierungsplan, der die Basis für den Beihilfenbescheid vom 3. September 2013 darstellte, erklärte Dr. Pilgermair:

„Im Umstrukturierungsplan selbst, auf den die Endentscheidung rekurriert, war somit noch keine externe Bad Bank vorgesehen. Allerdings wird auch ausgesagt, dass die Möglichkeit der Errichtung einer externen Bad Bank ohne regulatorische Kapitalanforderungen gerade geprüft wurde und als Ziel die Umsetzung ab 2014 ausgegeben wurde. Damit stand aufgrund des Umstrukturierungsplans die Errichtung einer externen Bad Bank sehr wohl im Raum. Wenngleich die Formulierung im Protokoll vom 05.04.2013 nicht zwingend eine externe Bad Bank verlangt hatte, kann aufgrund der chronologisch vorher bereits getätigten gerade eben beispielhaft angeführten Äußerungen der Europäischen Kommission davon ausgegangen werden, dass Kommissar Almunia hier eine externe Bad Bank gefordert hatte.“ (Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 373)

Aus dieser Darstellung einzelner Beispiele wird ersichtlich, dass die Bank immer wieder den Eigentümervertretern Unterlagen über Restruktierungsmöglichkeiten bzw. Konzepte zur Vorlage bei der EU lieferte. Den Bankmanagern wurde dennoch im Hypo-UsA vielfach immer wieder vorgeworfen, nur Skizzen, keine eigentlichen Konzepte geliefert zu haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass Konzepte im Allgemeinen immer nur als Entwürfe gelten, die einen Orientierungsrahmen bieten sollen, um einzelne Positionen für ihre Durchsetzung abzustimmen. Zudem sollte eine solche Begriffsdefinition nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein, sofern die Aktenlage derart eindeutig ist.

5.3.2. Argument 2: Schaffung einer EXTERNEN Abbaueinheit

Innerhalb des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde ebenso darüber diskutiert, was genau eine Bad Bank bezeichnet und was nicht.

Mag. Höllerer verwendete seinerseits sehr viel Zeit darauf, dem Untersuchungsausschuss die Feinheiten unterschiedlicher Bad Bank Modelle zu erklären. Die üblichen Definitionen für eine Bad Bank, wie sie in facheinschlägigen Lexika vorkommen und so auch im Berichtsentwurf von Dr. Pilgermair enthalten sind, beziehen sich auf

„Finanzinstitute, die in Zeiten von Bankenkrisen (bei globaler Auswirkung auch zu Finanzkrisen führend) als reine Abwicklungsbanken gegründet werden, speziell zum Zwecke der Abwicklung bzw. Entsorgung nicht einlösbarer Kreditforderungen und schwieriger Wertpapiere (auch „toxische Papier“), die bei Ausfall in ihrer Gesamtheit die Bonität der betroffenen Banken gefährdet hätten. [...] Die Einrichtung von Bad Banks stellt eine Pufferlösung dar, indem sie es den Banken ermöglicht, sich von ihren zuhöchst risikobehafteten Papieren, die ihre Liquidität gefährden, zu trennen.“ (Gabler Wirtschaftslexikon, abrufbar unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/bad-bank.html>)

Es ist demnach davon auszugehen, dass – selbst wenn Bad Bank-Lösungen auf die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen sind – immer von einer externen Abbaueinheit die Rede ist und solche Begriffszerlegungen nicht mehr als Spitzfindigkeiten sind, um die Tatsache zu verschleiern, dass vom

BMF – bis zur Gründung der HETA – die Schaffung einer Bad Bank abgelehnt und auch nicht durchgeführt wurde.

Dennoch wurde im Hypo-UsA von den Auskunftspersonen – u.a. Dr. Maria Fekter – immer wieder die Frage in den Raum gestellt, ob das Bankmanagement tatsächlich eine externe Abbaueinheit im Sinne einer Bad Bank angedacht hatte. Dass es sich, selbst wenn der Begriff „Bad Bank“ nicht immer verwendet wurde, um eine solche im klassischen Sinne handelte, wurde im Zuge der Befragungen deutlich:

„Dr. Mirna Zwitter-Tehovnik: Ja, also wenn ich es vielleicht historisch und im Zeitverlauf darstellen darf: Ich kann mich erinnern, ich bin im Mai 2011 zur damaligen HBlnt gekommen. Irgendwann einmal im Sommer 2011 hieß es, wir müssen für den Vorstand sehr kurzfristig eine Unterlage über eine mögliche, wir haben es nicht als Bad Bank bezeichnet, aber eine mögliche Abbaueinheit erstellen.

Das war ein sehr kurzfristiges Projekt, hat vielleicht zwei, drei Wochen gedauert, und wir haben da eine Präsentation erstellt, und danach weiß ich, dass der Vorstand damit zu Eigentümervertretern gegangen ist. Ich war bei diesen Besprechungen nicht dabei, mit wem genau gesprochen wurde, weiß ich auch nicht. Es ist uns nur danach mitgeteilt worden, dass dieses Projekt derzeit sozusagen nicht umgesetzt werden wird.

Im Jahr 2012 gab es wieder einen Anlauf, wo auch wieder der Vorstand gebeten hat, dass man Überlegungen anstellt. Auch da haben wir sehr kurzfristig gewisse Konzepte ausarbeiten müssen, das war aber nicht nur die Rechtsabteilung, sondern da waren verschiedene Fachbereiche eingebunden – also angefangen von Financial Controlling, Accounting und so weiter –, und auch da ist mir dann ... also wir haben die Unterlage abgeliefert, und dann ist der Vorstand damit meines Wissens ins BMF gegangen. Bei den Gesprächen war ich nicht dabei. Danach ist wieder nur intern berichtet worden, dass derzeit diese Konzepte nicht umgesetzt werden können.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 06.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00293/fname_534639.pdf: S. 8)

Im Hypo-UsA wurden diese Konzepte immer wieder angesprochen, so auch bei der Befragung von Dr. Gottwald Kranebitter:

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Dann nehmen wir vielleicht die zweite Präsentation zur Hand, also vom Juni 2012.

Die erste Frage einmal: Ist das ein Bad-Bank-Modell, das Sie ausgearbeitet haben, ist das ein Teil davon, ist es schon das, das Sie dann auch vorgeschlagen haben und das abgelehnt wurde? – Damit wir auch wissen, wo wir vielleicht weitersuchen können, denn in der Stufe 2 gibt es ja auch noch weitere Dokumente; wir versuchen halt immer, die Dokumente auch in Stufe 1 zu finden. Insofern wäre es einfach wichtig: Was ist das genau für ein Konzept?

Dr. Gottwald Kranebitter: Das ergibt sich aus dem Titel auf der Seite 1, der heißt: „Vorschlag zur Aufteilung der Hypo-Gruppe in eine regulierte Bankenholding und eine Verwertungseinheit“. – Also ja, das ist eines von mehreren in dieser Phase erstellten Papieren, mit dem überlegt wurde, wie eine Struktur geschaffen werden könnte, die den Kapitalbedarf vermeidet und mit der eine nachhaltige, nicht mehr regulierte und nicht mehr diesen Kapitalanforderungen unterliegende Bad Bank geschaffen werden kann. (Veröffentlichtes Protokoll v. 02.03.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00272/fname_531386.pdf: S. 37)

Dass – wie an diesem Beispiel ersichtlich - über eine externe Bad Bank immer wieder – auch bereits vor 2013 – diskutiert wurde, geht zudem aus den Aufsichtsratsprotokollen hervor. Aus einem dieser Aufsichtsratsprotokolle vom 12.12.2011 wird auch deutlich, warum der Terminus Bad Bank bei der Erstellung der Konzepte für das BMF weitestgehend vermieden wurde:

„SCHOLTEN hält fest, dass im Ministerium der Ausdruck Bad Bank keinen guten Anklang findet und versucht werden soll, diesen Ausdruck zu vermeiden. [...] PROKSCH erwidert, dass aus diesem Grund die für den Abbau identifizierten Einheiten als Wind Down Entities (WDE) bezeichnet werden. Selbst Mitarbeiter, die in dieser Einheit arbeiten, würde der Ausdruck Bad Bank mit der Zeit frustrieren.“ (Hypo-Dok-Nr. 2115067: S. 22)

Eine Reduktion der von der Bank vorgelegten Konzepte auf das Fehlen des Begriffes Bad Bank ist demnach nicht nachvollziehbar. Zudem ist festzuhalten, dass dem BMF immer wieder Vorschläge und Entwürfe seitens der Bank übermittelt wurden, in denen Restrukturierungsmaßnahmen – auch unter Bezugnahme der Errichtung einer Bad Bank – präsentiert wurden.

5.3.3. Argument 3: Das Pochen der Bankorgane auf eine externe Bad Bank

Die damalige Finanzministerin – Dr. Maria Fekter – bekrittigte im Zuge des Hypo-UsA, dass ihr nie ein Konzept als Entscheidungsgrundlage für eine externe Bad Bank zur Verfügung gestellt worden wäre. Auch sei von der Bank hauptsächlich ein internes Bad Bank – Modell präferiert worden (vgl. Aussage Maria Fekter, veröffentlichtes Protokoll v. 14.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00303/fname_534649.pdf). Die Aussagen von Dr. Maria Fekter standen in krassem Widerspruch zu den Ausführungen des ehemaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Johannes Ditz.⁸ In einem Konzept, das seitens der Bank am 13. Juli 2012 vorgelegt wurde, wurde in einer Szenarienberechnung explizit auf eine externe Bad Bank Bezug genommen (vgl. Hypo-Dok-Nr: 2763). Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sich alle Beteiligten darüber einig waren, dass immer wieder über eine externe Abbaueinheit (Bad Bank) diskutiert wurde, und die Vorteile einer solchen ab dem Frühjahr 2013 durch das Bankmanagement auch regelmäßig an das Finanzministerium herangetragen wurde.

Aussagen im Hypo-UsA von Dr. Ditz dazu lesen sich wie folgt:

Dr. Johannes Ditz: Als wichtigste inhaltliche Linie habe ich Frau Minister Fekter vorgeschlagen, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bad Bank zu schaffen. [...] Die Gründung der Bad Bank wurde für diese Legislaturperiode ausgeschlossen, Vorbereitungsarbeiten im Unternehmen wurden gestartet. [...] Den letzten Versuch unternahmen Dr. Scholten und ich gemeinsam mit einem Brief an die Frau Bundesminister, in welchem wir noch einmal dieses Bad-Bank-Konzept forderten, zu einem Zeitpunkt, 2. Mai, als in einem Präsentationstermin, wie ich nachher erfuhr – am 24. April, glaube ich, aber da bin ich mir jetzt nicht ganz sicher, bereits die weiße Fahne, sozusagen das Appeasement, wenn ich das so sagen kann, gehisst worden ist.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 6f.)

Der in diesem Zitat angesprochene Brief vom 2. Mai 2013 konnte im Zuge der Hypo-UsA-Recherchen auch im Aktenbestand gefunden werden und zeigt somit nochmals eindeutig, dass seitens der Bank explizit die Gründung einer externen Bad Bank empfohlen und auch deren finanzieller Nutzen beziffert wurde.

⁸ Die eindeutigsten Widersprüche in den Aussagen von Dr. Ditz und Dr. Fekter finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

„Frau Bundesminister
 Dr. Maria Fekter
 Bundesministerium für Finanzen
 Hintere Zollamtstrasse 2b
 1030 Wien

Dr. Johannes Ditz
Vorsitzender des Aufsichtsrats
 tel. +43(0)50202 - 6957
 fax +43(0)50202 - 6970
 Johannes.Ditz@hypo-alpe-adria.com

Wien, 2. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Bundesminister,

wie vom Bundesministerium für Finanzen telefonisch angefordert, übermitteln wir in Ergänzung zu den bisherigen Unterlagen eine Abschätzung des Kapitalbedarfs auf Basis der auf Expertenebene andiskutierten, aber nach unserer Information nicht endgültig beschlossenen Maßnahmen. Bei Verwirklichung dieses „Expertenkompromisses“ würde sich aus Sicht des Managements 2013 ein Verlust von EUR 2,3 Mrd. (Budgetplanung) bzw. von EUR 2,5 Mrd. bis EUR 3 Mrd. (Pessimistic – Stress Pessimistic Case) ergeben. Daraus resultiert bei Zugrundlegung der derzeitigen JRAD Kapitalaufforderung ein Kapitalbedarf von EUR 1,9 – EUR 2,5 Mrd. (Total Capital Ration 12,4 % Ende 2013).

Die politische Diskussion über die Zukunft des Unternehmens erschwert zunehmend längerfristig planbares Handeln auf Unternehmensebene und beeinträchtigt die Verkaufsverhandlungen der Österreich Tochter durch den Abfluss von Einlagen erheblich.

Wir halten es aufgrund dieser Entwicklung für dringend geboten, seitens der Republik Österreich, der EU eine klare Position der Österreichischen Bundesregierung gegenüberzustellen. Mit der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bad Bank könnte nach Simulationsrechnung der Bank der Kapitalbedarf der Bank um rund EUR 1 Mrd. reduziert werden. Der Entfall des terminlich fixierten Verkaufsdruckes für das Südosteuropa-Netzwerk würde ebenfalls EUR 1 Mrd. an Kapitalzuschuss ersparen.

Nachdem mit der Gründung einer eigenen „Abbaugesellschaft“, dem Abbau von Italien und dem Verkauf der Österreich Tochter, rund 75 % der Bank bereits Ende 2013 aus dem Markt genommen werden lässt sich nach unserer Auffassung eine zeitliche Verkaufsvorgabe für das SEE Netzwerk aus wettbewerbsrechtlichen Gründen jedenfalls nicht mehr rechtfertigen.

Für ein Gespräch über das beiliegende Positionspapier und die weitere Vorgehensweise stehen Ihnen das Aufsichtsratspräsidium und der Vorstand zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Ditz
 Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Hypo Alpe-Adria-Bank Int. AG

Dr. Rudolf Scholten
 Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Hypo Alpe-Adria-Bank Int. AG

Beilage: Positionsbeispiel zum EU-Beihilfe-Verfahren .“
 (Brief von Ditz/Scholten an FBM v. 2. Mai 2013, Hypo-Dok-Nr.: 19263: S. 192)

Im Zuge des Untersuchungsausschusses konnte demnach ganz klar herausgearbeitet werden, dass die Schaffung einer externen Bad Bank einerseits vom Bankmanagement präferiert, andererseits jedoch von politischer Seite abgelehnt wurde. Obwohl Dr. Maria Fekter zu Protokoll gab, dass „die unmittelbare Verantwortung hiefür [Restrukturierung der Bank] beim Vorstand und beim Aufsichtsrat“

(Veröffentlichtes Protokoll v. 14.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00303/fname_534649.pdf: S. 6) lag, war aufgrund der politischen Interessenslage im Jahr 2013 die Errichtung einer Bad Bank nicht gewollt. Bevor auf die Gründe für diese Entscheidung des Finanzministeriums näher eingegangen werden kann, ist es unbedingt notwendig, darauf hinzuweisen, dass nicht nur seitens des Bankmanagements die Schaffung einer Bad Bank forciert wurde, sondern auch die Europäische Kommission und die Österreichische Nationalbank eine solche forderten.

5.3.4. Argument 4: Europäische Kommission und OeNB favorisieren Bad-Bank-Modell

Es ist unbestritten, dass sich OeNB-Gouverneur Dr. Ewald Nowotny bereits kurz nach der Verstaatlichung für eine Bad Bank ausgesprochen hat:

„Dr. Ewald Nowotny: Es ist so, dass.... Wie gesagt, ich habe gleich am Tag nach der Verkündung sozusagen der Verstaatlichung in den Interviews gesagt, der nächste Schritt muss dann die Bad Bank sein. Das hat sich natürlich auch in den Gesprächen mit dem Finanzministerium ergeben. Wir haben aber dann als Notenbank in einer Reihe von Briefen – und ich könnte Ihnen das, wenn Sie wollen, auch etwas detaillierter darstellen [...] – hier immer wieder auf die Notwendigkeit und die Vorteile einer Bad Bank hingewiesen. [...]

Ich habe hier sozusagen eine tabellarische Aufgliederung. [...] Dann habe ich ein Treffen: 22.9.2011, wo wir wieder die aktuelle Situation der Hypo Group Alpe-Adria erörtern, und...

Verfahrensrichter Dr. Walter Pilgermair: Mit wem?

Dr. Ewald Nowotny: Mit der Frau Bundesministerin Fekter. – Und hier steht: Frau Bundesministerin Fekter hat sich in diesem Zusammenhang gegen die Gründung einer Bad Bank ausgesprochen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 24.05.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00329/fname_543531.pdf: S. 7)

„Dr. Ewald Nowotny: Ja, also der wesentliche Punkt ist der, dass Almunia die Bildung einer Bad Bank als Abwicklungsbank ohne Bankkonzession gefordert hat. Die Position...

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Also eine sogenannte externe Abbaueinheit ohne Bankenlizenzen; klar getrennt [...], keine interne Bad Bank, sondern eine externe Bad Bank: Das hat er klar gefordert.

Dr. Ewald Nowotny: Ja, genau! [...]“ (ebd.: S. 33)

In seinem Berichtsentwurf hat Dr. Pilgermair Aussagen von Dr. Nowotny zusammengetragen, die mehrfach davon zeugen, dass sich die OeNB von Beginn an gegen andere Alternativszenarien und für die Errichtung einer Bad Bank eingesetzt hat. (Ann.: Im Aktenbestand finden sich zudem Dokumente, die dieses Engagement der OeNB in Richtung Gründung einer Bad Bank belegen; bspw.: Hypo-Dok-Nr. 9566, 9308, 2388 sowie 9634)

Nachweislich führte Dr. Nowotny bereits am 17.12.2010 mit dem damaligen Finanzminister DI Josef Pröll ein Gespräch „betreffend die Schaffung einer Bad Bank“ (Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 212), nur ein halbes Jahr später (17.06.2011) verfestigte Nowotny seinen Standpunkt nochmals in einer Besprechung mit der damaligen Neo-Finanzministerin Dr. Maria Fekter, die sich gegen die Gründung einer Bad Bank erklärte. Auch in den Jahren danach wurden seitens der OeNB immer wieder Versuche unternommen, die Vorzüge einer Bad Bank dem Finanzministerium schmackhaft zu machen (bspw. Hypo-Dok-Nr. 9308: S. 109), dieses zeigte sich jedoch weiterhin unbeeindruckt und verharrte auf seinem Standpunkt.

Aber nicht nur die OeNB hat sich für eine Bad Bank ausgesprochen, sondern auch die Europäische Kommission hat sich eine solche gewünscht. Selbst Mag. Alfred Lejsek – höchster zuständiger Beamter

im Finanzministerium – räumte bei seiner Aussage vor dem Hypo-UsA ein, dass es „vonseiten Almunia sicherlich eine Präferenz für die Good-Bank/Bad-Bank-Lösung [gegeben hat]“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00296/fname_534642.pdf: S. 45)

Wie oben erwähnt, brachte die Europäische Kommission das Thema Bad Bank bereits 2010 ins Spiel. Im Bericht des Verfahrensrichters liest sich dazu wie folgt:

22.06.2010: Die Europäische Kommission verlängert die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe bis zum Abschluss des Beihilfeverfahrens. Sie kritisiert aber den Umstrukturierungsplan und verlangt in diesem Zusammenhang Auskunft, warum nur eine interne Abbaueinheit und keine *Bad Bank* vorgesehen ist. So werden zB das Geschäftsmodell und die prognostizierte Wiedererlangung der Rentabilität angezweifelt.²⁶

Abbildung 4: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 36.

Obwohl sich der Verfahrensrichter des Hypo-Untersuchungsausschusses, Dr. Walter Pilgermair, in seinem Berichtsentwurf mit Wertungen und Schuldzuweisungen zurückgehalten hat, verweist auch er auf die dringende Forderung der Europäischen Kommission zur Schaffung einer Bad Bank unter dem Kapiteltitel „Drängen [Anm.: Betonung durch Autor] der EU-Kommission auf eine Bad Bank“ (Hypo-UsA-Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 146). In diesem Berichtabschnitt wurde seitens des Verfahrensrichters auch nochmals in aller Deutlichkeit angemerkt, dass Kommissar Almunia regelmäßig auf den Missstand hinwies, dass „trotz vielfältigen Informationsaustausches und umfangreichen Feedbacks durch die Europäische Kommission“ (ebd.) von österreichischer Seite keine geeigneten Restrukturierungspläne bzw. -konzepte vorgelegt worden wären. Diese Schreiben richtete der EU-Kommissär Joaquin Almunia jeweils direkt an Finanzministerin Dr. Maria Fekter. Auch Verfahrensrichter Dr. Pilgermair kam in seinem Berichtsentwurf zum Schluss, dass die Europäische Kommission Bad Bank-Strukturen präferierte, und das BMF sehr wohl wusste, welches Modell damit gemeint war: „Unter Bad Bank wird in diesem Dokument eine reine Abwicklungsgesellschaft verstanden, die auch keinen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen unterliegt.“ (Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 372)

Von der eindeutigen Präferenz der EK für eine Bad Bank war auch Dr. Gerhard Steger – ehemaliger Budget-Sektionschef im BMF – informiert:

„Dr. Gerhard Steger: Vonseiten der Europäischen Kommission wurde die Trennung von Good Bank und Bad Bank durchaus forciert, verlangt und präferiert. Im Finanzministerium – sprich: die Politik, nicht die Beamten – hat man aber entschieden, dass man diesen Weg nicht geht, sondern dass man eine interne Abbaueinheit weiterverfolgt und eben keine Trennung in Good Bank und Bad Bank macht.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 11.5.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00328/fname_543524.pdf: S. 47)

Auch aus einem Besprechungsprotokoll von einem Gespräch zwischen der damaligen Finanzministerin Dr. Fekter und EU-Kommissar Almunia geht hervor, dass sich die Kommission ganz klar nochmals für die Schaffung einer externen Bad Bank aussprach und auch die Vorteile einer solchen betonte:

„K Almunia replizierte auf die von der FBM vorgetragenen Ausführungen, dass die rechtlichen Argumente, im Interesse der Steuerzahler handeln zu müssen, so nicht gelten. Die Kommission habe die Erfahrung, dass es besser sei, rasch eine Bank ohne nachhaltiges Geschäftsmodell zu schließen, als lange zuzuwarten. Hiedurch käme es nur zu einer Verteuerung der Abwicklung, wie das Beispiel

Dexia zeige. Auch das Ansteckungsrisiko sehe die Kommission anders, da der Bankensektor und die Marktteilnehmer ohnedies wüssten, dass das Institut nicht auf festen Beinen stünde. [...]

Betreffend den Zeithorizont der Verkäufe habe er den Eindruck, es geschehe nichts über eine Verlängerung des Zeithorizonts um 6 Monate (gemessen vom Jahresende 2013) braucht es nicht der Diskussion auf dieser Ebene, andererseits sind Fristen von 3,5 Jahren i.e. 2016 / 2017, für die Kommission indiskutabel. Es ist unmöglich über Fristverlängerungen um Jahre zu diskutieren.

K Almunia betonte erneut, dass die Kosten einer Schließung der Bank in Zukunft wesentlich höher als jetzt sein werden.“ (Auszug aus dem Besprechungsprotokoll FBM Fekter und Kommissar Almunia v. 15.04.2013 (Hypo-Dok-Nr.: 497)

Demnach strich Almunia besonders die drohenden Mehrkosten durch die Verschleppung einer Bad Bank hervor, was das Finanzministerium dennoch nicht zu schnellem Handeln veranlasste. Bereits 2012 hatte die damalige Finanzministerin Dr. Maria Fekter EU-Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia jedoch die Gründung einer Bad Bank zugesagt. Mag. Alfred Lejsek übermittelte diesbezüglich am 30. Mai 2012 eine E-Mail, in der er ein Gespräch zwischen BMF Dr. Fekter und EU Kommissar Almunia und auch die danach geführte Diskussion gemeinsam mit Frau Bundesministerin (FBM) , KSC Mag. Gerhard Zotter, Lienhart und Dr. Alfred Lejsek zusammenfasste. Darin liest sich wie folgt:

„In der darauffolgenden Diskussion des Ergebnisses des Telefonats (FBM, KSC Zotter, Lienhart, Lejsek) hielt die FBM fest, dass die Einrichtung einer Verwertungsgesellschaft der beste Weg sei, keine Milliardenbeträge in die Hypo einschliessen zu müssen. Dies hätten auch Gv Nowotny und Ittner in einem Gespräch mit der FBM am Freitag (25.5) erläutert: Diesfalls könnten sie von der erhöhten Kapitalanforderung aus dem JRAD-Prozess Abstand nehmen. Lejsek wies darauf hin, dass die Verwertungsgesellschaft eine bad-bank-Lösung sei, gegen die wir uns immer ausgesprochen hätten und auch der Bestrukturierungsplan einen solchen Ansatz nicht vorsehe und erst bearbeitet werden müsse. Die FBM erklärte ausdrücklich, eine bad-bank-Lösung wolle sie nicht, da sie dann alle schlechten assets in dieser Gesellschaft hätte und das selbe Schicksal wie bei der KA-Finanz eintrete, ständig Millionenbeträge nachschliessen zu müssen.“

Ich machte die FBM darauf aufmerksam, dass die Verwertungsgesellschaft ein bad-bank-Modell sei, das viele unklare Fragen aufweise: Zustimmungsrecht der BayernLB, andernfalls deren volle Befriedigung, Refinanzierung der Verwertungsgesellschaft über die HBI oder mit Bundesgarantie, beides verbesserte die Risikoposition des Bundes nicht, am Markt könne sich die Gesellschaft nicht refinanzieren. Verwertungsrisiken treffen voll den Bund und die Bankkonzessionsfrage (EZB-Refi). Waere ungeklärt; auch wisse man nicht, was mit der Landshaftung geschehe. Es bedürfe wahrscheinlich eines eigenen Hypo-Gesetzes, um die Gesellschaft zu errichten. Das Aufschieben des JRAD-Kapitalerfordernis sei allerdings auch noch nicht alles, es verbleibe das eminente Verwertungsrisiko der Beteiligung CEE, DS und IT, was den gleichen Kapitalbedarf auslösen kann.

Dies wurde mit der Betonung, die FBM sei keine bad bank, zur Kenntnis genommen.“ (Auszug aus einer E-Mail von Lejsek an Edith Schiller v. 30. Mai 2012 (Hypo-Dok-Nr.: 455)

In einem Telefongespräch mit Kommissar Almunia sagt BM Dr Fekter zu, es werde mit der HGAA in die von der Europäischen Kommission gewünschte Richtung gehen und eine Abspaltung des schlechten Geschäfts in eine Verwertungsgesellschaft erfolgen. In der anschließenden internen Diskussion spricht sich Fekter jedoch ausdrücklich gegen eine *Bad Bank* Lösung aus.⁴⁵

Abbildung 5: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 39.

Das heißt, Finanzministerin Fekter wollte – auch auf Basis der Erkenntnisse der OeNB – eine Verwertungsgesellschaft im Sinne einer Bad Bank einrichten. Erst nachdem sie von ihrem Sektionschef Mag. Lejsek darüber aufmerksam gemacht wurde, dass „wir [Anm.: BMF] uns immer gegen eine bad-

bank-Loesung ausgesprochen haetten [...]“ (ebd.), erklärte die damalige Finanzministerin, dass sie eine solche Variante tatsächlich nicht befürwortete. Auch Dr. Pilgermair erkannte diesen Sachverhalt und schloss daraus wie folgt:

„Es erscheint plausibel, dass Kommissar Almunia davon ausgegangen ist, ihm werde die Errichtung einer externen Bad Bank zugesichert. Bundesministerin für Finanzen Mag. Dr Fekter vertrat, jedenfalls nach dem anschließenden Gespräch mit Mag. Lejsek, in Übereinstimmung mit diesem, eine interne Abbaueinheit.“ (Hypo-UsA-Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 361)

Der Verdacht, der hier naheliegt, ist, dass sich die österreichischen Chefverhandler bzw. Eigentümervertreter über die Auswirkungen und die Bedeutung einer Bad Bank nicht einig waren, und es innerhalb des BMF deutlich an entsprechendem Fachwissen gemangelt hat. Dass es vor allem die Finanzministerin war, die sich – aus welchen Gründen auch immer – gegen den englischsprachigen Begriff Bad Bank verwehrte und dessen Definition ihr scheinbar nicht immer geläufig war, wird nicht nur aus oben zitiertem Dokument deutlich, sondern wurde auch bei der Befragung der Auskunftsperson Dr. Klaus Liebscher (Ex-Hypo-Aufsichtsrat, Ex-Notenbank-Gouverneur, Fimbag-Vorstand):

„Ich habe mich mit ihr sehr gut gesprochen, und wir sind dann auch in eine Richtung gekommen, wo dann nicht mehr das Wort Bad Bank gefallen ist, denn da habe ich gemerkt, dass das für sie ein nicht sehr attraktiver Ausdruck ist. Ich habe mich dann hinüberbewegt zum Wort Abbaueinheit, und mit dem konnte sie dann – das war mein Verständnis – absolut leben [...].“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 7.6.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00331/fname_543534.pdf: S. 33)

Menschen, die die Kunst beherrschen, zwischen den Zeilen zu lesen, könnten aufgrund dieser Aussage und bezugnehmend auf oben erwähnten E-Mail-Verkehr der Annahme erliegen, eine Bad Bank wurde von der damaligen Bundesministerin bis zu jenem Tag abgelehnt, als man diesem Finanzmodell einen einfacheren – nicht fremdsprachigen - Namen verpasste und sich ihr der Begriff („Abbaueinheit“) von allein erklärte. Doch selbst ohne besondere Deutungsfähigkeiten lässt sich anhand dieser Beispiele zeigen, dass es innerhalb des BMF große Unwissenheit und Fehlinformationen hinsichtlich der Gründung einer Bad Bank gab.

Auch der Griss-Bericht kommt zu einem ähnlichen Schluss:

„Die Untersuchungskommission kommt daher zum Ergebnis, dass die verantwortlichen Entscheidungsträger des Bundes nach der Verstaatlichung Entscheidungen getroffen haben, ohne über eine ausreichende Informationsgrundlage zu verfügen und ohne das erforderliche Fachwissen beschafft zu haben. [...] Die Entscheidung über eine Abbaulösung wurde aus sachfremden Motiven hinausgeschoben.“ (Griss-Bericht 2014: S. 339f.)

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass nicht nur das Bankmanagement, sondern auch Experten der EK und der OeNB die Errichtung einer externen Bad Bank gefordert haben, was in erster Linie scheinbar mangels ausreichender Kenntnisse, aufgrund fehlender Informationen oder bewusst und politisch motiviert seitens des BMF immer wieder verhindert wurde. Gleichzeitig stellt sich jedoch die Frage, warum sich das Finanzministerium derart vehement gegen diese Expertenempfehlungen stellte und im Gegenzug einen Milliardenschaden für den österreichischen Steuerzahler in Kauf nahm.

5.4. Warum wurde eine Bad Bank dennoch bis 2014 verhindert?

Die Bad Bank war nicht nur theoretisch ein mögliches Modell, um weiteren Schaden für die Hypo bzw. den Steuerzahler zu verhindern, sondern zu dieser Zeit auch bereits praktisch erprobt.

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Vielleicht zum Thema Bad Bank, generell zum Erfolg: Wenn man heute die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ liest, aktuell vom 13.4.2016 – Die Bad Bank der HRE, sprich Hypo Real Estate, schreibt schon wieder Gewinne! –, dann sieht man eigentlich, wie man es hätte machen können, dass man die Katze nicht zu Tode pflegt, sondern vielleicht gesund pflegt, wie es ja in Deutschland mehrfach gemacht worden ist.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00296/fname_534642.pdf: S. 44)

Dr. Gottwald Kranebitter: Einen zweiten Anlauf nehmen wir im August 2011, Vorbild ist die deutsche Hypo Real Estate. Dort hat man innerhalb eines Jahres nach Ausbruch der Krise eine Bad Bank in Form einer Anstaltslösung eingerichtet. Die Bad Bank kann sich so kostengünstig refinanzieren und ohne Kapitalanforderungen das Portfolio in Ruhe abbauen. Ohne vermögensvernichtenden Zeitdruck kann verkauft, gehalten oder restrukturiert werden, je nachdem, was wirtschaftlich am besten ist.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 7)

„Dr. Gottwald Kranebitter: Ich glaube, das kann man auch heute noch verfolgen, ich verweise wieder auf die Bad Bank der Hypo Real Estate. Das ist aber nicht der einzige Fall. Wenn Sie heute einen Geschäftsbericht von dort in die Hand nehmen, dann werden Sie feststellen, dass die Hypo Real Estate in Ruhe und ohne mediale Aufregung abbaut, genau so, wie das der Markt ermöglicht, und nicht unter Zwangsszenarien und nicht mit Zeitdruck, und daraus auch gute Erfolge erzielt und auch öffentlich positiv wahrgenommen wird.“ (ebd.: S. 47f.)

„Mag. Wolfgang Edelmüller: Man hat sich in concreto – meiner Erinnerung nach Gottwald Kranebitter und Rainer Sichert – bei deutschen Modellen, insbesondere bei der Real Estate¹⁸¹ und bei der WestLB, kundig gemacht, wie die dortigen Bad Banks konstruiert worden sind, hat daraufhin in einem eigenen Papier, ich glaube, das war so September 2011, auf die Hypo angepasste Bad-Bank-Überlegungen angestellt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00274/fname_531362.pdf: S. 47)

„Mag. Johannes Proksch: Auf Ihren letzten Punkt: Ja, in vielen Fällen – ich sage jetzt einmal in den kritischeren Fällen – hat man sich entschieden, auch diese Trennung nicht durch eine interne Einheit, sondern wirklich eine rechtliche Trennung zu machen, und da gibt es in Deutschland die WestLB, die Hypo Real Estate als Beispiele; Irland, wo die Banken sehr stark durch die Krise getroffen worden sind; Abwicklungseinheiten in Spanien, in England, also das ist etwas, was...“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 08.03.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00300/fname_534646.pdf: S. 42)

Die deutschen WestLB und Hypo Real Estate Banken hatten demnach bereits Bad Banks realisiert und wie aktuellen Medienberichten zu entnehmen ist, kann man diesen Weg durchaus als Erfolg bezeichnen. Obwohl diese positiven Beispiele bereits vorhanden waren, „zierte“ man sich im BMF, eine solche für den Abbau der Hypo in Betracht zu ziehen. Wie im Griss-Bericht bereits angesprochen, waren dafür aber „sachfremde Motive“ (Griss-Bericht 2014: S. 340) hauptsächlich verantwortlich.

5.4.1. Das „Maastricht-Motiv“ und das „Superwahljahr 2013“

Eine Bad Bank hätte grundsätzlich in die Maastricht-Betrachtung eingerechnet werden müssen, was vorerst den Schuldenstand Österreichs erhöht hätte. In Folge der Erlöse aus dieser Abbaueinheit hätte sich dieser jedoch wieder reduziert. Eine Erhöhung der Staatsschuld wollte man unbedingt vermeiden,

zumal man sich 2013 im „Superwahljahr“ befand, und ein Anstieg des Schuldenstandes dementsprechend kein gutes Signal an die Wähler gewesen wäre. In einem Schreiben von Mag. Lejsek an die Griss-Kommission hält Lejsek fest, dass „gegen eine Bad Bank-Lösung Bedenken wegen der Maastricht-Kriterien gesprochen [haben]“ (Hypo-Dok-Nr.: 2119056: S. 5). Dieses Faktum wurde auch von anderen Auskunftspersonen immer wieder bestätigt:

„Mag. Wolfgang Edelmüller: Also ich gehe davon aus, dass der Maastricht-Effekt ein wesentliches Motiv war, um das Thema Bad Bank hintanzuhalten.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 17.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00274/fname_531362.pdf: S. 11)

„Dr. Gottwald Kranebitter: [...] Die Haltung der Ministerin habe ich so verstanden, dass sie ein Ansteigen der Maastricht-Schulden unter allen Umständen vermeiden will und aus diesem Grund eine Bad Bank ganz grundsätzlich ablehnt, nicht nur für die Hypo Alpe-Adria, sondern auch für andere Banken.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 12)

„Dr. Johannes Ditz: [...] Das Ministerium entschied lieber, eine möglichst Maastricht-konforme – sprich: nicht in die Staatsschuldenquote einrechenbare – Finanzierung zu geben.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 6)

„Dr. Rudolf Scholten: Diese Argumente waren ja enden wollend, weil es sich ja immer wieder um diese drei, vier Punkte gedreht hat, und das Gegenargument war letztlich der Maastricht-Ausweis der Verschuldensquote, der aus unserer Sicht eine – ich könnte jetzt sagen eine politische Entscheidung – hintanzureihende Position war, weil in einem Fall ging es sozusagen um reales Geld und im anderen Fall ging es um einen statistischen Ausweis, der noch dazu leicht erklärbar gewesen wäre, weil das ja als Sonderfaktor am Tisch lag ...“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00285/fname_531354.pdf: S. 7)

Jul 2012: Der Vorstand der HBInt weist das BMF darauf hin, dass die Europäische Kommission eine *Bad Bank* begrüßen würde, das BMF lehnt diesen Vorschlag jedoch wegen einer Erhöhung der Maastricht-Schulden ab.

05.07.2012: BM Dr Fekter lehnt bei einer Besprechung die Auslagerung bestimmter Bankenassets in eine von Bankenaufsichtsrecht gänzlich oder teilweise ausgenommene Abbaueinheit wegen der Konsequenzen für die Staatschulden ab.⁴⁶

Abbildung 6: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 39.

Dr. Nowotny, der sich für die OeNB bereits seit 2009 für die Errichtung einer Bad Bank ausgesprochen hatte, erklärte vor dem Hypo-Untersuchungsausschuss, dass es keinesfalls kleinere Nachbesserungen bzw. Adaptierungsarbeiten am Vorschlag zur Schaffung einer Bad Bank nach deutschem Modell waren, die die ablehnende Haltung des Bundes begründeten, sondern ausschließlich fiskaltaktische Überlegungen:

Die AP Univ-Prof Dr Nowotny zum Nachteil einer *Bad Bank* nach "deutschem Modell": "Jetzt muss ich natürlich schon fairerweise sagen: *deutsches Modell*; natürlich muss man so etwas auf Österreich adaptieren, geht das nicht eins zu eins. Aber, wie gesagt, das Modell als solches hätte ich gehabt. Aber das Problem waren ja nicht die Feinheiten des Modells, sondern dass man eben die Konsequenzen des Modells nicht haben wollte.

Die Konsequenz des Modells ist eben die Erhöhung der Staatsschuldenquote. Das war der Punkt. Das Modell als solches war nicht das wirkliche Problem."¹¹¹⁴

Abbildung 7: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 212.

Hauptargument gegen die Errichtung einer Bad Bank war somit – und das wurde auch mehrfach im Ausschuss belegt – die Einhaltung der Maastricht-Kriterien. OeNB-Gouverneur Dr. Ewald Nowotny

entkräftete hingegen – wie andere auch – dieses Argument:

„Dr. Ewald Nowotny: Man muss allerdings sehen, mit fortschreitendem Abbau geht dann die Schuldenquote wieder zurück, was man ja ebenfalls in Irland und in Deutschland sieht. Und ich darf hinzufügen: Nach unseren Berechnungen der OeNB, werden wir von dem Höchststand von 86 Prozent Schuldenstand bis 2018 wieder auf etwa 80 Prozent kommen, das ist sogar etwas unter dem Wert, den wir 2012 hatten.

Das fiskalische Argument gegen eine Bad-Bank-Lösung ist faktisch richtig, ist legitim, aber es ist meines Erachtens ökonomisch zu kurzfristig und war damit letztlich wohl auch irreführend.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 24. Mai 2016, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00329/fname_543531.pdf: S. 4)

Aus diesem Zitat wird einmal mehr ersichtlich, dass die Verantwortlichen im BMF entweder zu wenig weitsichtig entschieden bzw. gehandelt haben, oder aber auch andere Motivlagen für die ablehnende Haltung zur Gründung einer externen Bad Bank ausschlaggebend waren. Mögliche „Entscheidungshilfe“ dürfte der bereits angesprochene Aspekt der Nationalratswahlen 2013 gewesen sein, wie auch von Mag. Alfred Lejsek bestätigt wurde:

„Abgeordneter Ing. Robert Lugar (STRONACH): Sie haben gerade angesprochen, dass die Bad Bank hauptsächlich die möglichen Schulden dann ins Budget transferiert oder zumindest sichtbar gemacht hätte. Das wäre ja politisch nicht so schlau vor einer Wahl. War das auch mit ein Grund?

Mag. Alfred Lejsek: Das war natürlich mit ein Grund.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00296/fname_534642.pdf: S. 9)

5.4.2. Die Folgen des Master Loan Agreements

Zudem war die Handlungsfähigkeit der österreichischen Eigentümervertreter der Hypo durch ihr Eigenverschulden (siehe Inhalt des Aktienkaufvertrages der BLB / Republik Österreich, verhandelt u.a. von DI Josef Pröll und Mag. Andreas Schieder im Dezember 2009) derart eingeschränkt, dass die Gründung einer Bad Bank rechtlich durchaus schwierig gewesen wäre. Durch das Master Loan Agreement, welches Bestandteil des Kaufvertrages war und den Chefverhandlern erst Jahre nach der Zeichnung des Kaufvertrages zur Verstaatlichung der Bank bewusst geworden war, hatte man der BLB umfassende Zustimmungs- und Vetorechte eingeräumt. Demnach wäre die Errichtung einer Bad Bank immer auch von der Zustimmung der Bayrischen Landesbank abhängig gewesen, sodass man die Konsequenzen - wie einer vertraglich vom Bund garantierten sofortigen Rückzahlung der von der BLB intern gewährten Kreditlinien für die Hypo in Milliardenhöhe - daraus fürchtete. Mag. Philipp Schöner, Referent im Finanzministerium, sagte diesbezüglich:

„Mag. Philipp Schöner: Es betrifft die Ansprüche der Bayerischen Landesbank aus dem Master Loan Agreement gegenüber der HBI und auch aus dem Notverstaatlichungsvertrag, wo es einerseits ein Zustimmungsrecht der Bayerischen Landesbank für eine Errichtung der Bad Bank gegeben hätte. Andererseits hätte die Bayerische Landesbank unter gewissen Voraussetzungen auch eine Rückzahlung ihrer Liquidität verlangen können. Das hätte man auch gegenrechnen müssen zu den Kosten einer Bad Bank möglicherweise.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 06.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00292/fname_534638.pdf: S. 12)

Ähnliche Aussagen wurden in Hinblick auf diese Thematik immer wieder getätigt:

„Mag. Gerhard Zotter: Es ging immer um das Thema Zustimmungsrechte der Bayern zu diversen

Maßnahmen, also auch Thema: Macht man eine „Bad Bank“, braucht man die Zustimmung der Bayern.“ (veröffentlichtes Protokoll v. 13.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00297/fname_534643.pdf: S. 40)

„Dr. Johannes Ditz: Da glaube ich, hat niemand nachgeschaut, dass das heißt: Mitstimmungsrechte. Die zweiten Mitstimmungsrechte waren ... Das ist schon tödlich. Also wenn sie mir das gesagt hätten, hätte ich gesagt: Da verbaut ihr euch die Bad Bank! Du kannst nicht ... Bei Spaltung – oder so ähnlich heißt das im Vertrag – werden die 2,5 Milliarden, die bei uns an Bayern-Liquidität, also Kredite, da waren, zurückgezahlt.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 24)

Es zeigt sich daher eindeutig, dass durch die Fehler bei den Verhandlungen zum Aktienkaufvertrag bzw. der 100%-Übernahme der Bank durch die Republik Österreich die Handlungsfähigkeit des Finanzministeriums (selbstverschuldet) stark eingeschränkt war. Trotz Alleineigentümerschaft stand das Vetorecht sowie die sofortige Fälligstellung von gewährten Kreditlinien der BLB zugunsten der Hypo in Milliardenhöhe der Gründung einer Bad Bank entgegen und erschweren so die Einleitung der dringend erforderlichen Restrukturierungsprozesse, die zudem die fatalen Fehler des Verstaatlichungsvertrages sichtbar gemacht hätten.

5.5. Wurde in die Bank durch die Schaffung eigener Organisationen / Organe „aktienrechtlich bedenklich“ hineinregiert?

Der Einfluss politischer Entscheidungen auf die Zukunft der Bank und die damit einhergehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen sind im Hinblick auf die Bad Bank – Thematik nicht zu leugnen. Im Zuge des Hypo-UsA haben sich jedoch auch immer mehr Hinweise bestätigt, wonach ab dem Zeitpunkt der Verstaatlichung vermehrt versucht wurde, politisch in die Bank hineinzuregieren und somit aktienrechtlich bedenklichen Einfluss auf die Entscheidungen und gesetzlich vorgesehenen Befugnisse des Bankmanagements zu nehmen.

5.5.1. Die „CSI HYPO“

Der Bund hatte direkt nach Verstaatlichung ein starkes Interesse daran, den rapiden Vermögensverfall der HBlnt nachzuzeichnen und dessen Gründe festzustellen. Die „Aufarbeitung der Vergangenheit“ wurde daher zu einem primären Ziel ernannt, das darauf beruhende Projekt „CSI Hypo“ behinderte die notwendigen Umstrukturierungs- und Sanierungsarbeiten der Bankorgane jedoch massiv, sodass es bereits nach kurzer Zeit zu Spannungen zwischen der Bank und dem CSI-Projektmanagement gekommen war.

Die am 19. Februar 2010 im Auftrag des damaligen Finanzministers DI Josef Pröll gegründete CSI Hypo bestand aus einem rund 100-köpfigem Team unter Leitung der Finanzprokuratur. Bereits der Name CSI Hypo war mehr als unglücklich gewählt, suggerierte er der Hypo doch somit, ein Kriminalfall zu sein.

Zur Projektkoordination wurde ein Projektbüro eingerichtet, welches sich aus externen Beratern und Mitarbeitern der Bank zusammensetzte. Zentrales Gremium zur „Aufarbeitung der Vergangenheit“ waren die Steuerungsgruppen „Rechtsdurchsetzung“ und „Ermittlung“. Als oberste Instanz fungierte der Lenkungsausschuss, der sich ab 2011 aus zwei Vertretern der Finanzprokurator (Präsident und Präsidialanwältin) sowie zwei Vorstandsmitgliedern der Bank (Kranebitter, Edelmüller) zusammensetzte. Die HBlnt war bereits aufgrund der Bürgschaftsvereinbarung vom 30. Dezember 2009 zu umfassender Berichts- und Auskunftspflicht angehalten und mit Nachtrag vom 25. Juni 2010 auch zur Zusammenarbeit mit der Post Acquisition Due Diligence (CSI Hypo) verpflichtet. In die Vereinbarung der „Bürgschaft Phönix“ wurden in Folge weitere Forderungen zur „Aufarbeitung der Vergangenheit“ aufgenommen (vgl. Griss-Bericht 2014).

Die CSI Hypo beanspruchte für sich nicht nur einen großen Raum innerhalb der Bankstruktur und bedeutete eine enorme Mehrbelastung für die Bankmitarbeiter. Sie entwickelte sich auch zum Beraterparadies und damit weiteren „Millionengrab“ für den Steuerzahler. Allein im Zeitraum 2010 bis 2013 fielen Beraterkosten in Höhe von rd. 250 Mio. Euro an, was aus einer dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aufstellung der Bank zu entnehmen ist. Welche Kosten bis zur endgültigen Auflösung der Hypo / HETA daraus resultieren werden, werden wir wohl erst in Jahren erfahren.

Vorstand wie auch Aufsichtsrat sahen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der CSI und forderten einen Abschluss ihrer Arbeiten bis Mitte 2011. Die Finanzprokurator konfrontierte ihrerseits das Bankmanagement mit dem Vorwurf, die Aufarbeitung zu behindern und das nötige Engagement nicht aufzuwenden (vgl. ebd.).

Um den Aufwand, der durch die CSI betrieben wurde, einzuschränken und das operative Geschäft der Bank voranzutreiben, richtete Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Ditz bereits 2011 einen Brief an die damalige Finanzministerin Dr. Maria Fekter, indem er um eine Einschränkung der CSI-Tätigkeit bat:

„Sehr geehrte Frau Minister,
liebe Maria,

herzlichen Dank für Dein nettes Schreiben anlässlich meines Abschieds aus der Julius Raab Stiftung. Wenn Du für Deine zukunftsweisenden Reformlinien in der Steuerpolitik Unterstützung in welcher Form auch immer benötigst, steh ich Dir jederzeit gerne zur Verfügung.

Beiliegend übermittle ich Dir ein von Dr. Scholten an Staatssekretär Ostermayer weitergeleitetes Positionspapier betreffend Beendigung bzw. Überleitung der CSI Aktivitäten in den „Normalbetrieb“ der Bank. Die Unterlage findet meine Unterstützung und ist mit dem Vorstand abgestimmt, ich sehe darin eine brauchbare Vorgehensweise ohne Gesichtsverlust für alle Beteiligten die Kosten der CSI Tätigkeit zu begrenzen und die Effektivität zu erhöhen.

Natürlich sind Adaptierungen jederzeit möglich. Laut Information Scholten wird Staatssekretär Ostermayer in dieser Frage auf Dich zukommen.

Freundliche Grüße

Dr. Johannes Ditz
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG“
(Schreiben Ditz an Fekter v. 13. Juli 2011, Hypo-Dok-Nr.: 2118904: S. 3)

Auch medial war zu diesem Zeitpunkt bereits offenkundig, dass sich die Bank für ein rasches Ende der CSI-Arbeiten einsetzte, zumal sich die Aufklärungserfolge der Untersuchungseinheit in bescheidenen Grenzen hielten.

Darauf angesprochen erklärte Dr. Ditz vor dem Hypo-UsA:

„Dr. Johannes Ditz: Mit der ersten Festlegung war für mich die CSI Hypo irgendetwas, was daneben läuft, wo man auch Berichte über die Kosten bekommt – die haben wir als zu hoch empfunden –; dann habe ich leider immer mehr Berichte bekommen, dass die Zusammenarbeit überhaupt nicht funktioniert, bis hin, dass die Leute gesagt haben, sie können so nicht weiterarbeiten.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KCOMM/KCOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 36)

Dr. Johannes Ditz: Absolut, zu dem stehe ich, zu allen Aussagen, die sind alle richtig. Also E-Mails von einem Ministerium – in dem Fall natürlich durch CSI mit Kompetenz – sind immer problematisch, aber in dem Fall waren sie von einer Heftigkeit ...; also es hat keinen Tag gegeben, wo nicht sozusagen auf meinen E-Mails cc irgendetwas war: Peschorn verlangt wieder, Peschorn braucht, Peschorn muss – selbst am Sonntag, der Mann ist unheimlich fleißig –; und immer haben sie die Unterlagen schlecht aufbereitet, sonst etwas nicht gemacht.“ (ebd.: S. 33f)

Besonders bekrittelt wurde, das geht auch aus den Aufsichtsratsprotokollen hervor, dass durch die Implementierung der CSI eine tatsächliche Einmischung seitens der Finanzprokuratur in das Tagesgeschäft der Bank erfolgte und somit auch aktienrechtlich nicht gedeckt war. Im Aufsichtsratsprotokoll vom 20.02.2012 wird diese Diskrepanz besonders sichtbar:

„Tagesordnungspunkt 2 Status Quo und weiteres Vorgehen IS CSI

DITZ gibt einen Überblick über die Entwicklung und Problematik in Sachen CSI. Eine Neuordnung der CSI ist aus seiner Sicht unabdingbar. Im Dezember 2011 wurde von der Finanzprokuratur eine Pressekonferenz abgehalten, in der die Einsetzung eines Sonderbeauftragten avisiert wurde. Aufsichtsrat und Vorstand haben eine Neuordnung unter der Voraussetzung der Verantwortungsübertragung in die Bank und aktiensrechtlichen Ausgestaltung begrüßt.

Dem Vorstand wurde diesbezüglich ein Änderungsvorschlag der Finanzprokuratur Ende Jänner 2012 übermittelt. Der Vorstand hat diesen an den Aufsichtsrat weitergeleitet. Der Aufsichtsrat hat diesen Vorschlag einer Analyse untergezogen und ist nach intensiver Prüfung zum Ergebnis gekommen, dass dieser Vorschlag nicht aktiensrechtlich konform sei, weil die Weisungsfreiheit des Vorstandes und die uneingeschränkte Kontrollfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr sichergestellt wäre.“ (Auszug aus dem AR-Protokoll v. 20.02.2012, Hypo-Dok-Nr.: 2115075: S. 2)

Mit der Schaffung einer Organisation wie der CSI war die Weisungsfreiheit des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, wie von Dr. Ditz auch im Hypo-UsA näher ausgeführt:

„Dr. Johannes Ditz: Das zweite Mal habe ich versucht, mit ihm [Anm.: Peschorn] diese CSI-Kooperation zwischen der Finanzprokuratur und dem Unternehmen positiv auszudiskutieren. Da habe ich ihm eben gesagt: Na ja, es gibt ja trotzdem noch eine aktienrechtliche Verantwortung des Aufsichtsrats, und wenn ich Geld, das durch eine Umschuldung zurückzugewinnen möglich wäre, nicht kriege, weil die CSI sagt: Moment, das müssen wir noch untersuchen, und das müssen wir noch untersuchen, das können wir nicht umschulden!, dann, habe ich gesagt, habe ich ein Problem.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KCOMM/KCOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 31)

Wie bedenklich das Einwirken der CSI aus Sicht des Aktienrechts auf die Hypo-Bank war, und wie groß

sich der finanzielle Aufwand dadurch präsentierte, wurde von Dr. Ditz und Dr. Scholten in einem E-Mail, das auch an Dr. Fekter erging, bereits im Mai 2012 kritisiert:

„Sehr geehrter Dr. Peschorn!

Im Namen des Aufsichtsrates der Hypo Alpe-Adria-Bank Int. AG (Kapitalvertreter) weisen wir die in Ihrem E-Mail vom 1. Mai 2012 – 21.22 Uhr geäußerten Vorwürfe entschieden zurück.

Die Organe der Bank (AR u. Vorstand) arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen erfolgreich im Interesse des Eigentümers. Urteile der Gerichte der Republik Österreich sind zu akzeptieren und entsprechen den eigentlichen Verhältnissen.

Die gegenüber dem AR abgegebene Einschätzung, dass die Haftungsprovisionszahlungen zu leisten sind, haben sich hiermit (leider) zumindest erstinstanzlich bestätigt. Ihre im selber E-Mail vorgenommene Behauptung, dass in den letzten 2 Jahren nicht ausreichend untersucht worden sei, ist falsch. Die Untersuchungen wurden zudem primär von der CSI Hypo unter Einbeziehung des Unternehmens (Lenkungsausschluss) gestartet.

Es zeigt sich für den AR immer deutlicher, dass das Projekt CSI wie es derzeit aufgesetzt ist, zu aktienrechtlich nicht gedeckten Einflussmaßnahmen auf operative Entscheidungen führt und damit dem Unternehmen und auch dem Eigentümer schadet. Der AR hat darüber hinaus im Interesse der Republik und damit der Steuerzahler auch wirtschaftliche Aspekte mitzuberücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,
Johannes Ditz Rudolf Scholten"
(Auszug aus einem E-Mail von Ditz/Scholten v. 3. Mai 2012, Hypo-Dok-Nr.: 3716)

Bereits zwei Monate zuvor im bereits zitierten AR-Protokoll liest sich zudem:

„DITZ hält fest, dass er mit diesem Beschlussvorschlag das gemeinsame Vorgehen von Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Frage zum Ausdruck bringen will. Natürlich bleibt es dem Eigentümer unbenommen, eigene, davon abweichende Beschlussvorgänge einzubringen.

Bis dato ist die Aufarbeitung der Vergangenheit im Rahmen der Tätigkeiten der CSI nicht problem- und reibungslos abgelaufen. Er verteilt eine Unterlage, die den Mailverkehr von einer Woche zwischen Vorstand und CSI widerspiegelt. Er kritisiert die Fülle an Emails und das Nichtzustandekommen von essentiellen Entscheidungen. Aus einer Sicht ist es untragbar, dass von PESCHORN direkto Handlungsanweisungen an Mitarbeiter der Bank – oftmals ohne Kenntnis des Vorstandes – erfolgen. Er sieht sich als Aufsichtsratsvorsitzender außer Stande die Geschehnisse im Rahmen er CSI zu beurteilen und zu kontrollieren. Die seinerzeit vom ehemaligen Finanzminister PRÖLL ins Leben gerufene CSI Hypo hatte zum Ziel, die Vergangenheit in einem bestimmten Zeithorizont aufzuarbeiten. Die Finanzprokurator sollte als Unterstützung dienen. Die Zusammenarbeit zwischen CSI und Unternehmen (Vorstand) erfolgt im Rahmen von Steuerungsausschüssen, in deren Ausgestaltung der Aufsichtsrat involviert war. Der Aufsichtsrat war lediglich für die Budgetgenehmigung des Gesamtprojektes zuständig.

Seit Juni 2011 gab es vermehrt Hinweise, dass die gelebte Form der Zusammenarbeit zunehmend Friktionen frt. Immer mehr hat sich gezeigt, dass die Weisungsfreiheit des Vorstandes nicht mehr gegeben war. Dies ist keinesfalls aktienrechtskonform. Aus diesem Grund war es Vorstand und Aufsichtsrat ein Anliegen, in Sachen CSI dem Finanzministerium einen Zwischenbericht – verbunden mit einem Vorschlag fr eine aktienrechtskonforme Vorgehensweise – zu ermitteln.“ (Auszug aus dem AR-Protokoll vom 20.02.2012, Hypo-Dok-Nr.: 2115075: S. 2ff.)

5.5.2. Der Beauftragte Koordinator

Die CSI – insbesondere Dr. Peschorn (Chef der Finanzprokuratur) – hat demnach immer wieder den

direkten Kontakt zu den Mitarbeitern der Bank gepflegt und dadurch auch deutliche Ängste geschürt (vgl. ebd.). Es wurde daher in Folge immer lauter angedacht, eine Verlagerung der Prüfung auf einen externen Sonderbeauftragten durchzuführen. Am 4. Juli 2012 wurde daraufhin der Mandatsvertrag mit Mag. Georg Krakow, dem ehemaligen Kabinettschef von ÖVP-Ministerin Claudia Bandion-Ortner, als „Beauftragten Koordinator“ unterfertigt. Gleichzeitig wurde in die Satzung der Bank die Aufarbeitung der Vergangenheit als Unternehmensziel verankert:

„Ziel der Gesellschaft ist es auch, die Ursachen für den in der Vergangenheit eingetretenen Vermögensverfall gemeinsam mit der operativen Restrukturierung der Gesellschaft umfassend aufzuarbeiten, um potentielle Ansprüche bestmöglich geltend machen und abwehren zu können; uneingeschränkt und unter Heranziehung sämtlicher notwendiger Informationen.“ (Protokoll der Hauptversammlung der HBI Int vom 29. Mai 2012, Hypo-Dok-Nr.: 2118940: S.3)

Der Beauftragte Koordinator sollte „unabhängig“ agieren und über den Fortgang der Aufarbeitung regelmäßig berichten. In einem seiner Berichte wurde auch seitens Georg Krakows die Effizienz der CSI-Prüfung kritisiert, und der sehr große Aufwand durch diese dem fehlenden Mehrwert gegenübergestellt (vgl. Griss-Bericht 2014: S. 276f.).

Die Beauftragung Krakows wurde ebenfalls durch die Bank befürwortet, da man glaubte, so das Hineinregieren der Finanzprokuratur verhindern zu können. Dennoch kam es auch anfänglich hierbei zu Reiberein mit Dr. Peschorn:

Dr. Johannes Ditz: Dann haben wir schon als Aufsichtsrat versucht, die Dinge zu ändern, denn aus meiner Sicht war das ein Wahnsinn, aber Sie müssen sich vorstellen, im Jahr 2013 ist es dann auch atmosphärisch zwischen CSI und Vorstand zu immer mehr Verwerfungen gekommen, daher sind wir zum Eigentümer gegangen und haben gesagt: Okay, jetzt müsste man eigentlich mit den großen Dingen durch sein, kann man das nicht irgendwann abschließen?

Der Eigentümer hat gesagt: Politisch schwierig – das war dann schon die Maria Fekter –, das können wir nicht! Dann haben wir die Lösung mit Krakow ... Da habe ich mich sehr eingesetzt, da habe ich zuerst einmal schauen müssen, dass daraus nicht irgendetwas wird, das aktienrechtlich überhaupt nicht geht, denn Dr. Peschorn ist zu den Zeitungen gegangen und hat gesagt, jetzt bekommt die Bank einen Aufpasser – also bitte, das ist indiskutabel –; okay, haben wir dann weggebracht, und dann hat der Koordinator die Arbeit aufgenommen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 26)

Mit der Bestellung des Beauftragten Koordinators wurden demnach die großen Spannungspotentiale zwischen Bankorganen und Finanzprokuratur bereinigt, dennoch wurde – wie anhand der Satzungsänderung ersichtlich – der Umfang der Aufarbeitung nochmals ausgedehnt. Dass eine Bank, die an ihrem Fortbestand interessiert ist, die Aufarbeitung der Vergangenheit zu ihrem satzungsmäßig verankerten Unternehmenszweck erklärt, ist – wie auch Dr. Irmgard Griss betonte – „weltweit einmalig“ (Griss-Bericht 2014: S. 338).

Mag. Georg Krakow, MBA: Es ist in die Satzung gekommen, und Grund und Ursache dafür war eben die zuvor besprochene und von Frau Abgeordneter Tamandl aufgebrachte Frage: Aufarbeitung – ja, nein. In diesem Zusammenhang ist in der Satzung als Geschäftszweck einerseits ja Führung eines Bankbetriebs gestanden, und es ist als zusätzlicher Zweck auch die Aufarbeitung der Vergangenheit hineingekommen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 21.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00306/fname_534652.pdf: S. 64)

Dementsprechend ist dem Bankmanagement eindeutig zuzugestehen, dass die CSI und auch die spätere Tätigkeit Mag. Krakows einer rechtlich nicht geschützten Intervention in die Bank gleichkamen. Nachdem die dem „Aktienrecht wesensfremde CSI-Hypo“ (Aussage Dr. Johannes Ditz, Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 7) ihre Tätigkeit beenden musste, wurde mit der Bestellung des Beauftragten Koordinators eine Position geschaffen, durch die eine politische Einmischung in die operative Entscheidungsgewalt – auch in Bezug auf die Satzungsänderung – jederzeit gegeben war.

Dass durch das BMF scheinbar über die Einrichtung eines Beauftragten Koordinators versucht wurde, Bankentscheidungen zu beeinflussen, wurde auch in der Zweitbefragung von Dr. Ditz besonders deutlich:

„Abgeordneter Dipl.-Ing. Georg Strasser (ÖVP): Haben Sie für dieses Bedürfnis, in der Bank mitzureden, ein gewisses Verständnis? [...]

Dr. Johannes Ditz: Kein Verständnis, Herr Kollege, kein Verständnis! In die Geschäftsführung der Bank, da muss der ..., ganz sauber muss man das trennen! Wenn man sozusagen kein Vertrauen in den Aufsichtsrat hat, dann muss man einen anderen Aufsichtsrat hinsetzen – und der Aufsichtsrat bestimmt den Vorstand. Wenn man den Vorstand austauschen will, wenn man sagt, der passt nicht, dann ist es so, dass man eine Hauptversammlung macht und den Aufsichtsrat erneuert, und der wählt einen neuen Vorstand. Was nicht geht, ist, dass man dann anfängt, sozusagen die eigene Linie durch Mittelsmänner – wie Herr Krakow gesagt hat – et cetera ins Unternehmen zu bringen. Das ist ein schwerer Verstoß gegen das Aktienrecht und dafür habe ich null Verständnis.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 28.06.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00344/fname_548560.pdf: S. 47f.)

5.5.3. Die Task Force

Ebenfalls ein aktienrechtlich bedenkliches Konstrukt wurde mit Einsetzung der Task Force, als Reaktion auf den Almunia-Brief am 8. Mai 2013 geschaffen. In diesem Schreiben warf Almunia Österreich eine Hinhaltetaktik und eine Wettbewerbsverzerrung hinsichtlich der HGAA vor. Nachdem man den sogar von BMF Fekter gegenüber der EK zugesagten notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen - wie der Gründung einer externen Bad Bank - nicht nachkam, forderte die EU, diese Maßnahmen endlich voranzutreiben. So sollten bis Ende 2013 operative Teile der Bank verkauft, oder die Bank geschlossen werden. Das jahrelange Nichthandeln und Zaudern der Eigentümervertreter hatte im Frühjahr 2013 dementsprechend dazu geführt, dass seitens der EK eine unverzügliche Zerschlagung der Bank gefordert wurde. Diese Thematik wurde mehrfach auch im Hypo-UsA aufgegriffen und die einstimmige Meinung vertreten, dass aufgrund des Almunia-Briefes und der darin enthaltenen Forderungen ein Zeitdruck entstanden war, der für die Bank schadensmaximierend war:

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPO): Noch ein Punkt, den ich gerne ansprechen würde: 2013, haben Sie erwähnt, hat die EU damit gedroht, die Bank zu zerschlagen. Damit drohte der Ausverkauf der Bank, Frau Griss hat in ihrem Bericht geschrieben, damit wurde der Schaden für den Steuerzahler maximiert. Würden Sie das auch so empfinden?

Dr. Gottwald Kranebitter: Ich sehe jede Situation, in der Sie verkaufen müssen und nicht die Entscheidung haben, ob Sie das jetzt oder besser zu einem späteren Zeitpunkt tun, als eine Situation, in der Sie den Schaden erhöhen und nicht reduzieren. Ich glaube, jede Verkaufsdrucksituation, jeder zeitlich beschränkte Ausverkauf ist schädlich, und so war auch dieser Druck, der durch die Aktivitäten der Kommission entstanden ist, definitiv schädlich.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 16.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00271/fname_531375.pdf: S. 68)

Dr. Johannes Ditz: Den Almunia-Brief habe ich persönlich als Affront und schweres Foul an der Republik Österreich empfunden. Er hat einen Privatisierungsprozess nachhaltig gestört und finanziell Schaden angerichtet.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf; S. 6)

Dass mit der Einrichtung einer Bad Bank diesem Verlangen Almunias entgegengewirkt hätte werden können, wurde bereits an obiger Stelle erörtert. Die österreichischen Vertreter – insbesondere das BMF – entschieden sich jedoch dazu, weiterhin eine vermögensvernichtende Verzögerungstaktik zu verfolgen, indem die sogenannte „Task Force“ eingerichtet wurde, um Möglichkeiten zur Verwertung der Assets der Hypo im Rahmen einer internen Abbaueinheit zu erarbeiten.

Der Schaden, der aus diesem Nichthandeln und den Fehlentscheidungen nach der Verstaatlichung entstand, wurde von Dr. Kranebitter, Dr. Ditz und anderen auf mehrere Milliarden Euro geschätzt, womit deutlich wird, dass die enormen finanziellen Belastungen der Hypo erst durch die politischen Protagonisten seit der verhängnisvollen Verstaatlichungsverhandlungen entstanden sind. Durch das Verhindern einer Bad Bank war der größte Schaden entstanden, der sich auch im darauffolgenden Verkaufsdruck zeigte, sodass beispielsweise die österreichische HBA weit unter ihrem Buchwert und das SEE-Netzwerk sogar um ein Zehntel des Buchwertes verkauft werden musste.

Nicht nur ressourcen-, sondern vor allem auch finanzintensiv waren die Aufwendungen für CSI, Beauftragter Koordinator und externe Berater, die herangezogen wurden, um die Vergangenheit aufzuarbeiten, dabei aber kaum wesentliche Erkenntnisse zu Tage brachten. Die Gründung einer Abbaugesellschaft (HETA) wurde derart verzögert in Angriff genommen, dass auch das Beihilfeverfahren und dessen Genehmigung durch die Europäische Kommission nahezu zum Erliegen kamen und schließlich zu großen Unstimmigkeiten zwischen der damaligen Finanzministerin Dr. Maria Fekter und EU-Kommissar Almunia führten.

5.5.4. Verhinderung der Bad Bank als politisches Kalkül

Mit Sicherheit kann man die Ausführungen von Dr. Pilgermair zum Thema Bad Bank nicht einfach unkommentiert so stehen lassen. Dem muss jedoch vorausgeschickt werden, dass es seitens Dr. Pilgermairs keine direkte Einschätzung gibt, sondern lediglich eine Auflistung der unterschiedlichen Standpunkte der Auskunftspersonen. Ob eine Bad Bank den Schaden minimiert hätte, ob die Errichtung einer solchen Abbaueinheit bevorzugt werden hätte müssen, und inwiefern sich die Verkaufsfristen der Bank durch die Schaffung einer Bad Bank verlängert hätten, konnte oder wollte Dr. Pilgermair nicht beantworten. An dieser Stelle ist jedoch eindeutig festzuhalten, dass es natürlich heute schwierig ist, den Schaden, der durch die Hinhalte-Taktik des Finanzministeriums entstanden ist, auf einen genauen Betrag zu fixieren, aber man kann aufgrund der Ergebnisse des Hypo-Untersuchungsausschusses wohl mit Fug und Recht behaupten, dass eine jahrelange Verzögerungsstrategie verfolgt wurde, anstatt die Bank einer geordneten Abwicklung zuzuführen. **Die Entscheidung, die Bad Bank nicht zu errichten, wurde – und das ist der eigentliche Frevel – nicht von Experten der OeNB, den finanzfachkundigen Organen der Hypo oder der im Bereich von Bankenabwicklungen erfahrenen Europäischen Kommission getroffen, sondern im rein politisch motivierten Kabinett der Finanzministerin gefällt.**

5.6. Wie wurde nach der Verstaatlichung weiteres Vermögen vernichtet?

Die einzelnen vermögensvernichtenden Schritte, die seitens der Verantwortlichen des BMF nach der Verstaatlichung getroffen wurden, lassen sich auf drei große „Kardinalsfehler“ zusammenfassen.

1. Jahrelanges Zögern und Zaudern zur Errichtung einer Bad Bank
2. Horrende Kosten für externe Beraterarmeen
3. Fehlendes Engagement in EU-Beihilfeverfahren

Zum ersten Punkt wurde in den vorangegangenen Kapiteln bereits mehrfach Stellung bezogen und dargelegt, dass aufgrund mangelhafter Informationen und einer vom BMF betriebenen Verzögerungstaktik die von vielen Expertengremien geforderte Einrichtung einer Bad Bank verschleppt wurde, was zu einem Schaden führte, der u.a. von Dr. Johannes Ditz mit bis zu 5 Mrd. Euro beziffert wurde (vgl. Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf).

5.6.1. Horrende Kosten für externe Beraterarmeen

Zu diesen von Dr. Ditz 5 Milliarden Euro gesellen sich noch weitere 250 Mio. Euro hinzu, die zwischen Ende 2010 und 2013 an Beraterkosten anfielen (vgl. Hypo-Dok-Nr.: 35751: S. 6).

Aufgrund einer Anfrage der FIMBAG – vom 25.02.2009 – listete die Hypo Alpe Adria alle Kosten für externe Beratungsaufwendungen auf, wobei Kosten für Beraterunternehmen, die sich unter 500.000 Euro eingependelt hatten, unberücksichtigt blieben (vgl. ebd.). Die größten Kosten entfielen auf die großen Beratungsunternehmen wie KPMG, PWC, Deloitte oder auch zeb. Direkt nach der international tätigen Anwaltskanzlei Baker & McKenzie, die mit 2,5 Milliarden US-Dollar und rund 4.200 Mitarbeitern die „größte und leistungsstärkste Kanzlei der Welt“ (OTS 2016, abrufbar unter: <http://www.ots.at/pressemappe/16343/baker-mckenzie-diwok-hermann-petsche-rechtsanwaelte-llp-co-kg>) ist, folgt auf Platz 20 der teuersten Hypo-Berater zwischen 2010 und 2013 die Agentur Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Beratungskosten in der Höhe von rund 1,8 Millionen Euro (vgl. Veröffentlichtes Protokoll v. 14.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00298/fname_534644.pdf: S. 9). Mit einem fürstlichen Gehalt wurde das Beraterunternehmen CIN, vertreten durch Mag. Thomas Havranek, bedacht. Es folgen darauf wieder einige der „großen“ Namen wie J.P. Morgan, Morgan Stanley, Mc Kinsey & Company etc.

Nun stellt sich natürlich die Frage, wie es sein kann, dass eine Beratungsgesellschaft wie die CIN Consult Unternehmensberatungs GmbH mit 11 Mitarbeitern einen Auftrag in einer solchen Höhe erhält. Ohne die Fachkompetenz und das Expertenwissen der Firma CIN und auch der Rechtsanwaltskanzlei Lansky abzuwerten, steht wohl außer Streit, dass eine solche Beauftragung wohl kaum aus rein objektiven Gründen erfolgt sein kann. Im Zuge des Hypo-Untersuchungsausschusses konnte viel mehr

gezeigt werden, dass es vor allem parteipolitische Überlegungen waren, die den beiden Unternehmen kaum dagewesene Millionenbeträge sicherten.

In diversen Dokumenten wurde immer wieder auf die erfolgreichen Interventionsversuche seitens der SPÖ, um ihre parteinahen Beraterunternehmen Lansky und CIN zu positionieren, verwiesen. Im Akt 2119004 erklärte u.a. Dr. Wolfgang Peschorn die Gründe für die Vergabe von Beratungsaufträgen:

„Wesentliche Gründe für die gegenständlichen Beauftragungen“

- Eine Beauftragung von LGP (Anm.: Lansky, Ganzger & Partner) wurde vom **Büro des StS Mag. Schieder** empfohlen; das **Büro des HBK Faymann** sprach sich für eine Beauftragung der CIN aus. Die Zustimmungen zu den Beauftragungen erfolgten erst **nach Rücksprache mit dem Kabinett.**“ (Hypo-Dok-Nr.: 2119004: S. 3)

In einem weiteren Dokument, das dem Hypo-UsA zur Verfügung stand, wurde Mag. Havranek sogar als „**Vertraute[r] des BK und des HStS**“ (Hypo-Dok-Nr.: 2118992: 1) bezeichnet. Woher dieses Vertrauen stammt, ist ganz leicht erklärt, wenn man sich vor Augen führt, dass Vater Günther Havranek als „**graue Eminenz in der Wiener SPÖ**“ (Kurier v. 13.01.2013: <http://kurier.at/meinung/kolumnen/wirtschaft-von-innen/ernst-strasser-der-moechtegern-steuerjaeger/2.494.025>) gilt. Bereits 2011 war Günther Havranek in die mediale Berichterstattung geraten, als bestätigt wurde, dass er auf „**direkten Vorschlag von Bundeskanzler Werner Faymann**“ (Die Presse v. 8.10.2011: <http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/699426/HeuteMiteigentumer-soll-SPO-sanieren>) hin mit der finanzielle Umstrukturierung der SPÖ betraut wurde (vgl. ebd.). Zur Person Günther Havranek liest sich in derselben Ausgabe der Presse online wie folgt:

„Wer steht hinter Havranek? Was auch die seit der Gründung der Gratiszeitung laufende Debatte um ihre Eigentümer anheizt. Die Eigentümer-Konstruktion ist nämlich einigermaßen verwirrend: Laut Firmenbuch gehört „Heute“, das von Eva Dichand herausgegeben wird, über den AHVV-Verlag einerseits zu 74 Prozent dem Fidelis Verlag, der wiederum zu 51 Prozent Havranek gehört, und anderseits zu 26 Prozent der Periodika Privatstiftung, der er mit Wolfgang Jansky („Heute“-Geschäftsführer und früherer Pressesprecher von Werner Faymann, als der noch Wiener Wohnbaustadtrat war) vorsteht.“

Was Havranek, wie „Profil“ folgert, zum Mehrheitseigentümer macht. Eigentlich. Tatsächlich wurde seit jeher spekuliert, ob Havranek seine Anteile treuhänderisch für jemand anderen hält: entweder für die „Kronen Zeitung“, der kurz vor der „Heute“-Gründung von der WAZ ihr eigenes Gratisblatt abgedreht wurde. Oder aber dass die SPÖ hinter der Konstruktion stecke, immerhin war auch SP-Staatssekretär Josef Ostermayer von 2003 bis 2004 Vorstand der Urbania Privatstiftung, die damals indirekt am AHVV-Verlag beteiligt war. Havranek selbst hat beide Varianten stets heftig dementiert. Trotzdem ist es kein Wunder, dass „Heute“ im Zuge des Medientransparenzgesetzes auch zum Zankapfel in der Koalition geworden ist. Die ÖVP will unbedingt die Eigentumsverhältnisse von Medien – Treuhand-Konstruktionen inklusive – offenlegen, die SPÖ nicht.

Havranek, der schon mit Helmut Zilk ein enges Verhältnis pflegte und den Alfred Worm einmal, gar nicht so unpassend, „rote Eminenz“ nannte, hat indessen schon wieder andere Dinge zu tun: Neben seinem Sanierungsjob widmet er sich der neuen Privatstiftung QMM, einer Periodika-Tochter, die etwa die SPÖ-nahe Mieterzeitung „Fair Wohnen“ produziert. An deren Relaunch arbeitete, wie der „Falter“ zuletzt recherchierte, Martina Ludwig-Faymann, Ehefrau des Kanzlers, mit.“ (ebd.)

Wie sehr dieser Presse Artikel an der Wahrheit dran ist, lässt sich nicht eindeutig klären, aber man kann – vor allem auch in Bezugnahme auf die genannten Hypo-Dokumente – mit Fug und Recht behaupten, dass es zwischen der Beratungsfirma CIN und der SPÖ ein besonderes Naheverhältnis gibt.

Dass Gabriel Lansky der SPÖ mehr als nur zugetan ist, weiß man spätestens seit seinen Nationalratskandidaturen auf einem SPÖ-Listenplatz (vgl. Die Presse v. 05.09.2010: http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/592267/Portraet-eines-Umtriebigen_Linksanwalt-Gabriel-Lansky). Man muss also nicht unbedingt im Hypo-Untersuchungsausschuss gewesen sein, um zum Schluss zu kommen, dass es zwischen der SPÖ und den Beratungsunternehmen CIN und Lansky mehr als nur rein geschäftliche Beziehungen gibt. Dass dem Wunsch des Bundeskanzleramtes und des damaligen Staatssekretärs Schieder, wonach, wie aus den oben zitierten Dokumenten hervorgeht, CIN bzw. Lansky als Beraterunternehmen der Hypo beauftragt werden sollten, auch vom Chef der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn, der die CSI Hypo, der auch Mag. Havranek angehörte, stattgegeben wurde, wird anhand des Dokumentes 35751 (S. 26) nochmals deutlich, in dem ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass die Firma Lansky auf Drängen der Finanzprokuratur weiterhin beschäftigt wurde, obwohl diese auf der sogenannten „Grey List“ angeführt wurde. Diese Grey List bezeichnet eine Aufstellung von Beratern, die für die Hypo Alpe Adria bereits vor der Verstaatlichung tätig und in laufende Verfahren involviert waren. Berater, die auf dieser Liste vermerkt waren, sollten demnach weitestgehend nicht mehr beauftragt werden, um einen möglichen Interessenskonflikt zu vermeiden (vgl. Veröffentlichtes Protokoll v. 14.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00298/index.shtml: S. 8). Dass Beauftragungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMF, des BKA noch der Finanzprokuratur selbst fielen, musste Dr. Peschorn vor dem Hypo-UsA einräumen:

„Dr. Wolfgang Peschorn“: Ja, weder das Staatssekretariat noch das Bundesministerium für Finanzen waren für Auftragsvergaben zuständig, genauso wenig wie die Finanzprokuratur. Die Berater waren von der Bank, also von der HETA auszuwählen und zu beauftragen. Die haben dort auch ihr Geld bekommen.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 20.04.2016, abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00304/fname_534650.pdf: S. 40f.)

Die Wirklichkeit sah jedoch so aus, dass Peschorn – auf Anregung des jeweiligen Kabinetts – die Beauftragungsempfehlungen entsprechend und mit Nachdruck an die Bank weiterübermittelte:

„Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ)“: Also in dem Fall hat Peschorn die Berater bestellt?

Dr. Johannes Ditz: Ja sicher hat der mitgesprochen bei den Bestellungen [...]. Auch Herr Havranek war ein Wunschkandidat der Finanzprokuratur, soweit ich weiß.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ)“: Es gibt auch einen Schriftverkehr, dass Herr Peschorn darauf bestanden hat, dass Leistungen von Auftragnehmern, Rechtsanwaltskanzleien bezahlt werden, obwohl die Leistung laut Vorstand nicht entsprochen hat. Haben Sie da eine Wahrnehmung?

Dr. Johannes Ditz: Ja, da hat es eine Diskussion auf Vorstand und Ding gegeben.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 28.06.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00344/fname_548560.pdf: S. 65).

SPÖ besetzte Gremien – BKA / StS – haben demnach massiv über die Finanzprokuratur in die Bank hineinregiert, indem sie Maßnahmen setzten, um Personen, die ihnen persönlich nahestanden, als offizielle Berater anzustellen. Die Kosten für diese Beauftragungen musste freilich die Hypo tragen, die in der Zeit nach der Verstaatlichung teilweise wie eine Geldkuh für „rot-gesinnte“ Beraterfirmen gemolken wurde. Dass trotz Einrichtung der CSI-Hypo, der Taskforce und des Beauftragten Koordinators – Mag. Georg Krakow – noch weitere externe Berater herangezogen wurden, ist, zumal die Bank unter strenger staatlicher Aufsicht stand, nicht nachvollziehbar. 250.000.000 Euro in einem Zeitraum von 3 Jahren (= 1.095 Tage) entspricht einem durchschnittlichen Tagesaufwand für Beraterkosten in der Höhe von 228.310,-- Euro. Damit wird deutlich, dass die Hypo nach der

Verstaatlichung hauptsächlich ein Eldorado für Berater und Consultingfirmen, deren Erfolge von kaum nennenswertem Charakter sind, war.

5.6.2. Fehlendes Engagement in EU-Beihilfeverfahren

Die EU-Beihilfeverfahren und die darauf fußenden Verfahren der BLB gegen die HETA und umgekehrt, die aktuell mit einem Streitwert von rund 4,9 Mrd. Euro noch immer betrieben werden, sind äußerst komplex und auf den ersten Blick wenig durchschaubar. Um diese Verfahren etwas aus ihrem finanz- und wirtschaftstechnisch schwerem Konstrukt zu lösen, wird nachfolgend – auch um eine transparente Darstellung zu gewährleisten – eine kurze chronologische Übersicht angeführt:

29.04.2009: Die HGAA übermittelt der Europäischen Kommission den sogenannten Viability Report, während die BLB zeitgleich der EK einen Umstrukturierungsplan zukommen lässt.

12.05.2009: Die Europäische Kommission eröffnet ein förmliches Prüfverfahren gegen Deutschland und Österreich, das sich einerseits auf die gewährten Kapitalzuführungen durch den Freistaat Bayern zugunsten der BLB und andererseits auf die Rekapitalisierungsmaßnahmen durch die Zeichnung von 900 Mio. Euro Partizipationskapital durch den Bund zugunsten der HBInt bezieht.

14.12.2009: Die Republik Österreich wird Alleineigentümerin der HBInt.

23.12.2009: Die Europäische Kommission erteilt Österreich eine vorläufige Genehmigung zur Gewährung der Staatsbeihilfe (Euro 900 Mio. Partizipationskapital) und weitet das Beihilfeverfahren auf die Verstaatlichung aus.

23.04.2010 / 06.05.2010: Das BMF bringt über E-Mail-Korrespondenz gegenüber der Europäischen Kommission zum Ausdruck, dass die Kapitalzuschüsse der BLB an die HBInt (Kapitalerhöhung im Dezember 2008 sowie garantierte Rückzahlungen von Darlehen/Anleihen) keine staatlichen Beihilfen waren.

15.05.2010: Die Europäische Kommission wird seitens Österreichs gebeten, die vorläufige Genehmigung der Staatsbeihilfe (v. 23.12.2009) zu verlängern, was mit Bescheid vom 22.06.2010 genehmigt wird.

07.02.2011: Die Europäische Kommission setzt Österreich und Deutschland darüber in Kenntnis, dass die Verfahren betreffend HGAA und BLB zukünftig getrennt behandelt werden würden.

25.07.2012: Die Europäische Kommission trifft ihre Endentscheidung über die der BLB gewährten Beihilfen in englischer Sprache. Da Österreich diesem nicht zugestimmt hat, wird der Beschluss nochmals in Deutsch verfasst und mit 05.02.2013 gültig erlassen.

26.09.2012: Nichtigkeitsklage Österreichs gegen Endentscheidung von Beihilfen zugunsten der BLB.

03.09.2013: Die Europäische Kommission übermittelt mit ihrer Endentscheidung im Beihilfeverfahren der HGAA die Genehmigung, dass die Umstrukturierungsbeihilfen Österreichs zugunsten der HBInt als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten. Basis für diese Entscheidung bildet der am 29.06.2013 übermittelte Umstrukturierungsplan, der eine rasche Abwicklung der Bank vorsieht.

Die hier vorgelegte chronologische Darstellung ist nur ein sehr verkürzter Auszug der Ereignisse rund um die EU-Beihilfeverfahren. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich während dieser ganzen Zeit, die Europäische Kommission regelmäßig und mit Nachdruck für die Schaffung einer Bad Bank ausgesprochen hat. Die positive Erledigung der Beihilfeverfahren hing in erster Linie von den Umstrukturierungsmaßnahmen für die HGAA ab, wobei das Modell einer ausgelagerten Abwicklungsbank von der Europäischen Kommission eindeutig präferiert wurde.

Während des Hypo-Untersuchungsausschusses wurde immer wieder diskutiert, in wessen Verantwortungsbereich das Vorantreiben des EU-Beihilfeverfahrens lag, und wurden Schuldigkeiten zwischen Bankorganen und Eigentümervertretern hin und her geschoben. Es sind aber nicht nur Aussagen, wie die folgende, die den eindeutigen Schluss nahelegen, dass die politischen Entscheidungsträger ihren Kompetenzbereich hierbei deutlich missverstanden haben:

„Dr. Johannes Ditz: Aber – jetzt sage ich Ihnen noch etwas – das Ministerium wollte ja relativ nah beisammenbleiben, sie wollten das EU-Verfahren bei sich führen, auch materiell. Also für das EU-Verfahren lehne ich für den Aufsichtsrat jede Verantwortung ab – jede! –; wir waren da nicht eingebunden. [...]“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 26.02.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 24)

Die renommierte Anwaltskanzlei Gleiss Lutz, die direkt vor Ort in Brüssel den Fortgang der Beihilfeverfahren beobachtete, stellte den Vertretern der Republik Österreich – respektive dem Finanzministerium – in Bezug auf die Kommunikation mit der EK kein gutes Zeugnis aus:

„Die Stimmung der Kommission im Verhältnis zu Österreich sei-so habe ich das dem Gespräch entnommen – atmosphärisch schlecht. Offensichtlich bestehen auch gewissen persönliche Differenzen zwischen der österreichischen Finanzministerin und dem Kommissar (seiner Darstellung nach habe die Finanzministerin dem Kommissar bereits vor eineinhalb Jahren einen baldigen Verfahrensabschluss zugesichert, was sich aber nicht materialisiert habe). [...]“

Dieser Stimmungsumschwung bei Soukup [Anm.: Mitglied der Europäischen Kommission] kam auch für mich überraschend; aber dies ist – wie er mehrmals sagte – durch das lange Schweigen Österreichs bedingt. Er stellte auch mehrmals klar, dass er die Schuld NICHT der Bank gebe und wies mehrmals darauf hin, dass er die verschiedenen Telefonate mit Herr Dr. Kranebitter als sehr positiv empfinde.“ (Hypo-Dok-Nr.: 6832: S. 4)

An dieser Wahrnehmung von Dr. Ulrich Soltész (Mitarbeiter Gleiss Lutz) hatte sich auch bis Anfang 2013 nichts geändert:

„Herr Soukup scheint relativ entspannt was die Abänderung des Zusagenpakets der Kommission vom Dezember 2012 (Behavioural commitments) angeht. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, fand er die Anpassungswünsche in dem Schreiben von CEO Dr. Kranebitter vom 21.12.2012 nicht übertrieben. Er äußerte aber seine Verwunderung darüber, dass „der Bund die Bank hier nicht stärker unterstützt“. (Hypo-Dok-Nr.: 372: S. 2)

Aus diesen Dokumenten geht eindeutig hervor, dass es ein sehr gutes Einvernehmen zwischen Kommission und Bankorganen gab und deren Umstrukturierungspläne als durchaus positiv bewertet wurden. Die Eigentümer der Bank bzw. deren Vertreter rund ums BMF pflegten hingegen eine äußerst missverständliche Kommunikation mit der Kommission, weigerten sich, sich ernsthaft mit der Errichtung einer Bad Bank auseinanderzusetzen und schienen auch der Bank wenig Unterstützung anzubieten. Im Griss-Bericht wurde dazu wie folgt resümiert:

„Die politischen Entscheidungsträger nahmen damit [Anm.: Verhinderung Bad Bank] in Kauf, dass das Beihilfeverfahren wesentlich länger dauerte als vergleichbare Verfahren und das Hinauszögern einer Lösung auch dazu führen konnte, dass die öffentliche Hand und damit die Allgemeinheit letztlich mit noch höheren Kosten belastet wird. [...] Indes haben die politischen Entscheidungsträger offenbar die Bedeutung des Beihilfeverfahrens nicht erkannt. Anders lässt sich ihr mangelnder Einsatz nicht erklären. [...] Ein enger Kontakt mit den zuständigen Stellen in der Europäischen Kommission, vor allem mit dem Wettbewerbskommissar selbst, wäre unabdingbar gewesen, um eine rasche Entscheidung und gute Bedingungen zu erreichen. Wie das Beispiel anderer Mitgliedstaaten, deren Banken Staatshilfe erhalten hatten, zeigt, wäre dieses Vorgehen nicht nur absolut üblich gewesen. Die Europäische Kommission erwartet vielmehr, dass nationale Regierungen auf diese Art kooperieren. Dass in Brüssel mit Erstaunen registriert wurde, wie gering das Engagement der österreichischen Bundesregierung war, spricht für sich. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Bund kompetente juristische Beratung in Anspruch genommen und eine Strategie für das Beihilfeverfahren entwickelt hätte. **Die Bundesregierung wollte offenbar nicht zur Kenntnis nehmen, dass sie mit der Verstaatlichung die Verantwortung für die HBlnt und damit auch für das Beihilfeverfahren übernommen hatte. Eine allfällige Untätigkeit oder Unwilligkeit der Bankorgane, die notwendigen Unterlagen zu liefern, könnte daher den Bund nicht entlasten, sondern hätte durch geeignete Maßnahmen abgestellt werden müssen** [Anm.: Hervorhebung durch den Autor].“ (Griss-Bericht 2014: S. XIVf.)

Dass das EU-Hypo-Beihilfeverfahren derart lange dauerte, führte vor allem seitens der EK zu großem Unmut, zumal jegliche Kapitalzufuhr, die die Bank benötigte, ein neues Beihilfeverfahren auslöste. Dies war unter anderem ein Hauptgrund, warum die Europäische Kommission die zeitnahe Einrichtung einer Bad Bank forderte. Zuständig seitens Österreichs für das Beihilfeverfahren war ausschließlich das Finanzministerium. Dort hat man jedoch offensichtlich die daraus möglichen Konsequenzen, die am Ende zu einer – wie von Dr. Kranebitter genannten – vermögensvernichtenden Zerschlagung der Bank geführt haben, unterschätzt bzw. nicht erkannt.

Ein negativer Beihilfenbescheid bzgl. HGAA hätte die Bank zur Rückgabe der staatlichen Kapitalzuschüsse verpflichtet, und sie wäre damit in eine schwierige wirtschaftliche Lage gekommen.

Es konnte zwar letztendlich eine positive Endentscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren für die Hypo (03.09.2013) erreicht werden, diese ging jedoch mit strikten Auflagen, die im Grunde eine kurzfristige Gesamtabwicklung der Bank bedeuteten, einher. Das Ziel des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Verkaufsfristen auf einen möglichst langen Zeitraum zu erstrecken, konnte daher nicht erreicht werden, sodass die Bank unter enormen Zeitdruck geriet und Geschäftsteile deutlich unter dem veranschlagten Buchwert verkaufen musste. Wäre man dem Verlangen der EK nachgekommen und hätte – wie von der Kommission gefordert – die klare Trennung der Bank in eine Bad Bank (externe Abbaueinheit) und ein gesundes Bankinstitut vorgenommen, wären Zeitdruck und damit verbundene Milliardenverluste vermeidbar gewesen.

5.6.2.1. Die Republik Österreich gewährt der BLB eine staatliche Beihilfe in Milliardenhöhe

Ebenso wichtig wie das EU-Beihilfeverfahren in Bezug auf die HGAA war für die Republik Österreich auch das Beihilfeverfahren bzgl. BLB, das bei einem negativen Entscheid für Österreich den Versuch einschränkte, einen der schwerwiegenden Fehler aus der Verstaatlichung rückgängig zu machen.

Im Zuge der 100%-igen Aktienübernahme der Republik Österreich hatte diese der BLB vertraglich garantiert, der Bayrischen Landesbank gewährte Kreditlinien in der Höhe von 2,638 Mrd. Euro zurückzuzahlen.

Auf diesen schwerwiegenden Fehler im Zuge der Übernahmeverhandlungen angesprochen, gab der Chef der Finanzprokuratur Dr. Wolfgang Peschorn im Zuge seiner Befragung vor dem Hypo-UsA wie folgt zu Protokoll:

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Für mich stellt sich einfach die Frage: Wie kann es Ihnen als anerkanntem Juristen passieren, dass Sie dem armen Herrn Lejsek so einen Vertrag zur Unterschrift vorlegen, in dem man keine Due Diligence berücksichtigt, in dem man ein Master Loan Agreement in einen Vertrag mitaufnimmt, dessen Inhalt man nicht kennt und damit den Bayern in der Bank ein Mitspracherecht einräumt, in dem man den Bayern eine Garantie einräumt, die in späterer Folge zu einem Beihilfeproblem wird und von der Europäischen Kommission als Beihilfe im BayernLB-Verfahren angesehen wird und dagegen auch die Nichtigkeitsklage verliert, und in dem man einen Gewährleistungsverzicht abgibt? Wie kann das passieren, Ihnen als hochrangigem Juristen, dass solche Punkte in diesem Vertrag drinnen sind?

Dr. Wolfgang Peschorn: Es ist ganz einfach. Alles, was Sie jetzt suggestiv aufgezählt haben, ist mir nicht passiert. (Abg. Angerer: Warum?) – Ich sage es Ihnen: Mir ist das nicht passiert. Passiert ist etwas ganz anderes. Die Sachen wurden vereinbart, so wie Sie es jetzt aufgezählt haben.

Abgeordneter Erwin Angerer (FPÖ): Von wem?

Dr. Wolfgang Peschorn: Nicht von mir. [...] Das haben andere vereinbart. Ich habe niemandem einen Vertrag vorgelegt, den ich verhandelt habe, und wo ich eine Garantie vereinbart hätte, oder wo ich ein Master Loan Agreement nicht gesehen hätte, sondern mir wurde das als Verhandlungsergebnis übergeben.“ (Veröffentlichtes Protokoll v. 20.04.2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00304/fname_534650.pdf; S. 44)

Aus diesem Zitat geht nochmals deutlich hervor, dass auch die Vertragsausgestaltung der sogenannten „Verstaatlichung“ auf österreichischer Seite nicht von Juristen oder sonstigen Experten durchgeführt, sondern scheinbar ausschließlich durch die politischen Verantwortlichen rund um den damaligen Finanzminister DI Josef Pröll.

Wie schwerwiegend u.a. die vereinbarte Rückzahlungsgarantie der von den Bayern gewährten Kreditlinien wog, wurde besonders im EU Beihilfeverfahren sichtbar.

Am 25.07.2012 wurde die Endentscheidung, wonach diese Garantie Österreichs als staatliche – mit dem Binnenmarkt vereinbare – Beihilfe an die BLB zu werten sei, erlassen. Die Republik Österreich hat demnach durch die vertraglich zugesicherte Rückführung der Kreditlinien in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro eine staatliche Beihilfe zugunsten einer ausländischen Bank (der BLB) gegeben!

Eine negative Beurteilung des Beihilfeverfahrens durch die EU hätte mitunter zur Folge gehabt, dass diese Garantie aufgekündigt werden hätte können, „rückabzuwickeln gewesen wäre“ (Berichtsentwurf des Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 362), und die Kapitalzufuhr der BLB nach der Notverstaatlichung als Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen iSd EKEG zu werten gewesen wäre. Der Milliardenschaden durch die im Verstaatlichungsvertrag gewährte Rückzahlungsgarantie hätte bei einer negativen Beurteilung der EK im Sinne einer staatlichen Beihilfe, die NICHT mit dem Binnenmarkt vereinbar gewesen wäre, möglicherweise verringert werden können. Um gegen diesen Beschluss vorzugehen, brachte Österreich eine Nichtigkeitsklage ein, die mit Jänner 2016 von den europäischen Höchstrichtern abgewiesen wurde, sodass diese Garantie weiterhin aufrecht bleibt. Bis dato wurden – einer parlamentarischen Anfragebeantwortung zufolge (6871/AB) – zwischen 2008 und 2012 ohnehin bereits insgesamt rd. 2,323 Mrd. Euro seitens der HBLB an die BLB geleistet. Der Generalvergleich stellt demnach nichts anderes als den Versuch dar, die Fehler, die auf politischer Ebene im Zuge der Verstaatlichung begangen wurden, möglichst unbeachtet von der Öffentlichkeit

auszumerzen. Dass diese Fehler – trotz Generalvergleichs – Österreich weitere (mindestens!) 1,23 Milliarden Euro gekostet haben, und dieser Vergleich nicht als Erfolg unseres aktuellen Finanzministers zu feiern ist, ist augenscheinlich. Dr. Hans Jörg Schelling ist es mit diesem Generalvergleich zwar gelungen, seine eigene Haut vor dem Damoklesschwert „Folgen der Hypo-Verstaatlichung“ zu retten, die österreichischen Steuerzahler hat er damit jedoch den Bayern ausgeliefert.

6. Was bleibt? Erkenntnisse und Forderungen aus dem Hypo-UsA

6.1. Erkenntnisse

Die wesentlichen Erkenntnisse, die im Zuge des Hypo-UsA aus Phase 3 gezogen werden konnten, lassen sich demnach eindeutig festhalten:

1. Trotz Forderungen seitens der EK, der OeNB und des Bankmanagements **weigerte sich die damalige Finanzministerin Dr. Maria Fekter (ÖVP)**, offensichtlich aufgrund politischer Motivlagen (Superwahljahr 2013) und der zunehmend sichtbar gewordenen, fatalen Fehler aus dem Verstaatlichungsvertrag und dessen Folgen, eine Bad Bank einzurichten, was zu einem Milliardenschaden führte.
2. Die Aufarbeitung der Vergangenheit war ein ambitioniertes Ziel des Bundes, das aber in eine Überwachung und Beeinflussung der operativen Tätigkeit der Bank umschlug, kaum Nutzen brachte, **enorme Kosten** (auch durch externe Berater) verursachte und geltendes Recht aushebelte bzw. „kreativ“ umging. „Schon die Bezeichnung ‚CSI Hypo‘ war für eine Bank in hohem Maß geschäftsschädigend, denn sie brachte die Bank mit kriminellen Machenschaften in Verbindung“ (Griss-Bericht 2014: S. XVI).
3. Die ständige Misskommunikation, die zwischen EK und der damaligen Finanzministerin vorherrschte, schaffte ein Klima, das den Restrukturierungsprozess zusehends belastete und schließlich den Prozess von einer „budgetschonenden Abbaustrategie zu einer unkontrollierten budgetbelastenden Zerschlagungsstrategie“ (Aussage Dr. Johannes Ditz, veröffentlichtes Protokoll v. 26. 02. 2016, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00275/fname_531367.pdf: S. 4) einleitete.

6.2. Forderungen

Was bleibt? Mit dieser Frage wurden die Mitglieder des Hypo-Untersuchungsausschusses gegen Ende der Ausschusszeit zunehmend konfrontiert. Hinsichtlich der politischen Verantwortung – vor allem rund um die Verstaatlichung und die Folgejahre – konnte ein sehr detailliertes Bild gezeichnet und auch einzelne Verantwortlichkeiten kenntlich gemacht werden. Diese Erfolge können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Ausschuss lediglich historische Aufarbeitung durchführen konnte und aktuelle Geschehnisse rund um die HETA komplett ausblenden musste, da Auskunftspersonen vom Bank- und Geschäftsgeheimnis nicht entbunden wurden, die HETA dem UsA keine Unterlagen zur Verfügung stellen musste, und die Assetverwertungsprozesse der Bank noch immer hinter verschlossenen Türen stattfinden.

Es ist unerklärlich, dass Personen, die in irgendeiner Form an den laufenden Verfahren mit der BLB teilnehmen, nicht vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis entbunden wurden, obwohl es bei diesen Gerichtsprozessen um einen Streitwert von insgesamt 4,9 Mrd. Euro geht.

AKTUELLE GERICHTSVERFAHREN iZm BAYERNLB/EKEG

Kläger	Beklagte	Streitgegenstand	Beschreibung des Streitgegenstandes	Streitwert
BayernLB HETA ASSET RESOLUTION AG	HETA ASSET RESOLUTION AG BayernLB	Feststellungs- und Leistungsklage/5 Widerklagen	Die BLB klagt die gewährten offenen Finanzierungsmittel ein sowie die Feststellung nicht zur Rückzahlung der Bereitstellungsprovision verpflichtet zu sein. Die HETA wiederum hat 5 Widerklagen aufgrund der EKEG Analysen auf geleistete Tilgung- und Zinszahlungen eingeklagt.	EUR 4.853.473.134

Abbildung 8: Anhang zu Entbindungserklärungen der HETA – Aktuelle Gerichtsverfahren iZm BLB

Wieviel die Hypo demnach dem Steuerzahler noch kosten wird, ist – trotz der Ergebnisse des Untersuchungsausschusses – nicht geklärt, da sich die HETA bis dato erfolgreich hinter dem Konstrukt des Bankgeheimnisses verstecken konnte. Besonders pikant dabei ist, dass die HETA zu 100% im Staatseigentum ist und sich trotzdem vor der Aussage vor einem parlamentarischen – und somit vom Volk eingesetzten - Gremium verweigern kann und keine Aktenvorlagepflichten einhalten muss.

Man kann daher nur mutmaßen, welche Vermögenswerte sich noch in der HETA befinden, wie einzelne Veräußerungsprozesse vonstattengehen, welche Berater in diese eingebunden sind, und wie sich der aktuelle Verhandlungsstand der laufenden Verfahren mit der BLB präsentiert. Sofern die Verantwortlichen gleich vorgehen wie im Zuge der Verstaatlichung, ist davon auszugehen, dass die HETA nochmals hunderte Millionen an Beraterkosten verursachen wird, gute Assets verramscht und weitere Milliardenzahlungen an die BLB vereinbart werden. Bereits die Intransparenz, mit der hier vorgegangen wird, erinnert an die Verstaatlichungsverhandlungen, im Zuge derer in einer Nacht- und Nebelaktion der Grundstein für den vermögensvernichtenden Umgang mit der Hypo Bank gelegt wurde.

Eine Forderung, die aus diesem Hypo-Untersuchungsausschuss unweigerlich ins Licht gerückt ist, kann demnach nur die nach mehr Transparenz und öffentlicher Kontrolle sein. Jene Bundesorgane, die bereits für die Verstaatlichung, die Verhinderung der Bad Bank und den katastrophalen Ablauf der EU-Beihilfeverfahren verantwortlich zeichneten – wie bspw. das BMF – verhandeln nun abermals über die Zukunft Österreichs im Zuge der HETA-Assetverwertung. Das Finanzministerium hat somit ähnlich wie die Finanzprokuratur, die OeNB und die FIMBAG nicht nur eine verantwortungsvolle, sondern vor allem auch machtvolle Aufgabe, und wir wissen, „Macht braucht Kontrolle!“.

Nachdem davon auszugehen ist, dass das BMF sich bemühen wird, im Sinne des Allgemeinwohles zu handeln, steht einer Umsetzung für mehr Transparenz nichts im Wege.

Um diesem Wunsch zu entsprechen, müssen auf parlamentarischer Ebene Schritte gesetzt werden, damit in Zukunft eine nachvollziehbare Überprüfung hinsichtlich der aktuellen Gebarungen oder Vermögensveräußerungen von Gesellschaften, an denen der Bund die Mehrheit hält, möglich ist. Momentan besitzt der Rechnungshof, der als Hilfsorgan des Nationalrates tätig ist, das Recht, in Akten von Unternehmen, die zumindest zu 50% im Eigentum des Bundes stehen, Einsicht zu erhalten. Im Zuge des Hypo-UsA wurde sichtbar, dass der Nationalrat, somit das „Hauptorgan“, dieses Recht nicht

hat und ihm regelmäßig die Akteneinsicht von einem zu 100% im Staatseigentum stehenden Unternehmen – der HETA – verweigert werden kann.

Untersuchungsausschüsse oder dergleichen können nur dann sinnvoll tätig sein und möglicherweise einen wichtigen Input für zeitnahe Entscheidungen geben, wenn zukünftig allen Gesellschaften, die sich einer Rechnungshofprüfung unterziehen müssen, die Pflicht zur Aktenvorlage auferlegt wird.

Für die ehemalige Hypo-Alpe-Adria-Bank bzw. ihre Nachfolgegesellschaft – HETA – bleibt demnach nur ein großes Fragezeichen übrig, was die Zukunft für dieses einstige Vorzeigefinanzinstitut und vor allem für die österreichischen Steuerzahler noch mit sich bringt.

Solange der Forderung nach mehr Transparenz nicht entsprochen wird und alle Geschehnisse in der Bank, vor allem seit Einstieg der Bayern im Jahr 2007 bis heute offengelegt werden, können wir wohl nur ein vorläufiges Zwischenresümee, gestützt auf Basis der bis dato verfügbaren Fakten, ziehen!

7. Quellenverzeichnis

7.1. Primärquellen

Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.04.2015: Beschluss 2015/657 der Kommission vom 5. Februar 2013 über die staatliche Beihilfe Deutschlands und Österreichs zugunsten der Bayerischen Landesbank (Sache SA. 28487 (C 16/09 ex N 254/09). Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C (2013) 507)

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz – AktG)

Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesen – BWG)

Hypo-Doks (Dokumente, die dem parlamentarischen Hypo-Untersuchungsausschuss von den abgebenden Stellen digital übermittelt wurden), abrufbar unter:
<https://pdusp1.parlament.gv.at/default.aspx>

Kärntner Landesholding-Gesetz vom 13.12.1990

Ktn LGBI 18/1895, abrufbar unter:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgk&datum=1895&page=69&size=45>.

Ktn. LGBI 27/2004

Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten vom 14. Mai 1895, abrufbar unter:
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=lgk&datum=1895&page=68&size=45>.

Protokoll zur Landtagssitzung vom 22.04.2004, abrufbar unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interessenvertretung/k/Landtagsprotokoll-22.4.2004.pdf>

Veröffentlichte Protokolle des parlamentarischen Hypo-Untersuchungsausschusses, abrufbar unter:
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A-USA/A-USA_00002_00383/index.shtml#tab-VeroeffentlichungenBerichte.

7.2. Sekundärquellen

Bericht des Verfahrensrichters – Dr. Walter Pilgermair, übermittelt an den Hypo-Untersuchungsausschuss am 23.08.2016

BMF (2016): Bundeshaftungen zum 30. Juni 2016, abrufbar unter:
https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/bundeshaftungen/0.1.1._Haftungsstaende_%28Kapital%29_2016-06-30_%28de%29.pdf?5io9yg.

Börsenlexikon (2016): Termsheet, abrufbar unter:
<http://boersenlexikon.faz.net/termshee.htm>.

DiePresse (2009): Bundesländer haften für Banken mit 64 Mrd. Euro, 16.12.2009, abrufbar unter:
<http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/528608/Bundeslaender-haften-fur-Banken-mit->

64-Mrd-Euro.

DiePresse (2010): Porträt eines Umtriebigen: Linksanwalt Gabriel Lansky, 04.09.2010, abrufbar unter:
http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/592267/Portraet-eines-Umtriebigen_Linksanwalt-Gabriel-Lansky.

DiePresse (2011): „Heute“-Miteigentümer soll SPÖ sanieren, 08.10.2011, abrufbar unter:
<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/699426/HeuteMiteigentumer-soll-SPO-sanieren>.

Erker, Konrad (1966): Geschichte der Kärntner Landwirtschaft. Kärntens Landwirtschaft zwischen Technik und Markt. Klagenfurt: Heyn.

GRAWE (2016): GRAWE Group, abrufbar unter:
http://www.grawe.at/static_files/grawe_at/blobs/de/3_Saeulen_der_GRAWE_2016.pdf

Griss, Irmgard u.a (2014): Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zu transparenten Aufklärung der Vorkommnisse rund um die Hypo Group Alpe-Adria ("Griss-Bericht), abrufbar unter:
<http://www.untersuchungskommission.at/>

Hypo-Alpe-Adria Bank (2013): Geschäftsbericht 2012, abrufbar unter:
http://www.austrian-anadi-bank.com/sites/default/files/file_attachment/Haab_GB_2012.pdf

Hypo-Alpe-Adria Bank (2014): Geschäftsbericht 2013, abrufbar unter:
http://www.hypo-alpe-adria.com/sites/hypo-alpe-adria.com/files/content/file/file_download/haa_gb2013_d.pdf

IP/03/88 (2003): Commission proposes phase-out of State guarantees for Austrian banks, abrufbar unter:
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-03-88_en.htm

Kärnten.ORF.at (2007): Hypo an BayernLB verkauf, v. 22.05.2007, abrufbar unter:
<http://ktnv1.orf.at/stories/194632>

Kärnten. ORF.at (2014): Land wird über Haftungsprovisionen verhandeln, v. 13.02.2014, abrufbar unter:
<http://kaernten.orf.at/news/stories/2630883/>.

Kärntner Landesrechnungshof (2009): Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes 15B/2009

Kronen Zeitung (2010): "System Haider"? v. 15.01.2010, abrufbar unter:
http://www.krone.at/Kaernten/Hypo_bezahlte_Lybien-Fluege_von_Haider_und_Kulterer-System_Haider-Story-180474

Kleine Zeitung (o.J.): Brief Dr. Jörg Haider an Mag. Karl-Heinz Grasser v. 26. Mai 2006, abrufbar unter:
<http://www.kleinezeitung.at/images/downloads/a/1/a/haider-brief20150511175033.pdf>.

Kurier.at (2013): Der Möchtegern-Steuerjäger, 13.01.2013, abrufbar unter:
<http://kurier.at/meinung/kolumnen/wirtschaft-von-innen/ernst-strasser-der-moegchtegern-steuerjaeger/2.494.025>.

Merkle, Hans (2003): Lobbying. Das Praxishandbuch für Unternehmen. Darmstadt: Primus Verlag.

OeNB (2016): Eckpunkte der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf die Hypo-Alpe-Adria, abrufbar unter:
<https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/eckpunkte-der-aufsichtstaetigkeit-in-bezug-auf-die-hypo-alpe-adria.html>.

ORF.at (2016): Mastermind der Hypo-Verstaatlichung im Ausschuss, abrufbar unter:
<http://orf.at/stories/2321076/>

OTS (2006): Presseaussendungen, abrufbar unter:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060531_OTS0159/lh-haider-massive-kritik-an-gesetzwidrigem-willkuerlichem-vorgehen-der-fma,
http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060526_OTS0147/lh-haider-null-toleranz-gegenueber-finanzmarktaufsicht,
http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20060524_OTS0164/haider-droht-fma-wegen-verweigerter-parteienstellung-mit-rechtlichen-schritten

Profil (2006): ÖVP. Schüssels kleiner Prinz v. 18.11.2006, abrufbar unter:
<http://www.profil.at/home/oepv-schuessels-prinz-156996>.

Rechnungshof (2014/2): Rechnungshofbericht. Reihe Bund 2014/2, abrufbar unter:
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2014/aktuelles/presse/kurzfassungen/bund/Kurzfassung_Bund_2014_02.pdf.

Rechnungshof (2015/2): Bericht des Rechnungshofes. Konsolidierungsmaßnahmen der Bundeshauptstadt Wien, abrufbar unter:
http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2015/berichte/teilberichte/wien/Wien_2015_02/Wien_2015_02_4.pdf.

SPÖ (2014): Das blaue Hypo-Desaster, abrufbar unter:
<https://spoe.at/sites/default/files/hypo-dokumentation.pdf>.

Stadt Wien (2009): Nachweis über die Haftungen, abrufbar unter.
<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/ra09/pdf/28.pdf>.

8. Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
BayernLB	Barische Landesbank
BK	Bundeskanzler
BLB	Bayrische Landesbank
BM	Bundesminister / Bundesministerin / Bundesministerium
BMF	Finanzministerium / Bundesministerium für Finanzen
BWG	Bankwesengesetz
CEO	Chief Executive Officer / Geschäftsführer oder Vorstand
CSI	Crime Scene Investigation – „aktienrechtlich bedenkliche Aufklärungsgruppe“
EK	Europäische Kommission
EKEG	Eigenkapitalersatzgesetz

EUR	Euro
FBM	Frau Bundesminister
FIMBAG	Finanzmarktbeteiligung Aktiengesellschaft des Bundes
FMA	Finanzmarktaufsicht
FMABG	Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz
GRAWE	Grazer Wechselseitige Versicherung
GOG-NR	Geschäftsordnung des Nationalrates
HAAB	Hypo Alpe Adria Bank
HBInt	Hypo Alpe-Adria Bank International AG
HGAA	Hypo Group Alpe Adria
JRAD	Joint Risk Assessment and Decision (Eigenkapitalanforderung)
KLH	Kärntner Landesholding
LGBI	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
MAPS	Mitarbeiterprivatstiftung der Hypo
OeNB	Österreichische Nationalbank
UsA	Untersuchungsausschuss
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verfahrensordnung
VwR	Verwaltungsrat

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Aufsichtsräte der KLH 2005-2008, Quelle: Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes 2009: S. 20	23
Abbildung 2: "Haider-Brief" bzgl. FMA-Vorstände an BM Karl-Heinz Grasser (Quelle: http://www.kleinezeitung.at/images/downloads/a/1/a/haider-brief20150511175033.pdf) ..	30
Abbildung 3: Schreiben der KLH an die HBInt betreffend Strukturüberlegungen v. 7.12.2009	55
Abbildung 4: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 36.....	81
Abbildung 5: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 39.....	82
Abbildung 6: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 39.....	85
Abbildung 7: Hypo-UsA-Berichtsentwurf der Verfahrensrichters v. 23.08.2016: S. 212.....	85
Abbildung 8: Anhang zu Entbindungserklärungen der HETA – Aktuelle Gerichtsverfahren iZm BLB..	103
Abbildung 9: Stenografisches Protokoll der Sitzung des Kärntner Landtages vom 13. Dezember 1990	109
Abbildung 10: Kärntner Landesgesetzblatt zur KLH-Gesetzesänderung vom 22.04.2004.....	115
Abbildung 11: Typische Entbindungserklärung der HETA am Beispiel der Entbindung von Mag. Georg Krakow.....	117
Abbildung 12: Gegenüberstellung der Aussagen von Dr. Johannes Ditz und Dr. Maria Fekter.....	124

10. Anhang

Abbildungen

Stenographisches Protokoll

26. Sitzung des Kärntner Landtages – 26. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 13. Dezember 1990

Inhalt

Fragestunde (S. 2004)

Tagesordnung

1. Ldtgs. Zl. 4-20/26:
Bildung und Wahl eines Ausschusses gemäß Art. 14 Abs. 2 und 3 L-VG und § 27 GO (Europaausschuss) (S. 2018)
2. Ldtgs. Zl. 246-2/26:
Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses zum Initiativantrag aller drei im Landtag vertretenen Parteien betreffend den Entwurf eines Gesetzes über das Kärntner Landesmusikschulwerk (Kärntner Landesmusikschulwerksgesetz) ✓. mit Gesetzentwurf
Berichterstatter: Oleschko (S. 2019)
3. Ldtgs. Zl. 263-2/26:
Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses betreffend die Lösung der vorherrschenden Raumprobleme im Landeskonservatorium
Berichterstatter: Pfeifer (S. 2020)
Redner: Trautnig (S. 2020, 2028), Mödritscher (S. 2023), Uster (S. 2023), Mag. Trunk (S. 2026, 2029), Mag. Kaiser (S. 2028), Oleschko (S. 2027), Dr. Ambrozy (S. 2029)
Einstimmige Annahme (S. 2033)
4. Ldtgs. Zl. 274-2/26:
Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Aufhebung des Opferfürsorgeabgabegesetzes 1965 und die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung hinsichtlich des Gesetzes über die Kriegsopferfürsorgeabgabe und die Behindertenaabgabe ✓. mit Gesetzentwurf
Berichterstatter: Wurmitzer (S. 2034)
Redner: Jörgl (S. 2034), Dr. Strutz (S. 2035), Penz (S. 2035)
Einstimmige Annahme (S. 2036)
5. Ldtgs. Zl. 88-5/26:
Bericht und Antrag des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik betreffend die Neuvollziehung des Kärntner Naturschutzgesetzes und des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes
Berichterstatter: Mag. Kaiser (S. 2036)
Redner: Altersberger (S. 2036), Blaschits (S. 2037), Schatz (S. 2037)
Einstimmige Annahme (S. 2038)
6. Ldtgs. Zl. 273-2/26:
Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses betreffend die Änderung des Verteilungsschlüssels des Finanzausgleiches
Berichterstatter: Dkfm. Scheucher (S. 2038)
Redner: Wurmitzer (S. 2038), Dipl.-Ing. Freunschlag (S. 2040), Ing. Kerschbaumer (S. 2041)
Einstimmige Annahme (S. 2043)
7. Ldtgs. Zl. 278-2/26:
Bericht und Antrag des Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses betreffend die Einrichtung einer höheren technischen Lehranstalt im Bezirk Spittal an der Drau
Berichterstatter: Schatz (S. 2043)
Redner: Sablatnig (S. 2044), Schwager (S. 2044), Mödritscher (S. 2045)
Einstimmige Annahme (S. 2046)
8. Ldtgs. Zl. 299-1/26:
Anfragebeantwortung von Herrn Landeshauptmann Dr. Halder betreffend die Entlassung des LKH-Zentralbetriebsratsobmannes LAbg. Gehhard Arbeiter
Verlesung (S. 2046)
9. Ldtgs. Zl. 323-2/26:
Bericht und Antrag der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz) ✓. mit Gesetzentwurf
Berichterstatter: Dr. Strutz (S. 2047)
Einstimmige Annahme (S. 2054)
10. Ldtgs. Zl. 321-6/26:
Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 17 Millionen Schilling an die Firma Leitgeb AG, Kühnsdorf
Berichterstatter: Pfeifer (S. 2054)
Einstimmige Annahme (S. 2056)

Abbildung 9: Stenografisches Protokoll der Sitzung des Kärntner Landtages vom 13. Dezember 1990

2004

26. Sitzung des Kärntner Landtages - 12. Dezember 1990

11. Ldtgs. Zl. 321-7/26:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend die Förderung aus Landesmitteln (Umweltsanierung) an die Firma Leigeb AG, Kühnsdorf

Berichterstatter: Uster (S. 2056)
Einstimmige Annahme (S. 2056)

12. Ldtgs. Zl. 346-2/26:

Bericht und Antrag des Ausschusses für Rechts-, Verfassungs- und Volksgruppenangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ausgeführt werden, geändert wird./. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter: Dr. Starha (S. 2056)
Einstimmige Annahme (S. 2060)

Mitteilung des Einkaufes

A. Dringlichkeitsantrag

Ldtgs. Zl. 350-1/16:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Lanner, Würmitzer, Uster, Altersberger, Dr. Hofer, Jörgl, Sablainig und Dkfm. Scheucher betreffend die Dotierung der Förderung des Absatzes und der Verwertung von Rindern
Redner: Lanner (S. 2060), Dipl.-Ing. Freunzhalig (S. 2061), Prettner (S. 2061)

Ablehnung der Dringlichkeit (S. 2062)

Zuweisung: Finanz- und Wirtschaftsausschuss

B. Dringlichkeitsanfrage

Ldtgs. Zl. 232-2/26:

Dringlichkeitsanfrage der Abgeordneten Hausenblas, Penz, Mag. Trunk, Arbeiter und Mag. Kaiser an LHStv. Dr. Zernatto betreffend das Verkehrsberuhigungskonzept des LKH Klagenfurt

Übermittlung an den Befragten (S. 2062)

C. Anträge von Abgeordneten (S. 2062)

Beginn der Sitzung: 14.05 Uhr

Vorsitz: Erste Präsidentin Kövari, Zweite Präsidentin Trattnig

Anwesend: 36 Abgeordnete

Mitglieder des Bundesrates: Wedenig
5 m Regierungstisch: Landeshauptmann Dr. Haider, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ambrozy, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Zernatto, Landesrat Rauscher, Landesrat Schiller, Landesrat Rumsbacher, Landesrätin Achatz, Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Sladko

Schriftführer: Direktor Dr. Viktor Putz

Vorsitzende Erste Präsidentin Kövari (SPÖ):

Sehr geschätzte Damen und Herren! Ich bitte, die Plätze einzunehmen und die Zwischenreden vielleicht etwas einzustellen.

Die 26. Sitzung des Kärntner Landtages ist gemäß § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung einberufen, sie ist damit eröffnet.

Vor Eingehen in die Tagesordnung gibt es eine Fragestunde. Folgende Fragen kommen zum Aufruf:

FRAGESTUNDE

1 Ldtgs. Zl. 189/M/26:

Anfrage des Abgeordneten Oleschko an Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Ambrozy

Abgeordneter Oleschko (FPÖ):

Sehr geehrte Frau Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Kultur und Kunst tragen kein Mascherl, das haben wir bei der Förderung nach einem Kultur- und Kunstförderungsgesetz festgestellt. Bei einer der ersten Sitzungen des Ausschusses für Schule, Kultur, Jugend und Sport wurde von mir gefordert, daß für Bildankäufe des Landes mehr Mittel eingesetzt werden. Die Bedingung dafür war nicht, daß nur ein Fachmann zur Begutachtung herangezogen wird, sondern mehrere Fachleute begutachten, um nicht einseitig aus einer Kunstrichtung anzukaufen. Dies wurde meines Wissens noch nicht verwirklicht. In der Landesgalerie wird schon längere Zeit fast nur Avantgarde ausgestellt und angekauft. Die Landesgalerie sollte meiner Meinung nach allen Kunstrichtungen offenstehen, eine breite Palette bieten und nicht in eine Sackgasse führen.

In der zweiten Sitzung des Schule-, Kultur-, Jugend- und Sportausschusses hat der zuständige Referent, Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Ambrozy, gesagt, daß das Kultur- und Kunstförderungsgesetz vorbereitet ist und demnächst beschlossen werden kann. Die zweite Sitzung hat im Oktober 1989 stattgefunden. Bei einer kürzlich gestellten Anfrage nach dem Stand eines Kultur- und Kunstförderungsgesetzes haben Sie wohl breit und lange gesprochen, aber zum

Kövari

(Geirg: Die Frau Präsident hat gefordert. Das gilt auch für die SPÖ-Fraktion)

Dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben. (Lärm im Hause.) Ich bitte um Ruhel (Die Vorsitzende gibt erneut das Glockenzeichen. – Weiterhin Lärm im Hause.) Wenn die Präsidentin oder der Präsident läutet – wer immer den Vorsitz führt –, dann hat Ruhe einzuhören.

Ich unterbreche nun die Sitzung zur Einberufung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bis 19 Uhr. Um 19 Uhr wird die unterbrochene Sitzung fortgeführt.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik sind zu den Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zum Tagesordnungspunkt 8 beigezogen.

(Die Sitzung wird um 17.35 Uhr unterbrochen. – Fortsetzung der Sitzung um 20.55 Uhr.)

Vorsitzende Erste Präsidentin Kövari (SPÖ):

Ich bitte die Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen. Wir nehmen die unterbrochene Sitzung wieder auf und kommen zum Tagesordnungspunkt 9.

9. Ldtgs. Zl. 323-2/26:

Bericht und Antrag der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz) u. mit Gesetzentwurf

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Strutz. – Sie haben die Unterlagen bekommen. In circa einer Viertelstunde werden die Unterlagen für die Tagesordnungspunkte 10 und 11 ausgetauscht, weil sie derzeit neu gefaßt werden.

Ich darf nun den Herrn Berichterstatter um seinen Vortrag bitten!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Strutz (FPÖ):

Sehr geehrte Frau Präsident! Hoher Landtag! Ziel der vorliegenden Gesetzesnovelle ist es, der dynamischen Entwicklung im Bankenwesen Rechnung zu tragen und durch die Änderung der Organisationsstruktur der Kärntner Landes- und Hypothekenbank einen flexiblen Handlungsspielraum zu eröffnen, um der immer dynamischer werdenden Entwicklung im Bereich des Bankenwesens gerecht werden zu können.

Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine von ihr zu gründende Aktiengesellschaft als alleiniger Aktionär einzubringen. Gleichzeitig soll jedoch dem vorbestand der Landes- und Hypotheken-

bank Holding eine neue Organisationsstruktur gegeben werden, um auch hier im Hinblick auf die geänderten Aufgaben die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen vorzugeben.

In diesem Zusammenhang war es aufgrund der ineinandergriffenden Kompetenzlage von Bund und Land erforderlich, klare und ineinander greifende Regelungen zu treffen, ohne in die Kompetenz des Bundes einzutreten.

Dem Land Kärnten werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf voraussichtlich weder im Personal- noch im Sachaufwand zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Landes Kärnten mit seinen Regelungsinhalten vor allem zwei Bereiche: Erstens die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine von ihr als alleiniger Aktionär zu gründende Aktiengesellschaft. Zweitens die wesentliche Neuordnung der Organisationsstruktur der weiterbestehenden Kärntner Landesholding.

Aufgrund der umfangreichen Diskussion im Finanz- und Wirtschaftsausschuß, die auch unter Beiziehung des Vorstandes der Kärntner Landes- und Hypothekenbank sowie unter Beiziehung des Vorstandsvorsitzenden stattgefunden hat, darf ich nun ersuchen, in die Generaldebatte einzugehen.

(Die Vorsitzende eröffnet die Generaldebatte. – Es liegt keine Wortmeldung vor. – Die Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Schlußwort. – Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und beantragt das Eingehen in die Spezialdebatte. – Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. – Die Vorsitzende eröffnet die Spezialdebatte. – Die ziffernmäßige Aufrufung der Paragraphen wird beantragt und einstimmig beschlossen. – Berichterstatter.)

I. Abschnitt**§ 1****Allgemeines**

(1) Mit Beschuß des Landtages von Kärnten vom 17. Februar 1894 wurde vom Land Kärnten die Landes-Hypothekenbank in Kärnten gegründet und eingerichtet. Diese Landes-Hypothekenbank führt die Bezeichnung „Kärntner Landes- und Hypothekenbank“.

(2) Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), BGB, Nr. 63/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-

2048

26. Sitzung des Kärntner Landtages – 13. Dezember 1990

Dr. Strutz

rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBL I S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank bringt ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in eine Aktiengesellschaft ein. Diese Aktiengesellschaft ist von der Kärntner Landes- und Hypothekenbank als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(2) Die Einbringung zum 31. Dezember 1990 erfolgt mit sämtlichen Aktiven und Passiven des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens zu Buchwerten und unter Fortführung dieser Buchwerte als Sachenlage. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz ist auf einen Zeitpunkt abzustellen, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister liegt (§ 8a Abs. 3 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990).

(3) Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank hat im Zuge der Einbringung alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu übernehmen. Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank hat bei der Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens in die Aktiengesellschaft gegen die Gewährung von vinculierten Namensaktien im Nennbetrag von je S 100,- im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Der Mehrwert des als Sachenlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens ist in die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft einzustellen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die Gesamtrechtsnachfolge tritt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Handelsregister einzutragen.

(3) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(4) Die Kärntner Landes- und Hypothekenbank hat die zur Durchführung der Einbringung notwendigen Handlungen zu setzen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 4

Haftung der einbringenden Bank

Die einbringende Kärntner Landes- und Hypothekenbank haftet gemäß § 8a Abs. 10 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürg für § 1356 ABGB. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 des Aktiengesetzes 1966, BGBl. Nr. 96, sinngemäß.

§ 5

Haftung des Landes zugunsten der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Kärnten als Ausfallsbürg für § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister aufrecht.

(2) Das Land Kärnten hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister für alle zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft die Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben gemäß § 5 Abs. 3 aufrecht.

(3) Die Haftung des Landes als Ausfallsbürg bleibt jedoch nur aufrecht bestehen, wenn

1. dem Land Kärnten das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;
2. die Aktiengesellschaft dem Land Kärnten für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft durch das Land den jährlichen Geschäftsbericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dem mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk versehenen Prüfungsbericht eines befugten Bankprüfers vorzulegen hat;
3. die Aktiengesellschaft Vorsorge getroffen hat, daß dem Aufsichtskommissär des Landes bei der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes der erforderliche Zugang zu Informationen eingeräumt wird;
4. dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallsbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, vor der Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung ent-

Dr. Strutz

standenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;

5. das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft nicht eingeschränkt wird.

(4) wird die Ausfallsbürgschaft vom Land Kärnten nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister weiter aufrechtgehalten, ist im Falle der Aufkündigung der Ausfallsbürgschaft diese Aufkündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufkündigung in der „Kärntner Landeszeitung“ kundzumachen.

(5) Die Landesregierung hat die für den Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft wesentlichen Punkte der Ausfallsbürgschaft in der „Kärntner Landeszeitung“ kundzumachen.

(Der Abschnitt I mit den §§ 1 bis 5 wird unverändert einstimmig angenommen.)

II. Abschnitt**§ 6****Welterbestand der Landes- und Hypothekenbank**

(1) Die einbringende Kärntner Landes- und Hypothekenbank bleibt nach dem Rechtsübergang an die Aktiengesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 8a Abs. 9 KWG, BGBL Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBL Nr. 475/1990, bestehen. Sie führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister die Bezeichnung „Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding)“.

(2) Die „Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding)“ hat Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Geschäfte der Kärntner Landesholding sind unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes Kärnten unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte und öffentlicher Interessen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(4) Die Kärntner Landesholding ist zur Führung eines Siegels und Stempels mit dem Wappen des Landes und der Unterschrift „Kärntner Landesholding“ berechtigt.

§ 7**Sitz**

Als Sitz der Kärntner Landesholding ist der Ort, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder der Ort zu bestimmen, wo sich die Geschäftsführung befindet oder die Verwaltung geführt wird. Es darf nur ein Sitz in Kärnten festgelegt werden.

§ 8**Geschäftsgegenstand**

(1) Die Kärntner Landesholding darf Vermögen, insbesondere Beteiligungen an Unternehmen, erwerben, halten, verwalten und veräußern.

(2) Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank ist ihr Gegenstand gemäß § 8a Abs. 9 KWG, BGBL Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBL Nr. 475/1990, auf die Vermögensverwaltung beschränkt.

§ 9**Haftung**

(1) Die Kärntner Landesholding haftet für alle von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Das Land Kärnten haftet für alle von der Kärntner Landesholding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes als Ausfallsbürgschaft im Falle der Zahlungsfähigkeit gemäß § 1356 ABGB.

§ 10**Veröffentlichungen der Landesholding**

Bestimmt ein Gesetz oder die Satzung, daß eine Veröffentlichung der Kärntner Landesholding zu erfolgen hat, so hat sie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in der „Kärntner Landeszeitung“ zu erfolgen. Daneben darf die Satzung auch andere Blätter als Bekanntmachungsblatt bezeichnen. Sie darf den gesetzlichen Veröffentlichungsgegenständen weitere hinzufügen.

§ 11**Organ der Landesholding**

(1) Das Organ der Kärntner Landesholding ist der Gesamtvorstand. Dieser besteht aus neun Mitgliedern. Der Gesamtvorstand leitet unter eigener Verantwortung die Kärntner Landesholding.

(2) Drei Mitglieder des Gesamtvorstandes bilden das Präsidium des Gesamtvorstandes. Dem Präsidium obliegt als Exekutivausschuß des Gesamtvorstandes die Führung der laufenden Geschäfte. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat das Präsidium die Beratung und Beschlusffassung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen. In den übrigen Angelegenheiten, die nicht der Beratung und Beschlusffassung des Gesamtvorstandes unterliegen, trifft es selbstständig die Entscheidung.

(3) Als Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind jedenfalls anzusehen:
a) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Abschlußprüfung,

Dr. Strutz

(2) Bei der Auflösung der Holding werden die Art der Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vermögens bestimmt.

§ 34**Abgabenbefreiung**

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 35**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die einbringende Kärntner Landes- und Hypothekenbank hat binnen vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Satzung den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die angepasste Satzung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt kundzumachen und erlangt fruhestens mit dem Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge Rechtswirksamkeit.

(2) Die Landesregierung hat binnen zwei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der angepassten Satzung den Gesamtvorstand und das Präsidium zu bestellen. Bis zum Zeitpunkt der Bestellung führen der Vorstand und der Aufsichtsrat der einbringenden Kärntner Landes- und Hypothekenbank gemeinsam als Gesamtvorstand die Geschäfte der Kärntner Landesholding, wobei der Vorstand das Präsidium bildet. Mit der Bestellung des Gesamtvorstandes und des Präsidiums durch die Landesregierung erloschen die Funktionen der bisherigen Mitglieder des Organes. Die Landesregierung hat die erste Sitzung des neubestellten Gesamtvorstandes einzuberufen.

(Der Abschnitt IV mit den §§ 32 bis 35 wird unverändert einstimmig angenommen.)

Gesetz vom 13. Dezember 1990 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:
Ich ersuche um Annahme von Kopf und Eingang.

(Kopf und Eingang werden unverändert einstimmig angenommen. - Gegen die sofortige Vornahme der 3. Lesung erhebt sich kein Widerspruch. - Berichterstatter.)

Der Landtag wolle beschließen:
Dem Entwurf eines Gesetzes über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der

Kärntner Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Kärntner Landes- und Hypothekenbank - Holding (Kärntner Landesholding-Gesetz) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Ich ersuche um Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird auch in 3. Lesung unverändert einstimmig angenommen.)

10. Ldtgs. ZL 321-6/26:

Bericht und Antrag des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Regierungsvorlage betreffend die Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 17 Millionen Schilling an die Firma Leitgeb AG, Kühnsdorf

Vorsitzende Erste Präsidentin Kövari (SPÖ):

Berichterstatter ist der Herr Abgeordneter Pfeifer. Ich darf ihn um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter Abgeordneter Pfeifer (SPÖ):

Frau Präsidentin! Hohes Haus! Das Regierungskollegium wurde in den Sitzungen vom 18. September und 30. Oktober 1990 ausführlich über das Umweltanlagentprojekt der Firma Leitgeb AG und über dessen vorgesehene Finanzierung und Förderung informiert. In der Regierungssitzung am 30. Oktober 1990 wurde berichtet, daß die Firma Leitgeb AG das Ansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von 17 Millionen Schilling am 24. Oktober eingereicht habe, eine Genehmigung der Förderung jedoch noch nicht möglich sei, da eine Reihe wesentlicher Unterlagen noch nicht vorgelegt worden sei. Da in der Zwischenzeit eine Reihe von wichtigen Unterlagen beigebracht wurde und da wegen der Befristung der Anbote der Lieferanten die Firmenleitung in den nächsten Tagen die Entscheidung über das Projekt zu treffen hat, erschien es erforderlich, daß das Regierungskollegium die Entscheidung über die beantragte Förderung traf.

Bei der Aussprache beim Umwelt-Wasserwirtschaftsfonds am 5. September 1990 kamen die Förderungsstellen aufgrund des FGG-Gutachtens, das den Regierungsräten bekannt ist, zur einvernehmlichen Auffassung, daß Barzuschüsse in der Höhe von 100 Millionen Schilling ausreichend gefördert werden könnten. Diese Auffassung der Förderungsstellen wurde in der Folge der Firma Leitgeb AG bekanntgegeben. Nachdem die Firmenvertreter darauf hinwiesen, daß die Förderungsempfehlung auf eine geringere - 508 Millionen Schilling - als die tatsächlich notwendige Investitionssumme von 17 Millionen Schilling absteht und der ermittelte Förderungswert den betrieblichen Notwendigkeiten im

Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Herausgegeben am 28. Mai 2004

14. Stück

27. Gesetz: Kärntner Landesholding-Gesetz; Änderung

27. Gesetz vom 22. April 2004, mit dem das Kärntner Landesholding-Gesetz geändert wird

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

Artikel I

Das Kärntner Landesholding-Gesetz – KLHG, LGBl. Nr. 37/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land Kärnten haftet darüber hinaus als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft oder ihrer Gesamtrechtsnachfolger unter den Bedingungen nach Abs. 3 für alle vom Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch bis zum 2. April 2003 eingegangenen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger. Für alle ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstandenen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger haftet das Land Kärnten unter den Bedingungen des Abs. 3 nur insoweit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger übernimmt das Land Kärnten keine Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen mehr, ausgenommen nach Maßgabe des Abs. 6.“

2. In § 5 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ die Wortfolge „(ihrer Gesamtrechtsnachfolger)“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 3 Z 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ die Wortfolge „(ihre Gesamtrechtsnachfolger)“ und

nach dem Wort „hat“ der Klammerausdruck „(haben)“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 3 Z 4 wird nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ die Wortfolge „(ihren Gesamtrechtsnachfolgern)“ eingefügt.

5. § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung darf für das Land Kärnten allein oder zusammen mit Dritten für Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft und ihrer Gesamtrechtsnachfolger zeitlich befristete und betragsmäßig beschränkte Garantien gegen marktgerechtes Entgelt übernehmen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a

Das Land Kärnten unterstützt die Kärntner Landesholding, die Aktiengesellschaft und ihre Gesamtrechtsnachfolger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass unbeschadet des § 5 eine Verpflichtung des Landes zur Zurverfügungstellung von Mitteln nicht besteht.“

7. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land Kärnten haftet als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kärntner Landesholding für alle von der Kärntner Landesholding aus eigenem eingegangenen Verbindlichkeiten aus Geschäftsverbindungen im Rahmen ihres Geschäftsgegenstandes, sofern diese Haftung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und in Abs. 3 nicht anderes angeordnet ist.“

8. § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Land Kärnten haftet als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kärntner Landesholding für alle von der Kärntner Landesholding

Abbildung 10: Kärntner Landesgesetzblatt zur KLH-Gesetzesänderung vom 22.04.2004

im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs. 2 bis zum 2. April 2003 eingegangenen Verbindlichkeiten. Für alle ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs. 2 entstandenen Verbindlichkeiten der Kärntner Landesholding haftet das Land Kärnten nur insoweit als Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB, als die Laufzeit der Verbindlichkeiten nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 im Rahmen der Vermögensverwaltung nach § 8 Abs. 2 entstehende Verbindlichkeiten der Kärntner Landesholding übernimmt das Land Kärnten keine Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen mehr.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Kärntner Landesholding hat innerhalb von sechs Wochen nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihre Satzung den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen und dem Landtag von Kärnten zur Genehmigung vorzulegen.

Der Präsident des Landtages:

DI Freunschlag

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

Ing. Pfeiferberger

HETA ASSET RESOLUTION

An
 Herrn Mag. Georg Krakow
 p. A. Diwok Hermann Petsche Rechtsanwälte LLP & Co KG
 Schottenring 25
 1010 Wien

Klagenfurt a.W., am 14.04.2016

Bindung an Bankgeheimnis
Teilweise Entbindung vom Geschäftsgeheimnis

Sehr geehrter Herr Mag. Krakow,

im Zusammenhang mit Ihrer bevorstehenden Befragung durch den HYPO-Untersuchungsausschuss erlauben wir uns Ihnen folgendes mitzuteilen:

Als Auskunftsperson sind sie weiterhin an das **Bankgeheimnis** (§ 38 BWG) gebunden, weil dieses mangels gesetzlicher Ausnahmebestimmung auch bei einer Befragung durch einen Untersuchungsausschuss fortbesteht. Eine Entbindung vom Bankgeheimnis könnte daher nur durch den Kunden erfolgen, was uns gegenüber nicht erfolgt ist (§ 38 Abs 2 Z 5 BWG).

Hinsichtlich Ihrer Verpflichtung zur Einhaltung des **Geschäftsgheimnisses** erklären wir, dass wir sie von dieser Verschwiegenheitspflicht teilweise entbinden. **Keine Entbindung** erfolgt hinsichtlich

- (i) sämtlicher Informationen aus oder in Zusammenhang mit anhängigen Zivilverfahren zwischen HETA ASSET RESOLUTION AG (vormals: Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) und Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts;
- (ii) sämtlicher Informationen aus oder in Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien an der HYPO GROUP ALPE ADRIA AG (vormals: Hypo SEE Holding AG) (Projekt Adria);
- (iii) sämtlicher laufenden Verkaufsverfahren der HETA ASSET RESOLUTION AG;
- (iv) sämtlicher Informationen, die dem Bankgeheimnis unterliegen.

Nähere Ausführungen zum Bankgeheimnis, zum Geschäftsgeheimnis sowie zur Befragung im Untersuchungsausschuss entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Erläuterung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

HETA ASSET RESOLUTION AG



HETA ASSET RESOLUTION AG
 Alpen-Adria-Platz 1 • 9020 Klagenfurt am Wörthersee • Austria
 phone +43 (0) 50209 - 0 • fax +43 (0) 50209 - 3000 • holding@heta-asset-resolution.com • www.heta-asset-resolution.com
 SWIFT/BIC: HAABAT22 • Shortcode 52200 • Registration Landesgericht Klagenfurt am Wörthersee • FN 108415i
 Supervisory authority: Austrian Financial Market Authority (FMA) • DVR 0000892 • VAT no.: ATU 25775505

1/1

Abbildung 11: Typische Entbindungserklärung der HETA am Beispiel der Entbindung von Mag. Georg Krakow

Voneinander Abweichende Aussagen der Auskunftspersonen

Ditz / Fekter

FPÖ – Fraktion

Wien, am 16.05.2016

Laut Beschluss in der Sitzung des UsA vom 11.05.2016 sollen von den einzelnen Fraktionen, zur Beurteilung und Entscheidung durch den Herrn Verfahrensrichter Dr. Pilgermair, voneinander abweichende Aussagen der Auskunftspersonen Ditz und Fekter übermittelt werden, damit dieser in Folge darüber urteilen kann, ob bei Dr. Johannes Ditz und Dr. Maria Fekter voneinander abweichende Aussagen festzustellen sind. Sollten nicht übereinstimmenden Aussagen tatsächlich erkennbar und von Dr. Pilgermair als solche identifiziert werden, können Dr. Johannes Ditz und Dr. Maria Fekter im Zuge einer weiteren Befragung einander gegenübergestellt werden.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die **Verfahrensordnung § 37 (3)**: Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander abweichen, können gegenübergestellt werden.

Auszug der voneinander abweichenden Aussagen aus den Protokollen der Befragungen.

Hypo UsA, XXV GP 14. April 2016 / Befragung Dr. Fekter 66. Sitzung	66. Sitzung	Hypo UsA, XXV GP 26. Februar 2016 / Befragung Dr. Ditz 59. Sitzung	59. Sitzung
FRAGE: Wer war für die Entscheidungen (primär jene hinsichtlich des EU-Beihilfeverfahrens und der externen Abbaueinheit "Bad Bank) verantwortlich (Bank oder BMF)? Ist aus diesen Entscheidungen ein Milliardenschaden entstanden?			
Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER Drei grundsätzliche Ziele haben meine Entscheidung die Hypo betreffend in den Jahren 2011 bis 2013 bestimmt. Erstens weiteren Schaden vom Steuerzahler direkt abzuhalten, zweitens weiteren Schaden vom Arbeits- und Wirtschaftsstandort abzuhalten und drittens meine Verantwortung gegenüber den Organen der Bank in Abwägung der gesamtstaatlichen Verantwortung wahrzunehmen. [...]	S. 4	Auszug Protokoll - DITZ [...] im zweiten Teil möchte ich die Ursachen für den Übergang von einer kontrollierten budgetschonenden Abbaustrategie zu einer unkontrollierten budgetbelastenden Zerschlagungsstrategie darlegen.	S. 4
Von meinem Vorgänger Dipl.-Ing. Josef Pröll habe ich einen "Patienten auf der Notaufnahme" übernommen und gemeinsam mit den verantwortlichen Organen der Bank, der Notenbank, [...] versucht, zu stabilisieren, auf Sanierungskurs zu bringen, zu redimensionieren, sodass sich dadurch sukzessive die Kärntner Haftungen entsprechend verringern – immer mit dem Ziel vor Augen, weitere Belastungen für den Steuerzahler oder die Republik zu vermeiden und weiteren Schaden abzuwenden, was in meiner Amtszeit bis	S. 4	Abg. Mag. Gernot Darmann: Sie bestätigen, dass durch diese Verzögerung ein wesentlicher Schaden – beziffern können Sie ihn vielleicht für sich selber, dann brauchen Sie nicht auf Kranebitter/Edelmüller zu verweisen – angelaufen ist? Dr. Johannes Ditz: Ich verweise auf mein Interview in der Öffentlichkeit am 29. Mai. Nachdem ich keinen Termin beim Herrn Bundeskanzler bekommen hatte, habe ich ihm öffentlich mitgeteilt, dass ich glaube, mit der richtigen Strategie hätte man damals	S. 76

Ende 2013 auch gelang.		den Zuschuss für die Bilanz verringern und insgesamt auf jeden Fall unter 5 Milliarden bleiben können. Diese Aussage halte ich aufrecht.	
Aber man muss zugeben, dass der Schaden, der zu meinem Amtseintritt als Risiko, als Damoklesschwert über uns hing, wesentlich verkleinert wurde.	S. 30	<p>Das Südosteuropa-Netzwerk war ein Asset, aber warum wurde es sozusagen so billig verkauft? Weil wir einen fixen Verkaufszeitpunkt bekommen haben, und das war sozusagen mein Riesenanliegen. Dann bist du tot, wenn du bis 2015 oder frühestens 2015 in einem Markt verkaufen musst, in dem die Werte in den letzten drei Jahren... Herr Treichl hat für Rumänien noch das Fünffache des Buchwerts – Price/Book Value, das Fünffache des Buchwerts – gezahlt. [...] Darum bin ich ja gerannt und wollte jedem erklären: Um Gottes willen, was ihr jetzt in Brüssel ausmacht und was wettbewerbsrechtlich nicht gerechtfertigt ist, das führt zu Milliardenverlusten! Das war nicht schlecht. [...]</p>	S. 21
Sie sehen, dass es unrichtig ist, dass durch meine Entscheidungen der Schaden vergrößert wurde, sondern dass ich vielmehr wesentlich dazu beigetragen habe, in einer extrem schwierigen Zeit die Haftungen des Landes Kärnten und damit den Schaden für den österreichischen Steuerzahler um die Hälfte zu verringern , die gesamte Hypo-Last massiv zu verkleinern und Teile davon dem ehemaligen Eigentümer BLB anzulasten.	S. 8	<p>Die Entscheidung ist gekommen mit – glaube ich – Dezember 2012, und dann war nur mehr der Vorstand unterwegs, warnend, und hat gesagt: Achtung, Achtung! – es ist völlig wurscht, ob die 5 oder 6 Milliarden ist; es waren offensichtlich dann noch durch ein schlechtes Handling beide Zahlen zu gering-, hat gewarnt: Wenn die Entscheidung so kommt und wir das nicht umdrehen können, kostet das Minimum 5 bis 6 Milliarden!</p>	S. 51
FRAGE: Wer war für die EU-Beihilfe-Verhandlungen gegenüber der EU verantwortlich?			
Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER	Seite	Aussage (Auszug Protokoll) - DITZ	Seite
Das bringt mich zu meinem zweiten Schwerpunkt, den Verhandlungen zum EU-Beihilfeverfahren [...]. Es war ein Verfahren , das auf Zahlen und Fakten sowie Plänen beruhte, welche die Bank geliefert hat und auf die sich das BMF verlassen musste, und das gemeinsam mit der Bank geführt wurde . [...] Die Kommission hat die Bank als distressed eingestuft und auf eine raschestmögliche Zerschlagung der Bank – ohne Rücksicht auf Kollateralschäden bei uns in Österreich – gedrängt. [...] Letztlich ist es uns gelungen, eine positive Beihilfeentscheidung mit einem realistischen Verkaufs- und Abwicklungsszenario zu erwirken. [...]	S. 6	Zu EU-Beihilfeverfahren: Diese Entscheidung – und das war für den Aufsichtsrat aufgrund der Nichteinbindung in das EU-Verfahren nicht erkennbar – sollte sich als Auslöser von einer kontrollierten zu einer unkontrollierten Entwicklung entpuppen, die noch zusätzlich – Stichwort: öffentliche Diskussion über Insolvenz Mitte 2013, oder Ende 2013 – außer Kontrolle geraten ist.	S. 6

Bezüglich des Beihilfeverfahrens waren wir[Anm.: mit Ditz] immer in engem Kontakt, weil ich ja permanent Kritik angebracht habe, wenn die Fragen der Kommission nicht zeitgerecht beantwortet und wenn die Wünsche der Kommission in keinster Weise berücksichtigt wurden, wenn man das ignoriert hat.	S. 19	<p>Aber – jetzt sage ich Ihnen noch etwas – das Ministerium wollte ja relativ nah beisammenbleiben, sie wollten das EU-Verfahren bei sich führen, auch materiell. Also für das EU-Verfahren lehne ich für den Aufsichtsrat jede Verantwortung ab – jede! - ; wir waren da nicht eingebunden. [...]</p> <p>Offensichtlich ist die Zäsur, die der Aufsichtsrat im Unternehmen vorgenommen hat, also der klare Trennstrich zwischen der Verantwortung der Bayern und der Verantwortung Österreichs nach der Notverstaatlichung, gegenüber der EU nicht kommuniziert worden. Die EU-Wettbewerbsbehörde hat in ihrer Auflagenpolitik die Fehler, die kompletten Fehler der BayernLB voll der Republik Österreich in Form von Auflagen angelastet. In diese Richtung deutet auch die Entscheidung der EU, Österreich habe in der Hypo-Causa der BayernLB eine 2,5-Milliarden-Euro-Beihilfe gewährt. [...]</p> <p>Die Entscheidung der Bundesregierung war gefallen: Einigung mit der Europäischen Union um jeden Preis. Die Gründung der Bad Bank wurde für diese Legislaturperiode ausgeschlossen.</p>	S. 6f.
		<p>Ab dem Zeitpunkt [2012] war mein Vorstand nur mehr nervös und hat mich gewarnt: Achtung, wir schlittern in ein Zerschlagungsszenario. Ab diesem Zeitpunkt war auch mir klar, die EU zwingt uns jetzt ein Zerschlagungsszenario auf, und ab dem Zeitpunkt war ich als Aufsichtsratspräsident enorm gefordert, denn meine Strategie, die wir gefahren sind, ist von der EU – von außen sozusagen – torpediert worden und kippt in die andere Richtung.</p>	S. 29
<p>Frage: Wurde das BMF (FBM Fekter) seitens der Organe (AR, Vorstand) der Bank über die Vorteile bei Gründung einer externen Abbaueinheit – sog. Bad Bank – informiert, und wurde dem BMF diese Vorgangsweise empfohlen? Wurden diesbezügliche Konzepte vorgelegt?</p>			
Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER	Seite	Aussage (Auszug Protokoll) - DITZ	Seite
Eine valide und durchgerechnete Entscheidungsgrundlage für eine externe Bad Bank inklusive Darstellung der Gesamtauswirkungen, die auch für den Steuerzahler Vorteile gebracht hätte, wurde mir damals nicht vorgelegt.	S. 7	Ich habe geglaubt, die Entscheidung ist noch nicht gefallen, habe Gottwald Kranebitter angerufen und habe gesagt, wir machen sofort ein einfaches, verständliches Konzept, was wir uns ersparen können. Das sind rund 2,5 Milliarden oder was gewesen, die man da einfach gesagt hat, 1 Milliarde	S. 75

		<p>mit Bad Bank oder so – das Konzept liegt eh dem Brief bei – und 500 ..., und der Rest sind die Wertansätze, wenn wir Südosteuropa ohne Verkaufsdruck verkaufen können, bleiben wir bei den Wertansätzen oben.</p> <p>Dann haben wir das gemacht, dann habe ich in Windeseile mit Dr. Scholten das auch noch abgestimmt, Dr. Scholten und ich haben es unterschrieben, haben es ins Büro der Frau Bundesminister geschickt; das alles war dort.</p> <p>Am 3., die Sitzung: Ich war überrascht, ich komme hin – war ja, das muss ich zugeben, nicht eingeladen, sondern nur der Vorstand – und wollte das Konzept vortragen. Dann habe ich auf einmal gehört, Dr. Liebscher zeigt auf, er kennt das Konzept nicht und über Papiere, die er nicht kennt, will er nicht diskutieren. Da sage ich: Ich bin nicht dafür zuständig, dass ich den Beamten Konzepte austeile, sondern ich schicke sie ins Ministerium [...]</p>	
--	--	---	--

Ein ganz klares, externes Anstaltsmodell Bad Bank hat sich Herr Ditz zwar gewünscht, aber ein ganz klares Konzept dafür hat die Bank nicht vorgelegt.	S. 20	<p>Den letzten Versuch unternahmen Dr. Scholten und ich gemeinsam mit einem Brief an die Frau Bundesminister, in welchem wir noch einmal dieses Bad-Bank-Konzept forderten, zu einem Zeitpunkt, 2. Mai, als in einem Präsentationstermin, wie ich nachher erfuhr – am 24. April, glaube ich, aber da bin ich mir jetzt nicht ganz sicher –, bereits die weiße Fahne, sozusagen das Appeasement, wenn ich das so sagen kann, gehisst worden ist.</p>	S. 7
---	-------	---	------

FRAGE: Welche Restrukturierungsstrategie wurde ab 2012 seitens der Bank verfolgt? Wer entschied letztendlich darüber, welche Restrukturierungsmaßnahme getroffen wurde?

Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER	Seite	Aussage (Auszug Protokoll) - DITZ	Seite
Nämlich dass die Bank selber eine interne Bad Bank auch deshalb befürwortet hat, weil man befürchtet hat, mit einer externen Bad Bank mit den Bayern zu große Schwierigkeiten zu bekommen.	S. 20	Ab Mitte 2012 – und das ist jetzt ganz wichtig – war daher die rasche Gründung einer Bad Bank alternativlos. Es gab keinen gleichwertigen Plan B. Dies war vom Finanzministerium nicht gewollt. Das Ministerium entschied lieber eine möglichst Maastricht-konforme – sprich nicht in die Staatsschuldenquote einrechenbare Finanzierung zu geben.	S. 6
Das war ja die von der Bank tatsächlich gewählte Strategie gemäß Umstrukturierungsplan, nämlich den HBI-Rest als Kreditinstitution, und dort bei der HBI sukzessive den Abbau zu machen, das heißt, eine interne Bad Bank noch nach dem Bankwesengesetz zu gründen, um die	S. 13	Als wichtigste inhaltliche Linie habe ich Frau Minister Fekter vorgeschlagen, umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bad Bank zu schaffen und in den Verhandlungen mit Brüssel als generelle Linie Österreichs als Gegenleistung für die sofortige Einrichtung der Bad Bank einen	S. 6

Refinanzierungen zu gewährleisten.		vernünftigen Restrukturierungszeitraum zu verlangen und keinen Verkaufstermin für das SEE-Netzwerk zu akzeptieren.	
Die Bank selber hat das dann im Detail analysiert und ist selbst zum Entschluss gekommen, dass sie eine interne Bad Bank machen möchte, nämlich alle Brush-Abteilungen aus den Töchtern hinauf in die HBInt, und dort die interne Bad Bank zu machen – die hat im Übrigen auch schon HETA geheißen –, dass das der raschere, der schnellere, der pragmatischere Weg ist. Die externe Bad Bank nämlich als Vorteil darzustellen, ist in Wirklichkeit niemandem gelungen.	S. 14	Die Gründung der Bad Bank wurde für diese Legislaturperiode ausgeschlossen, Vorbereitungsarbeiten im Unternehmen wurden gestartet. Die aufgezeigten Auswirkungen der drohenden Zerschlagungsstrategie, die der Vorstand und der Aufsichtsrat wiederholt vorgenommen haben, wurden hintangestellt. Den letzten Versuch unternahmen Dr. Scholten und ich gemeinsam mit einem Brief an die Frau Bundesminister, in welchem wir noch einmal dieses Bad-Bank-Konzept forderten, zu einem Zeitpunkt, 2. Mai, als in einem Präsentationstermin, wie ich nachher erfuhr – am 24. April, glaube ich, aber da bin ich mir jetzt nicht ganz sicher –, bereits die weiße Fahne, sozusagen das Appeasement, wenn ich das so sagen kann, gehisst worden ist.	S. 7
Zur Frage der Restrukturierung der Bank: Die unmittelbare Verantwortung hiefür lag beim Vorstand und dem Aufsichtsrat der Bank. Deren von mir politisch mitgetragene aktienrechtliche Verantwortung und Aufgabe war es, die Sanierung und Redimensionierung voranzutreiben, verkaufbare Einheiten zu schaffen, den Abbau der Bad Assets durch die bankinterne Bad Bank voranzutreiben und die Bank so insgesamt in ruhiges Fahrwasser zu bringen.	S. 6	Mit der Frau Minister habe ich das Thema erstmals 2011 erläutert, und dann – ich weiß den Termin nicht mehr genau, habe mir natürlich einen Termin geben lassen – 2012, bevor diese ... Als ich gesehen habe, das ist alternativlos, habe ich versucht, die Frau Minister davon zu überzeugen ...	S. 9
Die Organe der Bank haben sich im August dann für einen Mix aus diesen Bereichen entschieden. Sie haben die Trennung der Abbaueinheiten im „Projekt Brush“ in den Tochterbanken vorgenommen und gleichzeitig beschleunigt die Assets abverkauft, insbesondere die nicht strategisch notwendigen Beteiligungen wie Industriebeteiligungen oder Tourismusbeteiligungen.	S. 9	Für mich persönlich war somit klar, dass ich diese Linie nicht mittragen kann und als Aufsichtsratspräsident auch nicht verantworten und kontrollieren möchte.	S. 7
FRAGE: War die Beurteilung hinsichtlich des Kapitalbedarfs der Bank (JRAD – Kapitalbedarf 2012) auf die Wirtschaftlichkeit der Bank, oder auf die geänderte Risikopolitik der OeNB zurückzuführen?			
Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER	Seite	Auszug Protokoll - DITZ	Seite
Die Bank hat das immer wieder argumentativ entkräften wollen, aber im Frühling 2012 war dann doch auch durch die FMA mit dem JRAD-Kapitalbedarf ein großes Signal dafür: Kann die Bank das	S. 10	Aufgrund der sich verschlechternden Märkte und des aus Sicht der nationalen Aufsicht dadurch höheren Risikos in Osteuropa und auch in Südosteuropa wurden den österreichischen Banken	S. 6

erhöhte Kapital selbst erwirtschaften, ja oder nein, und können wir der Kommission eine Sanierung dahin gehend glaubwürdig machen, dass die Bank lebensfähig ist?	erhöhte Risikopuffer in Form von höheren Eigenkapitalquoten auferlegt – der HGAA im Rahmen des JRAD-Verfahrens ein Kapitalbedarf von rund 1,5 Milliarden. Ich möchte festhalten, dass dies nicht auf die Ergebnissituation zurückzuführen ist. Die Ergebnissituation des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt war stabil. Die 1,5 Milliarden waren – weil das in den Medien immer falsch dargestellt wird – ausschließlich durch eine andere Risikopolitik der Nationalbank zu leisten. Die normale Eigenkapitalquote war 10, und sie sollte dann 12 sein, und wir konnten das aus eigener Kraft nicht schaffen, weil das der Markt nicht hergegeben hat.	
---	---	--

FRAGE: Hat sich die Eigentümerin der Bank (Republik Österreich) – vertreten durch das BMF – aktienrechtlich bedenklich über die Einrichtung von "Organisationen bzw. Positionen" wie der Taskforce, CSI und des Beauftragten Koordinators in die operativen Geschäfte der Bank eingemischt?

FRAGE: Wurden mit der Schaffung dieser Organisationen / Organe (CSI, Taskforce, BKO)

Voraussetzungen geschaffen, um am Aktienrecht vorbei in die operativen Geschäfte der Bank Einfluss zu nehmen?

FRAGE: Wurden dadurch Entscheidungen, die laut Aktienrecht in der Gesellschaft (AG) zu fällen sind, von diesen Organisationen getroffen, oder durch diese zumindest beeinflusst?

Aussage (Auszug Protokoll) - FEKTER	Seite	Auszug Protokoll - DITZ
		Ein Aufsichtsratspräsident läuft ins Abseits!, wobei die Abseitsfalle mit der Taskforce politisch taktisch sehr klug aufgebaut war – aktienrechtlich, würde ich sagen, bedenklich! [...] In einem weiteren Brief an Frau Bundesminister Fekter habe ich die Rückverlagerung der Entscheidungen ins Unternehmen eingemahnt.
Als Finanzministerin hatte ich eine rechtsstaatliche und politische Verantwortung, ich war aber nicht Organ der Bank und habe die aktienrechtlichen Grenzen zwischen AG und dem Eigentümer zu respektieren gehabt. Aus diesem Grund hatte ich auch niemals eine operative Entscheidungsgewalt in der Bank.	S. 5	Die dem Aktienrecht wesensfremde CSI-Hypo-Aufklärung wäre nach Auffassung des Aufsichtsrats auf eine kurze, aber intensive Bereinigungsphase zu beschränken gewesen.
		Nein, sie [CSI] hat die Linie..., sie hat sozusagen die Arbeit der Bank dann durch die Art der Ausgestaltung beeinträchtigt – also das ist richtig.
		Also meine Idealvorstellung wäre gewesen [...], dass wir Herrn Krakow als eigenen Vorstand hereinbringen und er sozusagen für diesen ganzen Aufarbeitungsbereich in einer Vorstandsverantwortung tätig ist. [...] Das wäre meine ideale Linie gewesen, nur wollte weder Krakow noch das Ministerium, und darum ist sozusagen versucht worden, über eine Konstruktion, die noch

	aktienrechtlich verträglich ist, eine Lösung zu finden.	
	Ja, weil die Taskforce unsere Aufgabe übernommen hat. Die hat in Brüssel verhandelt, und das ist aktienrechtlich auch sehr bedenklich, denn eigentlich muss ein Konzept – auch wenn es in die EU geht – der Vorstand einer Aktiengesellschaft machen, und in dieser Frage sind die Entscheidungen einfach in die Taskforce als Beratung verlegt worden, und wir wurden nicht mehr gehört.	S. 64

Abbildung 12: Gegenüberstellung der Aussagen von Dr. Johannes Ditz und Dr. Maria Fekter

Wien, 6. September 2016



Handwritten signatures of Dr. Johannes Ditz and Dr. Maria Fekter are shown. Dr. Ditz's signature is on the left, and Dr. Fekter's signature is on the right. Both signatures are in blue ink.

